

Amtsblatt der Europäischen Union

C 81



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang
18. Februar 2022

Inhalt

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2021-2022

Sitzungen vom 23. und 24. Juni 2021

ANGENOMMENE TEXTE

I Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen

ENTSCHLÜSSE

Europäisches Parlament

Mittwoch, 23. Juni 2021

2022/C 81/01 Entschluß des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2021 zu den Herausforderungen und Chancen für die Fischerei im Schwarzen Meer (2019/2159(INI)) 2

2022/C 81/02 Entschluß des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2021 zur Rolle der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe der EU bei der Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie (2020/2118(INI)) 13

Donnerstag, 24. Juni 2021

2022/C 81/03 Entschluß des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2020 (2021/2025(INI)) 27

2022/C 81/04 Entschluß des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zu der Lage im Hinblick auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in der EU im Zusammenhang mit der Gesundheit von Frauen (2020/2215(INI)) 43

2022/C 81/05 Entschluß des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zu dem 25. Jahrestag der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD25) — Nairobi-Gipfel (2019/2850(RSP)) 63

2022/C 81/06 Entschluß des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zum Thema „Regulatorische Eignung der Unionsvorschriften und Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit — Bericht über bessere Rechtsetzung 2017, 2018 und 2019“ (2020/2262(INI)) 74

DE

2022/C 81/07	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zu den Berichten 2019–2020 der Kommission über Bosnien und Herzegowina (2019/2171(INI))	82
--------------	---	----

III Vorbereitende Rechtsakte

Europäisches Parlament

Mittwoch, 23. Juni 2021

2022/C 81/08	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2021 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (06674/1/2021 — C9-0193/2021 — 2018/0196(COD))	96
2022/C 81/09	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2021 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (06168/1/2021 — C9-0194/2021 — 2018/0197(COD))	98
2022/C 81/10	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2021 zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (05488/1/2021 — C9-0192/2021 — 2018/0199(COD)) . . .	99
2022/C 81/11	P9_TA(2021)0301 Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (COM(2020)0215 — C9-0157/2020 — 2020/0095(COD)) P9_TC1-COD(2020)0095 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. Juni 2021 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik	100
2022/C 81/12	P9_TA(2021)0302 Grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (kodifizierter Text) ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (kodifizierter Text) (COM(2020)0323 — C9-0204/2020 — 2020/0145(COD)) P9_TC1-COD(2020)0145 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. Juni 2021 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (kodifizierter Text)	101

2022/C 81/13	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2021 zu einer Verordnung des Europäischen Parlaments zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) und zur Aufhebung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom (2021/2053(INL) — 2019/0900(APP))	102
2022/C 81/14	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2021 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Thailand nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (05444/2021 — C9-0171/2021 — 2021/0003(NLE))	112
2022/C 81/15	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2021 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Republik Indonesien gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (06505/2021 — C9-0181/2021 — 2021/0044(NLE)) . . .	113
2022/C 81/16	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2021 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Argentinischen Republik gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (06837/2021 — C9-0170/2021 — 2021/0054(NLE))	114

Donnerstag, 24. Juni 2021

2022/C 81/17	P9_TA(2021)0309 Europäisches Klimagesetz ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz) (COM(2020)0080 — COM(2020)0563 — C9-0077/2020 — 2020/0036(COD)) P9_TC1-COD(2020)0036 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 24. Juni 2021 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“)	115
2022/C 81/18	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (COM(2020)0569 — C9-0335/2020 — 2020/0260(NLE))	117
2022/C 81/19	P9_TA(2021)0311 Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang (COM(2020)0453 — C9-0153/2020 — 2020/0100(COD)) P9_TC1-COD(2020)0100 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 24. Juni 2021 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	182

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 hinsichtlich der amtlichen Kontrollen von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die aus Drittländern in die Union ausgeführt werden, um die Einhaltung des Verbots bestimmter Verwendungen antimikrobieller Wirkstoffe sicherzustellen COM(2021)0108 — C9-0094/2021 — 2021/0055(COD))

[Abänderungen 1-7, sofern nicht anders angegeben] 184

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge des Parlaments:

Neue Textteile sind durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in **Fett- und Kursivdruck** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2021-2022

Sitzungen vom 23. und 24. Juni 2021

ANGENOMMENE TEXTE

Mittwoch, 23. Juni 2021

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIEßUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2021)0307

Herausforderungen und Chancen für die Fischerei im Schwarzen Meer

Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2021 zu den Herausforderungen und Chancen für die Fischerei im Schwarzen Meer (2019/2159(INI))

(2022/C 81/01)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/2236 des Rates vom 16. Dezember 2019 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2020 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf das 14. Nachhaltigkeitsziel der Vereinten Nationen, zum Leben unter Wasser,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/982 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ⁽⁵⁾ (Habitat-Richtlinie),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds ⁽⁷⁾ (EMFF),
- unter Hinweis auf eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004,

⁽¹⁾ ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

⁽³⁾ ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 164 vom 20.6.2019, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135.

⁽⁷⁾ ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1.

Mittwoch, 23. Juni 2021

- unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 11. März 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1224/2009, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 1967/2006 und (EG) Nr. 1005/2008 des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereiaufsicht⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die von der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer („General Fisheries Commission for the Mediterranean“ — GFCM) ausgearbeitete mittelfristige Strategie (für den Zeitraum 2017–2020) für die Nachhaltigkeit der Fischerei im Mittelmeer und im Schwarzen Meer und deren Beschluss über eine neue Strategie für den Zeitraum 2021–2025,
- unter Hinweis auf den bei der Tagung auf hoher Ebene vom 3. November 2020 gefassten Beschluss der GFCM, gemeinsam eine neue Strategie für den Zeitraum 2021–2025 für die Fischerei und die Aquakultur im Mittelmeer und im Schwarzen Meer auszuarbeiten,
- unter Hinweis auf die Vorschläge der Kommission für einen europäischen Grünen Deal und die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Ministertreffen von Burgas (31. Mai 2018) und Bukarest (9. Mai 2019) zu einer gemeinsamen maritimen Agenda für das Schwarze Meer, die von allen sechs Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres unterzeichnet wurden,
- unter Hinweis auf die Charta der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Schwarzmeerraum, die darauf ausgerichtet ist, den politischen Dialog und zahlreiche politische Maßnahmen in den Bereichen Umweltschutz und Austausch statistischer Daten besser zu gestalten,
- unter Hinweis auf die strategische Forschungs- und Innovationsagenda für das Schwarze Meer, die 2019 aufgelegt wurde und darauf abzielt, eine gemeinsame Vision für ein produktives, gesundes, resilientes und nachhaltiges Schwarzes Meer bis 2030 auf den Weg zu bringen,
- unter Hinweis auf die Erklärungen zu den hochrangigen Konferenzen über die Fischerei und Aquakultur im Schwarzen Meer von Bukarest (2016) und Sofia (2018) (die Ministererklärung von Sofia),
- unter Hinweis auf die in Bukarest (2014), Sofia (2015), Odessa (2016) und Batumi (2017) abgehaltenen Konferenzen hochrangiger Interessenträger im Schwarzmeerraum zur blauen Wirtschaft,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen zum Schutz des Schwarzen Meeres vor Verschmutzung von 1992 (Übereinkommen von Bukarest) und die dazugehörigen Protokolle, zu dessen Vertragsparteien Bulgarien und Rumänien zählen und bei dem die Europäische Union Beobachterstatus besitzt, sowie unter Hinweis auf die auf diesem Übereinkommen beruhende Arbeit der Kommission für den Schutz des Schwarzen Meeres vor Verschmutzung,
- unter Hinweis auf die Ministererklärung vom 7. April 1993 zum Schutz des Schwarzen Meeres,
- unter Hinweis auf das von der Kommission für den Schutz des Schwarzen Meeres vor Verschmutzung erstellte Programm zur integrierten Überwachung und Beurteilung des Zustands des Schwarzen Meeres (BSIMAP — Black Sea integrated monitoring and assessment programme) für die Jahre 2017–2022,
- unter Hinweis auf das von der EU finanziell unterstützte und mit einer jährlichen Mittelausstattung von rund 1,1 Mio. EUR versehene Projekt BlackSea4Fish, mit dem eine nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände im Schwarzen Meer angestrebt wird,
- unter Hinweis auf die Empfehlung der GFCM aus dem Jahr 2018 zur Einrichtung eines regionalen Forschungsprogramms für eine Rapana-Schneckenfischerei im Schwarzen Meer, mit dem eine Schätzung zur Verteilung, Häufigkeit, Größe und Altersstruktur der Meeresschneckenpopulation in den teilnehmenden Ländern (Bulgarien, Rumänien, der Türkei, Georgien und der Ukraine) erarbeitet werden soll,
- unter Hinweis auf den vom Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss der Kommission für die Fischerei erstellten Bericht vom 11. Dezember 2020 zur Bewertung der Gleichgewichtsindikatoren für wichtige Flottensegmente und Prüfung der nationalen Berichte über die Bemühungen der Mitgliedstaaten, ein Gleichgewicht zwischen Flottenkapazitäten und Fangmöglichkeiten zu erzielen,

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0076.

Mittwoch, 23. Juni 2021

- unter Hinweis auf den 2010 vorgelegten Bericht seiner Fachabteilung B mit dem Titel „Fisheries in the Black Sea“ (Fischerei im Schwarzen Meer),
- unter Hinweis auf den Verhaltenskodex der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation für verantwortliche Fischerei von 1995,
- unter Hinweis auf die Berichte über die Regionalinitiative der EU und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (über die Projekte Emblas-I und Emblas-II), mit denen dazu beigetragen wurde, die Kapazitäten von drei Ländern (von Georgien, der Ukraine und von Russland) zur biologischen und chemischen Überwachung der Wasserqualität im Schwarzen Meer im Einklang mit den wasserrechtlichen Vorschriften der EU zu stärken, und die im Zeitraum 2013/2014 (Emblas-I) bzw. 2014–2018 (Emblas-II) durchgeführt wurden,
- unter Hinweis auf die Empfehlung der GFCM aus dem Jahr 2009 zur Erstellung einer Liste von Schiffen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie im Zuständigkeitsbereich der GFCM IUU-Fischerei (illegale, nicht regulierte oder nicht gemeldete Fischereitätigkeit) betrieben haben,
- unter Hinweis auf das GFCM-Regionalarchiv der nationalen Rechtsvorschriften (GFCM-Lex), eine Online-Plattform, die derzeit die nationalen Rechtsvorschriften über die Erhaltung der biologischen Meeresschätze und Ökosysteme in drei GFCM-Ländern umfasst und die die GFCM künftig auf ihr gesamtes Übereinkommensgebiet (einschließlich des Schwarzen Meeres) ausweiten möchte,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (das Übereinkommen von Bern) von 1979, das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten von 1979, das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen von 1973, das Übereinkommen über die biologische Vielfalt von 1992 und den gesamteuropäischen Aktionsplan für den Stör von 2018, der im Rahmen des Übereinkommens von Bern angenommen wurde,
- unter Hinweis auf den Bericht der GFCM von 2020 über die Lage der Fischerei im Mittelmeer und im Schwarzen Meer,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 2011 zu dem derzeitigen und künftigen Fischereimanagement im Schwarzen Meer ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2021 zu dem Thema „Mehr Fische im Meer? Maßnahmen zur Förderung der Wiederaufstockung der Bestände über den höchstmöglichen Dauerertrag hinaus, darunter Bestandsauffüllungsgebiete und geschützte Meeresgebiete“ ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf den Unterstützungsmechanismus für den Schwarzmeerraum, mit dem für Regierungen, private Investoren, Handels- und Industrievereinigungen, Forschungseinrichtungen, Hochschulen und die breite Öffentlichkeit Orientierungshilfe und Unterstützung im Hinblick auf die Chancen bereitgestellt werden sollen, die sich aus maritimen Tätigkeiten im Bereich der blauen Wirtschaft im Schwarzmeerraum ergeben,
- unter Hinweis auf die EU-Initiative „Schwarzmeersynergie“ und die drei Berichte der Kommission zur Umsetzung dieser Initiative vom 19. Juni 2008 (COM(2008)0391), vom 20. Januar 2015 (SWD(2015)0006) und vom 5. März 2019 (SWD(2019)0100),
- unter Hinweis auf die EU-Strategie für den Donaauraum, die unter anderem darauf abzielt, wesentliche Themen wie die biologische Vielfalt und die sozioökonomische Entwicklung in den Ländern des Donaubeckens voranzubringen und zu koordinieren,
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0170/2021),
- A. in der Erwägung, dass das Schwarze Meer ein Binnenmeer ist, das nur über das Mittelmeer — nämlich durch das Marmarameer und die Ägäis — mit dem Weltmeer verbunden ist, und dass es sechs Anrainerstaaten hat (Bulgarien, Rumänien, die Türkei, Georgien, die Ukraine, Russland), von denen nur zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind (Bulgarien und Rumänien);
- B. in der Erwägung, dass das Schwarze Meer seit den 1960er-Jahren dramatische Umweltveränderungen erfahren hat, die auf Belastungen wie Eutrophierung, die Einbringung invasiver gebietsfremder Arten und Überfischung zurückzuführen sind;

⁽⁹⁾ ABl. C 51 E vom 22.2.2013, S. 37.

⁽¹⁰⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0017.

Mittwoch, 23. Juni 2021

- C. in der Erwägung, dass die Verschiebungen bei den Umweltbedingungen im Schwarzen Meer durch die Ausdünnung der obersten Raubtiere im pelagischen Nahrungsnetz und den anschließenden Rückgang der planktivoren Fische ausgelöst wurden;
- D. in der Erwägung, dass das Schwarze Meer einen erheblichen Anteil an sauerstofffreiem Medium (87 %) aufweist, und in der Erwägung, dass die sauerstoffhaltige Schicht während der letzten 20 Jahre um 20 bis 25 Meter zurückgegangen ist; in der Erwägung, dass menschliche Eingriffe — wie Umweltverschmutzung, Lebensraumzerstörung und Überfischung — in den 1980er-Jahren zu einer erheblichen Verschlechterung des Zustands der Ökosysteme im Schwarzen Meer führte; in der Erwägung, dass es — abgesehen von einigen wenigen anaeroben Bakterien — unterhalb einer Tiefe von 50–200 m keinerlei Meereslebewesen gibt;
- E. in der Erwägung, dass acht Arten für die Fischerei im Schwarzen Meer von größtem Interesse sind (die Europäische Sardelle (*Engraulis encrasicolus*), die Europäische Sprotte (*Sprattus sprattus*), Bastardmakrelen (*Trachurus mediterraneus*), der Steinbutt (*Scophthalmus maximus*), der Wittling (*Merlangius merlangus*), der Rotbart (*Mullus barbatus*), Meeresschnecken (*Rapana venosa*) und der Dornhai (*Squalus acanthias*), von denen ein großer Teil gemeinsam bewirtschafteten Beständen entspricht, während zwei Arten Quoten unterliegen — die Sprotte, für die eine autonome Quote gilt, und der Steinbutt, für den eine auf GFCM-Ebene festgesetzte Gesamtfangmenge gilt; in der Erwägung, dass andere Arten — wie der Dornhai (eine Haiart), der Wittling und die Sardelle — nach wie vor ungeschützt sind; in der Erwägung, dass die Quote für die Sprotte für den Zeitraum 2020–2022 seit 2011 mit 11 445 Tonnen pro Jahr für die EU (8 032,5 Tonnen für Bulgarien und 3 442,5 Tonnen für Rumänien) unverändert geblieben ist, wohingegen die EU-Quote für den Steinbutt von 114 auf 150 Tonnen pro Jahr erhöht wurde und zu gleichen Teilen auf Bulgarien und Rumänien aufgeteilt ist;
- F. in der Erwägung, dass die Einführung eines Systems des höchstmöglichen Dauerertrags für wirtschaftlich wichtige Arten in den Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres sowohl der biologischen Vielfalt als auch — mittel- und langfristig — der Nachhaltigkeit der Fischerei zugutekommen wird; in der Erwägung, dass Rumänien — zusätzlich zu den auf EU-Ebene für zwei Arten festgelegten Quoten — nationale Quoten für weitere Arten, beispielsweise für die Meeresschnecke, die Seemuschel (*Mytilus galloprovincialis*), Grundeln (*Ponticola cephalargoides*), die Gemeine Venusmuschel (*Chamelea gallina*), den Wittling und den Dornhai, festgelegt hat;
- G. in der Erwägung, dass Daten aus dem Jahr 2018 zufolge der Pro-Kopf-Fischverbrauch in Bulgarien (7,00 kg) und Rumänien (7,99 kg) deutlich unter dem EU-Durchschnitt (24,36 kg) liegt, was als Chance für ein Wachstum der örtlichen Fischerei begriffen werden kann;
- H. in der Erwägung, dass durchschnittlich 91 % der im Schwarzen Meer tätigen Fischereifloten aller sechs Anrainerstaaten aus kleinen Schiffen bestehen; in der Erwägung, dass nahezu 95 % der bulgarischen und 87 % der rumänischen Fischereiflotte in diese Kategorie fallen;
- I. in der Erwägung, dass Angaben der GFCM zufolge die Kleinfischerei im Schwarzen Meer einen erheblichen Beifang von geschützten Hai- und Rochenarten sowie Meeressäugtieren wie Delfinen und Tümmlern aufweist;
- J. in der Erwägung, dass die Kleinfischerei für das Schwarze Meer und die unteren Donauregionen charakteristisch ist;
- K. in der Erwägung, dass es im Schwarzen Meer Schiffe gibt, die IUU-Fischerei betreiben, und dass die Anrainerstaaten nur über geringe Kapazitäten zur Kontrolle der Fischereitätigkeit verfügen; in der Erwägung, dass laut den jüngsten verfügbaren Daten der GFCM vom 4.–8. November 2019 65 Schiffe als IUU-Fischereifahrzeuge identifiziert worden sind;
- L. in der Erwägung, dass für den Zeitraum 2014–2020 aus dem EMFF für Bulgarien über 88 Mio. EUR und für Rumänien über 168 Mio. EUR bereitgestellt wurden; in der Erwägung, dass die Mittelausschöpfungsquoten der beiden Länder laut den jüngsten verfügbaren Informationen vom 31. Dezember 2020 weiterhin zu den niedrigsten in der EU zählen, wobei in Bulgarien nur 36,34 % und in Rumänien nur 33,72 % der bereitgestellten Mittel ausgegeben wurden; in der Erwägung, dass niedrige Ausschöpfungsquoten mit verpassten Chancen für die von der Fischerei lebenden Gemeinden in diesen Ländern gleichgesetzt werden könnten;
- M. in der Erwägung, dass der Beirat für das Schwarze Meer seine Arbeit aufgenommen hat und an der Gestaltung der EU-Politik für die Fischerei im Schwarzen Meer beteiligt ist; in der Erwägung, dass die Bestandsbewirtschaftung im Schwarzen Meer von der GFCM durchgeführt wird;
- N. in der Erwägung, dass die Kommission für den Schutz des Schwarzen Meeres vor Verschmutzung im Auftrag der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres (Bulgarien, Georgien, Rumänien, Russland, der Türkei und der Ukraine) handelt, die das Übereinkommen von Bukarest unterzeichnet und kurz darauf ratifiziert haben; in der Erwägung, dass alle Vertragsparteien des Übereinkommens verpflichtet sind, die Verschmutzung des Schwarzen Meeres zu verhindern, zu verringern und zu kontrollieren, um diese Meeresumwelt zu schützen und zu erhalten;

Mittwoch, 23. Juni 2021

- O. in der Erwägung, dass der Klimawandel zum Anstieg der Lufttemperatur im Schwarzmeerraum beiträgt, was auch Auswirkungen auf die Meerestemperatur hat, wodurch die biologische Vielfalt und die Meeresarten beeinträchtigt werden; in der Erwägung, dass sich dieser Wandel auf die Fischerei auswirkt, da die Ressourcen, von denen sie abhängt, beeinträchtigt werden;
- P. in der Erwägung, dass die Kommission den europäischen Grünen Deal und die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 vorgelegt hat, die die Grundlage für die Legislativpakete festlegen, um den gemeinschaftlichen Besitzstand im Umweltbereich zu ändern; in der Erwägung, dass dadurch neue Chancen eröffnet und neue Maßnahmen auf den Weg gebracht werden, um Umweltaspekte besser in branchenbezogene politische Maßnahmen zu integrieren, Arten und Lebensräume wiederherzustellen und umweltfreundlichere Investitionen und Strategien zu fördern;
- Q. in der Erwägung, dass das Schwarze Meer aufgrund seiner Besonderheiten, beispielsweise seines großen Wassereinzugsgebiets, besonders empfindlich gegenüber Abfällen im Meer und der Ansammlung von Mikroplastik ist; in der Erwägung, dass dem Bericht im Rahmen des Projekts Emblas Plus Schwarzes Meer zufolge die Verschmutzung des Schwarzen Meeres fast zweimal höher ist als im Mittelmeer, was sich zweifelsohne auf die biologische Vielfalt, die Fischbestände und die Fischerei auswirkt;
- R. in der Erwägung, dass es im Schwarzen Meer drei endemische Unterarten von Walen gibt — die Schwarzmeer-Unterart des Gemeinen Delfins (*Delphinus delphis ponticus*), den Schwarzmeer-Tümmeler (*Tursiops truncatus ponticus*) und die Schwarzmeer-Unterart des Schweinswals (*Phocoena phocoena relicta*) –, die allesamt als stark gefährdet eingestuft sind, und dass zwei von ihnen, nämlich der Schwarzmeer-Tümmeler und die Schwarzmeer-Unterart des Schweinswals, in der Habitat-Richtlinie aufgeführt werden; in der Erwägung, dass sie allesamt Raubtiere sind, die sich hauptsächlich von Fisch ernähren;
- S. in der Erwägung, dass die Meeresschnecke als invasive Art eingestuft wird, die im Schwarzen Meer keine natürlichen Feinde hat, wodurch sich für die Populationen anderer Arten eine erhebliche Bedrohung ergibt; in der Erwägung, dass sie sich zugleich zu einer wichtigen Einkommensquelle entwickelt hat und zu einer Zielart für gewerbliche Fischereifahrzeuge geworden ist;
- T. in der Erwägung, dass das Ökosystem des Schwarzen Meeres hinsichtlich des Wasserzustroms von großen europäischen Flüssen wie der Donau abhängt; in der Erwägung, dass diese Abhängigkeit zu engen Verbindungen zwischen dem ökologischen Zustand der Donau und anderer Flüsse sowie dem ökologischen Zustand des Schwarzen Meeres führt; in der Erwägung, dass diese Flüsse erhebliche Mengen an natürlichen und anthropogenen Abfällen aus Quellen im Landesinneren transportieren; in der Erwägung, dass es Arten gibt, für die sowohl die Donau als auch das Schwarze Meer Lebensräume sind, beispielsweise Störe (*Acipenseriformes*) und Donauheringe (*Alosa immaculata*);
- U. in der Erwägung, dass Faktoren wie die Verschlechterung der Lebensräume, die Störung der Wanderkorridore und die Überfischung dieser Arten für die Kaviar- und Fleischproduktion sowie die Verschmutzung dazu geführt haben, dass die Störe in der Donau und im Schwarzen Meer fast ausgestorben sind; in der Erwägung, dass aufgrund des drastischen Rückgangs der Zahl der laichenden Störe eine natürliche Reproduktion heutzutage nur noch sehr selten möglich ist; in der Erwägung, dass sowohl die Donau als auch das Schwarze Meer früher große Störpopulationen aufwiesen;
- V. in der Erwägung, dass der drastische Rückgang der Zahl der Laichtiere in Verbindung mit dem Populationsrückgang zum Versagen der natürlichen Fortpflanzung führt, da die wenigen verbleibenden männlichen und weiblichen Störe seltener aufeinandertreffen und es weniger zum Laichen kommt;
- W. in der Erwägung, dass aus den Daten von Forschungseinrichtungen hervorgeht, dass die Populationen der Störarten fragmentiert sind, da bestimmte Generationen fehlen, und dass die natürliche Fortpflanzung der Störarten unzureichend ist, dass die Zahl der adulten Tiere, die zur Fortpflanzung in die Donau wandern, extrem niedrig ist und fünf Störarten — nämlich der Sterlet (*Acipenser ruthenus*), der Waxdick (*Acipenser gueldenstaedtii*), der Sternhausen (*Acipenser stellatus*), der Gemeine Stör (*Acipenser sturio*) und der Europäische Hausen (*Huso huso*) — vom Aussterben bedroht sind, während der Glattdick (*Acipenser nudiiventris*) bereits als ausgestorben gilt;
- X. in der Erwägung, dass in der EU-Fischwirtschaft bereits hohe Standards angewandt werden, die überarbeitet und angepasst werden müssen, um für ökologische und soziale Nachhaltigkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette — einschließlich der Arbeitnehmerrechte sowie der Tiergesundheit und des Tierschutzes — und für hochwertige Fischereierzeugnisse zu sorgen;
- Y. in der Erwägung, dass durch die Freizeitfischerei Chancen — etwa im Sinne einer Diversifizierung der Erwerbstätigkeit oder des Einkommens — eröffnet werden können, während sie zugleich mit den Zielen des Umweltschutzes vereinbar ist, da der Angelsport eine sehr selektive Form der Fischerei darstellt;
- Z. in der Erwägung, dass der Ausbruch der COVID-19-Pandemie schwerwiegende Auswirkungen auf die Fischerei im Schwarzen Meer nach sich zieht; in der Erwägung, dass die Fischerei im Schwarzen Meer Untersuchungen zufolge während der Pandemie drastische Einbußen verzeichnen musste, wobei die Fangfahrten um bis zu 80 % und die Produktion um anfänglich 75 % zurückgegangen sind;

Mittwoch, 23. Juni 2021

AA. in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise gezeigt hat, dass Fischerei und Aquakultur wichtig sind, wenn es gilt, die Verfügbarkeit von Lebensmitteln sicherzustellen;

Zustand der Bestände wirtschaftlich bedeutsamer Arten im Schwarzen Meer

1. hebt hervor, dass dem Schwarzmeerbecken unter anderem aufgrund seiner sehr spezifischen Umweltbedingungen eine hohe strategische und geopolitische Bedeutung zukommt, sodass besondere Aufmerksamkeit, ein maßgeschneiderter Ansatz, ehrgeizige Umweltstandards und ein gemeinsames Handeln erforderlich sind, um für eine nachhaltige blaue Wirtschaft und ein nachhaltiges Wachstum zu sorgen; betont, dass es einer weiteren Verstärkung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres bedarf, um die Fischbestände effizient zu bewirtschaften und die Herausforderungen zu bewältigen, auch im Rahmen der GFCM; fordert in dieser Hinsicht, eine regionale Planung der Kapazitäten durchzuführen, um für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den vorhandenen natürlichen Ressourcen, dem Umweltschutz und der Aufrechterhaltung der Flottenkapazität aller Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zu sorgen;

2. weist darauf hin, dass bereits in der Ministererklärung von Sofia vom 7. Juni 2018 hervorgehoben wurde, dass ein gemeinschaftlicher Ansatz benötigt wird, um Fragen im Zusammenhang mit der Fischerei im Schwarzen Meer anzugehen, beispielsweise was die Nachhaltigkeit der Meeresressourcen, eine Verbesserung der Datenerhebung oder die Bekämpfung der IUU-Fischerei anbelangt; fordert die Kommission auf, einen Bericht über die Umsetzung der Ministererklärung von Sofia zu veröffentlichen;

3. betont, dass angesichts der gemeinsam bewirtschafteten Bestände und der globalen Herausforderungen, die die nationalen Grenzen überschreiten, bei der Bestandsbewirtschaftung im Schwarzmeerraum eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe erforderlich ist;

4. hebt hervor, dass im Mittelmeer und im Schwarzen Meer von den 65 Flottensegmenten, für die im Jahr 2018 der sogenannte Indikator für eine nachhaltige Ernte berechnet werden konnte, 64 ein Ungleichgewicht aufwiesen;

5. betont, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Unterstützung der Erhebung und Verarbeitung wissenschaftlicher Daten zu fördern;

6. fordert nachdrücklich, alle Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres in das Projekt GFCM-Lex aufzunehmen, um die gemeinsame Bewirtschaftung der Fischbestände zu erleichtern und dabei eine bessere und schnellere Abstimmung zu ermöglichen;

7. ist besorgt darüber, dass nach jahrzehntelangem zunehmenden menschlichen Druck auf die Meeresökosysteme des Schwarzen Meeres und die Flussökosysteme der Donau und die dazugehörigen Fischbestände den jüngsten Daten zufolge nur ein Bestand (die Sprotte) als nachhaltig bewirtschaftet gilt und dass andere Fischbestände überfischt und einige von ihnen beinahe verschwunden sind; stellt fest, dass in den letzten Jahren bei einigen Beständen ein positiver Trend zu verzeichnen ist, beispielsweise beim Steinbutt, für den die zulässige Gesamtfangmenge für den Zeitraum 2020–2022 erhöht werden konnte, im Allgemeinen jedoch noch keine deutliche Verbesserung bei den Fischbeständen im Schwarzen Meer festzustellen ist; betont, dass alle Entwicklungen bei den Beständen des Steinbutts und der Sprotte im Schwarzen Meer mit anhaltenden Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise Bewirtschaftungsplänen, einhergehen müssen;

8. ist sich der Rolle der Verwaltungen im gesamten Schwarzmeerbecken bewusst, die verschiedene Aufgaben wahrnehmen, für eine Überwachung, Kontrolle und nachhaltige Bewirtschaftung Sorge tragen und einen Beitrag dazu leisten, dass die Nachhaltigkeit der Fischerei verbessert wird;

9. fordert die bulgarischen und rumänischen Behörden auf, die Fischerei durch die Bereitstellung von Ressourcen zu unterstützen, die insbesondere darauf abzielen, die Selektivität der Fischereifahrzeuge durch engmaschigere Netze zu verbessern; vertritt die Auffassung, dass derartige gezielte Maßnahmen geeignet sind, die Menge und die Art des unerwünschten Beifangs zu verringern;

10. fordert, dass das institutionelle Kapital sowie die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Menschen in den Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zwecks gemeinsamer angewandter Forschungstätigkeit gebündelt werden, um die biologischen Ressourcen im Schwarzen Meer und die Bestände wirtschaftlich wichtiger Arten zu verbessern;

11. betont, dass der Mangel an hinreichenden Informationen zur Fischereitätigkeit, zur Fangmenge und -zusammensetzung sowie zu den Auswirkungen auf den derzeitigen Zustand der Fischbestände einen für den Schwarzmeerraum entscheidenden Aspekt darstellt; betont daher, dass wissenschaftliche Einrichtungen, die die Bestände von Fischarten im Schwarzen Meer, darunter von wandernden Arten wie dem Stör und dem Donauhering, von gefährdeten Walen und von Nichtfischarten (Meeresschnecken, Muscheln u. a.), sowie die damit zusammenhängenden Parameter des Meeresökosystems untersuchen, ausreichend finanziert werden müssen; fordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrolle, in deren Rahmen einschlägige digitale Technologien und gegebenenfalls bestimmte verbindlich vorgeschriebene wissenschaftliche Instrumente wie Bordkameras oder verbindlich vorgeschriebene Bordbeobachter eingesetzt werden, falls dies mit den geltenden EU-Rechtsvorschriften im Einklang steht;

Mittwoch, 23. Juni 2021

12. begrüßt das von der GFCM auf den Weg gebrachte regionale Forschungsprogramm zur Meeresschneckenpopulation, da es dazu beitragen wird, einen Konsens hinsichtlich dieser Art zu erzielen; vertritt die Auffassung, dass dadurch dazu beigetragen wird, eine auf einer wissenschaftlichen Grundlage beruhende Nutzung zu entwickeln, durch die sich sowohl sozioökonomische Vorteile für die Menschen vor Ort als auch Umweltvorteile für das Ökosystem des Schwarzen Meeres erzielen lassen, da die Auswirkungen dieser invasiven Art abgemildert werden;
13. betont, dass es wichtig ist, gegenüber illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei im Schwarzen Meer einen Null-Toleranz-Ansatz einzuführen; begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen der GFCM und fordert alle Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres nachdrücklich auf, in ihren Gewässern Anstrengungen zur Beendigung illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischereitätigkeit zu unternehmen und sich dabei miteinander abzustimmen;
14. fordert alle Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auf, die nachhaltige Fischerei zu fördern, was unter anderem die Bekämpfung der Überfischung und die Beendigung des Beifangs von gefährdeten Arten, wie beispielsweise Stör und Donauhering, umfasst;
15. fordert alle zwischenstaatlichen Einrichtungen und Organe auf, zusammen mit allen Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und weiteren Staaten ihre Fischbestände bereitzustellen und zu überwachen und gemäß ihren Verpflichtungen auf gründliche und inklusive Weise Daten darüber auszutauschen, um für den guten Ökosystemzustand dieser Meereslebensräume zu sorgen;
16. weist erneut darauf hin, dass eine zuverlässige offizielle Statistik, die regelmäßig gemäß einem harmonisierten Verfahren unter allen Anrainerstaaten erfasst und erstellt wird, sowie eine regelmäßige Überwachung und gemeinsame regulierende Maßnahmen von entscheidender Bedeutung für den Erfolg einer ordnungsgemäßen Bestandsbewirtschaftung im Schwarzen Meer sind; fordert in diesem Zusammenhang die einschlägigen Behörden in den beiden Mitgliedstaaten sowie in den Staaten, mit denen eine Zusammenarbeit gepflegt wird, auf, regelmäßige und gründliche Forschungsanstrengungen zu den Fischbeständen durchzuführen, wobei diese Forschungsanstrengungen unbedingt aus Mitteln des Staatshaushalts finanziert und unterstützt werden müssen;
17. betont, dass es wichtig ist, dass die verschiedenen Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres lokal und regional zusammenarbeiten und sich austauschen, damit sie einen gemeinsamen und kohärenten Ansatz für die Bewirtschaftung der Fischbestände anwenden können;
18. weist erneut darauf hin, dass neue Technologien ein hohes Potenzial aufweisen und dass sich durch ihren Einsatz bei der Forschung und Planung im Zusammenhang mit der Bestandsbewirtschaftung ein hoher Mehrwert erzielen lässt; weist erneut darauf hin, dass es aus dem EMFF finanzierte Projekte gibt, die unter anderem darauf abzielen, den Meeresgrund und die zugehörigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie das Vorhandensein von Plastik im Meeresgrund zu kartieren;
19. fordert die Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres nachdrücklich auf, in die Digitalisierung von Statistiken und sonstigen Daten zu den Fischbeständen im Schwarzmeerraum zu investieren, um eine bessere und nachhaltigere Bewirtschaftung dieser Bestände zu ermöglichen; fordert eine gemeinsame Methodik zur Tabellierung und Nutzung dieser Daten;
20. fordert die Fischwirtschaft in der Region auf, eine Nutzung der bisher nicht geschätzten und nicht genutzten Fischbestände in Erwägung zu ziehen, bei denen es sich ebenfalls um Proteinquellen handelt;
21. fordert die wissenschaftlichen Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten auf, das Potenzial einer sauerstofffreien Umwelt zu erforschen;
22. hebt hervor, dass dem nichtstaatlichen Sektor eine wichtige Rolle bei der Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit dem Schwarzen Meer zukommt; empfiehlt, einen Mechanismus zur Einbeziehung des nichtstaatlichen Bereichs in diesen Prozess einzurichten;
23. begrüßt die Unterstützung, die den Bereichen Fischerei und Aquakultur im Rahmen der EMFF-Programme gewährt wurde, um die schädlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Fischerei in der Region abzumildern; weist allerdings darauf hin, dass aufgrund administrativer Anforderungen und Einschränkungen nicht alle Betroffenen in den Genuss dieser Unterstützung gekommen sind, wodurch sich für manche Betroffenen eine ungünstigere Lage ergeben hat als für andere;
24. hebt hervor, dass der Beirat für das Schwarze Meer sowohl auf regionaler Ebene als auch auf Unionsebene wichtige Arbeit leistet, indem er Fachwissen über die Fischerei und über die Trends, von denen dieser Wirtschaftszweig betroffen ist, bereitstellt; fordert in diesem Zusammenhang die bulgarischen und die rumänischen Behörden auf, zum Funktionieren des Beirats beizutragen, damit er seine Aufgaben erfüllen kann und alle Betroffenen — einschließlich der Kleinfischer — an der Arbeit und der Entscheidungsfindung in diesem Beirat mitwirken können;

Mittwoch, 23. Juni 2021

Vermarktung

25. weist darauf hin, dass die Fischerei Möglichkeiten bietet, Meeresfrüchte auf lokalen Märkten mit geringem Verbrauch an solchen Erzeugnissen anzubieten; fordert die zuständigen Behörden in Bulgarien und Rumänien auf, die Fischerei und die Aquakultur dabei zu unterstützen, für den lokalen Verbrauch und die kumulativen positiven Auswirkungen zu sensibilisieren, die nachhaltige Fischerei und Aquakultur auf die lokale Wirtschaft haben;

26. stellt fest und hebt hervor, dass die Fischerei im Schwarzmeerraum einen erheblichen Beitrag zur regionalen und lokalen Wirtschaft leistet, indem sie direkte Einnahmen und Einkommen generiert, wodurch der Konsum auch in anderen Wirtschaftsbereichen angekurbelt wird, und indem entweder unabhängig oder im Zusammenwirken mit anderen Branchen — wie Tourismus und Verkehr — für dringend benötigte Arbeitsplätze gesorgt wird; fordert, die Zusammenarbeit zwischen allen Branchen, die die Meeresumgebung nutzen, zu vertiefen, um bessere Ergebnisse und einen Interessenausgleich zwischen Umwelt, industrieller Fischerei und Kleinfischerei zu erzielen;

27. weist erneut darauf hin, dass importierte Erzeugnisse zu einem Rückgang der Popularität traditionell hergestellter Erzeugnisse und zu einem Preisverfall bis unter die Rentabilitätsgrenze geführt haben, woraus sich eine Gefährdung traditioneller auf der Fischverarbeitung beruhender Geschäftsmodelle ergibt;

28. weist erneut darauf hin, dass die Fischereiflotte am Schwarzen Meer zum Großteil aus Fahrzeugen für die Kleinfischerei besteht, sodass einmal mehr deutlich wird, dass in stärkerem Maße maßgeschneiderte Ansätze sowie politische Maßnahmen und Strategien erforderlich sind, die diesem Teilbereich der Fischerei Rechnung tragen; ist besorgt, dass die Kleinfischer im Vergleich zu denjenigen, die in anderen Branchen arbeiten, instabilere und niedrigere Einkommen aufweisen, wodurch sie anfällig gegenüber unvorhergesehenen Entwicklungen und Krisen sind; fordert die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, die Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres sind, auf, Vertreterinnen und Vertreter der Kleinfischerei in transparenter und inklusiver Weise in die Ausarbeitung von politischen Maßnahmen und Strategien sowie in die zugehörigen Erörterungen einzubeziehen;

29. weist auf die weltweit steigende Nachfrage nach Protein hin, zu deren Deckung sowohl die Fischerei als auch die Aquakultur einen wichtigen Beitrag leisten können; vertritt die Auffassung, dass durch die Unterstützung der marinen Aquakultur („Marikultur“) ein Beitrag dazu geleistet werden könnte, dass sich dieser Wirtschaftszweig in den kommenden Jahren entwickelt und wächst, wodurch zugleich der Druck auf die frei lebenden Fischbestände verringert werden könnte; vertritt die Auffassung, dass für eine nachhaltige Aquakultur zudem weitere wissenschaftliche Forschungsanstrengungen zu Fragen wie der Besatzdichte und etwaigen Nebenwirkungen erforderlich sind, die bei der Ausarbeitung von politischen Maßnahmen und Strategien für den Aquakultursektor im Schwarzen Meer berücksichtigt werden müssen;

30. fordert die lokalen Fischereigemeinden auf, die Einführung von Ursprungsbezeichnungen für Erzeugnisse vom Schwarzen Meer zu erwägen, die sich aus Gebieten von regionaler oder lokaler Bedeutung herleiten; fordert die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften auf, die Gemeinden bei diesen Anstrengungen zu unterstützen;

Eine gezielte Politik für die Branche

31. fordert die EU-Mitgliedstaaten in der Region auf, eine gezielte Unterstützung zur Sicherung der Branche in Betracht zu ziehen, beispielsweise durch die Einbeziehung in ihre nationalen Programme für 2021–2027 oder andere nationale Instrumente, durch Zuschüsse für Kampagnen über die Vorteile des Fischkonsums und die Wichtigkeit einer nachhaltigen Fischerei, durch die Unterstützung dieses Wirtschaftszweigs in seinen Bemühungen, Lebensmittelversorgungsketten vor Ort aufzubauen, durch die Erleichterung des Marktzugangs, insbesondere für die Kleinfischer, sowie durch die Entwicklung, Verbesserung oder Bereitstellung von Infrastruktureinrichtungen für die Fischerei (z. B. Fischmärkte oder Fischauktionshallen usw.); fordert die Mitgliedstaaten in der Region auf, verstärkt in die Umsetzung, Überwachung und Durchsetzung der umwelt- und fischereirechtlichen Vorschriften der Union zu investieren;

32. fordert die zuständigen Behörden in Rumänien und Bulgarien nachdrücklich auf, in ihre jeweiligen operationellen Programme zum Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) für den Zeitraum 2021–2027 ein Unterprogramm zugunsten junger Fischerinnen und Fischer aufzunehmen, das auf eine Verjüngung der Fischerei abzielt und aus dem beispielsweise Unterstützung für den Erwerb eines ersten Fischereifahrzeug gewährt werden sollte, sowie in die genannten OP ferner Maßnahmen aufzunehmen, die darauf abzielen, durch die Bezuschussung von Investitionen in den Austausch alter Motoren von Fischereifahrzeugen gegen neue, umweltfreundlichere Motoren die Umweltverschmutzung zu verringern;

33. hebt hervor, dass der Druck zur Anpassung an neue Herausforderungen nicht ausschließlich auf der Fischerei und der Aquakultur lasten sollte, da in ihnen schon heute hohe Umwelt- und Sozialstandards angewandt werden; beharrt daher darauf, auch andere Aktivitäten am und im Meer in den Fokus zu nehmen, beispielsweise Freizeitfischerei, Küstentourismus, Hafen- und Seeverkehrstätigkeiten sowie die Ausbeutung von Ressourcen, in denen die Standards erhöht werden müssen, um einen erfolgreichen blauen Wandel sicherzustellen;

34. betont die Bedeutung lokaler Fischereiaktionsgruppen beim Austausch und bei der Förderung bewährter Vorgehensweisen, die für die Wissenschaft, die Akteure vor Ort und die Fischerei insgesamt von Interesse sind, unter den Mitgliedern der jeweiligen Fischereigemeinschaften und auch im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit; fordert die zuständigen Behörden in Bulgarien und Rumänien nachdrücklich auf, staatliche Unterstützung für den Austausch bewährter Verfahren mit den anderen Schwarzmeeranrainerstaaten bereitzustellen, die über bewährte Verfahren bei der Bestandsbewirtschaftung wirtschaftlich wichtiger Arten, wie z. B. Steinbutt, verfügen;

Mittwoch, 23. Juni 2021

35. stellt fest, dass die bewährten Verfahren in der Fischerei erhalten werden müssen, indem die wirtschaftlichen Belastungen für Kleinfischer und ihre Vereinigungen verringert werden;

36. fordert, die Attraktivität einer Aus- und Weiterbildung in der Branche sowohl in der Sekundar- als auch in der Hochschulbildung zu erhöhen, indem beispielsweise gezielte Informationskampagnen durchgeführt sowie — im Zusammenwirken zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor — Tage der offenen Tür für Ausbildungs- und Studienanwärter und -anwärterinnen abgehalten werden;

37. weist erneut darauf hin, dass angesichts des niedrigen Bildungsniveaus der Fischerinnen und Fischer (11 % der bulgarischen und 53 % der rumänischen Fischerinnen und Fischer haben einen niedrigeren Bildungsstand als den Sekundarschulabschluss) proaktive Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Arbeitskräfte qualifiziert und gut ausgebildet sowie mit den einschlägigen technischen, sozialen und ökologischen Standards vertraut sind und auch zu einer nachhaltigeren Bewirtschaftung der Bestände beitragen werden; fordert, dass das nachhaltige blaue Wachstum im Schwarzmeerraum eine starke gesellschaftliche Dimension im Sinne der zentralen Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte aufweisen muss, insbesondere im Hinblick auf prekäre, saisonale und nicht angemeldete Erwerbstätige sowie im Hinblick auf den Zugang von Frauen zu der Branche;

38. begrüßt die Anstrengungen, in Rumänien, der Türkei und Bulgarien in Zusammenarbeit mit der GFCM Demonstrationszentren einzurichten, die das Potenzial aufweisen, die Attraktivität der Fischerei für lokale Unternehmen und sonstige Akteure zu steigern;

39. fordert die vollständige und unverzügliche Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie;

Umwelt, biologische Vielfalt und Klimawandel

40. fordert gezielte Maßnahmen und angemessene Mittel, um durch gemeinsame Programme und Haushaltsmittel im gesamten Einzugsgebiet die Umweltverschmutzung und den Beifang gefährdeter Plattenkiemer (wie etwa des Dornhais) und Meeressäuger zu verringern und die Anstrengungen zum Schutz der Umwelt und der biologischen Vielfalt im gesamten Einzugsgebiet rasch zu verstärken, indem insbesondere die finanziellen Mittel genutzt werden, die im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds zur Verfügung stehen; fordert umfangreiche Forschungsanstrengungen und Schätzungen hinsichtlich der Plastikverschmutzung und der Auswirkungen von Plastik und anderen Schadstoffen auf lebende Organismen im Schwarzen Meer; fordert eine systematische Messung der Stickstoffbelastung im Schwarzmeerbecken; fordert zudem Erhebungen, die sich über das gesamte Wassereinzugsgebiet erstrecken, um innerhalb der einzelnen Länder und zwischen ihnen die Zusammensetzung des Abfalls im Meer und seine Ansammlung vergleichen zu können;

41. weist erneut darauf hin, dass die Fischerei und die Aquakultur die Temperaturanstiege und den Klimawandel nicht verursachen, sondern unter ihren Folgen zu leiden haben, beispielsweise der gestiegenen Lufttemperatur, die zu einer höheren Wassertemperatur in den oberen Schichten des Meeres führt;

42. fordert die unverzügliche Einrichtung von Überwachungsnetzwerken und -programmen, in deren Rahmen der Umweltzustand im Schwarzen Meer systematisch gemessen werden kann, wie im Übereinkommen von Bukarest vorgeschrieben ist;

43. betont, dass Maßnahmen wichtig sind, mit denen illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei verhindert wird; fordert die Anrainerstaaten nachdrücklich auf, entschlossener gegen illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei im Schwarzen Meer vorzugehen;

44. fordert die Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auf, in die wissenschaftliche Forschung und die Datenerhebung hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels auf die Ökosysteme des Schwarzen Meeres und der unteren Donau zu investieren; weist erneut darauf hin, dass in diesem Zusammenhang ausreichend Ressourcen bereitgestellt werden sollten, damit die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vor Ort Forschung hinsichtlich der Migrationsrouten, der Überwinterung, der Ernährung und des Erreichens der Geschlechtsreife durchführen können, da sich all diese Faktoren auf die Merkmale und die Verfügbarkeit der Bestände auswirken;

45. hebt hervor, dass die Verringerung der vom Land ausgehenden Verschmutzung von entscheidender Bedeutung ist, um die Eutrophierung und das Vorhandensein von Schadstoffen zu verringern, die sich auf den Zustand lebender Meeresressourcen auswirken;

46. hebt die Bedeutung von Meeresschutzgebieten für den Erhalt der biologischen Vielfalt sowie die Aufhaltung bzw. Umkehrung derzeitigen Verluste in der Meeresumwelt hervor und betont, dass die Meeresschutzgebiete so gestaltet werden, dass sie Lebensräume von hohem ökologischen Wert schützen; hebt ferner hervor, dass bei der Festlegung solcher Gebiete sozioökonomische Studien durchgeführt und Lösungen zur Entschädigung der Anwohnerinnen und Anwohner der betroffenen Küstengemeinden herbeigeführt werden müssen; vertritt die Auffassung, dass die Festlegung eines jeden Meeresschutzgebiets auf der Grundlage des besten verfügbaren Wissens und in Abstimmung mit sämtlichen Interessenträgern — beispielsweise den lokalen Gebietskörperschaften, der Wissenschaftsgemeinde sowie Fischereivereinigungen — erfolgen sollte;

Mittwoch, 23. Juni 2021

47. ist sehr besorgt angesichts der realen Gefahr eines Aussterbens der fünf im Schwarzen Meer und im Donaudelta noch verbliebenen Störarten; stellt fest, dass die Behörden in Bulgarien und Rumänien erhebliche Anstrengungen zum Schutz dieser Arten unternommen und 2008 ein vollständiges Verbot des Störfangs im Schwarzen Meer und 2011 in der Donau verhängt haben, das sie kürzlich um fünf weitere Jahre (bis 2026) verlängert haben; begrüßt die Anstrengungen zur Wiederauffüllung der Störbestände in diesen Gebieten, die seit einiger Zeit von Fachleuten aus nichtstaatlichen Organisationen und staatlichen Einrichtungen durchgeführt werden und die kontinuierlich überwacht werden sollten; ist der Auffassung, dass in diese Anstrengungen auch Aquakulturanlagen einbezogen werden sollten; fordert alle Anrainerstaaten auf, strenge Maßnahmen zum Erhalt der Störe und Besatzprogramme für das gesamte Schwarze Meer einzuführen;

48. ist besorgt darüber, dass die Forschung zum Klimawandel und seinen Auswirkungen auf das Schwarze Meer unzureichend ist, obwohl ihr für die kommenden Jahre eine entscheidende Bedeutung zukommt; fordert die Anrainerstaaten auf, derartige Forschung zu fördern, die sich auf die Fischarten (Physiologie, Migrationsrouten und Fortpflanzung) und auf die Veränderungen in ihrer Nahrungskette erstrecken sollte, die sich auf die Bestände auswirken;

49. vertritt die Auffassung, dass regelmäßige Messungen zur Dynamik der Bestände erforderlich sind, um angemessene Maßnahmen zur Bestandsbewirtschaftung ausarbeiten zu können; weist erneut darauf hin, dass die Bestände wirtschaftlich wichtiger Arten aufgrund von Überfischung und anthropogener Belastung in stärkerem Maße empfindlich und anfällig gegenüber dem Klimawandel sind;

50. fordert die betreffenden Überwachungsbehörden auf, die Natura-2000-Gebiete und die Meeresschutzgebiete im Schwarzen Meer wirksam zu überwachen;

51. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Ex-situ-Aufzucht von Stören zu verstärken, die darauf abzielt, die lokale Population zu nichtgewerblichen Zwecken wiederaufzufüllen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Umschulungsprogramme und den Zugang zur alternativen Existenzgrundlagen für Störfischerinnen und -fischer vorzusehen, um illegale Fänge zu verringern;

52. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Bau von Fischtreppen für Störe und andere wandernde Arten an den Stauseen des Eisernen Tores und von Gabčíkovo zu unterstützen;

53. betont, dass dringend Gebiete ausgewiesen werden müssen, in denen sich frei lebende Populationen von Stören, Donauheringen und anderen Fischarten erholen können; fordert die zuständigen Behörden in den betreffenden Mitgliedstaaten auf, einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen, der sowohl dem Erhalt der biologischen Vielfalt als auch der Bestandsbewirtschaftung zugutekommen wird;

54. legt den Mitgliedstaaten nahe, zu prüfen, ob sie Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers („Übereinkommen von Barcelona“) werden könnten, um die darin niedergelegten Ziele für den Arten- und Lebensraumschutz mit den Zielen des Übereinkommens von Bukarest in Einklang zu bringen;

55. weist erneut darauf hin, dass weitere wissenschaftliche Forschungsanstrengungen hinsichtlich der Population einiger Weichtiere — beispielsweise der Gemeinen Venusmuschel (*Chamelea gallina*) — erforderlich sind, um die Verbreitung der Arten besser zu kartieren und zudem die Möglichkeit ihrer Nutzung im Rahmen der marinen Aquakultur („Marikultur“) zu erkunden;

56. legt den Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres nahe, einen gemeinsamen Ansatz auszuarbeiten, um den Walen dabei zu helfen, stabile Populationsniveaus zu erreichen, und ihren Erhaltungszustand zu verbessern; fordert gezielte Maßnahmen, beispielsweise die Einführung von akustischen Abschreckvorrichtungen und anderen geeigneten Vorrichtungen, um den Zustand bedrohter Arten im Schwarzen Meer, beispielsweise Delfine, besser zu verbessern;

57. fordert die Kommission und die zuständigen Behörden in Bulgarien und Rumänien auf, Finanzmittel für die Erforschung des Zustands des Donauherings (*Alosa spp.*) — der derzeit in Anhang V der Habitat-Richtlinie aufgelistet ist — einschließlich wissenschaftlicher und sozioökonomischer Analysen bereitzustellen, um zu bewerten, ob *Alosa spp.* in Anhang II oder sogar in Anhang I dieser Richtlinie verschoben werden sollte, sofern die erforderlichen Kriterien erfüllt sind;

58. fordert die Kommission auf, dringend eine Verschiebung der Störe, die derzeit in Anhang V der Habitat-Richtlinie aufgelistet sind, in Anhang II oder sogar in Anhang I in Erwägung zu ziehen;

Konkrete Maßnahmen

59. fordert die Kommission auf, zu prüfen, inwiefern für das Schwarze Meer ähnlich wie für andere Meeresbecken ein mehrjähriger Fischereibewirtschaftungsplan eingeführt werden kann;

Mittwoch, 23. Juni 2021

60. stellt fest, dass die Kommission in ihrer Mitteilung über den Stand der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Konsultation zu den Fangmöglichkeiten jedes Jahr eine Überfischung der Bestände im Schwarzen Meer verzeichnet; ist daher der Ansicht, dass dringend gehandelt werden muss, um die Situation zu verbessern;

61. fordert die Kommission auf, über den Stand der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik speziell im Schwarzen Meer zu berichten und dabei insbesondere auf die Art und Weise einzugehen, wie die Mitgliedstaaten am Schwarzen Meer den EMFF für den Zeitraum 2014–2020 genutzt haben, um eine nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände zu erreichen und die biologische Vielfalt zu verbessern;

o

o o

62. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Regierungen und Parlamenten der Ukraine, der Russischen Föderation, Georgiens, der Republik Türkei, der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Schwarzmeerraum und der Kommission für den Schutz des Schwarzen Meeres vor Verschmutzung zu übermitteln.

Mittwoch, 23. Juni 2021

P9_TA(2021)0308

Rolle der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe der EU bei der Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2021 zur Rolle der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe der EU bei der Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie (2020/2118(INI))**

(2022/C 81/02)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Erklärung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vom 30. Januar 2020, in der sie COVID-19 zu einem internationalen Gesundheitsnotfall erklärte,
- unter Hinweis auf die einleitenden Bemerkungen des Generaldirektors der WHO beim Medienbriefing zu COVID-19 vom 11. März 2020, in denen er COVID-19 zu einer Pandemie erklärte,
- unter Hinweis auf den Bericht der Vereinten Nationen von März 2020 mit dem Titel „Shared Responsibility, Global Solidarity: Responding to the socio-economic impacts of COVID-19“ (Gemeinsame Verantwortung, globale Solidarität: Reaktion auf die sozioökonomischen Auswirkungen von COVID-19),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Weltbankgruppe und des Internationalen Währungsfonds vom 25. März 2020 zu einem Aufruf zum Handeln in Bezug auf Schulden von Ländern der Internationalen Entwicklungsorganisation und auf das Kommuniqué der Minister und der Zentralbankpräsidenten der G20 vom 15. April 2020 mit der Ankündigung einer zeitlich befristeten Aussetzung der Schuldendienstzahlungen für die ärmsten Länder, die um Stundung ansuchen,
- unter Hinweis auf die Resolution Nr. 74/270 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 2. April 2020 mit dem Titel „Weltweite Solidarität zur Bekämpfung der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19)“,
- unter Hinweis auf die Resolution Nr. 74/274 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. April 2020 zur internationalen Zusammenarbeit zur Sicherstellung des weltweiten Zugangs zu Medikamenten, Impfstoffen und medizinischer Ausrüstung zur Bekämpfung von COVID-19,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 8. April 2020 über die globale Reaktion der EU auf COVID-19 (JOIN(2020)0011),
- unter Hinweis auf die internationale Geberkonferenz der EU mit der WHO und anderen Partnern vom 4. Mai 2020, auf der eine Anschubfinanzierung in Höhe von 7,4 Mrd. EUR mobilisiert werden konnte, um eine globale Forschungszusammenarbeit auf den Weg zu bringen,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 28. Mai 2020 für eine Verordnung des Rates zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Pandemie (COM(2020)0441), in dem angeregt wurde, bis zu 5 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für humanitäre Hilfe außerhalb der EU zuzuweisen,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Juni 2020 zum Thema „Team Europa“ — Globale Reaktion auf COVID-19“,
- unter Hinweis auf den Vorschlag in dem Entwurf der Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Juli 2020, über das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (Instrument „NDICI/Europa in der Welt“) im Rahmen von NextGenerationEU 5 Mrd. EUR für humanitäre Hilfe zur Verfügung zu stellen,
- unter Hinweis auf den Vorschlag des Rates in dem Entwurf der Schlussfolgerungen vom 10. Juli 2020, dass eindeutige Kriterien und Modalitäten für die Zuweisung der Finanzausstattung einer neuen Solidaritäts- und Soforthilfereserve festgelegt werden,
- unter Hinweis auf die Komponente der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) des Globalen Aktionsplans für humanitäre Hilfe COVID-19 für 2020 mit dem Titel „Addressing the impacts of COVID-19 in food crises, April-December 2020“ (Bekämpfung der Folgen von COVID-19 in Lebensmittelkrisen, April-Dezember 2020),

Mittwoch, 23. Juni 2021

- unter Hinweis auf den Artikel des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF) mit dem Titel „Protecting the most vulnerable children from the impact of coronavirus: An agenda for action“ (Schutz der am stärksten gefährdeten Kinder vor den Folgen des Coronavirus: Ein Aktionsplan), der am 3. April 2020 veröffentlicht und am 21. September 2020 aktualisiert wurde,
- unter Hinweis auf den Bericht des Welternährungsprogramms (WFP) vom 29. September 2020 mit dem Titel „WFP Global Response to COVID-19“ (Globale Reaktion des WFP auf COVID-19),
- unter Hinweis auf den Bericht des Informationsnetzwerks für Ernährungssicherheit vom 20. April 2020 mit dem Titel „2020 Global Report on Food Crises 2020: Joint Analysis for Better Decisions“ (Globaler Bericht über Ernährungskrisen 2020: Gemeinsame Analyse für bessere Entscheidungen),
- unter Hinweis auf den Bericht der Welthandelskonferenz vom 19. November 2020 mit dem Titel „Impact of the COVID-19 pandemic on trade and development: transitioning to a new normal“ (Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Handel und Entwicklung: Übergang zu einer neuen Normalität),
- unter Hinweis auf den Bericht der FAO, des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, UNICEF, des WFP und der WHO von 2020 mit dem Titel „The State of Food Security and Nutrition in the World 2020: Transforming food systems for affordable healthy diets“ (Stand der Ernährungssicherheit in der Welt 2020: Wandel von Ernährungssystemen zugunsten einer erschwinglichen und gesunden Ernährung),
- unter Hinweis auf das Eckpunktepapier der hochrangigen Sachverständigengruppe für Ernährungssicherheit des Ausschusses für Welternährungssicherheit (CFS) von September 2020 mit dem Titel „Impacts of COVID-19 on food security and nutrition: developing effective policy responses to address the hunger and malnutrition pandemic“ (Die Auswirkungen von COVID-19 auf die Ernährungssicherheit und Ernährung: Entwicklung wirksamer politischer Maßnahmen zur Bekämpfung der Hunger- und Mangelernährungspandemie),
- unter Hinweis auf die Resolution der Weltgesundheitsversammlung vom 28. Mai 2019 zu Wasser, sanitären Einrichtungen und Hygiene in Gesundheitseinrichtungen,
- unter Hinweis auf den Fortschrittsbericht des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids (UNAIDS) zur 47. Sitzung des Koordinierungsgremiums für das UNAIDS-Programm vom 23. November 2020 mit dem Titel „COVID-19 and HIV: Progress Report 2020“ (COVID-19 und HIV: Fortschrittsbericht 2020),
- unter Hinweis auf die politische Erklärung der Vereinten Nationen vom 23. September 2019 anlässlich des hochrangigen Treffens zur universellen Gesundheitsversorgung mit dem Titel „Universal Health Coverage: Moving Together to Build a Healthier World“ (Universelle Gesundheitsversorgung: Gemeinsam eine gesündere Welt schaffen),
- unter Hinweis auf den Globalen Tuberkulosebericht 2020 der WHO vom 15. Oktober 2020,
- unter Hinweis auf die Empfehlungen im Anschluss an die Anhörung der WHO vom 5. Mai 2004 zu Zoonosen,
- unter Hinweis auf den EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP) III 2021–2025 mit dem Titel „Eine ehrgeizige Agenda für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln der EU“,
- unter Hinweis auf das Kurzdossier der UN Women vom 9. April 2020 mit dem Titel „The Impact of COVID-19 on Women“ (Die Auswirkungen von COVID-19 auf Frauen),
- unter Hinweis auf den Bericht des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) vom 27. April 2020 mit dem Titel „Impact of the COVID-19 Pandemic on Family Planning and Ending Gender-based Violence, Female Genital Mutilation and Child Marriage“ (Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Familienplanung und die Beendigung der geschlechtsspezifischen Gewalt, der Verstümmelung weiblicher Genitalien und der Kinderheirat),
- unter Hinweis auf die Erklärung des UNFPA vom 28. April 2020 mit dem Titel „Millions more cases of violence, child marriage, female genital mutilation, unintended pregnancy expected due to the COVID-19 pandemic“ (Millionen weiterer Fälle von Gewalt, Kinderheirat, Verstümmelung weiblicher Genitalien, unerwünschter Schwangerschaft aufgrund der COVID-19-Pandemie erwartet),

Mittwoch, 23. Juni 2021

- unter Hinweis auf die Internationalen Gesundheitsvorschriften der WHO von 2005,
 - unter Hinweis auf den 2018 unterzeichneten Konsens über die Entwicklungspolitik mit dem Titel „Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft“,
 - unter Hinweis auf den Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe aus dem Jahr 2008,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 27. Oktober 2015 zur Ebola-Krise: langfristige Lektionen und Manahmen zur Strkung der Gesundheitssysteme in Entwicklungslndern zur Vorbeugung zuknftiger Krisen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Studie „The impact of sex and gender in the COVID-19 pandemic“ (Die Auswirkungen des Geschlechts in der COVID-19-Pandemie) von Professorin Sabine Oertelt-Prigione vom 27. Mai 2020,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 17. April 2020 zu abgestimmten Manahmen der EU zur Bekmpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen ⁽²⁾,
 - gesttzt auf Artikel 54 seiner Geschftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses fr Kultur und Bildung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Entwicklungsausschusses (A9-0151/2021),
- A. in der Erwgung, dass es sich bei COVID-19 um eine globale Pandemie handelt, die alle Lnder dieser Erde betrifft;
- B. in der Erwgung, dass dem Bericht der Welthandelskonferenz von 2020 mit dem Titel „Impact of the COVID-19 pandemic on trade and development: transitioning to a new normal“ (Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Handel und Entwicklung: bergang zu einer neuen Normalitt) zufolge die Strungen aufgrund von COVID-19 tatschliche und unverhltnismige Folgen fr gefhrdete und benachteiligte Haushalte mit geringem Einkommen, Migranten, informell beschftigte Arbeitnehmer und hufig Frauen hatte, und zwar insbesondere in Entwicklungslndern, wo es keine Netze der sozialen Sicherheit fr die Bevlkerung gibt und die Menschen zudem besonders stark von Massenarbeitslosigkeit betroffen sind;
- C. in der Erwgung, dass durch die COVID-19-Pandemie geschlechtsspezifische Gewalt, Kinderheiraten und bestehende Ungleichheiten, insbesondere beim Zugang zu Gesundheitsdiensten, einschlielich Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, zugenommen haben und einige der Fortschritte, die in den letzten Jahrzehnten bei der Gleichstellung der Geschlechter erzielt wurden, bereits zunichtegemacht wurden;
- D. in der Erwgung, dass deutlich zu wenig Finanzmittel fr humanitre Hilfe bereitgestellt werden, was eine angemessene Bekmpfung der Folgen der COVID-19-Pandemie in Entwicklungslndern erschwert;
- E. in der Erwgung, dass die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in den Entwicklungslndern am strksten zu spren sind; in der Erwgung, dass die weltweite extreme Armut 2020 voraussichtlich zum ersten Mal seit mehr als 20 Jahren zunehmen wird, was dazu fhren wird, dass schutzbedrftige Personen Vermgenswerte verkaufen, vermehrt Kredite aufnehmen und Ersparnisse aufbrauchen mssen;
- F. in der Erwgung, dass kurzfristige humanitre Hilfe mit der Untersttzung bei bestehenden Herausforderungen wie Sicherheit, Armut, Frieden, Demokratie und Klimawandel kombiniert werden muss, um die langfristige Resilienz zu strken;
- G. in der Erwgung, dass ein unverhltnismig hohes Ansteckungsrisiko fr Millionen Flchtlinge weltweit besteht, da sie hufig in dicht besiedelten Flchtlingslagern und Sammellagern leben, in denen Schtzungen zufolge alleine etwa 3,7 Millionen Kinder leben;
- H. in der Erwgung, dass sich die COVID-19-Pandemie massiv auf den Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten, insbesondere fr Frauen und junge Menschen, ausgewirkt hat, was auf den Umstand, dass Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte abgeschwcht und gestrt wurden, sowie auf Reisebeschrnkungen und Vernderungen bei gesundheitsfrdernden Verhaltensweisen zurckzufhren ist; in der Erwgung, dass der Bedarf von weiteren 49 Millionen Frauen an modernen Verhtungsmitteln aufgrund von COVID-19 nicht gedeckt ist;

⁽¹⁾ ABl. C 355 vom 20.10.2017, S. 2.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0054.

Mittwoch, 23. Juni 2021

- I. in der Erwägung, dass durch den Klimawandel und den stetigen weltweiten Verlust der Biodiversität und die Zerstörung natürlicher Lebensräume die Gefahr zoonotischer Erkrankungen erheblich zunimmt; in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie keinesfalls als Vorwand genutzt werden darf, um die Bekämpfung des Klima- und Umweltnotstands zu verzögern; in der Erwägung, dass die globale Wirtschaft nach der COVID-19-Pandemie dringend umweltfreundlich und sozial umgestaltet werden muss;
- J. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie die bestehenden Schuldenprobleme der Entwicklungsländer erheblich verschärft und ihre Bemühungen um die Mobilisierung ausreichender Mittel zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung weiter gefährdet und gleichzeitig die weltweiten Überweisungen und ausländischen Direktinvestitionen erheblich verringert hat;
- K. in der Erwägung, dass der Druck auf die öffentlichen Gesundheitssysteme und die Ausgangsbeschränkungen während der COVID-19-Pandemie den Zugang zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte weiter eingeschränkt haben, und in der Erwägung, dass dies die Gesundheit von Frauen gefährdet;
- L. in der Erwägung, dass nach Angaben von UNICEF weltweit 1,6 Milliarden Kinder und Jugendliche von Schulschließungen betroffen waren, als diese im Jahr 2020 ihren Höhepunkt erreichten, wobei viele dieser Kinder und Jugendliche zu Hause keinen Internetzugang hatten; in der Erwägung, dass mindestens 24 Millionen Schülerinnen und Schüler aufgrund der COVID-19-Pandemie die Schule abbrechen könnten;
- M. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie den Bedarf der Gemeinschaften erhöht, die von extremen Wetterereignissen, Naturkatastrophen und vom Klimawandel betroffen sind;
- N. in der Erwägung, dass die durch den COVID-19-Ausbruch weltweit verursachte Störung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, die zur Schließung von Schulen und Ausbildungseinrichtungen führt, von der laut UNESCO 94 % der weltweiten Lernenden betroffen sind, in der Zeitgeschichte vermutlich beispiellos ist und die Gefahr besteht, dass sie anhaltende Auswirkungen auf die langfristigen Aussichten vieler junger Menschen und insbesondere von Mädchen hat; in der Erwägung, dass Schulschließungen aufgrund der Pandemie dazu geführt haben, dass gefährdete Kinder keine Schulverpflegungs- und Ernährungsdienste mehr erhalten, die für ihre Gesundheit wesentlich sind, dass die Zahl der hungerleidenden Kinder im Jahr 2020 dadurch um 36 Millionen gestiegen ist und dass die betroffenen Kinder verstärkt Gewalt und Missbrauch ausgesetzt sind;
- O. in der Erwägung, dass durch die Pandemie die Fragilität der globalen Lieferketten insbesondere in den Bereichen Ernährung und Gesundheit zutage getreten ist und die Anfälligkeit derjenigen Entwicklungsländer, die von ihnen abhängig sind, gestiegen ist; in der Erwägung, dass die Pandemie eine Chance bietet, nachhaltigere und widerstandsfähigere Lieferketten — z. B. regionale Wertschöpfungsketten — zu entwickeln und die regionale Integration zu fördern; in der Erwägung, dass Ernährungsunsicherheit und Mangelernährung als Sekundärfolgen der Pandemie zunehmen;
- P. in der Erwägung, dass die Bildung eine Schlüsselrolle einnimmt, wenn es darum geht, den Kreislauf der Armut zu durchbrechen und Ungleichheiten abzubauen; in der Erwägung, dass das Ziel Nr. 4 für nachhaltige Entwicklung darin besteht, eine inklusive und gerechte hochwertige Bildung sicherzustellen und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle zu fördern, und dass dies für die Verwirklichung anderer Ziele für nachhaltige Entwicklung von wesentlicher Bedeutung ist; in der Erwägung, dass der Beitrag der Kultur zur nachhaltigen Entwicklung in mehreren Zielen für nachhaltige Entwicklung hervorgehoben wird, insbesondere in Ziel Nr. 4;
- Q. in der Erwägung, dass die Pandemie verheerende Folgen für Menschen in Ländern mit unterfinanzierten Gesundheitssystemen, insbesondere für Frauen und Mädchen, und für die Bevölkerung in von Konflikten betroffenen Ländern haben wird; in der Erwägung, dass durch die Pandemie bis 2021 weltweit mehr als 47 Millionen Frauen und Mädchen unter die Armutsgrenze fallen werden;
- R. in der Erwägung, dass durch die wirtschaftlichen Folgen der zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ergriffenen Maßnahmen in den Entwicklungsländern die bestehenden Ungleichheiten und Schwachstellen noch verschärft werden, indem z. B. die Gesundheitsinfrastruktur zusätzlich geschwächt wird, die Ernährungsunsicherheit zunimmt, die Bildungskluft größer wird und Armut und soziale Ausgrenzung verstärkt werden;
- S. in der Erwägung, dass laut einem Bericht von WHO und UNICEF vom Dezember 2020 etwa 1,8 Milliarden Menschen einem erhöhten Risiko der Ansteckung mit COVID-19 und anderen Krankheiten ausgesetzt sind, weil sie Gesundheitseinrichtungen ohne grundlegende Wasserversorgung nutzen oder dort arbeiten;
- T. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie routinemäßige Immunisierungsprogramme und andere grundlegende Gesundheitsdienste stark beeinträchtigt hat, wodurch Leben gefährdet wird;

Mittwoch, 23. Juni 2021

- U. in der Erwägung, dass nach aktuellen Daten der UNFPA die Verzögerung oder Unterbrechung von Programmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung über schädliche Praktiken weltweit in den nächsten zehn Jahren schätzungsweise zu zwei Millionen mehr Fällen weiblicher Genitalverstümmelung und 13 Millionen mehr Kinderehen führen wird, als aus Erhebungen hervorging, die vor der Pandemie durchgeführt wurden;
- V. in der Erwägung, dass die Ausgangsbeschränkungen besonders schwerwiegende Auswirkungen auf Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen nach sich gezogen haben;
- W. in der Erwägung, dass im Bereich der internationalen Maßnahmen zur Förderung einer wirksamen und soliden Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungshilfe und Frieden eine bessere Koordination, Kapazitätenaufteilung und Zusammenarbeit erforderlich ist;
- X. in der Erwägung, dass durch die COVID-19-Pandemie Menschenrechtsverletzungen sowie Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen, die mit HIV leben, LGBTI-Personen und anderen schutzbedürftigen Gruppen verschärft wurden und sich besonders deutlich gezeigt hat, dass die Reaktion auf COVID-19 — wie anhand der Reaktion auf HIV erkannt wurde — auf den Menschenrechten und der Gleichstellung fußen muss; in der Erwägung, dass Schlüsselgruppen in der Bevölkerung gelegentlich der Zugang zu Dienstleistungen verweigert wurde oder sie der diskriminierenden Durchsetzung der Ausgangsbeschränkungen im Zusammenhang mit COVID-19 ausgesetzt waren;
- Y. in der Erwägung, dass die mittelfristigen Folgen von COVID-19 mit großer Wahrscheinlichkeit verheerende Auswirkungen haben werden, die die Erfolge der letzten Jahre in der Entwicklung zunichtemachen, und eine beispiellose globale Zusammenarbeit erfordern werden;
- Z. in der Erwägung, dass die durch die Pandemie ausgelöste Krise den digitalen Wandel und die Umstellung auf neue Lerninstrumenten wie Fernunterricht und integriertes Lernen beschleunigt hat;
- AA. in der Erwägung, dass dringend wieder eingeräumt werden muss, dass für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der Ziele des Übereinkommens von Paris Investitionen in die menschliche Entwicklung und die Verfolgung eines rechtsbasierten Ansatzes unter Achtung der Busan-Grundsätze für eine wirksame Entwicklungszusammenarbeit erforderlich sind;

Konzept „Team Europa“

1. begrüßt die globale Reaktion der EU auf die COVID-19-Pandemie, die zeigt, dass sie bestrebt ist, eine Führungsrolle zu übernehmen und Solidarität mit allen Partnerländern zu zeigen, auch mit denjenigen, in denen Konflikte und humanitäre Krisen herrschen; weist jedoch darauf hin, dass die derzeitigen Mittel im Wesentlichen von anderen Haushaltslinien umgewidmet werden und dass gegen das Problem der Vorverteilung von Hilfe vorgegangen werden muss; fordert, dass die Verteilungskriterien für die Mittelzuweisung entsprechend den Auswirkungen der Pandemie in den Partnerländern aktualisiert werden; fordert daher, dass neue flexible Mittel in beträchtlicher Höhe mobilisiert werden, um Entwicklungsländer weltweit im Kampf gegen die direkten und indirekten Folgen der COVID-19-Pandemie und bei der Deckung ihres kritischen Bedarfs im Bereich der Governance im Gesundheitsbereich und der epidemiologischen Überwachung zu unterstützen; betont, dass einer der ersten Schritte darin bestehen muss, sichere Impfstoffe, Behandlungen, Ausrüstung, Therapiemöglichkeiten und Diagnostika weltweit schnell, fair und erschwinglich bereitzustellen; hält es zudem für besonders wichtig, dass Arbeitnehmern im Gesundheits- und Sozialwesen, gefolgt von Lehrkräften und anderen Arbeitnehmern in systemrelevanten Funktionen und Menschen, die am stärksten von möglichen COVID-19-Komplikationen bedroht sind, bei den Impfstoffen Vorrang eingeräumt wird; fordert die Geber nachdrücklich auf, die öffentliche Entwicklungshilfe rasch aufzustocken, um das Niveau zu erreichen, das in der Vergangenheit bereits zugesagt, aber nie geleistet wurde;
2. begrüßt in diesem Zusammenhang die COVAX-Fazilität — die globale Fazilität zur Gewährleistung eines fairen und universellen Zugangs zu COVID-19-Impfstoffen — und die starke Unterstützung von Team Europa, dem größten Geber, der bislang mehr als 850 Mio. EUR in die Initiative eingebracht hat, und dass die EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten bereits angekündigt haben, ihren Impfstoffüberschuss über COVAX spenden zu wollen; begrüßt die Ankündigung der WHO, dass die weltweite Bereitstellung in 91 berechtigten Ländern im ersten Quartal 2021 beginnen wird und dass bis jetzt zwei Milliarden Impfstoffdosen geliefert wurden; betont, dass zur Eindämmung der Pandemie sichere Impfstoffe allgemein verfügbar, erschwinglich und für alle leicht zugänglich sein sollten; betont, dass das Gesundheitspersonal und die schutzbedürftigsten Personen Vorrang haben müssen;
3. fordert das Team Europa auf, wirksame Verfahren mit Blick auf die politische Kohärenz für eine nachhaltige Entwicklung zu stärken, damit sie systematisch und wirksam von allen Organen und Mitgliedstaaten der EU genutzt werden; betont, dass die EU in allen Politikbereichen Nachhaltigkeitsprüfungen durchführen sollte, auch in Bezug auf ihre Reaktion auf die Pandemie;

Mittwoch, 23. Juni 2021

4. betont mit Nachdruck, dass sich die mit dem Konzept „Team Europa“ gewonnene Dynamik im Hinblick auf gemeinsame Analyse, gemeinsame Programmplanung und gemeinsame Umsetzung in einem neuen Kooperationsstandard in den Bereichen humanitäre Hilfe und Entwicklungspolitik niederschlagen muss, und das sowohl rechtlich als auch in der Praxis; ist der Ansicht, dass sich die EU zur Maximierung der Wirksamkeit und Effizienz der internationalen Zusammenarbeit und humanitären Hilfe für die Vorstellung einsetzen sollte, dass diese Koordinierung nicht nur zwischen den Mitgliedstaaten, sondern auch mit Geberländern außerhalb der EU erreicht wird; betont, wie wichtig das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ ist, um Finanzmittel für die menschliche Entwicklung, u. a. für Gesundheit, Ernährung, Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene, Sozial- und Kinderschutz und den Bildungssektor, bereitzustellen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, der menschlichen Entwicklung und Gesundheit bei ihrer gemeinsamen Programmplanung Vorrang einzuräumen; fordert die Kommission auf, Instrumente der humanitären Hilfe und Entwicklungshilfe flexibel im Sinne eines integrierten Nexus-Ansatzes einzusetzen, insbesondere im Zusammenhang mit der Finanzierung und Verteilung von Impfstoffen;

5. fordert die EU-Geber auf, dafür zu sorgen, dass lokale Organisationen der Zivilgesellschaft und internationale regierungsunabhängige Organisationen, die an vorderster Front arbeiten, Finanzierungen erhalten, damit sie mit Programmen und Projekten zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen auf Gemeinschaftsebene die am weitesten zurückgelassenen Menschen erreichen; betont, dass in Ermangelung zusätzlicher Mittel für die Reaktion auf und den Wiederaufbau nach COVID-19 und angesichts des Umstands, dass die meisten Mittel in geografische Komponenten fließen, die Sicherstellung einer optimalen Komplementarität der EU-Finanzmittel von entscheidender Bedeutung ist;

Finanzierung humanitärer Hilfe

6. warnt davor, dass die Pandemie eine humanitäre Krise auslösen könnte; ist zutiefst besorgt über die mangelnde Ausstattung des Haushalts der EU für humanitäre Hilfe, da aufgrund der Pandemie zusätzliche humanitäre Hilfe benötigt wird; fordert eine klare Verteilung der Finanzausstattung der Solidaritäts- und Soforthilfereserve, die darauf ausgerichtet sein sollte, ihre Verpflichtungen folgendermaßen ausgewogen abzudecken: Weder Innen- noch Außenmaßnahmen dürfen mehr als 60 % des Jahresbetrags der Reserve zugewiesen werden; zum 1. Oktober eines jeden Jahres muss mindestens ein Viertel der jährlichen Mittelausstattung für das Jahr n verfügbar bleiben, damit ein bis zum Ende dieses Jahres auftretender Bedarf gedeckt werden kann; ab dem 1. Oktober können die übrigen Mittel mobilisiert werden, damit ein bis zum Ende dieses Jahres auftretender Bedarf gedeckt werden kann;

7. hält es für dringend geboten, dass humanitäre Hilfe wie Personal und medizinische Ausrüstung, einschließlich persönlicher Schutzausrüstung und Testkits, für die schwächsten Bevölkerungsgruppen bereitgestellt wird; begrüßt in dieser Hinsicht die Einrichtung der humanitären Luftbrücke der Europäischen Union 2020;

8. fordert die EU und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Ländern, in denen die größten Auswirkungen der Pandemie zu spüren sein werden, zusätzliche Mittel für die Bewältigung ihrer direkten und indirekten Auswirkungen bereitzustellen, und beharrt darauf, dass die Umsetzung von Nahrungsmittelforthilfeprogrammen beschleunigt werden muss, die sich an diejenigen richten, die bereits vor der COVID-19-Krise als gefährdet eingestuft wurden, und gleichzeitig Verfahren zur Verringerung der Übertragungsrisiken durchgesetzt werden müssen;

Ernährungssicherheit

9. betont, dass die Pandemie eine Gefahr für die Ernährungssicherheit in ländlichen, städtischen und stadtnahen Gebieten darstellt; betont, dass die Weidewirtschaft ein umweltgerechtes, umweltfreundliches und lokales Verfahren der Lebensmittelerzeugung und somit Teil eines nachhaltigen Lebensmittelsystems ist; weist darauf hin, dass Weidewirtschaft betreibende Landwirte besonders anfällig für Störungen der Ernährungssicherheit und die Auswirkungen des Klimawandels sind; hält es für wesentlich, Weidewirtschaft betreibende Landwirte zu unterstützen, indem für sicheren Zugang zu lokalen Märkten während der Pandemie gesorgt wird, damit sie der Bevölkerung vor Ort weiterhin proteinreiche Lebensmittel zur Verfügung stellen können, die grenzüberschreitende Mobilität der Menschen und Tiere ermöglicht wird, ihre Herden Zugang zu Wasser und Weideland haben und mobile Gemeinschaftsteams im Rahmen von „Eine Gesundheit“ die Lage beobachten und in Einzelfällen eingreifen, bei Bedarf aber auch mit Blick auf den Erhalt der öffentlichen Gesundheit handeln können; fordert Geldtransfers für Weidewirtschaft betreibende Landwirte, damit ihre grundlegenden Bedürfnisse einschließlich Lebens- und Futtermitteln gedeckt sind, und fordert Beihilfe zur Fütterung von Herden als Teil der Unterstützung der Existenzsicherung in Form von humanitärer Hilfe, sofern dies benötigt wird;

10. betont, dass landwirtschaftliche Familienbetriebe und lokale kleine und mittlere Unternehmen, insbesondere in der Agroindustrie, unterstützt werden müssen, um die Ernährungssicherheit und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen;

11. betont, dass die Maßnahmen der Agenturen der Vereinten Nationen, insbesondere der FAO und des WFP sowie der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und internationaler nichtstaatlicher Organisationen gegen Hunger, Unterernährung und den Verlust der Existenzgrundlage und zum Aufbau widerstandsfähiger Lebensmittelsysteme unterstützt werden müssen, z. B. diejenigen zur Schaffung eines globalen Datensystems für die schnelle Bereitstellung von Informationen über humanitäre Bedürfnisse, zur Unterstützung bei der Lebensmittelerzeugung und dem Zugang zu Lebensmitteln, zur Organisation von Geldtransfers und Gutscheinen oder Nahrungsmittellieferungen und Schulspeisung unter Herstellung von Verbindungen zu schockresistenten Sozialschutzsystemen, zur Stabilisierung der Lebensmittelsysteme, zur Sicherung

Mittwoch, 23. Juni 2021

funktionierender lokaler Nahrungsmittelmärkte, -wertschöpfungsketten und -systeme, wobei besonderes Augenmerk auf Kleinbauern und Kleinfischer gelegt werden sollte, indem Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung der Übertragung von COVID-19 getroffen werden, und zur Reaktion auf andere Krisen, Konjunkturrückgänge und Konflikte wie die Wüstenheuschreckenplage in Ostafrika; vertritt die Auffassung, dass eine wirtschaftliche Erholung die Möglichkeit bietet, Kleinlandwirte und -erzeuger besser in lokale und regionale Märkte zu integrieren und nachhaltigere Existenzgrundlagen zu entwickeln; betont in diesem Zusammenhang, dass der Technologie und Digitalisierung als Mittel zur Förderung des Marktwissens sowie des Zugangs und der Expansion kleiner Unternehmen durch Instrumente wie mobile Geldanwendungen eine große Bedeutung zukommt;

12. weist darauf hin, dass sichere und erschwingliche Lebensmittel für eine Weltbevölkerung von etwa 10 Milliarden Menschen bis 2050 bereitgestellt werden müssen, wobei gleichzeitig menschenwürdige Arbeitsplätze und Existenzgrundlagen entlang der gesamten Lebensmittelwertschöpfungskette sichergestellt werden müssen, die am stärksten gefährdeten Menschen in ländlichen Gebieten — u. a. die indigene Bevölkerung, Migranten, informell beschäftigte Arbeitnehmer und Ad-hoc-Arbeitnehmer — geschützt werden müssen und extremen Schwankungen der Lebensmittelpreise auf den nationalen und internationalen Lebensmittelmärkten entgegengewirkt werden muss; nimmt den entscheidenden Stellenwert der Ernährung für die Stärkung der Resilienz zur Kenntnis; fordert einen stärker integrierten Ansatz zur Verhütung, Diagnose und Behandlung von Hunger und Mangelernährung sowohl bei humanitären als auch bei entwicklungspolitischen Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung, insbesondere in den am stärksten vom Klimawandel betroffenen Ländern; betont, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die lokale Landwirtschaft für den lokalen Verbrauch auszubauen, um die Abhängigkeit der Entwicklungsländer von Ein- und Ausfuhren sowie möglichen Störungen entlang der Lebensmittelkette zu verringern; betont, dass die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung 1 und 2 einen interdisziplinären Ansatz erfordert, um die Erzeugung, Verarbeitung, den Konsum von und den Handel mit Lebensmitteln umzugestalten; betont in diesem Zusammenhang, dass ein ganzheitlicher Wandel erforderlich ist, um faire, sichere und gesunde Lebensmittelsysteme zu fördern, wobei der Gipfel der Vereinten Nationen über Lebensmittelsysteme „Food Systems Summit“ 2021 einen Wendepunkt beim Wiederaufbau nach der COVID-19-Krise darstellt; fordert die EU auf, die Nachhaltigkeit in den gesamten Lebensmittelversorgungsnetzketten von der Erzeugung bis zum Verbrauch im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ zu fördern;

13. weist darauf hin, dass durch die COVID-19-Pandemie das bereits äußerst schwerwiegende durch die Heuschreckenplage verursachte Problem der Ernährungsunsicherheit in Ostafrika und im Nahen Osten verschärft wird, da die Einschränkungen die Bereitstellung von Pestiziden und Ausrüstung zur Eindämmung der Heuschrecken verzögern; betont, dass die Zusammenarbeit verstärkt werden muss, um die Länder in Ostafrika und im Nahen Osten bei der Bewältigung der Ernteverluste zu unterstützen;

14. weist darauf hin, dass verschiedene globale Belastungen wie das rasche Bevölkerungswachstum, der Klimawandel, die Knappheit natürlicher Ressourcen und sich verändernde Verbrauchsmuster dazu führen, dass unsere Lebensmittelsysteme weniger in der Lage sind, die Ernährungssicherheit und die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln auf sozial und ökologisch nachhaltige Weise für alle sicherzustellen;

15. betont, dass ausreichende Maßnahmen erforderlich sind, um die derzeitige Lage in den afrikanischen Ländern zu verbessern, die mit einem raschen Bevölkerungswachstum in Verbindung mit der Ungewissheit konfrontiert sind, ob im Rahmen ihrer Landwirtschaft die Nahrungsmittelerzeugung sichergestellt werden kann und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel umgesetzt werden können;

16. ist der Auffassung, dass Beschränkungen der Verfügbarkeit von Land, die Bodendegradation, Wasserknappheit sowie Einschränkungen bei der Nahrungsmittelerzeugung erhebliche Hindernisse für die Steigerung der landwirtschaftlichen Versorgung und Produktivität darstellen, die mit sozioökonomischen und institutionellen Unwägbarkeiten in den Entwicklungsländern zusammenhängen;

Armut und sozialer Schutz

17. betont, dass die extreme Armut weltweit 2020 erstmals seit mehr als 20 Jahren, vor allem bei Kindern, drastisch steigen dürfte, da die Coronavirus-Pandemie die durch Konflikte, schlechte Regierungsführung und den Klimawandel verursachten Probleme verschärft und sich besonders erheblich auf Frauen und Mädchen (bis 2021 dürften weitere 47 Millionen Menschen in extremer Armut leben), informell beschäftigte Arbeitnehmer und Wanderarbeitnehmer (die ein Viertel der weltweiten Arbeitskräfte ausmachen), den Tourismus und die Wirtschaft in Lateinamerika, der Karibik und Afrika auswirkt; hebt angesichts dieser extremen Krise den Stellenwert des universellen sozialen Schutzes und des sozialen Dialogs hervor; fordert die Kommission auf, mit Partnerländern Strategien für die wirtschaftliche Erholung, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Verbesserung der Systeme der sozialen Sicherheit auszuarbeiten und die Ausweitung des sozialen Schutzes auf informelle Arbeitnehmer in ländlichen Sektoren zu fördern;

18. hebt hervor, dass die schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen am stärksten von der Pandemie betroffen sind, insbesondere Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Migranten in prekären Situationen, die gleichzeitig mit drei Krisen konfrontiert sind: einer Gesundheitskrise, einer sozioökonomischen Krise und einer Schutzkrise; betont, dass Kinder auf der Flucht aufgrund ihres eingeschränkten Zugangs zu grundlegenden Dienstleistungen wie sauberem Wasser, Sanitärversor-

Mittwoch, 23. Juni 2021

gung und Hygiene sowie zu Bildung, Gesundheitsversorgung und Betreuung besonders gefährdet sind, wodurch die Entwicklung, die Zukunft und die Gesundheit dieser Kinder ernsthaft in Gefahr gebracht werden;

19. hebt hervor, dass durch die Folgen des COVID-19-Ausbruchs die ärmsten und am stärksten benachteiligten und marginalisierten und am wenigsten geschützten gesellschaftlichen Bevölkerungsgruppen unverhältnismäßig stark betroffen sind, darunter Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen, Menschen mit chronischen Erkrankungen und Menschen mit psychischen Problemen sowie ältere Menschen, die bereits einen nur eingeschränkten oder gar keinen Zugang zur Grundhygiene und zu einer notwendigen Behandlung haben und aufgrund der Pandemie sogar noch anfälliger geworden sind;

Flüchtlinge und Vertriebene

20. fordert die Kommission nachdrücklich auf, den konkreten Bedürfnissen von Flüchtlingen, Migranten und Binnenvertriebenen nachzukommen, indem der Grundsatz der Netzwerke für die öffentliche Gesundheit, niemanden zurückzulassen, befolgt und davon Abstand genommen wird, diejenigen, die an vorderster Front humanitäre Hilfe leisten, vom direkten Kontakt mit denen abzuhalten, die sie unterstützen; weist mit Besorgnis darauf hin, dass Flüchtlinge, Migranten und Binnenvertriebene zu den am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen gehören, die von dieser Gesundheitskrise betroffen sind, da sie häufig mit noch prekäreren Lebensbedingungen konfrontiert sind und ihrem Zugang zu grundlegenden Gesundheitsdiensten tendenziell mehr Hindernisse im Weg stehen als bei der lokalen Bevölkerung; betont, dass ein gleichberechtigter Zugang zu COVID-19-Behandlungen und zu anderen Gesundheitsdiensten sowie Auffangprogramme für alle Betroffenen unbedingt erforderlich sind, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, der Rechtsstellung, der Herkunft, dem Geschlecht, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität und anderen Merkmalen; betont, wie wichtig es ist, Flüchtlinge und Binnenvertriebene bei der Bewältigung der unverhältnismäßigen sozioökonomischen Auswirkungen der Pandemie zu unterstützen, indem neben ihrem Zugang zu Sicherheit auch die Unterstützung ihrer Existenzgrundlage und einkommenschaffende Tätigkeiten gestärkt werden; betont, dass die Politik der EU darauf abzielen sollte, den Zugang zu Beschäftigung, Bildung und staatsbürgerlichen Dokumenten zu fördern; fordert die EU und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Kinder und Jugendliche in Flüchtlingslagern Zugang zu Bildung haben, einschließlich Möglichkeiten des Fernunterrichts, insbesondere zur Grundbildung;

Stärkung des Gesundheitswesens

21. hebt hervor, dass durch die COVID-19-Pandemie das anhaltende Problem der weltweiten Engpässe bei Arzneimitteln verschärft wurde, was akute Folgen in den Entwicklungsländern hat; betont, dass die Entwicklungshilfe in erster Linie darauf abzielen sollte, durch einen ganzheitlichen und rechtebezogenen Ansatz für eine „horizontale“, flächendeckende Gesundheitsversorgung zu sorgen, was unter anderem bedeutet, dem multidimensionalen Charakter der Gesundheit (mit engem Bezug zu Geschlechtergleichstellung, Nahrungsmittelsicherheit und Ernährung, Wasser und Hygiene, Bildung und Armut) in vollem Umfang Rechnung zu tragen; fordert insbesondere die Überarbeitung vorgeschlagener oder bestehender Strategien und Partnerschaften mit dem Ziel, öffentliche Gesundheitssysteme in Partnerländern weiter zu stärken und zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung auf Pandemien und die Organisation und Verwaltung von Gesundheitssystemen, einschließlich der Bereitstellung universeller Gesundheitsversorgung, Impfungen, Gesundheitsüberwachung und -beratung (einschließlich Krankheitsüberwachung), Schulung, Anstellung und Bindung von medizinischem Personal, Diagnosekapazitäten und Bereitstellung von Medikamenten;

22. weist darauf hin, dass bei der Stärkung der Gesundheitssysteme nicht ausschließlich die epidemiologischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Partnerländer, sondern auch Faktoren wie die Notwendigkeit, eine durch Störungen der Lebensmittelketten verursachte Zunahme der Mangelernährung zu bewältigen, oder die psychologischen Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19-Ausbrüchen berücksichtigt werden sollten;

23. weist die Kommission darauf hin, dass die etablierten Partnerorganisationen der EU wie der Globale Fonds wertvolle Hilfe bei der raschen Beschaffung und dem Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung, Diagnostika und Therapeutika für COVID-19 leisten und gleichzeitig eine entscheidende Rolle bei Aufbau und Stärkung der Gesundheitssysteme und bei der Bereitstellung von Gebern spielen;

24. betont, dass Programme für Reihenimpfungen möglichst umgehend abgearbeitet werden müssen und sichergestellt werden muss, dass die Erbringung anderer grundlegender Gesundheitsdienstleistungen wieder aufgenommen wird; fordert angemessene Mittel für Initiativen wie die Globale Allianz für Impfstoffe und Immunisierung (GAVI) und die Coalition for Epidemic Preparedness Innovations (CEPI); ist besorgt über das ausgelagerte, fragmentierte globale System für die Verwaltung von Impfstoffen, das eher dem Wettbewerb um Impfstoffe, Diagnostika und Behandlungen Vorschub geleistet hat, als zur Zusammenarbeit geführt hat; fordert die EU und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bei den Forderungen nach einem weltweiten gleichberechtigten Zugang zu erschwinglichen Impfstoffen auf der Grundlage des Grundsatzes der weltweiten Solidarität eine führende Rolle einzunehmen; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass die globale Reaktion der EU auf die COVID-19-Pandemie die Unionsmittel für andere entscheidende Gesundheitsprogramme nicht unterminiert, einschließlich des Mindestnotfallprogramms zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und Programmen zur

Mittwoch, 23. Juni 2021

Gesundheit von Frauen und für schwangere Frauen; fordert alle Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, weiterhin die Partnerländer bei der Bereitstellung von Diensten im Zusammenhang mit der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten zu unterstützen und gleichzeitig für die Sicherheit der Gemeinschaften und der Fachkräfte im Gesundheitswesen zu sorgen;

25. weist darauf hin, wie wichtig es ist, wichtige Lehren aus früheren Gesundheitskrisen wie der Ebola-Epidemie zu ziehen; betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, mit führenden Vertretern der Gemeinschaften zusammenzuarbeiten, um wichtige Botschaften im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu verbreiten und die Gesellschaft zu mobilisieren; hebt die entscheidende Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen und nationaler und internationaler nichtstaatlicher Organisationen bei der Erbringung von Gesundheitsdiensten für die ärmsten Gemeinschaften hervor; stellt fest, dass diese Organisationen wesentliche Partner bei der Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 sein werden; fordert die EU auf, den Kapazitätsaufbau dieser Organisationen zu unterstützen;

26. hebt den Stellenwert der Gesundheitserziehung bei der Prävention und Abmilderung der Auswirkungen von Pandemien und bei der Vorbereitung auf künftige Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit hervor; betont, dass der Sport große Vorteile bietet, wenn es darum geht, die Folgen von längeren Ausgangsbeschränkungen und Schulschließungen für die körperliche und geistige Gesundheit abzuschwächen;

27. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich zu verpflichten, Impfstoffe und Behandlungen gegen eine Pandemie zu einem globalen öffentlichen Gut zu machen, das für alle frei verfügbar ist;

28. betont, dass Kontinuität der medizinischen Grundversorgung, auch im Bereich Ernährung, während der Reaktion auf und der Erholung nach COVID-19 erforderlich ist; betont, dass im Rahmen der medizinischen Grundversorgung hochwertige Ernährungsdienste, einschließlich Prävention, Bewertung, Diagnose und Behandlung aller Formen von Mangelernährung, bereitgestellt werden sollten; stellt fest, dass dem Gesundheitspersonal in den Gemeinschaften, das an vorderster Front tätig ist, eine bedeutende Rolle zukommt, die es unter anderem durch Schulungen zu unterstützen gilt;

29. betont, dass Forschung und Innovation (FuI) von entscheidender Bedeutung für die weltweite Reaktion auf COVID-19 waren, da die Entwicklung dringend benötigter Therapeutika, Impfstoffe und Diagnostika ermöglicht wurde; betont, dass im Rahmen der FuI-Tätigkeiten Instrumente in den Blick genommen werden müssen, die in einem ressourcenarmen Umfeld funktionieren, damit eine wirklich globale Reaktion möglich wird; betont, dass ähnliche Anstrengungen erforderlich sind, um bestehende Forschungs- und Produktlücken zur Bekämpfung anderer Epidemien zu schließen, insbesondere armutsbedingte und vernachlässigte Krankheiten, von denen zwar Milliarden von Menschen weltweit betroffen sind, bei denen allerdings nur begrenzte Marktanreize für Investitionen des Privatsektors vorhanden sind, und um die Abhängigkeit von reicheren Ländern bei der Erforschung von Krankheiten zu beenden, die diese Länder möglicherweise nicht unmittelbar betreffen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten daher auf, die Möglichkeiten für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Forschern zu verbessern und die Entwicklung des Potenzials an Humanressourcen in der Forschung in den Partnerländern zu fördern, wobei der Schwerpunkt vor allem auf Frauen liegen sollte;

30. unterstützt die wichtige Arbeit der WHO und hebt ihre zentrale Rolle als führende und koordinierende Behörde bei der Reaktion auf COVID-19 hervor, erkennt aber auch an, dass sie sowie die Internationalen Gesundheitsvorschriften reformiert werden müssen, sobald die akute Krise bewältigt wurde;

31. betont, dass dringend gehandelt werden muss, mehr Finanzmittel bereitgestellt und die Angaben zu hygienischem Verhalten und Hygienepraktiken besser koordiniert werden müssen, da diese eine der wichtigsten Abwehrmaßnahmen zur Verhütung, Eindämmung und Behandlung von COVID-19 darstellen; betont, dass eine zuverlässige Versorgung mit sauberem Wasser notwendig ist, um Wohnungen, Schulen und Gesundheitseinrichtungen sauber zu halten, und betont, wie wichtig der Zugang zu sauberem Wasser, sanitären Einrichtungen und Hygieneinfrastruktur, -dienstleistungen und -gütern ist, da sie für den Aufbau der Widerstandsfähigkeit gegen künftige Krankheitsausbrüche von entscheidender Bedeutung sind; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Finanzmittel für Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene im Rahmen ihrer Reaktion auf COVID-19 erheblich aufzustocken und die globale Widerstandsfähigkeit gegen künftige Krisen zu stärken;

32. hebt hervor, dass den von der örtlichen Bevölkerung geleiteten Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen für die am stärksten marginalisierten und unterversorgten Gemeinschaften eine entscheidende Funktion zukommt; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Organisationen der Zivilgesellschaft, die gemeindenahen Dienstleistungen erbringen, politisch, finanziell und technisch unterstützt werden, um sicherzustellen, dass diejenigen, die sich nicht in Gesundheitseinrichtungen begeben können, Zugang zu maßgeschneiderten und geeigneten Dienstleistungen haben;

33. betont, dass eine gerechtere Verteilung von Impfstoffen weltweit für die wirksame Bekämpfung der Ausbreitung von COVID-19 und seiner Mutationen von entscheidender Bedeutung ist; weist ebenso darauf hin, dass die medizinische Ausrüstung zur COVID-19-Behandlung erschwinglich, sicher, wirksam, leicht zu handhaben und universell verfügbar sein und als globales öffentliches Gut gelten sollte;

Mittwoch, 23. Juni 2021

Menschenrechte, Governance und Demokratie

34. ist besorgt, dass seit Beginn der COVID-19-Krise viele Regierungen die Krise genutzt haben, um Einschränkungen der demokratischen Verfahren und des zivilgesellschaftlichen Raums, einschließlich der Einschränkung des Zugangs zu humanitärer Hilfe, zu rechtfertigen und Minderheiten zu unterdrücken; verurteilt insbesondere die Zensur, Festnahme und Einschüchterung von Journalisten, Oppositionellen, medizinischen Fachkräften und sonstiger Personen aufgrund ihrer Kritik an der jeweiligen Regierung und ihrem Krisenmanagement; weist allgemeiner darauf hin, dass COVID-19 immer mehr nachteilige Auswirkungen auf alle Menschenrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit hat, und fordert daher, dass die Hilfe, der politische Dialog und die Unterstützung der Zivilgesellschaft und des Institutionsaufbaus in all diesen Bereichen gefördert werden, wobei besonderes Augenmerk auf Menschenrechtsverteidiger und Aktivisten der Zivilgesellschaft gelegt wird;

35. stellt fest, dass die Erkenntnisse der weltweiten Forschung darauf hindeuten, dass Menschen, die mit HIV leben, und insbesondere Schlüsselgruppen in der Bevölkerung und schutzbedürftige Gruppen nach wie vor von Stigmatisierung und Diskriminierung betroffen sind; verweist auf die Schlussfolgerungen von UNAIDS, wonach Menschen und Gruppen, die mit COVID-19 in Verbindung stehen, ebenfalls negativ wahrgenommen werden und negativen Aktionen ausgesetzt sind; betont, dass schutzbedürftige und marginalisierte Bevölkerungsgruppen wie in Armut lebende Menschen, Obdachlose, Flüchtlinge, Migranten, Sexarbeiter, Drogenkonsumenten, homosexuelle, bisexuelle, transsexuelle und intersexuelle Personen weiterhin stigmatisiert werden, unter anderem durch Verschränkungen mit HIV und COVID-19;

36. hebt hervor, dass die kombinierten Folgen von Pandemie und globaler Rezession die Fähigkeit der Entwicklungsländer — insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder (LDC) –, die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen, ernsthaft gefährden werden; weist darauf hin, dass die Vereinten Nationen ein COVID-19-Krisenpaket in Höhe von 2,5 Billionen USD für die Entwicklungsländer gefordert haben, die durch die COVID-19-Krise einen beispiellosen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben; fordert eine weitreichende politische Reaktion auf der Grundlage des Kerngrundsatzes der Agenda 2030, nach dem niemand zurückgelassen werden darf;

37. betont, dass ein Ausnahmezustand negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten hat und daher immer zeitlich begrenzt, durch demokratische und rechtliche Verfahren gebührend gerechtfertigt und dem Notfall angemessen sein muss und im Zuge des Ausnahmezustands die verfassungsmäßige Ordnung und die internationalen Menschenrechtsnormen geachtet werden müssen; beharrt darauf, dass Gesundheitskrisen niemals als Vorwand genutzt werden sollten, um die Rechtsstaatlichkeit, die demokratischen Institutionen, die demokratische Rechenschaftspflicht oder die gerichtliche Kontrolle zu untergraben;

38. ist besorgt über die gewaltsamen Angriffe auf humanitäre und medizinische Mitarbeiter und Einrichtungen sowie über bürokratische Hürden wie unklare, sich ändernde Zugangsvoraussetzungen oder Beschränkungen der Personal- und Fahrzeugzahlen in den Partnerländern; betont, wie wichtig es ist, diese Angriffe und Hindernisse auf diplomatischer wie auch politischer Ebene weiter anzugehen;

39. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Parlamente dabei zu unterstützen, weiterhin eine aktive Rolle bei der Kontrolle staatlicher Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie und bei der Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf die Menschenrechte einzunehmen; betont, dass der Gesundheitssektor in vielen Ländern anfällig für Korruption ist und die Rechenschaftspflicht und Kontrolle gestärkt werden müssen;

40. betont, dass Frauen, Mädchen und Kinder unter besonders schwerwiegenden Folgen der Ausgangsbeschränkungen aufgrund von COVID-19 leiden und auch Kollateralschäden erleiden, insbesondere aufgrund der zunehmenden geschlechtsbezogenen Gewalt einschließlich weiblicher Genitalverstümmelung, der zunehmenden Zahl von Kinderheiraten, Teenagerschwangerschaften und ungewollten Schwangerschaften und des beschränkten Zugangs zu Gesundheitsdiensten einschließlich Diensten der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und damit verbundenen Rechte, aber auch, weil Frauen besonders anfällig für COVID-19 sind, da sie einen unverhältnismäßig hohen Anteil der Fachkräfte im Gesundheitswesen weltweit ausmachen; stellt fest, dass in vielen Partnerländern Frauen in feminisierten Sektoren wie der Bekleidungsindustrie beschäftigt sind, die schwer betroffen sind; betont, dass die Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen nach der Krise im Rahmen des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ gefördert werden müssen; fordert Maßnahmen als Ausgleich für den unverhältnismäßigen Pflegeaufwand, den Frauen tragen, und für mögliche Kehrtwenden in den Bereichen Sicherheit, Gesundheit, Emanzipation, wirtschaftliche Unabhängigkeit und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung sowie Bildung durch konkrete Programme wie die Spotlight-Initiative oder den dritten Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP III) und durch eine neue Konzentration auf die europäische Unterstützung; fordert, dass die Anstrengungen zur besseren Prävention und Bekämpfung häuslicher Gewalt verstärkt werden; fordert die sinnvolle Beteiligung von Frauen an Entscheidungen, die ihre Gesundheit und ihr Arbeitsleben betreffen; betont, dass die Geschlechterperspektive in die Reaktion der EU auf COVID-19 einfließen muss, ein Eintreten für inklusive Entscheidungsgremien erforderlich ist und nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten für die geschlechtsspezifische Analyse erhoben werden müssen;

41. weist darauf hin, dass die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Pandemie unverhältnismäßig starke Auswirkungen auf Frauen haben und die Gefahr bergen, dass die Fortschritte der letzten Jahrzehnte bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Rolle der Frau zunichtegemacht werden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten zur Bewältigung dieser Herausforderung und zur Sicherstellung einer nachhaltigen Erholung nachdrücklich auf, ihre externe

Mittwoch, 23. Juni 2021

Unterstützung aufzustocken, deren Ziel darin besteht, die Stimme und Teilhabe von Frauen an Entscheidungsprozessen zu stärken, das System der allgemeinen und beruflichen Bildung für Frauen zu verbessern, die Diskriminierung beim Zugang zu Krediten zu beseitigen und Rechtsvorschriften gegen geschlechtsspezifische Gewalt zu verabschieden;

Schuldendienste und solide Haushaltspläne

42. begrüßt die vorübergehende Aussetzung der Schuldendienstzahlungen für die ärmsten Länder, die die G20 angekündigt hatten, und schließt sich der Forderung an private Gläubiger und staatseigene Geschäftsbanken an, diesem Ansatz zu folgen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die vollständige Umsetzung der Initiative zur Aussetzung des Schuldendienstes der G20 und des neuen gemeinsamen Rahmens der G20 zum Umgang mit Schulden über die Initiative zur Aussetzung des Schuldendienstes hinaus zu fördern; betont, dass der Großteil der Wirtschafts- und Gesellschaftskrise in den Entwicklungsländern tiefergehende und weiterreichende Maßnahmen erfordert, und fordert die Kommission auf, die entsprechenden internationalen Bemühungen zu unterstützen; ist der Ansicht, dass aufgrund dieser Aussetzung gesparte Zinsen stattdessen in das Gesundheitswesen investiert werden sollten, das in Entwicklungsländern häufig stark unterfinanziert ist; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, auch Initiativen auf internationaler Ebene zu unterstützen, in denen flexible Mechanismen für den Schuldenabbau im Zusammenhang mit der Schaffung von Gegenwertmitteln in lokaler Währung vorgeschlagen werden, um Investitionen zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu fördern;

43. weist darauf hin, dass viele Entwicklungsländer bereits vor der Pandemie mit einem hohen Schuldenstand konfrontiert waren, wodurch angemessene Investitionen in Krisenprävention, Gesundheitssysteme und Sozialschutz nicht möglich waren; betont, wie wichtig es ist, der Schuldentragfähigkeit in den Partnerländern Priorität einzuräumen; fordert die Kommission auf, die Probleme im Zusammenhang mit illegalen Finanzströmen, Steuerflucht und Steuerhinterziehung mit neuen Initiativen anzugehen, damit die Steuergrundlagen der Entwicklungsländer besser werden; fordert die EU zu diesem Zweck nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass ihre Handels-, Doppelbesteuerungs- und Investitionsabkommen dem Ziel der Mobilisierung heimischer Mittel der AKP-Staaten entsprechen und in greifbare und nachhaltige Entwicklungsergebnisse münden, im Einklang mit dem Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung, wie er in Artikel 208 des Vertrags von Lissabon verankert ist; fordert generell die Einrichtung eines globalen Steuergremiums auf Ebene der Vereinten Nationen, das einen Beitrag zur Koordinierung der Steuerpolitik leistet; fordert ferner, dass die Budgethilfe an universelle grundlegende Dienste, insbesondere den Zugang zu grundlegender Gesundheits-, Wasser- und Sanitärversorgung, und in die Widerstandsfähigkeit fließt;

44. fordert die Kommission auf, mehr Unterstützung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und zur Sicherstellung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung für die fragilsten Länder in Betracht zu ziehen, wobei bestehende Herausforderungen wie extreme Armut, Sicherheit, Zugang zu hochwertiger Bildung und Beschäftigung, Demokratie, Chancengleichheit und Klimawandel nicht vernachlässigt werden dürfen;

45. hebt hervor, dass sich aufgrund eines geringeren Überweisungsstroms in die Entwicklungsländer die Lebensbedingungen der Haushalte, die auf diese Einkommensquelle angewiesen sind, um den Konsum von Waren und Dienstleistungen wie Nahrungsmittel, Gesundheitsversorgung und Bildung zu finanzieren, verschlechtern werden; fordert die EU und die Gebergemeinschaft daher nachdrücklich auf, entschiedene Maßnahmen zu ergreifen, um ihrer Zusage nachzukommen, einen Beitrag zur Senkung der Kosten der Überweisungsgebühren auf nahezu null und zumindest auf 3 % zu leisten, wie im Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 10 gefordert;

Bildung und Digitalisierung

46. betont, dass die COVID-19-Pandemie dazu geführt hat, dass so viele Schülerinnen und Schüler wie nie zuvor monatelang keinen Schulunterricht erhielten, was einen erheblichen Rückschritt der Bemühungen im Bildungswesen darstellt, insbesondere in Bezug auf die Bildung von Mädchen, Frauen und Vertriebenen; fordert die Regierungen mit Nachdruck auf, Schulschließungen nur als letztes Mittel im Kampf gegen die Pandemie zu nutzen; unterstützt die Fortführung und Priorisierung von Investitionen in Bildung in Notfällen und anderen humanitären Situationen; fordert, dass die Bildung eine Ausgabepriorität der EU-Entwicklungspolitik bleibt und die soziale und kulturelle Rolle von Schulen angemessen berücksichtigt wird; fordert die Regierungen in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, der Unterstützung der am stärksten marginalisierten Kinder und ihrer Familien Vorrang einzuräumen, da wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten eng mit Schulabbruch und schlechten Leistungen ab der frühen Kindheit verbunden sind, wodurch die Beschäftigungsfähigkeit im Erwachsenenalter gefährdet wird; betont, dass die am stärksten gefährdeten Kinder, insbesondere Kinder mit Behinderungen und Kinder, die in Konfliktgebieten leben, am stärksten von dieser Pandemie betroffen sind; empfiehlt der EU, die Maßnahmen von UNICEF zu unterstützen, empfiehlt den EU-Mitgliedstaaten, sich über ihre Konzepte für den Unterricht selbst in Krisenzeiten auszutauschen, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, in ihren internationalen Hilfsprogrammen das Potenzial von Fernunterricht (Offline-Anwendungen, Radio, Fernsehen, Druckmaterial) und digitalem Lernen auszuschöpfen, damit keinem Kind die Bildung verwehrt wird; spricht sich daher für einen offenen, sicheren und erschwinglichen Zugang zum Internet (einschließlich mobiler Daten) sowie den gleichberechtigten Zugang zu digitalen Technologien, aber auch die Nutzung und die Schaffung digitaler Technologien aus, um die digitale Kluft, einschließlich der digitalen Kluft zwischen den Geschlechtern und den Altersgruppen, zu überbrücken und diejenigen einzubeziehen, die durch den digitalen Wandel benachteiligt oder marginalisiert sind;

Mittwoch, 23. Juni 2021

47. fordert, dass die Kultur aufgrund des ihr innewohnenden Werts als vierter eigenständiger, bereichsübergreifender Pfeiler der nachhaltigen Entwicklung zusammen mit der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Dimension betrachtet wird; fordert die EU auf, die kulturelle Nachhaltigkeit auf allen Ebenen der Entwicklungszusammenarbeit zu integrieren und die kulturelle Dimension systematisch in die Verhandlungen über Assoziierungsabkommen sowie in alle ihre Außenbeziehungen und außenpolitischen Instrumente einzubeziehen;

48. erachtet lebenslanges Lernen und Umschulungen — auch langfristig nach der COVID-19-Pandemie — als besonders wichtig, da sie aufgrund der raschen Weiterentwicklung der Technologie nicht nur zur gängigen Praxis, sondern auch zu einer notwendigen Voraussetzung für arbeitende Bürger werden;

49. weist darauf hin, dass Lehrer unterstützt und gewürdigt werden müssen, deren zentrale Rolle in der Bildung und beim Aufbau einer aktiven Bürgerschaft durch die Pandemie noch deutlicher wurde; betont, dass in die Ausbildung von Lehrern investiert werden muss, um die Lehrer angemessen auf neue Lernmodelle wie E-Learning und integriertes Lernen vorzubereiten, damit eine kontinuierliche Ausbildung sichergestellt ist, wenn der Präsenzunterricht beeinträchtigt ist;

50. hebt hervor, dass die unabhängigen Medien bei der Förderung von kultureller Vielfalt und interkulturellen Kompetenzen eine wichtige Rolle einnehmen und sie als Quelle glaubwürdiger Informationen gestärkt werden müssen, insbesondere in Krisenzeiten und Zeiten der Ungewissheit;

51. weist darauf hin, dass die Kultur- und Kreativwirtschaft, die Weltkulturerbestätten, das immaterielle Kulturerbe und der Kulturerbe-Tourismus durch die Pandemie weltweit stark belastet wurden, was besonders in den am wenigsten entwickelten Ländern der Fall ist, in denen diese Branchen besonders anfällig sind; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, diesen Bereichen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit finanzielle Unterstützung, und zwar durch zweckgebundene Mittel mit thematischen und geografischen Prioritäten, sowie technische Hilfe zu gewähren, darunter Initiativen zur digitalen Unterstützung, um die negativen Auswirkungen von Ausgangsbeschränkungen abzumildern und die Synergien zwischen lokalen Regierungen, kulturellen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen einerseits und den EU-Delegationen und Zweigstellen von kulturellen Einrichtungen der Mitgliedstaaten im Ausland andererseits auszunutzen;

52. weist darauf hin, dass der Anteil der Bildung an der gesamten Entwicklungshilfe in den letzten zehn Jahren stetig zurückgegangen ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, bis 2024 10 % und bis 2030 15 % ihrer offiziellen Entwicklungshilfe in die Bildung zu investieren, einschließlich Investitionen in digitale Bildung, Infrastruktur und Konnektivität, um die digitale Kluft zu schließen, durch die sozioökonomische Benachteiligungen verschärft werden;

Widerstandsfähigkeit

53. betont, dass dem Austausch bewährter Verfahren mit Partnerländern und ihrer Unterstützung (einschließlich Kapazitätsaufbau der lokalen und regionalen Verwaltungen) sowie dem Austausch bewährter Verfahren mit lokalen zivilgesellschaftlichen Organisationen und ihrer Unterstützung besondere Bedeutung zukommt, wenn es darum geht, Schwächen zu identifizieren, Präventions- und Krisenreaktionsverfahren zu schaffen und kritische Infrastrukturen zu schützen, damit künftige systemische Schocks aller Arten besser bewältigt werden können; betont ferner, dass ein Konzept „Eine Gesundheit“ von der zentralen Regierung bis hin zur Gemeindeebene verfolgt werden muss, damit Zoonosen verhindert oder bekämpft werden können;

54. ist besorgt, dass zusätzlich zu den Problemen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise extreme Wetterereignisse aufgrund von Veränderungen durch den Klimawandel eintreten werden, durch die die Volkswirtschaften, das Funktionieren der Staaten und die Bereitstellung humanitärer Hilfe unter zusätzlichen Druck geraten werden; fordert daher, dass im Rahmen der Strategie für den Wiederaufbau die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und das Pariser Klimaschutzübereinkommen weiterverfolgt werden müssen; ist ferner der Ansicht, dass wirtschaftliche Stimulierungsmaßnahmen den Weg für eine kohlenstofffreie und klimaresistente Zukunft ebnen sollten, und fordert, dass die Erhaltung von Saatgutsorten im Rahmen des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft unterstützt wird, die den Gemeinschaften helfen, nach klimawandelbedingten Katastrophen die Sorten wiederherzustellen;

55. ist der Ansicht, dass die Pandemie eine Chance für einen Wiederaufbau nach dem Build-back-better-Prinzip bietet und dass im Rahmen der humanitären Politik und Entwicklungspolitik der EU dieses Ziel in den Partnerländern unterstützt werden sollte; betont insbesondere, dass die Entwicklungsländer dabei unterstützt werden müssen, Fortschritte in der digitalen Wirtschaft in Bereichen wie Gesundheit, Bildung und anderen öffentlichen Dienstleistungen zu erzielen; begrüßt die Einrichtung der Plattform Digital4Development (D4D) im Dezember 2020 und fordert die EU auf, weitere Investitionen in die Digitalisierungsbemühungen in den Partnerländern zu tätigen, auch durch die Mobilisierung von Investitionen der Privatwirtschaft;

56. erinnert daran, dass die Resilienz letztlich sowohl die allgemeine Bereitschaft als auch die Fähigkeit zur Anpassung an neue Umstände betrifft; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Gemeinschaften, die ihre eigenen, auf ihren jeweiligen Kontext zugeschnittenen Lösungen vorantreiben, stärker in den gesamten Wiederaufbau eingebunden sind und daraus letztlich gestärkt hervorgehen; betont, dass die Beziehungen zwischen der EU und den Entwicklungsländern durch diese Krise gestärkt und widerstandsfähiger werden, wenn wir sie im Geiste der Solidarität mit unseren Partnern überwinden;

Mittwoch, 23. Juni 2021

57. weist darauf hin, dass Investitionen der Privatwirtschaft angesichts des durch die Pandemie verursachten erhöhten Bedarfs eine wichtige Rolle beim wirtschaftlichen Wiederaufbau und bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung spielen könnten; fordert, dass die Rolle der Privatwirtschaft und der Mischfinanzierung im Rahmen der Bemühungen um Aufbau und Stärkung der Resilienz weiter untersucht wird;

58. weist darauf hin, dass Pandemien häufig auf Zoonosen zurückzuführen sind; betont daher, dass Bildungsprogramme zu den Gefahren der Jagd auf Wildtiere und des Handels mit Wildtieren sowie zum strengerem Schutz und zur strikteren Wiederherstellung von Ökosystemen und Lebensräumen unterstützt werden müssen und die Herausforderungen im Zusammenhang mit der industriellen Landwirtschaft angegangen werden müssen; fordert eine stärkere Unterstützung der Partnerländer im Vorgehen gegen Wilderei und Handel mit wilden Tieren, wobei insbesondere darauf zu achten ist, dass die Gemeinschaften vor Ort in den Schutz von Wildtieren einbezogen werden; ist der Ansicht, dass mehr EU-Mittel für die vorausschauende Forschung über die Zusammenhänge zwischen der Gesundheit von Mensch und Tier und den Ökosystemen bereitgestellt werden müssen, um die Bereitschaft zu erhöhen, auf künftige Gesundheitskrisen zu reagieren, die durch Virusmutationen zoonotischen Ursprungs verursacht werden;

59. ist der Ansicht, dass die Widerstandsfähigkeit gegenüber künftigen Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit auch auf der Erforschung von Krankheiten aufbauen muss, die regelmäßig zu tödlichen Ausbrüchen in Entwicklungsländern führen; bedauert, dass derzeit nicht ausreichend an der Entwicklung von Impfstoffen geforscht wird, mit denen Krankheiten wirksam vorgebeugt werden kann, die in Entwicklungsländern häufig auftreten, wie Malaria oder Zika; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Finanzierungen für die Forschung im Hinblick auf die Entwicklung von Impfstoffen aufzustocken, die künftigen Ausbrüchen solcher Krankheiten vorbeugen;

60. weist darauf hin, dass selbst in Krisenzeiten die Lebensmittelerzeugung und -verteilung absoluten Vorrang haben müssen; ist der Auffassung, dass die Abhängigkeit von externen Quellen für Lebensmittel, Pflanzen, Saatgut und Düngemittel gemindert werden sollte, während die lokale und diversifizierte landwirtschaftliche Erzeugung gesteigert werden sollte; begrüßt in diesem Zusammenhang die Unterstützung der EU für die Agrarökologie, die weiter gestärkt werden muss; fordert Unterstützung für den Austausch von Wissen über neues, altes und widerstandsfähigeres agrarökologisches Saatgut;

61. weist darauf hin, dass die Entwicklungsländer aufgrund schmalere Exportbasen und weniger diversifizierter Volkswirtschaften traditionell anfällig für externe Schocks sind; betont daher, dass eine der größten Herausforderungen für die Entwicklungsländer darin besteht, durch wirtschaftliche Diversifizierung in der globalen Wertschöpfungskette aufzusteigen und von einem exportorientierten Produktionsmodell wegzukommen, damit die Entwicklung auf der Grundlage inländischer und regionaler Märkte gefördert wird; betont in diesem Zusammenhang den entscheidenden Stellenwert der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, der internen Industriepolitik und der Investitionsförderung für die Stärkung der nationalen oder regionalen Autonomie in der Produktion lebensnotwendiger Güter und Dienstleistungen; hält es vor diesem Hintergrund für wesentlich, Finanzierungs- und Geschäftspraktiken zu nutzen, mit denen die Integration von Nachhaltigkeitsstandards entlang der gesamten Investitionskette gefördert wird; ist davon überzeugt, dass die verbindliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen in Bezug auf die Menschenrechte und die Umwelt eine notwendige Voraussetzung ist, damit künftige Krisen verhindert und abgeschwächt und nachhaltige Wertschöpfungsketten sichergestellt werden;

62. betont, dass die Investitionen in Wiederaufbaumaßnahmen im Sinne der Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern und der Grundsätze für verantwortungsvolle Investitionen in Landwirtschaft und Lebensmittelsysteme des CFS verantwortungsvoll sein müssen, damit der Klimawandel eingedämmt und die Widerstandsfähigkeit gefährdeter Bevölkerungsgruppen gestärkt wird;

63. fordert die EU auf, die Rechte des Kindes bei der Bekämpfung des Klimawandels und bei ihren Maßnahmen zur Förderung der Resilienz und der Katastrophenvorsorge durchgängig stärker zu berücksichtigen, und zwar direkt in sozialen Bereichen wie Bildung, Gesundheit, Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene, Ernährung, Sozialschutz und Schutz von Kindern;

Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungshilfe und Frieden

64. hebt hervor, dass die Umsetzung der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungshilfe und Frieden eine Priorität in der Programmplanung des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ in anfälligen Ländern sein muss; fordert die GD ECHO, die GD INTPA und die GD NEAR der Kommission auf, Ergänzungsprogramme umzusetzen, die an die örtlichen Gegebenheiten und Chancen angepasst sind, sofern dies möglich ist, damit die verschiedenen Aspekte der Verknüpfung gegenseitig gefördert werden;

65. betont, dass bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Reaktion auf die COVID-19-Krise eine Zusammenarbeit mit den lokalen Gemeinschaften und zivilgesellschaftlichen Organisationen stattfinden muss; betont den Stellenwert des Europäischen Solidaritätskorps bei der Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft, die vor Ort Menschen in Not Hilfe leisten;

Mittwoch, 23. Juni 2021

66. fordert die Stärkung der Handlungskompetenz lokaler Gemeinschaften und ihre Einbeziehung in humanitäre und entwicklungspolitische Maßnahmen zusammen mit lokalen zivilgesellschaftlichen Organisationen, einschließlich Kirchen, Glaubensgemeinschaften und anderer lokaler Vertreter;

o

o o

67. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Präsidenten des Europäischen Rates, dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation zu übermitteln.

Donnerstag, 24. Juni 2021

P9_TA(2021)0313

Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2020**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2020 (2021/2025(INI))**

(2022/C 81/03)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 295 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis insbesondere auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 4 Absatz 3 sowie die Artikel 5, 6, 7 und 11 des Vertrags über die Europäische Union,
- unter Hinweis auf die Artikel des AEUV über die Achtung, die Förderung und den Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in der EU, unter anderem die Artikel 70, 258, 259, 260, 263 und 265 AEUV,
- unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 1 über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union und das Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, die den Verträgen beigefügt sind,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: „Charta“),
- unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH),
- unter Hinweis auf Artikel 49 EUV, die Kopenhagener Kriterien und den Bestand an Unionsrechtsvorschriften, die ein Bewerberland erfüllen muss, wenn es der EU beitreten will (den *Besitzstand*),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. September 2020 mit dem Titel „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020 — Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ (COM(2020)0580),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union⁽¹⁾ („Verordnung über den an die Rechtsstaatlichkeit geknüpften Konditionalitätsmechanismus“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über das Programm „Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf die Instrumente der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Empfehlungen und Berichte der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der Vereinten Nationen sowie die Rechtsprechung der Vertragsorgane der Vereinten Nationen und die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Menschenrechtsverteidiger vom 8. März 1999,
- unter Hinweis auf die Empfehlungen und Berichte des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte, des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, des Beauftragten für Medienfreiheit und anderer Organe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,
- unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Europäische Sozialcharta, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte sowie die Übereinkommen, Empfehlungen, Entschlüsse, Stellungnahmen und Berichte der Parlamentarischen Versammlung, des Ministerkomitees, des Kommissars für Menschenrechte, der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, des Lenkungsausschusses für Antidiskriminierung, Vielfalt und Inklusion, der Venedig-Kommission und anderer Organe des Europarats,

⁽¹⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1.

Donnerstag, 24. Juni 2021

- unter Hinweis auf die gemeinsame Absichtserklärung zwischen dem Europarat und der Europäischen Union vom 23. Mai 2007 und die Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Juli 2020 zu den Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat 2020–2022,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,
- unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung,
- unter Hinweis auf das Toolkit des Europarates für Mitgliedstaaten mit dem Titel „Achtung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte im Rahmen der COVID-19-Gesundheitskrise“ vom 7. April 2020,
- unter Hinweis auf den Zwischenbericht über die in den EU-Mitgliedstaaten infolge der COVID-19-Krise ergriffenen Maßnahmen und deren Auswirkungen auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte, der von der Venedig-Kommission auf ihrer 124. Plenartagung am 8. Oktober 2020 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2020 der Partnerorganisationen der Plattform des Europarates für den Schutz des Journalismus und für die Förderung der Sicherheit von Journalisten,
- unter Hinweis auf den begründeten Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates vom 20. Dezember 2017 zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen, der gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union vorgelegt wurde (COM(2017)0835),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. Juli 2019 mit dem Titel „Die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union — ein Konzept für das weitere Vorgehen“ (COM(2019)0343),
- unter Hinweis auf das EU-Justizbarometer 2020,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. Juni 2019 mit dem Titel „Weitere Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union. Sachstand und mögliche nächste Schritte“, in der die Einrichtung eines jährlichen Forums zu Grundrechten und Rechtsstaatlichkeit vorgeschlagen wird,
- unter Hinweis auf den Bericht der Gruppe „Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit“ des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom Juni 2020 mit dem Titel „National developments from a civil society perspective, 2018-2019“ („Nationale Entwicklungen aus der Perspektive der Zivilgesellschaft, 2018–2019“),
- unter Hinweis auf den Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte vom 17. Januar 2018 mit dem Titel „Challenges facing civil society organisations working on human rights in the EU“ (Herausforderungen für zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich für die Menschenrechte in der EU einsetzen), ihre 2020 veröffentlichten Bulletins zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der EU auf die Grundrechte sowie ihre anderen Berichte, Daten und Instrumente, insbesondere das Grundrechtsinformationssystem der Europäischen Union (EFRIS),
- unter Hinweis auf den Bericht der EU-Agentur für Grundrechte vom 10. September 2020 mit dem Titel „Antisemitismus: Überblick über die in der Europäischen Union erfassten antisemitischen Vorfälle“,
- unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen mit dem Titel „Peking + 25: Fünfte Überprüfung der Umsetzung der Peking Aktionsplattform in den EU-Mitgliedstaaten“, der am 5. März 2020 veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union und der im Rat vereinigten Mitgliedstaaten zur Sicherstellung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit vom 16. Dezember 2014,
- unter Hinweis auf die EU-Gleichstellungsstrategie für 2020–2025, die EU-Strategie zur Gleichstellung von LGBTIQ für 2020–2025, die EU-Kinderrechtsstrategie für 2021–2024 und die EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen für 2021–2030,
- unter Hinweis auf den EU-Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus für 2020–2025 und den EU-Strategierahmen für Gleichstellung, Eingliederung und Teilhabe der Roma,

Donnerstag, 24. Juni 2021

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2016 mit Empfehlungen an die Kommission zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. März 2018 zu dem Beschluss der Kommission, im Hinblick auf die Lage in Polen das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV einzuleiten ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. April 2018 zu der notwendigen Schaffung eines Instruments für europäische Werte zur Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen, die die Grundwerte in der Europäischen Union auf lokaler und nationaler Ebene fördern ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. April 2018 zum Schutz investigativ tätiger Journalisten in Europa: der Fall des slowakischen Journalisten Ján Kuciak und von Martina Kušnírová ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 2018 zu einem Vorschlag, mit dem der Rat aufgefordert wird, im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 EUV festzustellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, auf die sich die Union gründet, durch Ungarn besteht ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. November 2018 zur Rechtsstaatlichkeit in Rumänien ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. November 2018 zu der Notwendigkeit eines umfassenden EU-Mechanismus zum Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Februar 2019 zur Erfahrung von Gegenreaktionen gegen die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter in der EU ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. März 2019 zur Lage in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit und die Bekämpfung der Korruption in der EU, insbesondere in Malta und in der Slowakei ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Dezember 2019 zur Rechtsstaatlichkeit in Malta nach den jüngsten Enthüllungen im Zusammenhang mit der Ermordung von Daphne Caruana Galizia ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Dezember 2019 zur öffentlichen Diskriminierung von und Hetze gegen LGBTI-Personen sowie zu LGBTI-freien Zonen ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2020 zu dem Jahresbericht 2018 über Menschenrechte und Demokratie in der Welt und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich ⁽¹⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2020 zu den laufenden Anhörungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV zu Polen und Ungarn ⁽¹⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 2020 zu abgestimmten Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen ⁽¹⁶⁾,

⁽³⁾ ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 162.

⁽⁴⁾ ABl. C 129 vom 5.4.2019, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117.

⁽⁶⁾ ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 111.

⁽⁷⁾ ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 66.

⁽⁸⁾ ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 8.

⁽⁹⁾ ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 45.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 449 vom 23.12.2020, S. 102.

⁽¹¹⁾ ABl. C 108 vom 26.3.2021, S. 107.

⁽¹²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0103.

⁽¹³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0101.

⁽¹⁴⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0007.

⁽¹⁵⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0014.

⁽¹⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0054.

Donnerstag, 24. Juni 2021

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Juni 2020 zu den Protestkundgebungen gegen Rassismus nach dem Tod von George Floyd ⁽¹⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Juni 2020 zur Wiederaufnahme der Untersuchung gegen den Ministerpräsidenten der Tschechischen Republik wegen des Missbrauchs von EU-Mitteln und möglicher Interessenkonflikte ⁽¹⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. September 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen ⁽¹⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Oktober 2020 zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte ⁽²⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Oktober 2020 zu der Rechtsstaatlichkeit und den Grundrechten in Bulgarien ⁽²¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2020 zu der Stärkung der Medienfreiheit: Schutz von Journalisten in Europa, Hetze, Desinformation und die Rolle von Plattformen ⁽²²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. November 2020 zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union — Jahresbericht für die Jahre 2018 und 2019 ⁽²³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2020 zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027, der interinstitutionellen Vereinbarung, dem EU-Aufbauinstrument und der Verordnung über die Rechtsstaatlichkeit ⁽²⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 2021 zur Ausrufung der EU zum Freiheitsraum für LGBTIQ-Personen ⁽²⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. März 2021 zur Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 über den Rechtsstaatlichkeitsmechanismus ⁽²⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. April 2021 zu der Ermordung von Daphne Caruana Galizia und der Rechtsstaatlichkeit in Malta ⁽²⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Bewertung des Europäischen Mehrwerts, die dem Bericht über die Gesetzgebungsinitiative zu einem EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte vom Oktober 2016 beigelegt ist,
- unter Hinweis auf seine vorläufige Bewertung des Europäischen Mehrwerts eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte vom 23. April 2020,
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Haushaltskontrollausschusses, des Rechtsausschusses, des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und des Petitionsausschusses,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0199/2021),

⁽¹⁷⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0173.

⁽¹⁸⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0164.

⁽¹⁹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0225.

⁽²⁰⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0251.

⁽²¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0264.

⁽²²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0320.

⁽²³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0328.

⁽²⁴⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0360.

⁽²⁵⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0089.

⁽²⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0103.

⁽²⁷⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0148.

Donnerstag, 24. Juni 2021

- A. in der Erwägung, dass sich die Union auf die in Artikel 2 EUV verankerten gemeinsamen Werte der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, gründet — Werte, die den EU-Mitgliedstaaten gemeinsam sind und zu denen sich die Bewerberländer bekennen müssen, um der Union beitreten zu können; in der Erwägung, dass Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte einander verstärkende Werte sind, deren etwaige Aushöhlung eine systemische Bedrohung für die Union darstellen kann; in der Erwägung, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für die Union als Ganzes und ihre Mitgliedstaaten auf allen Verwaltungsebenen, einschließlich subnationaler Einheiten, verbindlich ist;
- B. in der Erwägung, dass der jährliche Zyklus zur Überprüfung der Rechtsstaatlichkeit eine willkommene Ergänzung der Instrumente ist, die zur Bewahrung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte zur Verfügung stehen, indem die Lage in allen EU-Mitgliedstaaten auf der Grundlage von vier Pfeilern beleuchtet wird, die sich unmittelbar auf die Achtung der Rechtsstaatlichkeit auswirken; in der Erwägung, dass er als jährlicher Zyklus gedacht ist, um die Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen und zu verhindern, dass Probleme entstehen oder sich verschlimmern;
- C. in der Erwägung, dass der Gegenstand des ersten Berichts der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit (Bericht 2020) begrenzt ist, da nicht alle Werte der Union gemäß Artikel 2 EUV behandelt werden;
- D. in der Erwägung, dass mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon die Charta der Grundrechte fester Bestandteil der Verträge geworden ist und dass sie daher für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU sowie für die Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften nun rechtlich bindend ist; in der Erwägung, dass eine echte Kultur der Grundrechte nicht nur in den Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU, sondern auch in den Mitgliedstaaten weiterentwickelt, gefördert und gestärkt werden muss, insbesondere wenn sie das EU-Recht im Inland und in ihren Beziehungen zu Drittländern anwenden;
- E. in der Erwägung, dass in dem Bericht 2020 zwar Bedenken zur Sprache gebracht werden und das Bewusstsein geschärft wird, er aber keine ausreichende Bewertung der Wirksamkeit der von den einzelnen Ländern vorgenommen Veränderungen, keine konkreten länderspezifischen Empfehlungen und keine Prüfung der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten im Laufe der Zeit enthält, was die beabsichtigte präventive Wirkung gefährden könnte;
- F. in der Erwägung, dass es anhand des Berichts 2020 ohne wirksame Weiterverfolgung durch jährliche Überwachung unter Umständen nicht möglich ist, systemische Herausforderungen und Rückschritte bei der Rechtsstaatlichkeit, wie sie in den vergangenen Jahren in mehreren EU-Mitgliedstaaten zu beobachten waren, zu verhindern, aufzudecken und wirksam anzugehen; in der Erwägung, dass die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit eine wesentliche Voraussetzung für die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und für den Schutz der finanziellen Interessen der Union ist;
- G. in der Erwägung, dass in den vergangenen Jahren in mehreren vom Parlament angenommenen Entschlüssen erhebliche Probleme der Rechtsstaatlichkeit in einer Reihe von Mitgliedstaaten festgestellt wurden ⁽²⁸⁾;
- H. in der Erwägung, dass durch Rückschritte bei der Rechtsstaatlichkeit und den Grundrechten in einigen Ländern das gegenseitige Vertrauen in das Funktionieren des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts schwerwiegend beeinträchtigt wird und die Ziele der Union, wie sie in Artikel 3 EUV verankert sind, gefährdet werden, wie mehrere Fälle zeigen, in denen europäische Haftbefehle aufgrund von tiefgreifenden Zweifeln an der Unabhängigkeit der Justiz nur ungenügend oder nicht vollstreckt werden konnten;
- I. in der Erwägung, dass Bürgerbeauftragte und Gleichbehandlungsstellen in den Mitgliedstaaten eine entscheidende Funktion bei der Wahrung zentraler Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, etwa Transparenz, Rechenschaftspflicht und ordnungsgemäße Verfahren, übernehmen;
- J. in der Erwägung, dass die als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie ergriffenen Sofortmaßnahmen die Ausübung der Grundrechte der EU-Bürger wie das Recht auf Freizügigkeit, den Zugang zur Justiz, den Zugang zu öffentlichen Informationen, die Privatsphäre, die Vereinigungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit beeinträchtigen und Auswirkungen auf die demokratische Gewaltenteilung haben; in der Erwägung, dass daher unbedingt sichergestellt werden muss, dass zum Schutz der Rechte der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger eine wirksame gegenseitige Kontrolle in Bezug auf die Maßnahmen der Regierungen vorhanden ist;
- K. in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten in der internationalen Rangliste der Pressefreiheit zurückgefallen sind und dort die Gewalt gegen Journalisten zugenommen hat; in der Erwägung, dass zu den Bedrohungen der Medienfreiheit Belästigungen und Angriffe auf Journalisten, die Missachtung des Rechtsschutzes von Journalisten sowie die Vereinnahmung der Medien und wirtschaftlich oder politisch motivierte Aktionen in der Medienwirtschaft gehören; in der Erwägung, dass die besorgniserregenden Entwicklungen, die darauf abzielen, die freie Meinungsäußerung und die Pressefreiheit zu unterdrücken, ein schlechtes Beispiel in der EU und für die EU-Beitrittsländer darstellen;

⁽²⁸⁾ Siehe z. B. seine hier zitierten Entschlüsse vom 1. März 2018, 19. April 2018, 13. November 2018, 28. März 2019, 18. Dezember 2019, 19. Juni 2020, 8. Oktober 2020 und 29. April 2021.

Donnerstag, 24. Juni 2021

- L. in der Erwägung, dass es notwendig ist, die bestehenden Mechanismen zu stärken und zu straffen und einen wirksamen EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte auszuarbeiten, damit die in den Verträgen verankerten Grundsätze und Werte in der gesamten Union aufrechterhalten werden;
- M. in der Erwägung, dass die Achtung der Rechte von Minderheiten eines der politischen Kriterien darstellt, die ein Bewerberland beim Beitritt erfüllen muss; in der Erwägung, dass die Union eine wichtige Aufgabe bei der Gewährleistung der Achtung der Rechte der nationalen und sprachlichen Minderheiten in den Beitrittsländern übernehmen muss; in der Erwägung, dass das Parlament die Kommission⁽²⁹⁾ bereits aufgefordert hat, einen gemeinsamen Rahmen von EU-Mindeststandards für den Schutz der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, anzunehmen, die fest in einen Rechtsrahmen integriert sind, mit dem Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte in der gesamten Union gewährleistet werden;

I. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020: Lehren für 2021

1. begrüßt den ersten Jahresbericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit; hält es für unentbehrlich, eine Unionsarchitektur zur Überwachung und Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit in der Union zu schaffen; bekräftigt, dass es wichtig ist, Verstöße gegen die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit rechtzeitig zu erkennen und zu verhindern, anstatt erst im Nachhinein zu reagieren, wenn es erneut zu solchen Verstößen kommt; regt daher an, dieses neue Instrument weiterzuentwickeln;
2. begrüßt, dass die Funktionsweise der Justizsysteme, der Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, der Medienpluralismus und bestimmte institutionelle Aspekte in Zusammenhang mit dem System der gegenseitigen Kontrolle, einschließlich des Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft, Teil des jährlichen Überblicks der Kommission über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten sind; fordert ferner die Aufnahme einiger wichtiger Elemente des Verzeichnisses der Kriterien zur Bewertung der Rechtsstaatlichkeit 2016 der Venedig-Kommission in die Jahresberichte, z. B. Rechtsgarantien zur Verhinderung von Willkür und Machtmissbrauch durch Behörden, zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Staatsanwaltschaft sowie der Gleichheit vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbots; empfiehlt der Kommission, auch positive Tendenzen in den Mitgliedstaaten hervorzuheben, die anderen als gutes Beispiel dienen könnten, dem sie folgen könnten;
3. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der Bericht länderspezifische Kapitel enthält; lobt die Bemühungen der Kommission, mit nationalen Regierungen und nationalen Parlamenten sowie der Zivilgesellschaft und anderen nationalen Akteuren zusammenzuarbeiten; bestärkt die Kommission darin, sich stärker um eine Vertiefung der Länderanalysen zu bemühen, um die Schwere der Herausforderungen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit besser beurteilen zu können; ist der Auffassung, dass den Länderbesuchen der Kommission, auch vor Ort, mehr Zeit gewidmet werden sollte, um ein breiteres Engagement und einen breiteren Dialog mit den nationalen Behörden und der Zivilgesellschaft zu ermöglichen; ist der Ansicht, dass die Kommission das Bewusstsein für diese Besuche schärfen sollte, um die Kultur der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene zu fördern;
4. begrüßt, dass alle Mitgliedstaaten nach den gleichen Indikatoren und der gleichen Methodik überprüft werden; betont jedoch, dass die Darstellung von Verstößen unterschiedlicher Art die Gefahr birgt, dass die schwerwiegendsten Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit bagatellisiert werden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, in ihrer Berichterstattung zu differenzieren, indem sie zwischen systemischen Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit und einzelnen, isolierten Verstößen unterscheidet; betont den potenziellen präventiven Nutzen des Jahresberichts über die Rechtsstaatlichkeit; ist der Ansicht, dass eine gründlichere Bewertung erforderlich ist, um beurteilen zu können, ob der Bericht eine ausreichende präventive Wirkung hat; vertritt die Auffassung, dass dies in Bezug auf diejenigen Mitgliedstaaten, die Gegenstand eines Verfahrens nach Artikel 7 Absatz 1 EUV sind, mit Sicherheit nicht der Fall ist; ist der Ansicht, dass in dem Bericht 2020 eingehendere und transparentere Bewertungen hätten geliefert werden können, in denen angegeben wird, ob in jeder der in den Länderkapiteln analysierten Säulen schwerwiegende Mängel, das Risiko eines schwerwiegenden Verstoßes oder ein tatsächlicher Verstoß gegen die EU-Werte vorlag; hält diese Bewertungen für erforderlich, um Schlussfolgerungen über die Lage der Rechtsstaatlichkeit zu formulieren und Folge- und Abhilfemaßnahmen und -instrumente zu ermitteln; fordert einen synthetischen Ansatz im horizontalen Bericht, um klar zu erkennen, wo die größten Gefahren und Probleme in den Mitgliedstaaten liegen; fordert die Kommission auf, ihre Methodik entsprechend anzupassen und das Parlament unverzüglich zu informieren;
5. ist jedoch der Ansicht, dass der Bericht 2020 zu sehr auf bloße Beschreibungen beschränkt ist und die nötige Analyse vermissen lässt; fordert die Kommission auf, künftige Berichte stärker analytisch zu gestalten; hält es für notwendig, dass künftige Berichte länderspezifische Empfehlungen dazu enthalten, wie die festgestellten Bedenken auszuräumen oder Verstöße zu beheben sind, gegebenenfalls mit Fristen für die Umsetzung und Vergleichsmaßstäben; fordert die Kommission auf, in die Berichte Hinweise auf die Weiterverfolgung der Umsetzung ihrer Empfehlungen und Abhilfemaßnahmen aufzunehmen;

⁽²⁹⁾ Entschließung vom 13. November 2018 über Mindeststandards für Minderheiten in der EU (ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 13).

Donnerstag, 24. Juni 2021

6. ist besorgt über die Ausstrahlungseffekte der Erosion der Medienfreiheit auf andere im Bericht analysierte Bereiche; ist der Ansicht, dass Verleumdungskampagnen gegen Wissenschaftler, Journalisten, Richter, Juristen, Organisationen der Zivilgesellschaft und Aktivisten, insbesondere strategische Klagen gegen die Beteiligung der Öffentlichkeit (SLAPPs), dazu dienen, ihre Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit einzuschränken, und abschreckende Wirkung zeigen;
7. fordert daher eine stärker integrierte Analyse der Zusammenhänge zwischen den vier im Bericht genannten Säulen und der Art und Weise, wie kombinierte Mängel zu systemischen Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit oder zu Risiken dafür führen können, sowie ein Signal, wenn diese die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen;
8. ist der Auffassung, dass in den Jahresberichten bereichsübergreifende Trends auf Unionsebene aufgezeigt werden sollten; ist der Ansicht, dass eine EU-weite Perspektive im Bericht 2020 fehlt; fordert die Kommission auf, Fälle zu ermitteln, in denen bestimmte Maßnahmen und Praktiken, mit denen die Rechtsstaatlichkeit, die Medienfreiheit, das System der gegenseitigen Kontrolle oder die Korruptionsbekämpfung in einem Mitgliedstaat gefährdet werden, zu Blaupausen für andere werden, oder bei denen die Schwere und das Ausmaß solcher Praktiken das Potenzial bergen, Auswirkungen auf die Union als Ganzes zu haben; fordert die Kommission auf, zu bewerten, wie durch solche Angriffe die Qualität der Demokratie in der Union gefährdet wird; fordert, dass in den Analysen in den Berichten diese Tendenzen, darunter die zunehmenden Herausforderungen durch die nationalen Verfassungsgerichte für die Rechtsarchitektur der EU, in den Vordergrund gestellt werden, damit Abhilfemaßnahmen auf EU-Ebene in die Wege geleitet werden können; fordert die Kommission auf, systematische Desinformations- und ausländische Einmischungskampagnen, die darauf abzielen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in staatliche Institutionen und unabhängige Medien zu untergraben und die Mitgliedstaaten in Richtung autoritärer Regierungsstrukturen zu drängen, klar zu veranschaulichen;
9. bedauert, dass im Bericht 2020 nicht alle Fragen der Rechtsstaatlichkeit hinreichend ausführlich behandelt wurden; fordert die Kommission auf, ihr länderspezifisches Fachwissen und ihre Kapazitäten auszubauen, um rascher auf negative Entwicklungen in den Mitgliedstaaten reagieren zu können; fordert die Kommission auf, ausreichende Ressourcen für die Überwachung und Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit in der EU bereitzustellen;
10. betont, dass die Gesetze der Mitgliedstaaten, die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit, das System der gegenseitigen Kontrolle und die demokratischen Institutionen, einschließlich ihrer Unabhängigkeit, nicht nur de jure, sondern auch de facto funktionsfähig sein sollten;

Justizsysteme

11. begrüßt die Überwachung der Unabhängigkeit, Qualität und Effizienz der Justizsysteme der Mitgliedstaaten, einschließlich der nationalen Staatsanwaltschaften und ihrer Fähigkeit, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten, um die Einhaltung des EU-Rechts sicherzustellen; ist der Auffassung, dass auch die Rahmenbedingungen, mit denen der Zugang zur Justiz für alle gewährleistet wird, überwacht werden sollten, einschließlich des Zugangs zur Justiz auf EU-Ebene und der Anstrengungen und Ressourcen, die für die Gewährleistung des Zugangs zur Justiz aufgewendet werden; ist besorgt über das Fehlen eines direkten Rechtsbehelfsmechanismus, der den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zur Verfügung steht, um ihre Rechte zu verteidigen, wie es in der Charta vorgesehen ist; vertritt die Auffassung, dass die Berichte über eine statische jährliche Momentaufnahme hinausgehen und in den Länderkapiteln alle relevanten Informationen über den Zustand der Rechtsstaatlichkeit enthalten sollten, einschließlich der relevanten Vorgeschichte und des politischen Kontexts, in dem neue Entwicklungen stattfinden, um eine genaue, dynamische und allumfassende Bewertung der rechtlichen und tatsächlichen Unabhängigkeit der Justizsysteme, einschließlich der Unabhängigkeit der Rechtsanwälte und der Anwaltschaft, zu ermöglichen, und dass sie einen längeren Zeitraum als nur die vorangegangenen zwölf Monate abdecken sollten; hebt hervor, dass angemessene rechtsstaatliche Normen für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und für Gebietsansässige bei der Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit in der EU garantiert werden sollten; betont, dass ein wirksamer Zugang zum Recht für alle Bürgerinnen und Bürger ein Eckpfeiler der Rechtsstaatlichkeit ist, der aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit insbesondere für Saisonarbeiter und Grenzgänger bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat gewährleistet sein muss;
12. betont, dass wirksame, unabhängige und effiziente Justizsysteme für die Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit von wesentlicher Bedeutung sind; weist darauf hin, dass das Gerichtssystem der Union die nationalen Justizsysteme umfasst; betont, dass zur Wahrung der Grundrechte und -freiheiten der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger die Justizsysteme und die Richter unabhängig sein müssen und somit vor jeder Art von Druck, Bedrohung oder Einmischung — ob direkt oder indirekt — von gleich welcher Seite, einschließlich der politischen Behörden, geschützt werden müssen; begrüßt, dass die Zusammensetzung der Justizorgane, die Ernennungsmethoden sowie die Mechanismen, mit denen die Dauer der Dienstzeit und die Gründe für die Ablehnung und Entlassung, der berufliche Aufstieg, Disziplinarverfahren und Sanktionen geregelt werden, ebenfalls als Indikatoren für die Unabhängigkeit der Justiz ermittelt wurden; betont, dass die Überwachung dieser Parameter ständig erfolgen und in eine umfassende Bewertung des gesamten Systems der gegenseitigen Kontrolle integriert sein muss, wobei davon abzusehen ist, sich nur auf eine begrenzte Anzahl von Parametern zu konzentrieren, um den tatsächlichen Stand der Unabhängigkeit der Justiz in den Mitgliedstaaten zu überprüfen;

Donnerstag, 24. Juni 2021

13. stellt fest, dass im Bericht 2020 zu Recht darauf eingegangen wird, dass Gerichtsverfahren und Schulungen für Richter digitalisiert werden müssen; weist darauf hin, dass zwischen den Mitgliedstaaten nach wie vor erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen für Rechtsberufe bestehen; bedauert, dass in dem Bericht die Fortbildung für Rechtsanwälte nicht erwähnt wird;

14. ist beunruhigt über die eklatante Verschlechterung der Unabhängigkeit der Justiz in einigen Mitgliedstaaten und über die zunehmende und eklatante Missachtung des EU-Rechts, einschließlich der Urteile des EuGH; stellt fest, dass die Unabhängigkeit der Justiz in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor Anlass zu erheblicher Besorgnis gibt, was in einigen Länderkapiteln zum Ausdruck kommt; fordert die Kommission auf, solche Mängel und Feststellungen, die als eindeutiges Risiko einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit ermittelt wurden, klar zu bewerten und zu bezeichnen; ist zutiefst besorgt über das Versäumnis der Kommission, auf die in den Länderkapiteln aufgezeigten schwerwiegenden Risiken in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit zeitnah und mit rechtlichen Mitteln zu reagieren, vor allem, wenn sich diese in tatsächlichen Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit materialisiert haben; fordert die Kommission auf, eine aussagekräftige, einfache und klare Bewertung der verschiedenen nationalen Justizsysteme vorzulegen und aufzuzeigen, wo bewährte Verfahren für vergleichbare Systeme angewandt werden könnten und wie ähnliche Mängel behoben werden könnten;

15. hebt hervor, dass die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV verpflichtet ist, die Anwendung der Verträge und des abgeleiteten Rechts sicherzustellen, und zwar auch in den Fällen, in denen sich die in den Länderkapiteln aufgezeigten Risiken einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte nach der Veröffentlichung des Berichts 2020 tatsächlich materialisiert haben;

16. prangert an, dass in Ungarn und Polen politischer Druck ausgeübt wird, um die nationalen Gerichte daran zu hindern, Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH gemäß Artikel 267 AEUV einzuleiten, was die nationalen Richter daran hindern soll, dem EuGH Fragen in Bezug auf die EU-Anforderungen an die richterliche Unabhängigkeit zu stellen; vertritt die Auffassung, dass diese Praxis gegen die Verträge und die feststehende Auslegung der einschlägigen Bestimmungen durch den EuGH verstößt; ist entsetzt über die zunehmende und vorsätzliche Missachtung der Urteile des EuGH; vertritt die Auffassung, dass diese rechtswidrigen Entwicklungen eine systemische Bedrohung für die Einheit und Kohärenz des EU-Rechts und für das Funktionieren der Union selbst darstellen; fordert die Kommission auf, in ihre künftigen Berichte detaillierte Daten über die Einhaltung der EuGH-Urteile durch die Mitgliedstaaten aufzunehmen; ist daher der Ansicht, dass in den künftigen Jahresberichten die Missachtung von EuGH-Urteilen als schwerwiegende Verstöße in die Bewertung einfließen sollte; fordert die Kommission nachdrücklich auf, für unverzügliche und angemessene rechtliche Reaktionen auf die Weigerung, EuGH-Urteile umzusetzen und zu respektieren, zu sorgen, z. B. durch Anrufung des Gerichtshofs gemäß Artikel 260 AEUV; fordert die Kommission auf, die Urteile der nationalen Gerichte zum Vorrang des EU-Rechts vor nationalen Verfassungsnormen genau zu überwachen und Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten einzuleiten, die diesen Grundsatz konsequent verletzen; bedauert im Übrigen den Antrag des polnischen Ministerpräsidenten an das Verfassungsgericht, über den Vorrang nationaler Verfassungsnormen vor EU-Recht zu entscheiden;

17. stellt fest, dass die Langsamkeit der zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Verfahren eine große Gefahr darstellt, nicht zuletzt für die Achtung der Rechtsstaatlichkeit; fordert die Kommission auf, in ihre künftigen Berichte eine Bewertung der Haftbedingungen, der Rückstände in der Justiz und der durchschnittlichen Dauer von Gerichtsverfahren für jeden Mitgliedstaat aufzunehmen;

Rahmen zur Korruptionsbekämpfung

18. begrüßt, dass den Bemühungen zur Korruptionsbekämpfung in jedem Länderbericht ein eigenes Kapitel gewidmet wird, da durch systemische Korruption das Funktionieren des Rechtsstaats und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Entscheidungen der Behörden, Beamten und der Gerichte untergraben wird; betont, dass durch Korruption der Umfang und die Qualität öffentlicher Dienstleistungen geschmälert und somit die Grundrechte beeinträchtigt werden, da durch Korruption öffentliche Mittel von den gemeinnützigen Zielen, für die diese Mittel eigentlich bestimmt sind, abgezogen werden; weist darauf hin, dass das Vorhandensein von nationalen Antikorruptionsgesetzen, -maßnahmen und -strategien zwar als Fortschritt angesehen werden kann, ihre Umsetzung und anschließende Wirksamkeit vor Ort jedoch entscheidend für die Rechtsstaatlichkeit sind und ebenfalls bewertet werden müssen; betont, dass der Rahmen für die Korruptionsbekämpfung Bereiche wie ethische Grundsätze, Sensibilisierungsmaßnahmen, Bestimmungen zur Offenlegung von Vermögenswerten, Unvereinbarkeiten und Interessenkonflikte, die Vergabe öffentlicher Aufträge, Verfahren für die interne Kontrolle, Vorschriften für Lobbytätigkeiten und Drehtüreffekte abdecken sollte; fordert die Mitgliedstaaten und die Institutionen auf, wirksame Instrumente zur Verhinderung, Aufdeckung von Risiken, Unterbindung und Sanktionierung von Korruptions- und Betrugsfällen sowie Mechanismen zur Wiedereinzahlung der Gewinne aus diesen Fällen zu entwickeln, insbesondere durch regelmäßige Überwachung der Verwendung von öffentlichen Mitteln sowohl der EU als auch der Mitgliedstaaten; stellt fest, dass eine Bewertung der Belastbarkeit des Antikorruptionsrahmens zur Bewältigung korruptionsbedingter Risiken im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge im Bericht 2020 nach wie vor weitgehend fehlt;

19. fordert die Kommission auf, die missbräuchliche Verwendung von EU-Mitteln stärker in den Vordergrund zu rücken, insbesondere im Hinblick auf die Verordnung über die Konditionalität der Rechtsstaatlichkeit, und das ordnungsgemäße Funktionieren der Ermittlungsbehörden und Staatsanwaltschaften in jedem Mitgliedstaat in Bezug auf die Ermittlung und Verfolgung von Betrug, einschließlich Steuerbetrug, Korruption oder anderen Verstößen gegen EU-Recht im

Donnerstag, 24. Juni 2021

Zusammenhang mit der Ausführung des EU-Haushalts oder dem Schutz der finanziellen Interessen der Union zu überprüfen; äußert seine Besorgnis über die potenziell zunehmende Gefahr, dass der Haushalt der Union als Mittel zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit in einigen Mitgliedstaaten missbraucht wird;

20. ist zutiefst besorgt über die wachsende Gefahr von Straftaten im Zusammenhang mit Korruption; fordert die Kommission auf, die Rechtsvorschriften der Union zur Korruptionsbekämpfung zu aktualisieren und zu verbessern, wo dies erforderlich ist, und dabei auf die Ergebnisse des Berichts zurückzugreifen, um besser auf die festgestellten Mängel zu reagieren, und ein geeignetes Bündel von Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in der Justiz in den Mitgliedstaaten zu ergreifen; betont, dass mit zunehmender Korruption immer mehr Gefahren zutage treten, was den Zusammenhalt der Rechtsordnung der Union, die Wirksamkeit ihrer gemeinsamen Politik, den Schutz der Grundrechte, ihre internationale Glaubwürdigkeit und das Funktionieren ihres Binnenmarktes betrifft, in dem die Achtung der Rechtsstaatlichkeit von zentraler Bedeutung ist; fordert die Kommission auf, bewährte Verfahren darzulegen, besonders korruptionsanfällige Bereiche zu ermitteln und länderspezifische Empfehlungen für Verbesserungen auszuarbeiten und diese Erkenntnisse zur Aktualisierung und Verbesserung des Antikorruptionsrahmens der Union zu nutzen;

21. stellt erneut fest, dass Hinweisgeber bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Korruption und Geldwäschedelikten eine entscheidende Funktion zukommt;

22. gibt warnend zu bedenken, dass durch das Fehlen einheitlicher, aktueller und konsolidierter Statistiken in allen Mitgliedstaaten in Verbindung mit den Herausforderungen bei der Erhebung von Informationen über die Begünstigten von EU-Programmen die Bewertung und der Vergleich von Daten über die Ermittlung und Verfolgung von Korruptionsdelikten behindert wird; fordert die Kommission daher auf, die Harmonisierung der Definitionen solcher Straftaten in der gesamten Union zu unterstützen und zu fördern und eine bessere Nutzung bestehender Datensätze sowie die Methodik zur Entwicklung neuer Datensätze sicherzustellen, um EU-weit vergleichbare Daten über die Behandlung von Korruptionsfällen zu erhalten; erachtet es als sehr wichtig, die Zusammenarbeit zwischen den Organen der EU, den Mitgliedstaaten und insbesondere dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) bei der Korruptionsbekämpfung zu unterstützen und zu stärken; ist der Meinung, dass die Korruptionsbekämpfung nicht nur ein starkes Mandat, sondern auch ein weitaus größeres Budget, Ressourcen und jede Art von Unterstützung für die vorstehend genannten Institutionen und Organe erfordert;

Recht auf freie Meinungsäußerung: Medienfreiheit und Pluralismus, künstlerische Freiheit und Wissenschaftsfreiheit

23. begrüßt die Aufnahme eines speziellen Kapitels über die Überwachung der Medienfreiheit und des Medienpluralismus in den Bericht; begrüßt insbesondere den Fokus auf die Sicherheit von Journalisten; fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine Bewertung der Effizienz und Wirksamkeit der nationalen Rahmen zum Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus vorzulegen; hält es für sehr wichtig, die Lage der Medien in den Mitgliedstaaten zu bewerten und zu überwachen, insbesondere durch die Prüfung von Maßnahmen, die von einer Regierung ergriffen werden, um kritische Medien zum Schweigen zu bringen und/oder die Freiheit und den Pluralismus zu untergraben, um der Gefahr einer weiteren Konzentration von Informationen in den Händen einiger weniger vorzubeugen, wodurch die Verbreitung freier und unabhängiger Informationen behindert werden könnte;

24. bedauert, dass weder die öffentlich-rechtlichen und privaten Medien auf nationaler Ebene und ihr rechtlicher und tatsächlicher Grad an Unabhängigkeit von nationalen Behörden, Parteien oder sonstiger Einmischung noch potenzielle Interessenkonflikte, die Medienkonzentration und die Transparenz des Medieneigentums bewertet wurden; betont, dass die finanzielle Unabhängigkeit und die Bedingungen für eine nachhaltige Tätigkeit privater Medienbetreiber sichergestellt werden müssen, damit die Medien nicht politisch vereinnahmt werden; hebt die unersetzliche Rolle der öffentlich-rechtlichen Medien hervor und betont, dass es unbedingt notwendig ist, ihre Unabhängigkeit und Freiheit von Einmischung seitens der Politik zu gewährleisten und zu bewahren; bedauert, dass der rechtliche und tatsächliche Grad der Unabhängigkeit der einzelstaatlichen Medienregulierungsbehörden nicht bewertet wurde; vertritt die Auffassung, dass die ordnungsgemäße Umsetzung von Artikel 30 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste⁽³⁰⁾ von 2018 genau überwacht werden sollte und dass im Anschluss an dieses Verfahren erforderlichenfalls rasch Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet werden sollten; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Versuche zur Einschüchterung und Diffamierung von Journalisten, insbesondere durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, zu untersuchen, einschließlich direkter Angriffe auf ausländische Journalisten als Staatsfeinde wegen ihrer investigativen Berichte;

25. ist beunruhigt über die zunehmende Verschlechterung der Lage bei Medienfreiheit und Medienpluralismus in einigen Mitgliedstaaten seit der Veröffentlichung des Berichts 2020; ist zutiefst besorgt über die physischen, psychischen und wirtschaftlichen Bedrohungen gegen Journalisten und Medienschaffende und über die an ihnen verübten Misshandlungen, Verbrechen und Morde als Reaktion auf ihre Tätigkeit, und weist darauf hin, dass solche Übergriffe häufig zu Selbstzensur führen; fordert die Kommission auf, in die Länderkapitel künftiger Berichte einen Überblick über die Übergriffe auf Journalisten in der gesamten Union aufzunehmen, mit besonderem Schwerpunkt auf Morde an Journalisten, einschließlich der tatsächlichen Unabhängigkeit der anschließenden strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren von politischer Einmischung, sowie der diesbezüglichen Reaktionen der Mitgliedstaaten;

⁽³⁰⁾ ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69.

Donnerstag, 24. Juni 2021

26. stellt mit Besorgnis fest, dass die Anfechtung der Medienfreiheit eng mit der Aushöhlung der künstlerischen Freiheit und der Wissenschaftsfreiheit verbunden ist; fordert daher, dass diese Säule auf alle Aspekte der Meinungsfreiheit, einschließlich der Bekämpfung von Hetze, ausgeweitet wird und dass der Titel der Säule entsprechend angepasst wird;

27. äußert seine Besorgnis über den Einsatz rechtlicher Maßnahmen durch Regierungen und mächtige Einzelpersonen, um Kritiker zum Schweigen zu bringen, wie etwa SLAPPs oder Gesetze, die das Recht auf freie Meinungsäußerung in einer Weise einschränken, die mit den Grundrechten des Einzelnen nicht vereinbar ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, Gesetze zu erlassen, um Journalisten vor dieser Praxis zu schützen; fordert die Kommission auf, EU-weite Anti-SLAPP-Rechtsvorschriften zum Schutz von Journalisten vor der schikanösen Anwendung von Gerichtsverfahren gegen sie vorzuschlagen;

28. stellt fest, dass die Verschlechterung der Medienfreiheit zu einer Zunahme der Sündenbocksuche und der gezielten Angriffe auf Minderheiten führt, die häufig von der Regierung gesteuert werden, wie etwa gegen LGBTI-Personen, Migranten und Flüchtlinge, was zu einer Zunahme von Hetze gegen diese Gruppen und zur Zensur der Medien führt; fordert die Kommission auf, in künftigen Berichten die Auswirkungen von Hasskriminalität und Hetze auf die Diskriminierung zu bewerten;

Sonstige institutionelle Aspekte in Zusammenhang mit dem System der gegenseitigen Kontrolle einschließlich des Schutzes eines förderlichen zivilgesellschaftlichen Raums

29. begrüßt den Pfeiler des Berichts über das System der gegenseitigen Kontrolle und die Untersuchung der außergewöhnlichen Maßnahmen, die zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ergriffen wurden; weist erneut darauf hin, dass von den Regierungen gesteuerte Notfallmaßnahmen, bei denen die Rechtsstaatlichkeit, die Grundrechte und die demokratische Rechenschaftspflicht geachtet werden, zur Bekämpfung der Pandemie erforderlich sind und deshalb die Eckpfeiler aller Bemühungen zur Kontrolle der Ausbreitung von COVID-19 bilden sollten; in der Erwägung, dass Notstandsbefugnisse einer zusätzlichen Prüfung bedürfen, damit sie nicht als Vorwand für eine dauerhaftere Änderung des Kräftegleichgewichts dienen; ist alarmiert über die Verwendung von COVID-19-Sondermaßnahmen als Vorwand, um diskriminierende Gesetze im Schnellverfahren zu verabschieden; fordert die Kommission auf, ihre Überwachung von Sondermaßnahmen fortzusetzen, damit Gesetzesentwürfe rechtzeitig und transparent ausgearbeitet und Gesetze erlassen werden, die notwendig, verhältnismäßig, sozial gerecht und zeitlich begrenzt sind, und damit der Zugang zu Rechtsmitteln durch die Schließung von Gerichten nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Funktion der parlamentarischen Kontrolle und der Konsultation der Zivilgesellschaft; fordert die Kommission auf, die allmähliche Aufhebung der Maßnahmen weiterhin zeitnah zu überwachen; legt der Kommission nahe, dafür zu sorgen, dass die Rechte der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger von den Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie und darüber hinaus respektiert, geschützt und gewahrt werden;

30. weist erneut darauf hin, dass unabhängige nationale Menschenrechtsinstitutionen und nationale Bürgerbeauftragte, die in voller Übereinstimmung mit den Pariser Grundsätzen handeln, und Gleichstellungsgremien wichtig sind, um Bürgerrechte zu wahren und die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene verteidigen zu können; ist zutiefst besorgt über die jüngsten Versuche in Polen, die Unabhängigkeit des nationalen Bürgerbeauftragten von der Exekutive auszuhöhlen; begrüßt den Hinweis auf die Funktion der Ämter der Bürgerbeauftragten im Bericht 2020; fordert die Kommission auf, im nächsten Jahreszyklus der Tätigkeit der nationalen Bürgerbeauftragten und Gleichstellungsstellen mehr Aufmerksamkeit zu schenken, indem sie sich eingehender mit ihrer Funktionsweise, ihrem Grad an Unabhängigkeit und ihrem tatsächlichen Beitrag zur Gewährleistung angemessener Schutzvorkehrungen befasst; betont insbesondere die abnehmende Unabhängigkeit der Gleichstellungsstellen einiger Mitgliedstaaten seit der Veröffentlichung des Berichts 2020, die eine unmittelbare Bedrohung für die Grundrechte der Bürger darstellt; bekräftigt seine Besorgnis über den in einigen Mitgliedstaaten zunehmend schrumpfenden Raum für die unabhängige Zivilgesellschaft, insbesondere für die Rechte von Frauen, Minderheiten und Menschenrechtsverteidigern, einschließlich der Kriminalisierung von Aktivitäten, unzumutbarem Verwaltungsaufwand, Beschränkungen des Zugangs zu Finanzmitteln, abnehmender finanzieller Unterstützung für anwaltschaftliche Tätigkeiten und Einschränkungen der Versammlungs- und Organisationsfreiheit;

31. betont, dass ein gesunder zivilgesellschaftlicher Raum wichtig ist, um die Werte der EU zu fördern und zu überwachen und die Regierungen im Hinblick auf ihre Einhaltung zur Rechenschaft zu ziehen, sowie um der Erosion der Rechtsstaatlichkeit entgegenzuwirken und die Kultur der Rechtsstaatlichkeit zu fördern; fordert die Kommission auf, ihre Bewertung des zivilgesellschaftlichen Raums im Bericht 2021 zu vertiefen; hält es für sinnvoll, die Festlegung klarer Vergleichsmaßstäbe für einen förderlichen zivilgesellschaftlichen Raum zu prüfen, um diesen Bereich der Analyse langfristig weiter zu stärken, wozu unter anderem ein förderliches rechtliches Umfeld für die Ausübung zivilgesellschaftlicher Freiheiten, ein Rahmen für die finanzielle Lebensfähigkeit und Nachhaltigkeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen einschließlich der Frage der staatlich organisierten nichtstaatlichen Organisationen (GONGO), der Zugang zu und die Beteiligung an Entscheidungsverfahren, das Recht auf Zugang zu Informationen, sichere Räume, auch im Hinblick auf Vorkommnisse von und Reaktionen auf verbale und physische Angriffe, Verleumdungskampagnen und rechtliche, administrative und steuerliche Schikanen, auch durch SLAPPs, die abschreckende Wirkung, die sie erzeugen, und ihre langfristigen Folgen im Hinblick auf die aktive Bürgerschaft in einem anderen Land gehören; bekräftigt, dass die Organe der Union einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft

Donnerstag, 24. Juni 2021

beibehalten sollten; fordert die Kommission auf, in zukünftigen Berichten zu bewerten, ob die Ausübung politischer Rechte durch die Bürgerinnen und Bürger in allen Mitgliedstaaten gewährleistet ist;

32. bedauert, dass das Versäumnis Ungarns, ein Urteil des EuGH in Bezug auf die rechtswidrigen Beschränkungen der Finanzierung ziviler Organisationen durch außerhalb Ungarns niedergelassene Personen umzusetzen, was an sich schon eine schwerwiegende Verletzung der Rechtsstaatlichkeit darstellt, dazu beigetragen hat, den Raum für die Zivilgesellschaft in dem Land weiter schrumpfen zu lassen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, beim EuGH Klage gegen Ungarn zu erheben und dringend abschreckende finanzielle Sanktionen gemäß Artikel 260 AEUV zu beantragen; stellt mit Besorgnis fest, dass immer mehr Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften erlassen, mit denen die Versammlungs- und Meinungsfreiheit für zivilgesellschaftliche Organisationen stark eingeschränkt und damit zum Schrumpfen des Raums für die Zivilgesellschaft beigetragen wird;

33. bedauert, dass in dem Bericht der vorsätzliche Rückbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, der von den nationalen Behörden in einigen EU-Mitgliedstaaten organisiert wird, und die daraus resultierende allmähliche Errichtung von (halb-)autokratischen Regimen, die auf der allmählichen Beseitigung des Systems der gegenseitigen Kontrolle beruhen, nicht klar benannt werden; fordert die Kommission auf, die zahlreichen Jahresberichte und Indizes angesehener und etablierter Organisationen, in denen die Einhaltung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten durch die Mitgliedstaaten im Laufe der Zeit bewertet wird, zur Kenntnis zu nehmen und ihnen Rechnung zu tragen;

Gegenstand des Berichts — die fehlenden Bereiche

34. bedauert, dass in dem Bericht 2020 die in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Demokratie und der Grundrechte nicht in vollem Umfang behandelt werden, denn diese Werte sind unmittelbar betroffen, wenn Länder mit dem Rückbau der Rechtsstaatlichkeit beginnen;

35. fordert die Kommission auf, Länderkapitel über alle Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer aufzunehmen, die eine eingehende Analyse ihrer Justizsysteme, des Rahmens für die Korruptionsbekämpfung, der Lage in Bezug auf Medienfreiheit und Pluralismus sowie des institutionellen Systems der gegenseitigen Kontrolle enthalten;

36. bekräftigt, dass zwischen Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten ein enger Zusammenhang besteht und das Bewusstsein für die in Artikel 2 EUV und der Charta verankerten Werte gestärkt werden muss; fordert die Kommission auf, in Erwägung zu ziehen, die Anwendung aller durch die Charta garantierten Rechte in den Geltungsbereich künftiger Berichte aufzunehmen; betont, dass bei allen Maßnahmen, die ein Mitgliedstaat ergreift, wenn er im Rahmen des EU-Rechts handelt, die Rechte und Grundsätze der Charta geachtet werden müssen; besteht daher auf der Aufrechterhaltung des Zusammenhangs zwischen der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der Gleichheit vor dem Gesetz, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, dem Recht auf ein faires Verfahren und dem Recht, beraten, verteidigt und vertreten zu werden, sowie der Bereitstellung von unabhängiger Prozesskostenhilfe für diejenigen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, und dem Recht auf eine gute Verwaltung gemäß Artikel 41 der Charta;

37. verurteilt nachdrücklich, dass das EU-Recht und internationale Rechtsvorschriften in einigen EU-Mitgliedstaaten nicht vollständig eingehalten werden, beispielsweise im Bereich der Antidiskriminierung oder des Asyls, etwa das Versäumnis Ungarns, mehrere Urteile des EuGH und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Bezug auf den Zugang zum Asylverfahren umzusetzen, einschließlich der automatischen und unrechtmäßigen Inhaftierung und des Nahrungsentzugs, wodurch die Rechte von Migranten und Asylbewerbern, internationalen Schutz zu beantragen, verletzt werden;

38. unterstreicht seine Besorgnis darüber, dass Menschen in schutzbedürftigen Situationen, darunter Menschen mit Behinderungen, Kinder, religiöse Minderheiten — insbesondere in einer Zeit des zunehmenden Antisemitismus und der Islamfeindlichkeit in Europa –, Roma und andere Personen, die ethnischen und sprachlichen Minderheiten angehören, Migranten, Asylbewerber, Flüchtlinge, LGBTI+-Personen und ältere Menschen sowie Frauen, nach wie vor erleben, dass ihre Rechte in der gesamten Union nicht in vollem Umfang geachtet werden, was einen Verstoß gegen Artikel 2 EUV darstellt; betont den offensichtlichen Zusammenhang zwischen sich verschlechternden rechtsstaatlichen Normen und Verletzungen der Grund- und Minderheitenrechte in den betroffenen Mitgliedstaaten; fordert die Kommission auf, die anhaltenden Verstöße gegen die Demokratie und die Grundrechte in der gesamten Union, einschließlich der Angriffe auf Menschen in prekären Situationen, zu bewerten;

39. begrüßt die Ankündigung der Kommission, eine Strategie zur Stärkung der Anwendung der Charta zu verfolgen; vertritt die Auffassung, dass die Konzentration auf ein einziges vorgegebenes Thema pro Jahr es nicht ermöglichen würde, andere schwerwiegende Verletzungen der Charta, die in einem bestimmten Jahr stattfinden, hervorzuheben; ist der Ansicht, dass mit einer solchen jährlichen Überprüfung ein Beitrag zu einem umfassenden Überwachungsmechanismus geleistet werden sollte und dass ihre Methodik, ihre Häufigkeit und ihr Gegenstand daher auf die Jahresberichte abgestimmt werden sollten; äußert Bedauern und Besorgnis angesichts des Widerstrebens der Kommission, Vertragsverletzungsverfahren auf der Grundlage von Verstößen gegen die Charta einzuleiten;

Donnerstag, 24. Juni 2021

40. fordert die Mitgliedstaaten auf, Jahresberichte über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte, einschließlich der Gleichheit und der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, zu erstellen;

41. weist darauf hin, dass der jährliche Berichterstattungsmechanismus der Union — damit keine Überschneidungen entstehen — die bestehenden Instrumente konsolidieren und ersetzen sollte, insbesondere den Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit, den Rechtsstaatlichkeitsrahmen der Kommission, den Jahresbericht der Kommission über die Anwendung der Charta, den Rechtsstaatlichkeitsdialog des Rates und das Kooperations- und Kontrollverfahren, wobei gleichzeitig eine größere Komplementarität und Kohärenz mit anderen verfügbaren Instrumenten, einschließlich der Verfahren nach Artikel 7 EUV, der Vertragsverletzungsverfahren und der haushaltspolitischen Konditionalität, sichergestellt werden sollte; vertritt die Auffassung, dass die drei Organe die Ergebnisse des jährlichen Überwachungszyklus bei ihrer Bewertung für die Zwecke der Auslösung von Artikel 7 EUV und der haushaltspolitischen Konditionalität heranziehen sollten; betont, dass die Aufgaben und Vorrechte jedes der drei Organe geachtet werden müssen; verpflichtet sich, seine jährlichen Arbeiten zu den Berichten über die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte in einem umfassenderen jährlichen Überwachungszyklus zu Artikel 2 EUV zusammenzufassen und unmittelbar nach der Veröffentlichung des Berichts der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit mit der Arbeit daran zu beginnen;

42. fordert eine Bewertung, um festzustellen, ob der Geltungsbereich des Diskriminierungsverbots in der Charta weit genug gefasst ist, um die Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten und der Union mit Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Einklang zu bringen, und welche weiteren Maßnahmen die EU-Organe ergreifen können, damit sie tatsächlich angemessen angewandt wird; weist darauf hin, dass die Charta von den Justizbehörden zwar nur bei der Umsetzung des EU-Rechts angewandt wird, dass es aber wichtig ist, dass die in der Charta verankerten Rechte in den Verfahren stets berücksichtigt werden, um eine gemeinsame Kultur der Rechtsstaatlichkeit zu fördern; fordert die Kommission daher auf, auch auf die Charta ausgerichtete Schulungsmodule für Richter und Angehörige der Rechtsberufe in Betracht zu ziehen;

Quellen und Methodik des Berichts

43. fordert die Kommission auf, den regelmäßigen, inkludierenden und strukturierten Dialog mit Regierungen und nationalen Parlamenten, nichtstaatlichen Organisationen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Bürgerbeauftragten und Gleichstellungsgremien, Berufsverbänden und anderen Interessenträgern zu verstärken; fordert die Kommission außerdem auf, auch künftig sowohl eine öffentliche als auch eine vertrauliche Berichterstattung zu ermöglichen, um Menschenrechtsverteidiger und Spezialisten für Rechtsstaatlichkeit zu schützen und zu unterstützen, die von SLAPPs, Strafverfolgung oder Schikanen durch nationale Behörden oder deren Bevollmächtigte bedroht sind; begrüßt zwar, dass 24 Mitgliedstaaten ihre Beiträge für den Bericht 2020 in transparenter Weise veröffentlicht haben, bedauert jedoch, dass drei Mitgliedstaaten diesen Schritt verweigert haben; fordert eine vollständige Transparenz des Verfahrens und die Veröffentlichung der Beiträge aller Mitgliedstaaten; vertritt die Auffassung, dass zivilgesellschaftliche Organisationen in allen Phasen des Überprüfungszyklus eng einbezogen werden sollten;

44. bedauert, dass die Kommission weder die Beteiligten, einschließlich des Parlaments, zur Entwicklung der Methodik und zur Vorbereitung für den Bericht 2020 konsultiert noch versucht hat, Rückmeldungen zur Durchführbarkeit zu erhalten;

45. weist darauf hin, dass die Kommission relevante Informationen aus einschlägigen Quellen und anerkannten Institutionen berücksichtigen muss; weist darauf hin, dass die Feststellungen einschlägiger internationaler Gremien, wie der Gremien unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, der OSZE und des Europarats, für die Beurteilung der Lage in den Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung sind; ist der Auffassung, dass das System EFRIS in dieser Hinsicht eine Informationsquelle darstellt; fordert die Kommission auf, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte aufzufordern, methodische Beratung zu leisten und gezielte vergleichende Untersuchungen durchzuführen, um die Lücken zu schließen und Details in entscheidenden Bereichen des Rechtsstaatlichkeitsberichts zu ergänzen; betont, dass ein Gremium unabhängiger Sachverständiger in Zusammenarbeit mit der EU-Agentur für Grundrechte und der Venedig-Kommission in den Rechtsstaatlichkeitsbericht einbezogen werden muss, um bei der Ermittlung der wichtigsten positiven und negativen Entwicklungen in jedem Mitgliedstaat zu helfen;

46. betont, dass die Zivilgesellschaft ein wichtiger Partner ist, wenn es darum geht, Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit zu ermitteln und Demokratie und Grundrechte zu fördern; ist der festen Überzeugung, dass die Kommission einen formellen und ständigen Dialog mit Vertretern der Zivilgesellschaft zu diesen Themen einleiten und sicherstellen sollte, dass sie bei der Erstellung des Jahresberichts über die Rechtsstaatlichkeit umfassend eingebunden werden; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass aufgrund der Erfahrungen der nichtstaatlichen Organisationen im Zyklus 2020 durch thematisch strukturierte Konsultationen, die im Rahmen der Rechtsstaatlichkeitsdebatten durchgeführt werden, die Effizienz des Verfahrens erhöht und der Umfang der wertvollen Rückmeldungen der Zivilgesellschaft erweitert würde; betont, dass die Beteiligten auf dem Konsultationsfragebogen Aspekte melden können sollten, die über den von der Kommission vorgesehenen Umfang hinausgehen und die dazu dienen könnten, weiter zu bewerten, ob die verfassungsrechtlichen Regelungen effiziente Mechanismen zur Begrenzung der Machtausübung bieten;

47. vertritt die Auffassung, dass die Zeitrahmen für die Konsultation der Zivilgesellschaft oft als zu kurz empfunden werden könnten und entsprechend angepasst und flexibel sein sollten, um einen vollständigen und umfassenden Beitrag zu ermöglichen; weist darauf hin, dass es dadurch Interessenträgern, besonders zivilgesellschaftlichen Organisationen, erschwert wird, ihre Beiträge sowie inländische Sensibilisierungsmaßnahmen vorzubereiten und zu planen, die sie

Donnerstag, 24. Juni 2021

begleitend zur Veröffentlichung des Berichts durchzuführen gedenken; stellt fest, dass die Beiträge durch die Anberaumung von Konsultationen vor der jährlichen Herausgabe der öffentlichen Statistiken entkräftet werden; fordert die Kommission auf, mehrsprachige Beiträge zuzulassen; schlägt vor, den Rahmen für die Beiträge der Akteure berechenbar und weniger starr zu gestalten; stellt fest, dass die Konsultation verbessert werden kann, indem unter anderem sichergestellt wird, dass die Beiträge der Akteure der Zivilgesellschaft weiterverfolgt werden;

48. ist der Ansicht, dass die Zusammenarbeit im Rahmen des jährlichen Überwachungszyklus mit dem Europarat und seiner Parlamentarischen Versammlung, auch durch eine stärker strukturierte Partnerschaft, für die Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten in der EU besonders wichtig ist; fordert die Kommission auf, Angaben über die Missachtung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte laut Bewertung des Ministerkomitees in die Länderberichte aufzunehmen; weist erneut darauf hin, dass der Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten eine in Artikel 6 Absatz 2 EUV verankerte rechtliche Verpflichtung darstellt; bekräftigt, dass ein rascher Abschluss des Beirittsverfahrens erforderlich ist, um einen kohärenten Rahmen für den Schutz der Menschenrechte in ganz Europa sicherzustellen und den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten in der Union weiter zu stärken;

II. Institutionelle Aspekte des EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte

49. fordert die Kommission und den Rat erneut auf, darauf zu bestehen, dass sie positiv auf die vom Parlament in seiner Entschließung vom 7. Oktober 2020 erhobene Forderung nach einem gemeinsamen EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte reagieren, der die gesamte Bandbreite der Werte nach Artikel 2 EUV abdecken sollte; bekräftigt, dass ein solcher Mechanismus notwendig ist, um die Förderung und Achtung der EU-Werte zu stärken; weist darauf hin, dass der jährliche Überwachungszyklus umfassend, objektiv, unparteiisch und faktengestützt sein sowie in gleicher und gerechter Weise auf alle Mitgliedstaaten Anwendung finden sollte;

Länderspezifische Empfehlungen

50. bekräftigt seine Aufforderung an die Kommission, für eine wahrheitsgetreue Bewertung der Situation jedes einzelnen der in Artikel 2 EUV genannten Werte in den Mitgliedstaaten zu sorgen und klare länderspezifische Empfehlungen zu verabschieden, wie die festgestellten Bedenken auszuräumen und die einschlägigen Verstöße zu beheben sind, gegebenenfalls einschließlich Fristen für die Umsetzung und weiterzuverfolgender Vergleichsmaßstäbe mit Zeitvorgaben, Zielvorgaben und konkreten Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um die Mitgliedstaaten bei der Behebung der im Bericht festgestellten Schwächen zu unterstützen; fordert, dass diese Initiativen in nachfolgenden Jahres- oder Dringlichkeitsberichten weiterverfolgt werden;

51. empfiehlt der Kommission, ihre Empfehlungen mit Instrumenten abzustimmen, die zur Behebung der festgestellten Mängel eingesetzt werden könnten; fordert die Kommission auf, die Umsetzung der länderspezifischen Kapitel durch die betroffenen Mitgliedstaaten besser weiterzuverfolgen und erforderlichenfalls andere rechtsstaatliche Instrumente zu aktivieren, um Ergebnisse zu erzielen, wenn die Empfehlungen nicht umgesetzt werden; ist der Ansicht, dass die Kommission mehr Gebrauch von Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH machen könnte; hält es für sehr wichtig, klare positive und negative Tendenzen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu erkennen und den Vergleichen mit dem Vorjahresbericht besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

Interinstitutionelle Vereinbarung

52. ist der Auffassung, dass die bestehende institutionelle Vereinbarung als Grundlage des Jahresberichts hinter den Erwartungen des Parlaments zurückbleibt; erwartet von den drei Organen die Einrichtung einer ständigen interinstitutionellen Arbeitsgruppe, wie es sie in seiner Entschließung vom 7. Oktober 2020 vorgeschlagen hat;

53. fordert die Kommission und den Rat auf, unverzüglich Verhandlungen mit dem Parlament über eine interinstitutionelle Vereinbarung gemäß Artikel 295 AEUV aufzunehmen, um die bestehenden Instrumente durch die Einrichtung eines Rechtsstaatlichkeitsmechanismus zu vervollständigen, und zwar durch einen Rechtsakt, der die drei Organe zu einem transparenteren und geregelteren Verfahren mit klarer definierten Zuständigkeiten verpflichtet, an dem ein Gremium unabhängiger Sachverständiger beteiligt ist, das die Arbeitsgruppe und die drei Organe berät, und zwar in enger Zusammenarbeit mit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, um den Schutz und die Förderung aller EU-Werte zu einem ständigen und klar erkennbaren Bestandteil der Agenda der Union zu machen; ist der Ansicht, dass der im Anhang der Entschließung des Parlaments vom 7. Oktober 2020 enthaltene Vorschlag über die Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte eine angemessene Grundlage für solche Verhandlungen darstellt; ist der Ansicht, dass in der Zwischenzeit ein Pilotprojekt mit unabhängigen Sachverständigen, die die Einhaltung der EU-Werte bewerten, dazu beitragen könnte, das erforderliche Wissen und die nötige Kompetenz aufzubauen;

Komplementarität mit anderen Instrumenten im Bereich Rechtsstaatlichkeit

54. bekräftigt, dass der Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte laufende und künftige Verfahren nach Artikel 7 EUV ergänzen und verstärken muss, aber keinesfalls ersetzen darf; bedauert zutiefst, dass der Rat nicht in der Lage ist, bei der Durchsetzung der Werte der Union in den laufenden Verfahren nach Artikel 7 EUV nennenswerte Fortschritte zu erzielen; stellt fest, dass das Zögern des Rates, Artikel 7 EUV anzuwenden, de facto eine fortgesetzte Missachtung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte ermöglicht, einschließlich der eklatanten Missachtung von EuGH-Urteilen und der Schikanie von diejenigen, die sich in einigen Mitgliedstaaten um die Aufrechterhaltung der

Donnerstag, 24. Juni 2021

Rechtsstaatlichkeit bemühen; bedauert, dass der Rat es versäumt hat, Anhörungen zu organisieren, wobei er die COVID-19-Pandemie als Vorwand dafür herangezogen hat, obwohl es keinerlei rechtliche Verpflichtung gibt, Anhörungen persönlich und nicht per Videokonferenz durchzuführen; fordert, dass alle Rechtsgutachten des Juristischen Dienstes des Rates, in denen anders argumentiert wird, veröffentlicht werden; fordert den Rat nachdrücklich auf, die Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV voranzutreiben und dafür zu sorgen, dass die Anhörungen dringend wieder aufgenommen werden und auch neue Entwicklungen berücksichtigt werden; bekräftigt seine Aufforderung an den Rat, im Anschluss an die Anhörungen konkrete Empfehlungen an die betroffenen Mitgliedstaaten zu richten, wie in Artikel 7 Absatz 1 EUV vorgesehen, und Fristen für die Umsetzung dieser Empfehlungen zu setzen; fordert, dass auf der Konferenz zur Zukunft Europas Überlegungen zu einer Überarbeitung von Artikel 7 EUV, einschließlich der Abstimmungserfordernisse, angestellt werden, um das Verfahren effizienter zu gestalten, insbesondere im Hinblick auf die Überwindung des Erfordernisses der Einstimmigkeit für die Verhängung von Sanktionen; besteht darauf, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten des Parlaments respektiert werden, insbesondere das Recht, ordnungsgemäß über die Verfahren der rechtsstaatlichen Instrumente, einschließlich der Anhörungen nach Artikel 7 EUV, informiert zu werden;

55. ist der Auffassung, dass der Jahresbericht zwar ein wesentliches Überwachungsinstrument ist, dass aber klare Empfehlungen zu den festgestellten Herausforderungen und den erforderlichen Folgemaßnahmen unerlässlich sind; bekräftigt, dass der Jahresbericht im Fall von Versäumnissen bei der Umsetzung der Mängel und Empfehlungen als Grundlage für die Entscheidung dienen sollte, ob eines oder mehrere einschlägige Instrumente wie das Verfahren nach Artikel 7 EUV, der Konditionalitätsmechanismus, die Aktivierung des Rechtsstaatlichkeitsrahmens oder die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren, einschließlich beschleunigter Verfahren, Anträge auf einstweilige Maßnahmen vor dem EuGH und Klagen wegen unterbliebener Umsetzung von Urteilen des EuGH zum Schutz der EU-Werte, aktiviert werden sollen; betont, dass der Bericht in jedem Fall mit umsetzbaren Empfehlungen, einschließlich Fristen für die Umsetzung, versehen werden sollte; weist darauf hin, dass in Bezug auf Probleme, die in begründeten Vorschlägen zu Artikel 7 Absatz 1 als vom EuGH bereits festgestellt erkannt wurden, gleichzeitig Vertragsverletzungsklagen eingeleitet werden können; fordert die Kommission nachdrücklich auf, erforderlichenfalls konsequent auf Vertragsverletzungsverfahren zurückzugreifen, um Rückschritten bei der Rechtsstaatlichkeit in den nationalen Justizsystemen entgegenzuwirken; ist der Ansicht, dass die Konferenz zur Zukunft Europas den anerkannten Rechtsgrundsatz des Vorrangs des EU-Rechts in Vertragsbestimmungen stärker verdeutlichen könnte; fordert die Konferenz zur Zukunft Europas auf, die Stärkung der Funktion des EuGH beim Schutz der Grundwerte der Union zu prüfen;

56. begrüßt, dass in der Gemeinsamen Erklärung zur Konferenz zur Zukunft Europas die Rechte und Werte der EU, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit, als eines der Themen genannt werden, die auf der Konferenz diskutiert werden sollen; fordert, dass die Konferenz zur Zukunft Europas Überlegungen über die Wirksamkeit der bestehenden Instrumente der Union zur Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von Verstößen gegen die Grundsätze des Artikels 2 EUV einschließt und konkrete Vorschläge für greifbare Maßnahmen zur Stärkung des Instrumentariums der Union vorlegt;

57. betont, dass die Anwendbarkeit, der Zweck und der Anwendungsbereich der Verordnung über die rechtsstaatlichen Bedingungen im Rechtstext der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 klar definiert sind; betont, dass die Verordnung über die rechtsstaatliche Konditionalität in Kraft getreten ist, seit dem 1. Januar 2021 unmittelbar gilt und in ihrer Gesamtheit für alle Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen in allen Mitgliedstaaten verbindlich ist, insbesondere für die Auszahlung der EU-Mittel der nächsten Generation, und dass ihre Anwendung durch die EU-Organe nicht von der Annahme von Leitlinien oder einer gerichtlichen Auslegung abhängig ist; ist der Ansicht, dass die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 10. und 11. Dezember 2020 zur Verordnung über die rechtsstaatlichen Bedingungen insofern gegen die Artikel 15 und 17 EUV und Artikel 288 AEUV verstoßen, als sie unnötige Rechtsunsicherheit in Bezug auf die zusätzlichen Leitlinien der Kommission und die ausgesetzte Annahme der Verordnung in Fällen von Artikel 263 AEUV schaffen, wie dies derzeit nach den jüngsten Nichtigkeitsklagen Ungarns und Polens der Fall ist; bekräftigt seine Aufforderung an die Kommission, unverzüglich Maßnahmen im Rahmen der Verordnung über die Konditionalität der Rechtsstaatlichkeit zu ergreifen, um ihre bestehenden Untersuchungsinstrumente ohne weitere Verzögerung in vollem Umfang zu nutzen, um gegen rechtsstaatliche Mängel in den Mitgliedstaaten vorzugehen, durch die die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der EU hinreichend direkt beeinträchtigt wird oder ernsthaft beeinträchtigt zu werden droht; fordert die Kommission auf, die Verordnung über gemeinsame Bestimmungen⁽³¹⁾ und die Haushaltsordnung⁽³²⁾ strenger anzuwenden, um gegen die diskriminierende Verwendung von EU-Mitteln vorzugehen, wie sie es bei der Einbehaltung von Mitteln für kommunale oder lokale Regierungen getan hat, die sich als „frei von LGBTI-Ideologie“ proklamieren;

58. fordert die Kommission auf, die Ergebnisse des Jahresberichts in ihre Bewertung einfließen zu lassen, die die Grundlage für den Mechanismus zum Schutz des Haushalts vor Verstößen gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit bildet, sowie in alle anderen einschlägigen Bewertungen für die Zwecke bestehender und künftiger Haushaltsinstrumente; bekräftigt seine Aufforderung an die Kommission, in ihre Jahresberichte über die Rechtsstaatlichkeit einen eigenen Abschnitt mit einer Analyse der Fälle aufzunehmen, in denen Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in

⁽³¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

⁽³²⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

Donnerstag, 24. Juni 2021

einem bestimmten Mitgliedstaat die wirtschaftliche Haushaltsführung der EU hinreichend direkt beeinträchtigen oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen, was dann als Grundlage für die Auslösung des Konditionalitätsmechanismus dienen könnte; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Synergieeffekte zwischen ihren Jahresberichten über die Rechtsstaatlichkeit und der Verordnung über die Konditionalität der Rechtsstaatlichkeit zu verstärken und sie als unterschiedliche, aber einander ergänzende Instrumente zu nutzen;

59. stellt fest, dass die Kommission den Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit als wichtige Informationsquelle nutzen muss, wenn sie Fälle für die Anwendung der Verordnung über die Konditionalität der Rechtsstaatlichkeit aufbaut, die unter anderem Informationen aus Berichten des Europäischen Rechnungshofs, des OLAF und der EUSTA, Prüfberichten der Kommission und der nationalen Rechnungsprüfungsbehörden, Urteilen des EuGH und nationaler Gerichte, Analysen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und Informationen aus verschiedenen Systemen wie dem Frühwarn- und Ausschlussystem zum Schutz der finanziellen Interessen der Union und Arachne enthalten sollten; fordert die Kommission auf, in der angewandten Methodik die Verbindung zwischen dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit und dem Mechanismus der Konditionalität der Rechtsstaatlichkeit zu verdeutlichen; weist erneut darauf hin, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass die berechtigten Interessen von Endempfängern und Begünstigten angemessen geschützt werden, wenn im Fall von Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit Maßnahmen beschlossen werden;

60. fordert die Kommission auf, eine Kultur der Achtung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte zu fördern, unter anderem durch verstärkte Anstrengungen zur Förderung der Erziehung zur Unionsbürgerschaft, auch in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit; fordert die Kommission auf, ein spezielles Programm aufzulegen, das innovative Initiativen mit dem Ziel der Förderung der Erziehung zur Unionsbürgerschaft unterstützt; fordert den Rat und die Kommission nachdrücklich auf, EU-weite, nationale, regionale und lokale Organisationen der Zivilgesellschaft und den unabhängigen Journalismus angemessen zu informieren und zu finanzieren, insbesondere indem sie die Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Verordnung über das Programm „Bürger, Gleichheit, Rechte und Werte“ strategisch nutzen, um sie bei der Sensibilisierung und Förderung der EU-Werte und der anwendbaren Instrumente, einschließlich des Jahresberichts, zu unterstützen, um den im Jahresbericht festgestellten Bedrohungen der Rechtsstaatlichkeit entgegenzuwirken, insbesondere dort, wo Verstöße und Unzulänglichkeiten festgestellt wurden; fordert die Mitgliedstaaten auf, aus bewährten Verfahren Lehren zu ziehen und die festgestellten Lücken zu schließen und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation in Bezug auf alle vier im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit genannten Hauptsäulen zu ergreifen; betont, dass die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und die Gebietsansässigen in der EU für die Mittel und Verfahren sensibilisiert werden müssen, die auf nationaler und EU-Ebene zur Verfügung stehen, um für die Achtung der Rechtsstaatlichkeit zu sorgen und Verstöße zu melden;

III. Folgemaßnahmen zu dem Bericht und Auswirkungen des Berichts

61. fordert die Kommission auf, in aufeinanderfolgenden Berichten zu bewerten, wie sich die in den in früheren Berichten analysierten Bereichen festgestellten Probleme entwickelt haben, gelöst wurden, sich zu verschlechtern drohen oder sich weiter verschlechtert haben, positive und negative Tendenzen und Querschnittsthemen zu ermitteln, insbesondere etwaige systemische oder wiederkehrende Muster von Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit, und klare Empfehlungen zur Behebung etwaiger festgestellter Risiken oder Rückschritte vorzulegen;

62. erachtet es als sehr wichtig, die Erkenntnisse des Jahresberichts auf nationaler Ebene bekanntzumachen; empfiehlt der Kommission, die Debatte über den Bericht in den nationalen Parlamenten zu fördern und als Folgemaßnahme zum Bericht den Kontakt mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zu pflegen;

63. fordert die Kommission auf, in ihren Jahresberichten über die Rechtsstaatlichkeit deutlich zu machen, dass nicht alle rechtsstaatlichen Mängel und Verstöße von gleicher Art und/oder Intensität sind und dass die Mitgliedstaaten, wenn die in Artikel 2 EUV aufgeführten Werte über einen längeren Zeitraum hinweg vorsätzlich, schwerwiegend, dauerhaft und systematisch verletzt werden, alle Kriterien, die eine Demokratie ausmachen, nicht erfüllen und zu autoritären Regimen werden könnten; betont, dass es bei Verstößen gegen Artikel 2 EUV die oberste Priorität der Kommission sein sollte, dem EU-Recht Geltung zu verschaffen, und dass die Jahresberichte über die Rechtsstaatlichkeit hauptsächlich diesem Ziel dienen sollten; fordert die Kommission daher auf, die Länder, gegen die ein Verfahren nach Artikel 7 EUV läuft, eingehend zu bewerten, um zu veranschaulichen, wie die Rechtsstaatlichkeit strukturell mit dem Ziel ausgehöhlt wurde, der Konsolidierung autoritär geprägter Regierungsstrukturen Vorschub zu leisten;

64. betont, dass dieser Bericht als Grundlage für die Festlegung von Prioritäten für Folgemaßnahmen der EU in Bezug auf diejenigen Mitgliedstaaten dienen sollte, in denen Unzulänglichkeiten oder Mängel festgestellt wurden, und dass seine Beiträge ein wesentlicher Bestandteil des übergreifenden Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte sein sollten;

65. gibt seine Zusage, mit der Arbeit in Bezug auf den Bericht 2021 so bald wie möglich nach dessen Veröffentlichung zu beginnen;

Donnerstag, 24. Juni 2021

o

o o

66. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 24. Juni 2021

P9_TA(2021)0314

Sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in der EU im Zusammenhang mit der Gesundheit von Frauen**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zu der Lage im Hinblick auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in der EU im Zusammenhang mit der Gesundheit von Frauen (2020/2215(INI))**

(2022/C 81/04)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union,
- gestützt auf die Artikel 5, 6 und 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD), die 1994 in Kairo stattfand, ihr Aktionsprogramm und die Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Gipfeltreffens von Nairobi zum 25. Jahrestag der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) vom 1. November 2019 zum Thema „Die Erfüllung des Versprechens beschleunigen“ und auf die auf dem Gipfel angekündigten Zusagen von Partnerstaaten und gemeinschaftlichen Aktionen,
- unter Hinweis auf die Aktionsplattform von Peking und die Ergebnisse der nachfolgenden Überprüfungskonferenzen,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die am 25. September 2015 angenommen wurde und am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, und insbesondere auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung Nr. 3, 5 und 16 sowie die entsprechenden Indikatoren,
- unter Hinweis auf den „Contraception Atlas“ (Atlas der Empfängnisverhütung) von 2017, 2018, 2019 und 2020, in dem der Zugang zu Verhütungsmitteln im geografischen Europa bewertet wird und europaweit Ungleichheiten sowie die Tatsache hervorgehoben wird, dass der ungedeckte Bedarf an Verhütungsmitteln in einigen Teilen Europas bisher kaum wahrgenommen wurde,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und die Allgemeinen Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses Nr. 21 (1994), Nr. 24 (1999), Nr. 28 (2010), Nr. 33 (2015) und Nr. 35 (2017),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul),
- unter Hinweis auf Artikel 6 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 3. Mai 2008 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 25. November 2020 mit dem Titel „EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP III) — Eine ambitionierte Agenda für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln der EU“ (JOIN(2020)0017),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. November 2020 zu der De-facto-Abschaffung des Rechts auf Abtreibung in Polen ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf den Entscheid des CEDAW-Ausschusses in der Sache „S.F.M. gegen Spanien“ vom 28. Februar 2020,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0336.

Donnerstag, 24. Juni 2021

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 25. September 2017 mit dem Titel „Förderung der Menschenrechte von intersexuellen Personen und Beendigung der Diskriminierung intersexueller Personen“,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 2. April 2015 mit dem Titel „Diskriminierung von Transgender-Personen in Europa“,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025“ (COM(2020)0152),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. Februar 2019 zu den Rechten intersexueller Personen ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/522 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 über ein Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit („EU4Health“-Programm) für den Zeitraum 2021–2027 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen vom 22. November 2019 mit dem Titel „Peking + 25: fünfte Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Peking in den EU-Mitgliedstaaten“,
- unter Hinweis auf den Aktionsplan zur Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit des Regionalbüros der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für Europa: Auf dem Weg zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in Europa — Niemanden zurücklassen, der drei eng miteinander verbundene Zielsetzungen hat: „Befähigung aller Menschen zu mündigen Entscheidungen in Bezug auf ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit und Gewährleistung, dass ihre Menschenrechte geachtet, geschützt und verwirklicht werden“, „Gewährleistung, dass alle Menschen das für sie erreichbare Höchstmaß an sexueller und reproduktiver Gesundheit und in dieser Hinsicht ein möglichst hohes Maß an Wohlbefinden genießen können“ und „Garantie eines allgemeinen Zugangs zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und Beseitigung bestehender Benachteiligungen“,
- unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Netzwerks des Internationalen Verbands für Familienplanung (IPPF EN) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) mit dem Titel: „Sexuality Education in Europe and Central Asia: State of the Art and Recent Developments“ (Sexualerziehung in Europa und Zentralasien: Aktueller Stand und jüngste Entwicklungen),
- unter Hinweis auf die Partner-Umfrage des IPPF EN zum Abtreibungsrecht und seiner Umsetzung in Europa und Zentralasien,
- unter Hinweis auf die am 30. September 2020 von der Generaldirektion Interne Politikbereiche des Europäischen Parlaments veröffentlichte Studie mit dem Titel „The gendered impact of the COVID-19 crisis and post-crisis period“ ⁽⁴⁾ (Geschlechtsspezifische Auswirkungen der COVID-19-Krise und der Nachkrisenzeit),
- unter Hinweis auf das Kurzdossier der UN Women vom 9. April 2020 mit dem Titel „The Impact of COVID-19 on Women“ (Die Auswirkungen von COVID-19 auf Frauen),
- unter Hinweis auf den Bericht der Vereinten Nationen vom 23. April 2020 mit dem Titel „COVID-19 und die Menschenrechte: Die Krise trifft uns alle“,
- unter Hinweis auf den Bericht des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) vom 27. April 2020 mit dem Titel „Impact of the COVID-19 Pandemic on Family Planning and Ending Gender-based Violence, Female Genital Mutilation and Child Marriage“ (Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Familienplanung und die Beendigung der geschlechtsspezifischen Gewalt, der Verstümmelung weiblicher Genitalien und der Kinderheirat),

⁽²⁾ ABl. C 449 vom 23.12.2020, S. 142.

⁽³⁾ ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1.

⁽⁴⁾ Studie — „The gendered impact of the COVID-19 crisis and post-crisis period“ — Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung C — Bürgerrechte und konstitutionelle Fragen, 30. September 2020.

Donnerstag, 24. Juni 2021

- unter Hinweis auf die Erklärung des UNFPA vom 28. April 2020 mit dem Titel „Millions more cases of violence, child marriage, female genital mutilation, unintended pregnancy expected due to the COVID-19 pandemic“ (Millionen weitere Fälle von Gewalt, Kinderheirat, Verstümmelung weiblicher Genitalien, unerwünschter Schwangerschaft aufgrund der COVID-19-Pandemie erwartet),
- unter Hinweis auf das Kurzdossier der Europäischen Frauenlobby mit dem Titel „Women must not pay the price for COVID-19!“ (Frauen dürfen nicht den Preis für COVID-19 zahlen!),
- unter Hinweis auf die am 27. Mai 2020 veröffentlichte Studie „The impact of sex and gender in the COVID-19 pandemic“ (Die Auswirkungen des biologischen und sozialen Geschlechts in der COVID-19-Pandemie) von Professorin Sabine Oertelt-Prigione,
- unter Hinweis auf die Leitlinie der WHO mit dem Titel „Safe abortion: technical and policy guidance for health systems“ (Sichere Abtreibung: technische und politische Leitlinien für Gesundheitssysteme),
- unter Hinweis auf die Strategie der WHO „Global strategy to accelerate the elimination of cervical cancer as a public health problem“ (Globale Strategie zur Beschleunigung der Eliminierung von Gebärmutterhalskrebs als Problem von gesundheitspolitischer Bedeutung),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. November 2020 zu den Auswirkungen der COVID-19-MaÙnahmen auf die Demokratie, die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf den am 22. April 2020 veröffentlichten gemeinsamen Bericht des Europäischen Parlamentarischen Forums für sexuelle und reproduktive Rechte (EPF) und des Europäischen Netzwerks des Internationalen Verbands für Familienplanung (IPPF EN) mit dem Titel „Sexual and Reproductive Health and Rights during the COVID-19 pandemic“ (Sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte während der COVID-19-Pandemie),
- unter Hinweis auf Artikel 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 22 des Ausschusses der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 2. Mai 2016 zum Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit,
- unter Hinweis auf die Artikel 2, 7, 17 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 36 des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen vom 30. Oktober 2018 zu Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte über das Recht auf Leben,
- unter Hinweis auf den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen vom 3. August 2011 mit dem Titel „The right of everyone to the enjoyment of the highest attainable standard of physical and mental health“ (Das Recht eines jeden Menschen auf ein HöchstmaÙ an physischer und psychischer Gesundheit),
- unter Hinweis auf den Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen vom 4. April 2016 mit dem Titel „The right of everyone to the enjoyment of the highest attainable standard of physical and mental health“ (Das Recht eines jeden Menschen auf ein HöchstmaÙ an physischer und psychischer Gesundheit),
- unter Hinweis auf die Berichte der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen, einschließlich des Berichts vom 11. Juli 2019 über einen menschenrechtsbasierten Ansatz zur Bekämpfung von Misshandlung und Gewalt gegen Frauen im Bereich der reproduktiven Gesundheit mit Schwerpunkt auf Gewalt in den Bereichen Entbindung und Geburtshilfe,
- unter Hinweis auf die Erklärung der WHO aus dem Jahr 2015 zur Vermeidung und Beseitigung von Geringschätzung und Misshandlung bei Geburten in geburtshilflichen Einrichtungen,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung des Europarats vom 16. September 2019 über geburtshilfliche und gynäkologische Gewalt,

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0307.

Donnerstag, 24. Juni 2021

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen vom 8. April 2016 zur Diskriminierung von Frauen qua Gesetz und in der Praxis, der auf der 32. Tagung des Menschenrechtsrats im Juni 2016 vorgelegt wurde,
- unter Hinweis auf Abschnitt II des Berichts der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen vom 14. Mai 2018 zur Diskriminierung von Frauen qua Gesetz und in der Praxis,
- unter Hinweis auf Abschnitt III des Berichts der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen vom 8. April 2016 zur Diskriminierung von Frauen qua Gesetz und in der Praxis,
- unter Hinweis auf den Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen vom 10. Januar 2019 über die Lage von Menschenrechtsverteidigern,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission vom 19. November 2018 mit dem Titel: „Der neue europäische Konsens über die Entwicklungspolitik: Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft“, in der die EU ihr Engagement für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung des Rechts jeder Person bekräftigt, über Angelegenheiten, die mit ihrer Sexualität und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit zusammenhängen, die vollständige Kontrolle zu behalten und frei und verantwortungsbewusst über diese Fragen zu entscheiden, ohne dabei Diskriminierung, Zwang oder Gewalt ausgesetzt zu sein,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. November 2019 zur Kriminalisierung der Sexualerziehung in Polen ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Februar 2019 zur Erfahrung von Gegenreaktionen gegen die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter in der EU ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Februar 2017 zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in den Bereichen psychische Gesundheit und klinische Forschung ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf den am 7. März 2011 vom Rat angenommenen Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter (2011–2020),
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 2. Dezember 2003 zur Krebsfrüherkennung ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf die Europäischen Leitlinien für die Qualitätssicherung bei der Früherkennung von Gebärmutterhalbkrebs vom 7. Mai 2008 und die Europäischen Leitlinien für die Qualitätssicherung bei der Früherkennung und Diagnose von Brustkrebs vom 12. April 2006,
- unter Hinweis auf das Themenpapier des Menschenrechtskommissars des Europarats von Dezember 2017 zum Thema „Women’s sexual and reproductive health and rights in Europe“ (Sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte von Frauen in Europa),

⁽⁶⁾ ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37.

⁽⁷⁾ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45.

⁽⁸⁾ ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67.

⁽⁹⁾ ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 24.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 449 vom 23.12.2020, S. 102.

⁽¹¹⁾ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 99.

⁽¹²⁾ ABl. L 327 vom 16.12.2003, S. 34.

Donnerstag, 24. Juni 2021

- unter Hinweis auf die Strategie 2017–2021 der WHO für die Gesundheit und das Wohlbefinden von Frauen in der Europäischen Region der WHO und den Aktionsplan 2016 zur Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit: Auf dem Weg zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in Europa — Niemanden zurücklassen,
 - unter Hinweis auf die globale Strategie für die Gesundheit von Frauen, Kindern und Jugendlichen 2016–2030 der WHO,
 - unter Hinweis auf die Standards des WHO-Regionalbüros für Europa und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) für die Sexualerziehung in Europa: Rahmenkonzept für politische Entscheidungsträger, Bildungseinrichtungen, Gesundheitsbehörden, Expertinnen und Experten, sowie auf die Leitlinien der UNESCO: „International technical guidance on sexuality education: an evidence-informed approach“ (Internationale technische Leitlinien zur Sexualerziehung: ein wissenschaftlich fundierter Ansatz),
 - unter Hinweis auf den Beschluss des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte vom 30. März 2009 zur Sammelbeschwerde Nr. 45/2007 des Internationalen Zentrums für den rechtlichen Schutz der Menschenrechte (INTERIGHTS) gegen Kroatien und die Allgemeine Bemerkung Nr. 15 des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes vom 17. April 2013 zum Recht des Kindes auf ein Höchstmaß an Gesundheit (Artikel 24), in der betont wird, dass Jugendliche Zugang zu angemessenen und objektiven Informationen über sexuelle und reproduktive Fragen haben sollten,
 - unter Hinweis auf den Weltbevölkerungsbericht 2019 des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen mit dem Titel „Unfinished Business: Rechte und Entscheidungsfreiheit für alle“,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter (A9-0169/2021),
- A. in der Erwägung, dass sexuelle und reproduktive Gesundheit ein Zustand des körperlichen, emotionalen, geistigen und sozialen Wohlbefindens in Bezug auf alle Aspekte der Sexualität und Reproduktion ist, nicht nur das Fehlen von Krankheit, Dysfunktion oder Gebrechen, sowie in der Erwägung, dass jede einzelne Person das Recht hat, Entscheidungen über den eigenen Körper ohne Diskriminierung, Zwang und Gewalt zu treffen⁽¹³⁾, sowie Zugang zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit zu erhalten, die dieses Recht unterstützen und sich durch eine positive Haltung zur Sexualität und zur Reproduktion auszeichnen, da die Sexualität ein wesentlicher Bestandteil des menschlichen Lebens ist;
- B. in der Erwägung, dass der Ausdruck „sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte“ laut der Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine Sammelbezeichnung für verschiedene Belange ist, die Männer und Frauen sowie Jungen und Mädchen gleichermaßen betreffen, und für vier gesonderte Bereiche steht, nämlich sexuelle Gesundheit, sexuelle Rechte, reproduktive Gesundheit und reproduktive Rechte, die auf den Rechten aller Individuen auf Respekt für ihre körperliche Unversehrtheit und ihre persönliche Autonomie gründen, sowie auf dem Recht der freien Definition ihrer eigenen Sexualität, einschließlich ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität und deren Ausdruck, dem Recht der freien Auswahl ihrer Sexualpartner und der freien Entscheidung, ob und wann sie sexuell aktiv sein möchten, dem Recht, sichere sexuelle Erfahrungen zu machen sowie zu entscheiden, ob, wann und wen sie heiraten möchten, ob und mit welchen Mitteln sie ein Kind oder mehrere Kinder bekommen, und wie viele Kinder sie haben möchten, und auf dem Recht auf lebenslangen Zugang zu Informationen, Ressourcen, Dienstleistungen und Unterstützung, die notwendig sind, um all dies frei von Diskriminierung, Zwang, Ausbeutung und Gewalt zu erreichen;
- C. in der Erwägung, dass die sexuellen und reproduktiven Rechte durch internationale und europäische Menschenrechtsnormen, wie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und der Europäischen Menschenrechtskonvention, als Menschenrechte geschützt sind und ein wesentliches Element einer umfassenden Gesundheitsversorgung darstellen; in der Erwägung, dass das Recht auf Gesundheit und insbesondere die mit der sexuellen und reproduktiven Gesundheit einhergehenden Rechte zu den unveräußerlichen Grundrechten der Frau gehören, die gestärkt werden sollten und in keiner Weise verwässert oder entzogen werden dürfen; in der Erwägung, dass die Verwirklichung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte ein wesentliches Element der Menschenwürde darstellt sowie untrennbar mit der Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt verbunden ist; in der Erwägung, dass der Körper einer Person, ihre Wahl und ihre völlige Autonomie geachtet und gewährleistet werden sollten;

⁽¹³⁾ Gutmacher-Lancet-Kommission, Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte für alle, Kurzfassung, The Lancet, London, 2018, <https://www.gutmacher.org/de/gutmacher-lancet-commission/fortschritt-beschleunigen-kurzfassung>

Donnerstag, 24. Juni 2021

- D. in der Erwägung, dass die Europäische Union unmittelbar dafür zuständig ist, in ihrem auswärtigen Handeln die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte zu fördern; in der Erwägung, dass es nicht in die unmittelbare Zuständigkeit der Europäischen Union fällt, die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte innerhalb der Union zu fördern, die Mitgliedstaaten jedoch auf der Grundlage der offenen Koordinierungsmethode zusammenarbeiten; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten dazu auffordert und darin bestärkt und unterstützt, die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte für alle zu fördern;
- E. in der Erwägung, dass geschlechtsspezifische Gewalt weit verbreitet ist und aufgrund der COVID-19-Pandemie weiter zugenommen hat; in der Erwägung, dass aufgrund tief verwurzelter Geschlechtsstereotype und der daraus resultierenden sozialen Normen schätzungsweise 25 % der Frauen im Verlaufe ihres Lebens eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt erfahren und unzählige Frauen im Rahmen ihrer Intimbeziehungen und im öffentlichen Raum Opfer sexueller Übergriffe und Belästigungen werden;
- F. in der Erwägung, dass Verstöße gegen die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte Verstöße gegen die Menschenrechte darstellen, insbesondere gegen das Recht auf Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit, Gleichheit, Nichtdiskriminierung, Gesundheit und Bildung, Würde, Privatsphäre und Freiheit von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung; in der Erwägung, dass Verstöße gegen die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte eine Form der Gewalt gegen Frauen und Mädchen darstellen und den Fortschritt hin zur Geschlechtergleichstellung behindern ⁽¹⁴⁾;
- G. in der Erwägung, dass die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte zu den Zielvorgaben des Ziels der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung Nr. 3 gehören, und in der Erwägung, dass die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und schädlicher Praktiken Gegenstand von Zielvorgaben des Nachhaltigkeitsziels Nr. 5 ist;
- H. in der Erwägung, dass die EU zwar einige der weltweit höchsten Standards im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte hat und einige Mitgliedstaaten Maßnahmen und Programme umgesetzt haben, die die sexuellen und reproduktiven Rechte schützen, es aber nach wie vor Herausforderungen, Mängel beim Zugang und bei der Erschwinglichkeit, Lücken, Unterschiede und Ungleichheiten bei der Verwirklichung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte innerhalb der EU sowie der einzelnen Mitgliedstaaten aus Gründen des Alters, des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Klasse, der Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung, des Familienstands, des sozioökonomischen Status, einer Behinderung, einer Erkrankung an HIV (oder einer anderen sexuell übertragbaren Krankheit), der Nationalität oder sozialen Herkunft, des rechtlichen Status oder des Migrationsstatus, der Sprache, der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität gibt;
- I. in der Erwägung, dass zu den Herausforderungen und Hindernissen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte unter anderem Hindernisse rechtlicher, finanzieller, kultureller und informationsbezogener Natur gehören, die beispielsweise Folgendes betreffen: fehlender Zugang zu allgemeinen, hochwertigen und erschwinglichen Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, Mangel an umfassender, altersgemäßer und evidenzbasierter Sexualerziehung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Genuss der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte für LGBTI-Personen ernsthaft beeinträchtigt sein kann, weil die Vielfalt der sexuellen Orientierungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmale in den Sexualkunde-Lehrplänen keine Berücksichtigung findet; mangelnde Verfügbarkeit von modernen Verhütungsmethoden, Verweigerung der medizinischen Versorgung aufgrund persönlicher Überzeugungen, gesetzliche Beschränkungen und praktische Hindernisse beim Zugang zu Diensten im Bereich der Abtreibung, Verweigerung der medizinischen Versorgung bei Schwangerschaftsabbrüchen, Zwangsabtreibung, geschlechtsbezogene Gewalt, gynäkologische und geburtshilfliche Gewalt, Zwangssterilisation, auch vor dem Hintergrund der rechtlichen Anerkennung des Geschlechts, Einschüchterung, grausame und erniedrigende Behandlung, Unterschiede und Lücken bei der Müttersterblichkeit und bei der Unterstützung für die psychische Gesundheit der Mütter, steigende Kaiserschnittquoten, fehlender Zugang zur Behandlung von Gebärmutterhalskrebs, begrenzter Zugang zu medizinisch unterstützten Reproduktions- und Fruchtbarkeitsbehandlungen, Schwierigkeiten beim Zugang zu den erforderlichen Produkten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der diesbezüglichen Rechte, hohe Raten bei sexuell übertragbaren Infektionen und HIV, hohe Schwangerschaftsraten bei Jugendlichen, schädliche Geschlechterstereotypen und geschlechtsbezogene Praktiken wie Genitalverstümmelung bei Frauen und intersexuellen Personen, Früh- und Zwangsverheiratung, Kinderehen und Ehrenmorde und sogenannte „Konversionsmaßnahmen“, die die Form sexueller Gewalt annehmen können, wie die „korrigierende Vergewaltigung“ von lesbischen und bisexuellen Frauen und Mädchen sowie von Transgender-Personen und rückständige oder ideologisch motivierte gesetzliche Bestimmungen, die die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte einschränken;

⁽¹⁴⁾ Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), Informationsserie über die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte, verfügbar unter: https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Women/WRGS/SexualHealth/INFO_Abortion_WEB.pdf

Donnerstag, 24. Juni 2021

- J. in der Erwägung, dass Dienste im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit wesentliche Gesundheitsdienste sind, die für jedermann verfügbar sein und Folgendes umfassen sollten: eine umfassende, evidenzbasierte und altersgemäße Sexuaufklärung und einen entsprechenden Beziehungsunterricht; Information, vertrauliche und unvoreingenommene Beratung sowie Dienste im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und des damit verbundenen Wohlbefindens; Information und Beratung über eine moderne Empfängnisverhütung sowie Zugang zu einem breiten Spektrum von modernen Verhütungsmitteln; pränatale, geburtshilfliche und postnatale Betreuung; Betreuung durch Hebammen; Geburtshilfe und Versorgung von Neugeborenen; sichere und legale Abtreibungsdienste sowie Betreuung, einschließlich der Behandlung von Komplikationen nach einer unsicheren Abtreibung; Prävention und Behandlung von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen; Dienste zur Aufdeckung, Verhütung und Behandlung sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt; Prävention, Erkennung und Behandlung von Krebs-erkrankungen des Geschlechtsapparats, einschließlich von Gebärmutterhalskrebs; Fertilitätsbetreuung und -be-handlung;
- K. in der Erwägung, dass die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte Menschenrechte sind und von den EU-Mitgliedstaaten in Einklang mit internationalen Menschenrechtsnormen geachtet werden müssen; in der Erwägung, dass die Achtung der Menschenrechte unerlässlich für das Funktionieren einer Demokratie ist; in der Erwägung, dass Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit voneinander abhängen; in der Erwägung, dass alle diese Werte der EU von allen EU-Mitgliedstaaten umfassend geachtet werden müssen;
- L. in der Erwägung, dass die sexuelle Gesundheit eine Grundvoraussetzung für die allgemeine Gesundheit und das allgemeine Wohlbefinden von Einzelpersonen, Paaren und Familien sowie für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung von Gemeinschaften und Ländern ist und in der Erwägung, dass der Zugang zu Gesundheit, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, ein Menschenrecht ist; in der Erwägung, dass die Bereitstellung von Sexual- und Gesundheitserziehung in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten bereits in der einen oder anderen Form vorgeschrieben ist;
- M. in der Erwägung, dass die WHO Infertilität definiert als „eine Erkrankung des Reproduktionssystems, bei der es trotz regelmäßigem ungeschützten Geschlechtsverkehr innerhalb von einem Jahr zu keiner klinischen Schwangerschaft kommt“; in der Erwägung, dass diese Definition nicht die Realität von lesbischen und bisexuellen Frauen sowie von Transgender-Personen in gleichgeschlechtlichen Paaren oder von alleinstehenden Frauen einbezieht, die an Fertilitätsoptionen interessiert sind, was die sozialrechtlichen Herausforderungen beim Zugang zu künstlicher Befruchtung (assisted reproductive technologies, ART) erhöht, mit denen sie infolge ihres Augenmerks darauf, der Unfruchtbarkeit zu begegnen, bereits konfrontiert sind; in der Erwägung, dass lesbische und bisexuelle Frauen unter Umständen nicht in der Lage sind, ihre „Unfruchtbarkeit“ zu beweisen, und ihnen daher der Zugang zur künstlichen Befruchtung verwehrt wird⁽¹⁵⁾;
- N. in der Erwägung, dass Transmänner und Personen mit nichtbinärer Geschlechtsidentität unter bestimmten Umständen auch schwanger werden können und ihnen in diesem Fall Maßnahmen für die Schwangerschaftsbetreuung und Geburtshilfe ohne Diskriminierung aus Gründen ihrer Geschlechtsidentität zugute kommen sollten;
- O. in der Erwägung, dass niemand bei der Entbindung sterben sollte und dass der Zugang zu einer evidenzbasierten, hochwertigen und erschwinglichen Mutterschaftsfürsorge, Schwangerschaftsbetreuung und Geburtshilfe ein Menschenrecht ist und ohne jede Diskriminierung gewährleistet sein muss;
- P. in der Erwägung, dass Schwangere bei der Entbindung unterschiedlichen medizinischen Zwangseingriffen unterzogen werden, einschließlich körperlicher und verbaler Misshandlung, Nahtversorgung von Geburtsverletzungen ohne Schmerzlinderung, Missachtung ihrer Entscheidungen und mangelnder Achtung ihrer informierten Einwilligung, die Gewalt und einer grausamen und unmenschlichen Behandlung gleichkommen können;
- Q. in der Erwägung, dass eine umfassende, evidenzbasierte, nichtdiskriminierende und altersgemäße Sexualerziehung auf der Grundlage eines rechtebasierten und geschlechtsspezifischen Ansatzes, wie in den internationalen technischen Leitlinien der UNESCO dargelegt, verantwortungsvolles sexuelles Verhalten begünstigt und Kinder und junge Menschen stärkt, da durch sie genaue und altersgemäße Informationen über Sexualität bereitgestellt werden, mit denen sexuelle und reproduktive Gesundheitsfragen geklärt werden, einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf: menschliche Entwicklung; sexuelle und reproduktive Anatomie und Physiologie; Einverständnis, Pubertät und Menstruation; Fortpflanzung, moderne Empfängnisverhütung, Schwangerschaft und Geburt; sexuell übertragbare Infektionen; Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich schädlicher Praktiken wie zum Beispiel Früh- und Zwangsverheiratung, Kinderehen und Verstümmelung weiblicher Genitalien; in der Erwägung, dass eine umfassende altersgemäße Sexuaufklärung von entscheidender Bedeutung für den Aufbau der Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen ist, gesunde, gleichberechtigte und sichere Beziehungen aufzubauen, indem insbesondere Themen wie Geschlechternormen, die Gleichstellung der Geschlechter, Machtdynamiken innerhalb von Beziehungen, Einverständnis sowie Achtung der eigenen Grenzen und der Grenzen der anderen angesprochen werden, und zur Gleichstellung der Geschlechter beiträgt;

⁽¹⁵⁾ <https://www.who.int/reproductivehealth/topics/infertility/en/>

Donnerstag, 24. Juni 2021

- R. in der Erwägung, dass die fehlende Verfügbarkeit wissenschaftlich genauer und evidenzbasierter Informationen und Bildung das Recht des Einzelnen verletzt, ihn daran hindert, sachkundige Entscheidungen über seine eigene und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte zu treffen und dadurch schädigt, und eine gesunde Haltung zur Gleichstellung der Geschlechter untergräbt;
- S. in der Erwägung, dass die sexuelle und reproduktive Gesundheit Menstruationshygiene und Gesundheitspflege sowie systembedingte und sozioökonomische Faktoren der Stigmatisierung und Diskriminierung im Zusammenhang mit der Menstruation umfasst; in der Erwägung, dass Periodenarmut, d. h. der eingeschränkte Zugang zu Sanitärprodukten, eine von zehn Frauen in Europa betrifft und durch die geschlechtsbezogene verzerrte Besteuerung von Menstruationshygieneprodukten in der EU verschärft wird; in der Erwägung, dass Scham, Menstruationsschmerzen, die nicht behandelt werden, und diskriminierende Traditionen zu Schulabbrüchen sowie zu geringeren Anwesenheitsquoten bei Schulmädchen und erwerbstätigen Frauen führen; in der Erwägung, dass negative Einstellungen und Mythen um die Menstruation Entscheidungen in Bezug auf die reproduktive Gesundheit beeinflussen; in der Erwägung, dass das Verständnis der Zusammenhänge zwischen der Menstruationshygiene und der Morbidität und Mortalität von Müttern, der Unfruchtbarkeit, den sexuell übertragbaren Infektionen und HIV sowie dem Gebärmutterhalskrebs bei der Früherkennung helfen und Leben retten kann;
- T. in der Erwägung, dass die moderne Empfängnisverhütung eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und der Verhütung ungewollter Schwangerschaften sowie bei der Verwirklichung des Rechts der einzelnen Personen spielt, über ihre Familienplanung zu entscheiden, indem sie die Anzahl ihrer Kinder, den Zeitpunkt und die Geburtenabstände vorausschauend und verantwortungsvoll planen; in der Erwägung, dass bestimmte Methoden der modernen Empfängnisverhütung auch die Inzidenz von HIV und sexuell übertragbaren Infektionen reduzieren; in der Erwägung, dass der Zugang zu moderner Empfängnisverhütung immer noch durch praktische, finanzielle, soziale und kulturelle Hindernisse behindert wird, darunter Mythen um die Empfängnisverhütung, rückständige Einstellungen zur weiblichen Sexualität und zur Empfängnisverhütung sowie eine stereotype Vorstellung, nach der die Frauen allein für die Empfängnisverhütung verantwortlich sind;
- U. in der Erwägung, dass Abtreibungsgesetze auf innerstaatlichen Rechtsvorschriften beruhen; in der Erwägung, dass es häufig eine Reihe von gesetzlichen, quasi-gesetzlichen und informellen Hindernissen für den Zugang zu Abtreibungen gibt, selbst wenn Abtreibungen nicht verboten sind, einschließlich begrenzter Zeiträume und Gründe für den Zugang zur Abtreibung; medizinisch nicht gerechtfertigter Wartezeiten; eines Mangels an geschultem und gewilltem medizinischem Fachpersonal; der Verweigerung der medizinischen Versorgung aufgrund persönlicher Überzeugungen, voreingenommener Beratung und Beratungspflicht, irreführender Informationen oder des Erfordernisses der Autorisierung durch Dritte, medizinisch unnötiger Tests, Notlagenindikation, Kosten und mangelnder Erstattungsfähigkeit;
- V. in der Erwägung, dass es in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor sehr restriktive Gesetze gibt, die Abtreibungen außer unter genau festgelegten Umständen verbieten und Frauen somit zwingen, heimlich abzutreiben, in andere Länder zu reisen oder ihre Schwangerschaft gegen ihren Willen zu Ende zu führen, was eine Verletzung der Menschenrechte und eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt darstellt⁽¹⁶⁾, die die Rechte von Frauen und Mädchen auf Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit, Gleichstellung, Nichtdiskriminierung und Gesundheit beeinträchtigt, und in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten, die Abtreibungen auf Verlangen oder aus allgemeinen sozialen Gründen legalisiert haben, nichtsdestotrotz weiterhin spezifische strafrechtliche Sanktionen für Abtreibungen beibehalten, die außerhalb des Geltungsbereichs der geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt werden;
- W. in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten derzeit versuchen, den Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten durch sehr restriktive Gesetze weiter zu beschränken, die zu geschlechtsspezifischer Diskriminierung und nachteiligen Folgen für die Gesundheit von Frauen führen;
- X. in der Erwägung, dass Gegner sexueller und reproduktiver Rechte häufig Themen wie das nationale Interesse oder den demografischen Wandel instrumentalisieren, um die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte zu untergraben und so zur Aushöhlung der Grundsätze der Demokratie und der persönlichen Freiheiten beitragen; in der Erwägung, dass alle politischen Maßnahmen, die sich mit dem demografischen Wandel befassen, auf Rechten basieren, auf die Menschen ausgerichtet, maßgeschneidert und evidenzbasiert sein müssen sowie die sexuellen und reproduktiven Rechte wahren müssen;
- Y. in der Erwägung, dass die Gegner der sexuellen und reproduktiven Rechte und der Selbstbestimmung der Frau in mehreren Mitgliedstaaten mit rückschrittlichen Initiativen einen erheblichen Einfluss auf das nationale Recht und die nationale Politik genommen und versucht haben, die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte zu untergraben, wie das Parlament in seinen Entschlüssen zu einem Rückschritt bei den

⁽¹⁶⁾ https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Women/WRGS/SexualHealth/INFO_Abortion_WEB.pdf

Donnerstag, 24. Juni 2021

Rechten der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter in der EU und zum Recht auf Abtreibung in Polen sowie auch das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen in seinem Bericht vom 22. November 2019 mit dem Titel „Peking + 25: fünfte Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Peking in den EU-Mitgliedstaaten“ festgestellt haben; in der Erwägung, dass diese Initiativen und diese Rückschritte die Verwirklichung der Rechte der Menschen und die Entwicklung der Länder behindern sowie die europäischen Werte und die Grundrechte untergraben;

- Z. in der Erwägung, dass aus zahlreichen Berichten hervorgeht, dass während der COVID-19-Pandemie und der Ausgangsbeschränkungen Dienste im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte eingeschränkt und/oder eingestellt wurden⁽¹⁷⁾ und der Zugang zu wesentlichen medizinischen Diensten beeinträchtigt wurde, wie z. B. Verschreibung von Verhütungsmitteln, Betreuung bei Schwangerschaftsabbruch, Tests auf HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen, Zugang zu Zentren für die Prävention und Aufklärung zum Thema Verstümmelung weiblicher Genitalien, Vorsorgeuntersuchungen für Krebserkrankungen des Geschlechtsapparats und respektvolle medizinische Betreuung von Müttern, was schwerwiegende Folgen für das Grundrecht der Frauen auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper hatte; in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie gezeigt hat, dass die Resilienz der Gesundheitssysteme gegenüber solchen Krisen gestärkt werden muss, um sicherzustellen, dass Dienste im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte weiterhin vollständig zur Verfügung stehen und rechtzeitig bereitgestellt werden;
- AA. in der Erwägung, dass anhaltende Bemühungen unternommen werden, um die COVID-19-Gesundheitskrise als Vorwand für weitere restriktive Maßnahmen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte zu instrumentalisieren⁽¹⁸⁾, was zur Umverteilung der Ressourcen führt; in der Erwägung, dass sich dies allgemein und langfristig negativ auf die Ausübung des Grundrechts auf Gesundheit, die Gleichstellung der Geschlechter und den Kampf gegen Diskriminierung und geschlechtsspezifische Gewalt auswirkt sowie eine Gefahr für das Wohlergehen, die Gesundheit und das Leben von Frauen und Mädchen darstellt;
- AB. in der Erwägung, dass marginalisierte Personen und Gruppen, einschließlich rassischer, ethnischer und religiöser Minderheiten, Migranten, Menschen aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen, Menschen ohne Krankenversicherung, Menschen, die in ländlichen Gebieten leben, Menschen mit Behinderungen, LGBTIQ-Personen und unter anderem Opfer von Gewalt häufig beim Zugang zur Gesundheitsversorgung mit zusätzlichen Hindernissen, sich überlappenden Formen der Diskriminierung und Gewalt konfrontiert sind, da Gesetze und Politiken vorhanden sind, die Zwangspraktiken im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheitsversorgung erlauben, und weil keine angemessenen Vorkehrungen für den Zugang zu qualitativ hochwertiger Versorgung und Information getroffen werden; in der Erwägung, dass es an aussagekräftigen Daten zur Gewalt gegen rassifizierte Frauen in der Geburtshilfe in Europa mangelt; in der Erwägung, dass diese Diskriminierung zu höheren Sterblichkeits- und Erkrankungsraten bei Müttern führt (z. B. bei schwarzen Frauen), einem erhöhten Risiko für Missbrauch und Gewalt (für Frauen mit Behinderungen), mangelndem Zugang zu Informationen und zu allgemeiner Ungerechtigkeit und Ungleichheit beim Zugang zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte;
- AC. in der Erwägung, dass Unfruchtbarkeit und verminderte Fruchtbarkeit einen von sechs Menschen in Europa betreffen und ein weltweites Problem der öffentlichen Gesundheit darstellen; in der Erwägung, dass die Ungleichheiten beim Zugang zu Informationen und Fruchtbarkeitsbehandlungen verringert werden müssen sowie Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung, Gesundheitszustand oder Familienstand verboten werden muss;
- AD. in der Erwägung, dass die sexuelle und reproduktive Gesundheit von Frauen gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte mit zahlreichen Menschenrechten verknüpft ist, wie etwa dem Recht auf Leben und Würde, dem Recht, keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren, dem Recht auf Zugang zu Gesundheitsfürsorge, dem Recht auf Privatsphäre, dem Recht auf Bildung und dem Diskriminierungsverbot;
- AE. in der Erwägung, dass sich das Europäische Parlament in seinem in erster Lesung am 13. November 2020 angenommenen Standpunkt zum Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2021–2027) (Programm „EU4Health“) mit der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten befasst hat, um den rechtzeitigen Zugang zu Gütern sicherzustellen, die erforderlich sind, um auf sichere Weise für sexuelle und reproduktive Gesundheit und die Gewährung der damit verbundenen Rechte zu sorgen (zum Beispiel Arzneimittel, Kontrazeptiva und medizinische Ausrüstung);

⁽¹⁷⁾ Vorläufige technische Mitteilung des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) mit dem Titel „Impact of the COVID-19 Pandemic on Family Planning and Ending Gender-based Violence, Female Genital Mutilation and Child Marriage“ (Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Familienplanung und die Beendigung der geschlechtsspezifischen Gewalt, der Verstümmelung weiblicher Genitalien und der Kinderheirat) vom 27. April 2020, verfügbar unter: https://www.unfpa.org/sites/default/files/resource-pdf/COVID-19_impact_brief_for_UNFPA_24_April_2020_1.pdf.

⁽¹⁸⁾ EPF und IPPF EN, a. a. O., S. 8.

Donnerstag, 24. Juni 2021

- AF. in der Erwägung, dass Jugendliche, was die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte angeht, oft mit Hindernissen konfrontiert sind, weil es an jugendfreundlichen Diensten fehlt;
- AG. in der Erwägung, dass die Europäische Union und die Vereinten Nationen die Initiative „Spotlight“ gestartet haben, mit der darauf abgezielt wird, gegen Mädchen und Frauen gerichtete Gewalt — einschließlich sexueller Gewalt — zu bekämpfen, und dass in diesem Zusammenhang unter anderem der Zugang zu Sexualerziehung und zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit verbessert werden soll;
- AH. in der Erwägung, dass die Wasser-, Sanitär- und Hygieneversorgung von entscheidender Bedeutung für die sexuelle und reproduktive Gesundheit ist, jedoch in sehr vielen Fällen — insbesondere in entlegenen Gebieten — nach wie vor nicht vorhanden ist;

Schaffung eines Konsenses und Bewältigung der Herausforderungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte als Herausforderungen für die EU

1. fordert die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten auf, das Recht aller Personen, ungeachtet des Alters, des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Klasse, der Kaste, der Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung, des Familienstands oder sozioökonomischen Status, einer Behinderung, einer Infektion mit HIV (oder einer anderen sexuell übertragbaren Infektion), der Nationalität oder sozialen Herkunft, des rechtlichen Status oder des Migrationsstatus, der Sprache, der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität, zu wahren, ihre eigenen Entscheidungen in Bezug auf sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in Kenntnis der Sachlage zu treffen, sowie das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung zu gewährleisten und die notwendigen Mittel bereitzustellen, damit der Genuss der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte für jeden möglich ist;
2. weist erneut auf das Engagement der EU für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung des Rechts jeder Person, jeder Frau und jedes Mädchens hin, über Angelegenheiten, die mit ihrer Sexualität und ihren sexuellen und reproduktiven Rechten zusammenhängen, die vollständige Kontrolle zu behalten und frei und verantwortungsbewusst über diese Fragen zu entscheiden, ohne dabei Diskriminierung, Zwang oder Gewalt ausgesetzt zu sein ⁽¹⁹⁾;
3. fordert die EU, ihre Einrichtungen und Agenturen auf, den allgemeinen und uneingeschränkten Zugang zu den Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte im Rahmen der Ausübung ihrer Zuständigkeiten zu unterstützen und zu fördern, indem sie die Gleichberechtigung, die Achtung der Selbstbestimmung, die Zugänglichkeit, die fundierte Entscheidung, die informierte Einwilligung und den Respekt, die Nichtdiskriminierung und die Gewaltfreiheit voranbringen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, den Zugang zu einer umfassenden Palette von qualitativ hochwertigen, umfassenden und zugänglichen Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte zu gewährleisten und alle rechtlichen, politischen, finanziellen und sonstigen Hindernisse zu beseitigen, die dem uneingeschränkten Zugang aller Personen zu diesen Diensten im Wege stehen; fordert in diesem Zusammenhang, dass die Förderung und der regelmäßige Austausch von bewährten Verfahren, die die geschlechtsspezifischen Aspekte der Gesundheit betreffen, zwischen den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern erleichtert werden;
4. weist erneut darauf hin, dass die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte für die Gleichstellung der Geschlechter, das Wirtschaftswachstum und die Wirtschaftsentwicklung, den Kinderschutz und die Beseitigung von geschlechtsbezogener Gewalt, Menschenhandel und Armut eine Schlüsselrolle spielen;
5. fordert die Mitgliedstaaten auf, die fortdauernden Herausforderungen beim Zugang zu und bei der Ausübung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte anzugehen und dafür zu sorgen, dass jedermann, ungeachtet seines sozioökonomischen Status, Zugang zu hochwertigen und zugänglichen Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit hat und niemand zurückgelassen wird, weil er nicht in der Lage ist, sein Recht auf Gesundheit wahrzunehmen;
6. erkennt die Wichtigkeit von öffentlichen Informationen über die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte an; weist darauf hin, dass alle Maßnahmen in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte auf verlässlichen und objektiven Erkenntnissen von Organisationen wie der WHO, anderen Organisationen der Vereinten Nationen und dem Europarat beruhen sollten;

⁽¹⁹⁾ Schlussfolgerungen des Rates vom 13. Juli 2020 zu den Prioritäten der EU bei den Vereinten Nationen und für die 75. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (September 2020 bis September 2021).

Donnerstag, 24. Juni 2021

7. bekräftigt die Aufforderung des Menschenrechtskommissars des Europarats an dessen Mitgliedstaaten⁽²⁰⁾, ausreichende Haushaltsmittel für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen des Gesundheitssystems, in städtischen wie auch in ländlichen Gebieten, angemessene Humanressourcen und notwendige Güter zur Verfügung stehen, rechtliche, politische und finanzielle Hindernisse, die dem Zugang zu einer qualitativ hochwertigen sexuellen und reproduktiven Gesundheitsversorgung im Wege stehen, zu ermitteln und zu beseitigen, sowie Dienste im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte in bestehende staatliche Krankenversicherungs-, Bezuschussungs- oder Erstattungssysteme zu integrieren, um eine universelle Gesundheitsversorgung zu erreichen;

8. weist auf den Standpunkt des Ministerkomitees des Europarats hin, der die Empfehlung ausgesprochen hat, dass spezifische Gesundheitsdienste für Transgender-Personen, wie Hormonbehandlung und Operationen, zugänglich sein sollten und dass deren Kosten von den staatlichen Krankenversicherungen erstattet werden sollten⁽²¹⁾;

Sexuelle und reproduktive Gesundheit als wesentlicher Bestandteil guter Gesundheit

9. fordert die Mitgliedstaaten auf, wirksame Strategien und Überwachungsprogramme festzulegen, die in Übereinstimmung mit internationalen Gesundheitsstandards die Nutzung und den allgemeinen Zugang zu einer umfassenden Palette von hochwertigen und zugänglichen Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte gewährleisten, und zwar ungeachtet finanzieller, praktischer und sozialer Hürden sowie frei von Diskriminierung, unter besonderer Berücksichtigung von marginalisierten Gruppen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Frauen, die ethnischen, rassischen und religiösen Minderheiten angehören, Migrantinnen, Frauen aus ländlichen Gebieten und Regionen in äußerster Randlage, in denen der direkte und unmittelbare Zugang zu diesen Diensten durch geografische Zwänge verhindert wird, Frauen mit Behinderungen, Frauen ohne Krankenversicherung, LGBTI-Personen und Opfer von sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt;

10. hebt hervor, dass Gleichheit beim Zugang, die Qualität der Versorgung und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Gesundheitsversorgung sowie die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte von grundlegender Bedeutung sind; betont ferner, dass Leistungen, Güter und Einrichtungen den Bedürfnissen aufgrund des Geschlechts und des Lebensverlaufs gerecht werden und die Vertraulichkeit und die Zustimmung nach Aufklärung achten müssen;

11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, systematisch verlässliche Daten zum Thema Gleichstellung zu sammeln, aufgeschlüsselt unter anderem nach Geschlecht, Alter, Rasse, ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, kulturellem und sozioökonomischem Hintergrund, sowie Statistiken zu allen Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte in anonymisierter Form zu erfassen, um etwaige Unterschiede bei den Ergebnissen der Gesundheitsversorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit zu erkennen und beheben;

12. fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Zuständigkeit im Bereich der Gesundheitspolitik voll auszuschöpfen und im Rahmen des Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit für den Zeitraum 2021–2027 („Programm EU4Health“) die Mitgliedstaaten in folgenden Punkten zu unterstützen: bei der Gewährleistung eines allgemeinen Zugangs zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten; Förderung von Information und Bildung in Gesundheitsfragen; bei der Stärkung der nationalen Gesundheitssysteme und der Aufwärtskonvergenz der Standards für die medizinische Versorgung, um gesundheitliche Ungleichheiten in und zwischen den Mitgliedstaaten zu verringern; und bei der Erleichterung des Austauschs bewährter Praktiken in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte zwischen den Mitgliedstaaten; fordert die Mitgliedstaaten auf, Fortschritte in Richtung einer universellen Grundversorgung zu erzielen, wobei die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte ein wesentliches Element darstellen, unter anderem gegebenenfalls durch die Nutzung des Programms EU4Health und des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+);

13. betont, dass es eines positiven und proaktiven Konzepts der Gesundheitsversorgung während des ganzen Lebens bedarf, indem eine universelle und hochwertige Gesundheitsversorgung mit ausreichenden Ressourcen sichergestellt wird; unterstreicht, dass die EU die Mitgliedstaaten im Hinblick auf integrierte und bereichsübergreifende Ansätze für Prävention, Diagnose, Behandlung und Pflege sowie bei Maßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit sowie zu entsprechenden Arzneimitteln, auch auf dem Weltmarkt, unterstützen kann; fordert die verstärkte Nutzung neuer Technologien für die modernsten und neu aufkommenden Behandlungs- und Diagnosemethoden, sodass Patienten in vollem Umfang von der digitalen Revolution profitieren können; betont, dass Horizont Europa und Digitales Europa in vollem Umfang genutzt werden müssen, um diese Prioritäten voranzutreiben;

⁽²⁰⁾ Menschenrechtskommissar des Europarats, „Women's sexual and reproductive health and rights in Europe“ (Sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte von Frauen in Europa), Europarat, 2017, <https://www.coe.int/en/web/commissioner/women-s-sexual-and-reproductive-rights-in-europe>.

⁽²¹⁾ Bericht des Lenkungsausschusses für Menschenrechte des Europarats zur Umsetzung der Empfehlung CM/Rec(2010)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität, https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016809f9ba0.

Donnerstag, 24. Juni 2021

14. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das Bewusstsein der Frauen für die Bedeutung regelmäßiger Vorsorgeuntersuchungen zu schärfen und sicherzustellen, dass die öffentlichen Gesundheitsdienste Vorsorgeuntersuchungen wie Mammographien und Mammasonographien, zytologische Untersuchungen und Knochendichtemessungen anbieten;

15. hebt hervor, wie wichtig es ist, durch Aufklärung Krankheiten vorzubeugen; hebt darüber hinaus hervor, wie wichtig Impfungen zur Prävention von Krankheiten sind, wenn es Impfungen gibt; fordert daher die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, auf Ebene der EU nicht nur Impfstoffe zur Bekämpfung von COVID-19, sondern auch den Impfstoff gegen den Humanen Papilloma-Virus (HPV) zu kaufen und dafür zu sorgen, dass jeder Mensch in Europa gegen HPV geimpft werden kann;

16. weist darauf hin, dass alle medizinischen Eingriffe im Zusammenhang mit sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten unter Voraussetzung der vorherigen und persönlichen Einwilligung der Betroffenen nach erfolgter umfassender Aufklärung erfolgen müssen; fordert die Mitgliedstaaten auf, gegen Gewalt in der Gynäkologie und bei der Geburtshilfe vorzugehen, indem die Verfahren gestärkt werden, mit denen die Achtung der freien und vorherigen, nach Aufklärung erteilten Einwilligung und der Schutz vor unmenschlicher und erniedrigender Behandlung in Gesundheitseinrichtungen sichergestellt wird, unter anderem indem die medizinischen Fachkräfte geschult werden; fordert die Kommission auf, diese spezifische Form der geschlechtsspezifischen Gewalt bei ihren Tätigkeiten zu thematisieren;

17. ist zutiefst besorgt darüber, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen viel zu oft der Zugang zu Einrichtungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit verwehrt wird, dass ihnen im Hinblick auf die Verwendung von Verhütungsmitteln Aufklärung und Einwilligung verweigert werden und dass sie sogar der Gefahr ausgesetzt sind, zwangssterilisiert zu werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, Legislativmaßnahmen umzusetzen, damit die körperliche Unversehrtheit von Menschen mit Behinderungen sowie ihre Wahlfreiheit und die Selbstbestimmung in Bezug auf ihr Sexualleben und ihre Familienplanung gewahrt bleiben;

18. fordert die Mitgliedstaaten auf, alle Formen der Diskriminierung von rassisierten Frauen, einschließlich der ethnischen Segregation in Gesundheitseinrichtungen, zu verbieten und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um einer derartigen Diskriminierung vorzubeugen, und fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, allgemeinen Zugang zu einer hochwertigen Versorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit ohne Diskriminierung, Zwang und Missbrauch zu gewährleisten und diesbezügliche Menschenrechtsverletzungen zu thematisieren, zu unterbinden und zu verhindern;

19. bekräftigt seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten, Rechtsvorschriften zu erlassen, mit denen sichergestellt wird, dass intersexuelle Personen als Säuglinge oder in der Kindheit keinen nicht lebensnotwendigen medizinischen oder chirurgischen Eingriffen unterzogen werden und dass ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit, Autonomie, Selbstbestimmung und Einwilligung nach erfolgter Aufklärung uneingeschränkt geachtet wird;

20. betont, dass spezifischen gesundheitlichen Bedürfnissen im Zusammenhang mit der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten Rechnung getragen werden muss, etwa Unfruchtbarkeit, den Wechseljahren oder spezifischen Krebserkrankungen der Geschlechtsorgane; fordert die Mitgliedstaaten auf, allen Opfern von Verstößen gegen die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte alle erforderlichen Rehabilitationsdienste und Unterstützungsmechanismen zur Verfügung zu stellen, einschließlich der erforderlichen Betreuung ihrer psychischen und physischen Gesundheit; fordert die Kommission auf, Informationen über den Beitrag der EU-Programme zur Förderung und Unterstützung der reproduktiven Gesundheit zur Verfügung zu stellen;

21. verweist auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache A. P., Gaçon und Nicot gg. Frankreich, in der der Gerichtshof anerkannt hat, dass die Sterilisationspflicht eines Mitgliedstaats vor der Zulassung rechtlicher Verfahren zur Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens des Beschwerdeführers darstellt; weist darauf hin, dass die Vereinten Nationen anerkannt haben, dass Zwangssterilisation eine Verletzung des Rechts auf Schutz vor Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ist⁽²²⁾; bedauert die Tatsache, dass Sterilisation in einigen EU-Mitgliedstaaten nach wie vor eine unabdingbare Voraussetzung für den Zugang zu einer rechtlichen Anerkennung des Geschlechts ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Sterilisationspflicht abzuschaffen und das Selbstbestimmungsrecht von Transgender-Personen zu schützen⁽²³⁾;

22. unterstreicht, dass die Auswirkungen von Umweltveränderungen einschließlich der Verschmutzung von Wasser und Luft und einer Zunahme des Verbrauchs von Chemikalien auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte und auf die Fertilität berücksichtigt werden müssen; ersucht darum, dass dies im Rahmen von Horizont Europa weiter untersucht und im Rahmen des europäischen Grünen Deals thematisiert wird;

⁽²²⁾ https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session22/A.HRC.22.53_English.pdf

⁽²³⁾ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Rechtssache A.P., Gaçon und Nicot gg. Frankreich (Beschwerde Nr. 79885/12, 52471/13 und 52596/13).

Donnerstag, 24. Juni 2021

23. hebt die Bedeutung hervor, die Erbringern von Gesundheitsleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit dabei zukommt, eine umfassende Palette an Leistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zu dem auch sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit gehört, bereitzustellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Planung der allgemeinen Gesundheitsversorgung ihre besonderen Umstände zu berücksichtigen;

a) Zugang zu sicheren, fairen und kreislauforientierten Menstruationsprodukten für alle

24. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die landesweite breite Verfügbarkeit von giftfreien und wiederverwendbaren Menstruationsprodukten insbesondere in großen Einzelhandelsgeschäften und Apotheken zu fördern (mindestens in demselben Umfang wie der Verkauf von Einwegartikeln) und begleitend dazu für die Vorteile von wiederverwendbaren Menstruationsprodukten im Vergleich zu Einwegprodukten zu sensibilisieren;

25. betont die nachteiligen Auswirkungen der sogenannten Tamponsteuer auf die Gleichstellung der Geschlechter; fordert alle Mitgliedstaaten auf, die sogenannte Pflege- und Tamponsteuer abzuschaffen, indem sie von der in der Mehrwertsteuer-Richtlinie vorgesehenen Flexibilität Gebrauch machen und diese grundlegenden Güter von der Mehrwertsteuer befreien bzw. Nullsätze darauf anwenden;

b) Eine umfassende Sexualaufklärung kommt jungen Menschen zugute

26. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, allen Kindern der Grund- und Sekundarstufe sowie Kindern außerhalb der Schule im Einklang mit den WHO-Standards für die Sexualerziehung und dem Aktionsplan der WHO zur Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit den allgemeinen Zugang zu wissenschaftlich genauer, evidenzbasierter, altersgerechter, vorurteilsfreier und umfassender Sexualaufklärung und -information zu gewähren, ohne dass es dabei zu irgendeiner Form von Diskriminierung kommt; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, eine umfassende Aufklärung über die Menstruation und ihre Zusammenhänge mit Sexualität und Fruchtbarkeit sicherzustellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, gut ausgestattete, gut finanzierte und zugängliche jugendfreundliche Dienste einzurichten sowie die Lehrerbildung sicherzustellen und für die Mittel für das ordnungsgemäße Funktionieren von Unterstützungsbüros und Zentren für Gesundheitserziehung zu sorgen;

27. betont, dass Bildung und Information im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte zu den wichtigsten Instrumenten für die Verwirklichung der Verpflichtungen zum 25. Jahrestag der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD25) gehören, die darin bestehen, den Bedarf an Familienplanung vollständig zu decken, die vermeidbaren Fälle von Müttersterblichkeit auf null zu senken und geschlechtsspezifische Gewalt sowie schädliche, gegen Frauen, Mädchen und Jugendliche gerichtete Praktiken vollständig zu beseitigen; unterstreicht, dass Bildung und Information im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, ergänzt durch Fördermittel und Projekte der EU, durch die die Zusammenarbeit und die Koordinierung von Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit sowie die Entwicklung und Verbreitung bewährter Verfahren gefördert werden, erheblich dazu beitragen kann, dass es seltener zu sexueller Gewalt und Belästigung kommt; hebt die Bedeutung einer umfassenden und altersgerechten Sexualerziehung und eines entsprechenden Beziehungsunterrichts sowie von Informationen zur Sexualität hervor und betont, wie wichtig diese im Hinblick auf die Familienplanung und den Zugang zu Einrichtungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit sind, und weist auf die Konsequenzen in Bezug auf ungewollte Schwangerschaften und Krankheiten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit hin;

28. weist darauf hin, dass Stereotype und Tabus im Zusammenhang mit der Menstruation in unseren Gesellschaften nach wie vor weit verbreitet sind und die Diagnose von Krankheiten wie Endometriose verzögern können, eine Krankheit, die, obwohl sie jede zehnte Frau im fortpflanzungsfähigen Alter betrifft, die häufigste Ursache für Unfruchtbarkeit von Frauen ist und chronische Beckenschmerzen verursacht, im Durchschnitt erst nach acht Jahren diagnostiziert wird und für die es keine Heilung gibt; fordert die Mitgliedstaaten auf, für eine umfassende und wissenschaftlich genaue Aufklärung über die Menstruation zu sorgen, für Endometriose zu sensibilisieren und sich mit diesbezüglichen umfassenden Informationskampagnen an die Öffentlichkeit, die Angehörigen der Gesundheitsberufe und die Gesetzgeber zu wenden; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Zugang zu Menstruationsaufklärungsprogrammen für alle Kinder sicherzustellen, damit Menstruierende fundierte Entscheidungen über ihre Periode und ihren Körper treffen können; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Menstruationsarmut zu bekämpfen, indem sie dafür sorgen, dass allen, die sie benötigen, kostenlose Monatshygieneprodukte zur Verfügung stehen;

29. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Verbreitung diskriminierender und unsicherer Falschinformationen über sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte zu bekämpfen, da dadurch alle Menschen und insbesondere Frauen, LGBTI-Personen und Jugendliche gefährdet werden; stellt fest, dass Medien, soziale Medien, öffentliche Informationsstellen und andere Interessenträger für genaue und wissenschaftlich fundierte Informationen sorgen müssen, und fordert sie auf, Desinformationen und Fehlinformationen in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in ihren Programmen, Materialien und Aktivitäten abzulehnen; fordert die Mitgliedstaaten auf, umfassende altersgerechte Lehrpläne für Sexualerziehung und für einen entsprechenden Beziehungsunterricht zu erstellen und dabei zu berücksichtigen, dass bei der Vermittlung von Informationen die Vielfalt der sexuellen Ausrichtungen, der Geschlechtsidentitäten, der Ausdrucksformen und der Geschlechtsmerkmale zum Ausdruck kommt, um auf Stereotypen oder Vorurteilen beruhenden Fehlinformationen entgegenzuwirken und um den Schutz des Rechts auf reproduktive Gesundheit durch öffentliche Gesundheitsdienste zu verbessern;

Donnerstag, 24. Juni 2021

c) *Moderne Empfängnisverhütung als Strategie zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter*

30. fordert die Mitgliedstaaten auf, einen allgemeinen Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen modernen Verhütungsmethoden und Verhütungsmitteln, zu Familienplanungsberatung und zu online verfügbaren Informationen zur Empfängnisverhütung für alle sicherzustellen, um alle Hindernisse, etwa finanzieller oder sozialer Art, zu beseitigen, die dem Zugang zu Empfängnisverhütung im Weg stehen, und sicherzustellen, dass medizinischer Rat und die Konsultation von Angehörigen der Gesundheitsberufe verfügbar sind, sodass alle Personen die Verhütungsmethode wählen können, die für sie am besten geeignet ist, und damit das Grundrecht auf Gesundheit und die Wahlfreiheit zu wahren;

31. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Zugang zu modernen, wirksamen und verfügbaren Verhütungsmitteln unter Berücksichtigung der langfristigen Erfolgsquoten sicherzustellen; fordert die Mitgliedstaaten auf anzuerkennen, dass diese Versorgung auf alle Menschen im reproduktiven Alter ausgeweitet werden sollte; ersucht die Mitgliedstaaten darum, eine angemessene und regelmäßige ärztliche und psychologische Betreuung in allen Gesundheitsdiensten sicherzustellen, damit die sexuelle und reproduktive Gesundheit von Frauen während ihres gesamten Lebens gefördert und geschützt werden kann;

32. weist darauf hin, dass es den Mitgliedstaaten und staatlichen Stellen obliegt, faktengestützte, genaue Informationen über Empfängnisverhütung bereitzustellen und Strategien zu erarbeiten, um gegen Barrieren, Mythen, Stigmatisierung und falsche Vorstellungen vorzugehen und sie zu entkräften; fordert die Mitgliedstaaten auf, Sensibilisierungsprogramme und -kampagnen über moderne Verhütungsmethoden und das gesamte Spektrum an Verhütungsmitteln einzurichten und für hochwertige, moderne Leistungen im Bereich der Verhütung und der Beratung durch medizinische Fachkräfte zu sorgen, einschließlich einer rezeptfreien Notfallverhütung im Einklang mit den WHO-Standards, die in bestimmten Ländern von Ärzten aus persönlicher Überzeugung häufig verweigert wird;

d) *Abtreibungen unter sicheren und legalen Bedingungen unter Berücksichtigung der Gesundheit und der Rechte von Frauen*

33. bekräftigt, dass es sich bei Abtreibung stets um eine freiwillige Entscheidung handeln muss, die auf dem freien Willen der Person beruht und im Einklang mit den auf den WHO-Leitlinien basierenden medizinischen Standards und einer diesen Leitlinien entsprechenden Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Erschwinglichkeit und Sicherheit steht, und fordert die Mitgliedstaaten auf, einen allgemeinen Zugang zu sicherer und legaler Abtreibung und die Achtung des Rechts auf Freiheit, Privatsphäre und die bestmögliche Gesundheitsversorgung zu gewährleisten;

34. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Abtreibungen zu entkriminalisieren und Hindernisse für legale Abtreibungen zu beseitigen und gegen sie vorzugehen, und erinnert die Mitgliedstaaten daran, dass sie dafür verantwortlich sind, dass Frauen Zugang zu den ihnen gesetzlich zustehenden Rechten haben; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die existierenden Methoden der medizinischen Versorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte zu verbessern und neue Methoden auszuloten sowie Möglichkeiten zu finden, Lücken bei der Erbringung von Dienstleistungen zu schließen, die durch COVID-19 zutage getreten sind, und zwar für alle, mit einem besonderen Schwerpunkt auf den am stärksten ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte im Rahmen der nächsten gesundheitspolitischen Strategie der EU zu fördern;

35. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre nationalen Rechtsvorschriften über Abtreibung zu überprüfen und sie mit den internationalen Menschenrechtsstandards⁽²⁴⁾ und den bewährten regionalen Verfahren in Einklang zu bringen, indem sichergestellt wird, dass eine Abtreibung auf Antrag in der frühen Schwangerschaft und darüber hinaus, wenn die Gesundheit oder das Leben der schwangeren Person gefährdet ist, rechtmäßig ist; weist darauf hin, dass ein absolutes Verbot von medizinisch betreuten Abtreibungen oder die Verweigerung der Betreuung eines Schwangerschaftsabbruchs eine Form von geschlechtsspezifischer Gewalt⁽²⁵⁾ ist, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bewährte Praktiken in der Gesundheitsversorgung zu fördern, indem sie verfügbare Dienste im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit mit Überweisungssystemen für jede benötigte Gesundheitsversorgung auf höheren Ebenen einrichten;

36. erkennt an, dass sich einzelne Ärzte aus persönlichen Gründen auf eine Gewissensklausel berufen können; betont jedoch, dass eine Gewissensklausel für Einzelpersonen nicht das Recht eines Patienten auf vollständigen Zugang zu medizinischer Versorgung und zu Gesundheitsdienstleistungen beeinträchtigen darf; fordert die Mitgliedstaaten und Gesundheitsdienstleister auf, solche Umstände im Hinblick auf die geografischen Aspekte bei der Erbringung ihrer Gesundheitsdienstleistungen zu berücksichtigen;

⁽²⁴⁾ Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (HRC), Allgemeine Bemerkung Nr. 36 (2018), HRC: Mellet gg. Irland, Mitteilung Nr. 2324/2013 (2016), und Whelan gg. Irland, Mitteilung Nr. 2425/2014 (2017); HRC: K. L. gg. Peru, Mitteilung Nr. 1153/2003 (2005), und L. M. R. gg. Argentinien, Mitteilung Nr. 1608/2007 (2011); CEDAW (2017), Allgemeine Empfehlung Nr. 35; Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2016), Allgemeine Bemerkung Nr. 22; Report of the Working Group on the issue of discrimination against women in law and in practice, A/HRC/32/448, 8 April 2016; Gemeinsame Stellungnahme des Sonderverfahrens der Vereinten Nationen, Internationaler Tag der sicheren Abtreibung, 28. September 2016; CEDAW Allgemeine Empfehlung Nr. 35; CEDAW Allgemeine Empfehlung Nr. 30; CEDAW, L. C. gg. Peru, Mitteilung Nr. 22/2009 (2011).

⁽²⁵⁾ https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Women/WRGS/SexualHealth/INFO_Abortion_WEB.pdf

Donnerstag, 24. Juni 2021

37. bedauert, dass es gelegentlich in den Mitgliedstaaten gängige Praxis ist, dass Ärzte und manchmal ganze medizinische Einrichtungen Gesundheitsdienstleistungen auf Basis einer sogenannten Gewissensklausel ablehnen, was dazu führt, dass die Betreuung eines Schwangerschaftsabbruchs aus religiösen oder Gewissensgründen verweigert wird, und wodurch das Leben und die Rechte der Frauen gefährdet werden; stellt fest, dass diese Klausel häufig in Situationen genutzt wird, in denen jede Verzögerung das Leben oder die Gesundheit der Patienten gefährden kann;

38. hebt hervor, dass diese Gewissensklausel zudem den Zugang zu pränatalen Untersuchungen behindert, was nicht nur eine Verletzung der Rechte der Frauen auf Informationen über den Zustand des Fötus darstellt, sondern in vielen Fällen zudem die erfolgreiche Behandlung während der Schwangerschaft oder direkt nach der Schwangerschaft behindert; fordert die Mitgliedstaaten auf, wirksame Regulierungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt wird, dass durch die „Gewissensklausel“ der rechtzeitige Zugang von Frauen zur Gesundheitsversorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit nicht gefährdet ist;

e) Zugang zu Fruchtbarkeitsbehandlungen

39. fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass alle Personen im fortpflanzungsfähigen Alter unabhängig von ihren sozioökonomischen Verhältnissen, ihrem Familienstand, ihrer Geschlechtsidentität oder ihrer sexuellen Orientierung Zugang zu Fruchtbarkeitsbehandlungen haben; betont, dass die Fruchtbarkeit in der EU als Frage der öffentlichen Gesundheit und die Prävalenz von Unfruchtbarkeit und verminderter Fruchtbarkeit, die für viele Familien und Menschen eine schwierige und schmerzhaft Realitt ist, genau untersucht werden mssen; fordert die Mitgliedstaaten auf, einen ganzheitlichen, rechtsbasierten, integrativen und diskriminierungsfreien Ansatz in Bezug auf die Fruchtbarkeit zu verfolgen, unter anderem durch Manahmen zur Verhinderung von Unfruchtbarkeit, um den gleichberechtigten Zugang zu Dienstleistungen fr alle Personen im fortpflanzungsfhigen Alter sicherzustellen und medizinisch untersttzte Reproduktion in Europa verfgbar und zugnglich zu machen;

f) Mutterschafts-, Schwangerschafts- und Geburtsfrsorge fr alle

40. fordert die Mitgliedstaaten auf, Manahmen zu ergreifen, um einen diskriminierungsfreien Zugang zu hochwertiger, zugnglicher, evidenzbasierter und respektvoller Mutterschafts-, Schwangerschafts- und Geburtsfrsorge fr alle sicherzustellen, auch im Hinblick auf Geburtshilfe, die Betreuung vor, whrend und nach der Geburt sowie die Untersttzung der psychischen Gesundheit von Mttern in bereinstimmung mit den aktuellen Standards und Erkenntnissen der WHO, und folglich Gesetze, Strategien und Praktiken zu reformieren, durch die bestimmte Gruppen vom Zugang zur Mutterschafts-, Schwangerschafts- und Geburtsfrsorge ausgeschlossen werden, unter anderem indem diskriminierende rechtliche und politische Einschrnkungen aufgehoben werden, die aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentitt, der Staatsangehrigkeit, der Rasse, der ethnischen Zugehrigkeit oder des Migrationsstatus gelten;

41. fordert die Mitgliedstaaten auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Achtung der Rechte der Frauen und ihrer Wrde bei der Geburt zu gewhrleisten, und krperliche und verbale Misshandlungen, einschlielich gynkologischer und geburtshilflicher Gewalt, sowie jede andere damit verbundene geschlechtsspezifische Gewalt bei der prnatalen Betreuung sowie bei der Betreuung whrend und nach der Geburt, die die Menschenrechte von Frauen verletzen und Formen geschlechtsspezifischer Gewalt darstellen knnen, scharf zu verurteilen und zu bekmpfen;

42. fordert die Kommission auf, gemeinsame europische Standards fr die Betreuung von Mutterschaft, Schwangerschaft und Geburt zu entwickeln und den Austausch bewhrter Praktiken unter den Fachleuten in diesem Bereich zu erleichtern; fordert die Mitgliedstaaten auf, zu frdern und sicherzustellen, dass Gesundheitsdienstleister eine Ausbildung in den Menschenrechten von Frauen und den Grundstzen der freien Zustimmung nach vorheriger Aufklrung sowie der „Wahl in Kenntnis der Umstnde“ bei der Betreuung von Mutterschaft, Schwangerschaft und Geburt erhalten;

43. weist darauf hin, dass die europische Region der WHO die niedrigste Stillrate weltweit hat; hebt hervor, dass es mehr Sensibilisierung und Information ber die Vorteile des Stillens bedarf; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, ffentlichkeitswirksame Kampagnen ins Leben zu rufen, um die Vorteile des Stillens hervorzuheben;

Bereitstellung von Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte whrend der COVID-19-Pandemie und unter allen anderen von einer Krise berschatteten Umstnden

44. weist darauf hin, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten neben der Gesundheitskrise auch eine Wirtschafts- und Sozialkrise durchleben; fordert die Mitgliedstaaten nachdrcklich auf, die Auswirkungen von COVID-19 auf die Gesundheit unter geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten zu betrachten und die Aufrechterhaltung smtlicher Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit durch die Gesundheitssysteme unter allen Umstnden im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsstandards zu gewhrleisten; fordert nachdrcklich, allen Versuchen entgegenzuwirken, die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte whrend der Pandemie und darber hinaus einzuschrnken; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, zustzliche Anstrengungen und Ressourcen auf die Schaffung eines neuen Gesundheitssystems zu richten, das anerkennt, dass die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte fr die Gesundheit und das Wohlbefinden aller Menschen wesentlich sind;

Donnerstag, 24. Juni 2021

45. erkennt die Auswirkungen an, die die COVID-19-Pandemie auf die Versorgung mit Verhütungsmitteln und den Zugang zu ihnen hatte, und bekräftigt die Hochrechnungen des UNFPA vom April 2020, wonach etwa 47 Millionen Frauen in 114 Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen voraussichtlich keine modernen Verhütungsmittel mehr verwenden können, wenn der Lockdown bzw. die Störungen der Lieferkette sechs weitere Monate lang anhält bzw. anhalten;

46. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den uneingeschränkten Zugang zu Verhütungsmitteln während der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten und durch gemeinsame Anstrengungen Störungen der Produktions- und Lieferketten zu verhindern; hebt Beispiele bewährter Verfahren hervor, etwa Zugang zu Verhütungsmitteln für alle Frauen unter einer bestimmten Altersgrenze und/oder Zugang zu Verhütungsmitteln im Rahmen einer telemedizinischen Beratung;

47. bedauert, dass der Zugang zur sicheren und legalen Abtreibung während der COVID-19-Pandemie nach wie vor eingeschränkt ist, etwa durch Bestrebungen, Abtreibungen unter dem Vorwand, es handle sich hierbei um eine Dienstleistung von geringerer Priorität, vollständig zu verbieten⁽²⁶⁾; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, unter den Umständen der COVID-19-Pandemie und darüber hinaus zusätzlich einen sicheren, kostenlosen und angepassten Zugang zu Abtreibung einzuführen, etwa die Abtreibungspille, und die medizinische Betreuung bei einer Abtreibung als dringend und als medizinisches Verfahren anzuerkennen und damit auch jede Einschränkung im Hinblick auf den Zugang zu Abtreibung abzulehnen;

48. hebt hervor, dass die Betreuung von Mutterschaft, Schwangerschaft und Geburt während der Pandemie beeinträchtigt wurde, da sich die Gesundheitssysteme auf die Bekämpfung von COVID-19 konzentrieren, und hebt hervor, dass unannehmbare Änderungen an der Betreuung von Schwangerschaft und Geburt vorgenommen werden, die nicht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, WHO-Leitlinien oder den Leitlinien der einschlägigen europäischen Berufsverbände beruhen, und dass diese Änderungen in keinem Verhältnis zu der erforderlichen Reaktion auf die COVID-19-Pandemie stehen⁽²⁷⁾; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, angemessene Ressourcen für eine qualitativ hochwertige Betreuung von Mutterschaft, Schwangerschaft und Geburt sicherzustellen;

49. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, während der COVID-19-Pandemie den uneingeschränkten Zugang zur Behandlung von Unfruchtbarkeit und Fruchtbarkeitsbehandlungen sicherzustellen und Unterbrechungen beim Angebot von Behandlungen von Unfruchtbarkeit zu verhindern, die dazu führen werden, dass weniger Kinder aus Behandlungen zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung hervorgehen werden, und die infolgedessen bestimmten Menschen ihr Recht auf den Versuch, ein Kind zu bekommen, vollständig verwehren können;

50. fordert die Kommission auf, die Auswirkungen von Notsituationen wie der COVID-19-Pandemie auf geschlechtsspezifische Erwägungen zur Gesundheitsversorgung, wie den Zugang zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten in der EU, in ihren gesundheitspolitischen Maßnahmen zu berücksichtigen; fordert die Kommission ferner auf, anzuerkennen, dass die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechten in den grundlegenden Menschenrechten verankert sind und als solche während der gegenwärtigen Gesundheitskrise und darüber hinaus eine Priorität darstellen, und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere indem sie Maßnahmen der Mitgliedstaaten und Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte einsetzen, die darauf abzielen, den uneingeschränkten Zugang zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte zu gewährleisten, unterstützt, wobei Ressourcen wie der ESF+ und das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ zu berücksichtigen sind;

Sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte als Säulen der Gleichstellung der Geschlechter, der Demokratie und der Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt

51. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Zuständigkeit für sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte auszuüben, indem sie sich bemühen, die Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Gesundheit in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte, umfassend zu schützen, zu achten und zu gewährleisten und ein breites Spektrum an verfügbaren, zugänglichen, qualitativ hochwertigen und diskriminierungsfreien Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit zu gewährleisten, die allen Menschen ohne Diskriminierung zur Verfügung stehen, wie z. B. Fruchtbarkeitsbehandlungen und Behandlungen von genetischen Krankheiten mit Konservierung von Gameten, wobei sichergestellt werden muss, dass der Grundsatz des Rückschrittsverbots gemäß internationalen Menschenrechtsnormen eingehalten wird, insbesondere für Personen, die für eine

⁽²⁶⁾ Moreau, C., Shankar M., Glasier, A., et al., *Abortion regulation in Europe in the era of COVID-19: a spectrum of policy responses*, *BMJ Sexual & Reproductive Health*, 22. Oktober 2020, abrufbar unter: <https://srh.bmj.com/content/familyplanning/early/2021/02/22/bmj.srh-2020-200724.full.pdf>

⁽²⁷⁾ Human Rights in Childbirth, *Human Rights Violations in Pregnancy, Birth and Postpartum during the COVID-19 Pandemic*, San Francisco, 6. Mai 2020, abrufbar unter: <http://humanrightsinchildbirth.org/wp-content/uploads/2020/05/Human-Rights-in-Childbirth-Pregnancy-Birth-and-Postpartum-During-COVID19-Report-May-2020.pdf>

Donnerstag, 24. Juni 2021

Behandlung reisen müssen, wie z. B. Bewohner entlegener Gebiete und von Regionen in äußerster Randlage; verurteilt jeden Versuch, den Zugang zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten durch restriktive Gesetze zu beschränken; bekräftigt nachdrücklich, dass die Verweigerung des Zugangs zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten eine Form von geschlechtsspezifischer Gewalt darstellt ⁽²⁸⁾;

52. fordert die Kommission auf, eine Formation zur Gleichstellung der Geschlechter einzurichten, bei der sich die für Geschlechtergleichstellung zuständigen Minister und Staatssekretäre in einem eigenen Forum treffen, um gemeinsame und konkrete Maßnahmen festzulegen, durch die die Herausforderungen im Bereich Frauenrechte und Geschlechtergleichstellung, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, angegangen werden und durch die sichergestellt ist, dass Fragen der Geschlechtergleichstellung auf höchster politischer Ebene diskutiert werden;

53. hebt die äußerst schädlichen und vielfältigen gesundheitlichen Folgen geschlechtsbezogener Gewalt hervor, die nachweislich zu schwerwiegenden Auswirkungen auf die körperliche und psychische Gesundheit führen kann, unter anderem auch zu gynäkologischen Erkrankungen und Beeinträchtigungen einer Schwangerschaft; fordert daher einen angemessenen Schutz und die Bereitstellung angemessener Mittel für die Opfer häuslicher Gewalt und eine Aufstockung der Mittel und wirksame Maßnahmen zu Erfüllung dieses Ziels;

54. betont, dass es mehrere Verbindungen zwischen Prostitution und Menschenhandel gibt, und nimmt zur Kenntnis, dass durch die Prostitution — sowohl weltweit als auch in der gesamten Europäischen Union — der Handel mit schutzbedürftigen Frauen und Minderjährigen verstärkt wird;

55. fordert das für Demokratie und Demografie zuständige Kommissionsmitglied auf, bei der Bewältigung der demografischen Herausforderungen in der EU einen evidenz- und menschenrechtsbasierten Ansatz zu verfolgen, der sicherstellt, dass alle in der EU lebenden Menschen, einschließlich derer, die in entlegeneren Gebieten wie den Regionen in äußerster Randlage wohnen, ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in vollem Umfang verwirklichen können, und denjenigen, die die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte instrumentalisieren, um die Werte der EU und die Grundsätze der Demokratie zu untergraben, besondere Aufmerksamkeit zu schenken und ihnen entgegenzutreten;

56. fordert das für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zuständige Kommissionsmitglied auf, den Schutz der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte als wesentlichen Bestandteil der Verwirklichung des Rechts auf Gesundheit, Sicherheit und Gleichstellung der Geschlechter zu erleichtern und zu fördern; unter Verwendung des Rahmens globaler Indikatoren der Vereinten Nationen die vollständige Umsetzung des SDG 3, einschließlich der Zielvorgabe 3.7, in der EU zu überwachen und zu fördern; in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten systematische, vergleichbare, aufgeschlüsselte Daten zu erheben und Studien durchzuführen, um geschlechtsspezifische Ungleichheiten im Gesundheitsbereich und den ungedeckten Bedarf beim Zugang zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit in der EU mit einem intersektionalen Blickwinkel besser zu erfassen; Gesundheitsinformation und -erziehung, auch zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten, zu fördern; die Aufwärtskonvergenz von Standards der Gesundheitsversorgung und Gesundheitspolitik zu unterstützen, um Ungleichheiten im Gesundheitsbereich innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten zu verringern, und — angesichts der begrüßenswerten Aufnahme von Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit in das EU4Health-Programm — Maßnahmen der Mitgliedstaaten und Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte einsetzen, zu unterstützen, um den Zugang zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit durch das Programm sicherzustellen; betont die Notwendigkeit, die Investitionen in alle Dienstleistungen, insbesondere in die Gesundheitsversorgung, erheblich zu steigern, um zur Unabhängigkeit, Gleichstellung und Emanzipation der Frauen beizutragen;

57. fordert das für Gleichstellungsfragen zuständige Kommissionsmitglied auf, den Schutz der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte zu erleichtern und zu fördern und diese in die Umsetzung der EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter und der LGBTIQ-Gleichstellungsstrategie der EU einzubeziehen; die Rückschritte bei Frauenrechten scharf zu verurteilen und konkrete Maßnahmen zu entwickeln, um dem entgegenzuwirken; die inhärente Verbindung zwischen der Verwirklichung von sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten, der Gewährleistung der Gleichstellung der Geschlechter und der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt anzuerkennen und die vollständige Umsetzung des SDG 5, einschließlich der Zielvorgabe 5.6, in der EU zu überwachen und zu fördern; die Gleichstellung der Geschlechter in allen Maßnahmen der EU erfolgreich zu verankern; die Arbeit von Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte einsetzen, zu unterstützen; den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und den beteiligten Akteuren zu den geschlechtsspezifischen Aspekten der Gesundheit, insbesondere im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, zu erleichtern und zu fördern; und Synergien zwischen EU4Health und der EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter zu erleichtern; betont, dass das EU4Health-Pro-

⁽²⁸⁾ OHCHR, Information Series on Sexual and Reproductive Health and Rights, abrufbar unter: https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Women/WRGS/SexualHealth/INFO_Abortion_WEB.pdf

Donnerstag, 24. Juni 2021

gramm geschlechtsspezifisch ausgerichtet sein sollte, geschlechtsspezifische Verzerrungen berücksichtigen und einen gleichstellungsorientierten Ansatz für die Sensibilisierung für Krankheiten, Vorsorgeuntersuchungen, Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten entwickeln sollte; betont ferner, dass jede Gleichstellungsstrategie sämtliche Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt, einschließlich der Missachtung und Verletzung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte von Frauen, angehen sollte;

58. fordert das für internationale Partnerschaften zuständige Kommissionsmitglied auf, den Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik und die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen, insbesondere die Zielvorgaben 3.7, 5.6 und 16, aufrechtzuerhalten, um sicherzustellen, dass die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte im gesamten außenpolitischen Handeln und sämtlichen Außenbeziehungen der EU nach wie vor als Entwicklungspriorität bestehen bleibt; begrüßt die Verpflichtung, die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte im neuen dritten Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, und fordert das für internationale Partnerschaften zuständige Kommissionsmitglied auf, konkrete Maßnahmen vorzuschlagen, um dieses Ziel zu verwirklichen; betont die Notwendigkeit, der Beseitigung aller Barrieren für den Zugang zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte in der Entwicklungspolitik der Kommission Priorität einzuräumen;

59. fordert den Kommissar für die Förderung unserer europäischen Lebensweise auf, dafür zu sorgen, dass der neue Sonderbeauftragte für Religions- und Weltanschauungsfreiheit sich einem menschenrechtsbasierten Ansatz verschreibt und somit die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte respektiert und sich dafür einsetzt, gemeinsam daran zu arbeiten, das Recht auf Gesundheit für alle Menschen in der EU und weltweit diskriminierungsfrei sicherzustellen;

60. fordert das für Krisenmanagement zuständige Kommissionsmitglied auf, bei den Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten im Bereich der humanitären Hilfe den Gleichstellungsaspekt und den Aspekt der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte einzubeziehen, da der Zugang zur Versorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit zu den Grundbedürfnissen der Menschen in humanitären Notsituationen gehört;

61. fordert die sofortige Abschaffung schädlicher Praktiken wie Genitalverstümmelungen und Kinderehen, Früh- und Zwangsverheiratung; betont, dass Kinderehen, Früh- und Zwangsverheiratung eine Menschenrechtsverletzung darstellen und oft dazu führen, dass junge Mädchen Gewalt, Diskriminierung und Missbrauch ausgesetzt sind; äußert sich zutiefst besorgt darüber, dass mehr als 200 Millionen Mädchen und Frauen weltweit dazu gezwungen wurden, sich einer Genitalverstümmelung zu unterziehen, und dass die durch die COVID-19-Pandemie bedingten Verzögerungen oder Unterbrechungen bei Programmen für Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung über schädliche Praktiken in den nächsten zehn Jahren — im Vergleich zu Schätzungen vor der Pandemie — weltweit schätzungsweise zu 2 Millionen mehr Fällen weiblicher Genitalverstümmelung und 13 Millionen mehr Kinderehen führen werden;

62. fordert uneingeschränkten Zugang zu körperlicher und psychologischer Versorgung durch Fachpersonal, das interkulturelle Aspekte berücksichtigt; fordert alle EU-Länder auf, das Übereinkommen von Istanbul zu ratifizieren; fordert die Kommission auf, die Synergien zwischen den internen und externen Programmen der Union zu prüfen, um für einen kohärenten und langfristigen Ansatz zur Beendigung von Genitalverstümmelungen bei Frauen und Mädchen innerhalb und außerhalb der Union zu sorgen; bekräftigt insbesondere seine Forderung, in allen Politikbereichen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Asyl, Bildung, Beschäftigung sowie in den Kooperations- und Menschenrechtsdialogen mit Drittländern, Maßnahmen zur Prävention von Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen einzubeziehen;

63. ruft in Erinnerung, dass für einige Mädchen, die in der Union leben, ein Risiko einer Genitalverstümmelung besteht, wenn sie — insbesondere während Familienbesuchen — das Herkunftsland ihrer Familie besuchen; vertritt die Auffassung, dass zwischen allen Mitgliedstaaten einschließlich der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften unbedingt ein Austausch bewährter Verfahren erfolgen sollte, mit denen darauf abgezielt wird, zu verhindern, dass Mädchen, die in Länder oder Regionen reisen, in denen die Genitalverstümmelung weitverbreitet ist, Opfer dieser Straftat werden; fordert alle Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, dazu auf, spezifische strafrechtliche Bestimmungen zur Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen zu erlassen, sodass Opfer geschützt werden und diese Straftat wirksamer verfolgt werden kann, wenn sie außerhalb des Hoheitsgebiets des jeweiligen Mitgliedstaats begangen wird;

64. ruft die Union dazu auf, die Gesundheits- und Familienplanungszentren in den Partnerländern zu unterstützen, damit dort ein Informationsaustausch stattfinden kann, mit dem darauf abgezielt wird, die Tabus zu brechen, von denen die Themenkreise Menstruation, Sexualität und Fortpflanzung vielfach umgeben sind, wobei auch die jungen Männer umfassend in den Kampf gegen Stereotypen und Tabus einzubeziehen sind; betont, wie wichtig es ist, für eine bessere Verfügbarkeit von Empfängnisverhütungsmitteln in Entwicklungsländern zu sorgen, insbesondere für weibliche Jugendliche, die während einer Schwangerschaft einem höheren Komplikationsrisiko unterliegen; bekräftigt, dass alle Mädchen und Frauen das Recht haben, Entscheidungen im Hinblick auf ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit und im Hinblick auf ihr Leben selbstbestimmt, frei und in umfassender Kenntnis der Sachlage zu treffen;

Donnerstag, 24. Juni 2021

65. fordert, die Bildungsteilhabe von Mädchen und Frauen sicherzustellen, da Bildung ein unverzichtbares Instrument zur Stärkung der Position der Frau in Wirtschaft und Gesellschaft ist; fordert, gegen den Umstand, dass Mädchen während ihrer Monatsblutung dem Unterricht fernbleiben, verschiedene Schritte zu ergreifen, indem an den Schulen Einrichtungen für die Menstruationshygiene — insbesondere Wasser-, Sanitär- und Hygieneversorgung — geschaffen bzw. ausgebaut werden und indem jedwede Stigmatisierung bekämpft wird; betont, dass der Zugang zu einer angemessenen Wasser-, Sanitär- und Hygieneversorgung an Schulen für die Sicherstellung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit — sei es in Bezug auf Verhütung, Schwangerschaft, Entbindung, Schwangerschaftsabbruch, sexuell übertragbare Krankheiten oder Menstruationshygiene — unbedingt erforderlich ist;

66. fordert, das Potenzial von Kommunikationsinstrumenten wie Radio, Fernsehen und Telefon sowie von digitalen Instrumenten — insbesondere von sozialen Netzwerken und elektronischen Mitteilungsdiensten — zu nutzen, um den Zugang junger Menschen zur Sexualerziehung zu verbessern und insbesondere ihre Sensibilität im Hinblick auf sexuell übertragbare Krankheiten und die Risiken von Teenagerschwangerschaften zu erhöhen; vertritt die Auffassung, dass in diesem Zusammenhang gegen die Geschlechterungleichheit beim Zugang zu digitalen Diensten sowie gegen Cyber-Mobbing und Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Internet angegangen werden muss;

67. fordert, dass dem thematischen Politikbereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte angesichts der enormen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Frauen und Mädchen in Entwicklungsländern ein höherer Stellenwert im dritten EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP III) zuerkannt wird; unterstreicht, wie wichtig es ist, die Förderung des Rechts jedes Menschen zu stärken, die volle Kontrolle über Angelegenheiten im Zusammenhang mit seiner Sexualität sowie seiner sexuellen und reproduktiven Gesundheit zu haben und freie und bewusste Entscheidungen darüber zu treffen;

68. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich zu den Zielen des dritten Aktionsplans für die Gleichstellung (GAP III), insbesondere im Hinblick auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte, zu verpflichten; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, Umsetzungspläne auf Länderebene zu erstellen, die die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte vorrangig berücksichtigen, und dabei messbare Indikatoren und Überwachungsmechanismen einzusetzen; fordert die Delegationen der Union dazu auf, bei ihrer Umsetzung des dritten Aktionsplans für die Gleichstellung (GAP III) Maßnahmen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte vorrangig zu berücksichtigen;

69. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, in ihrer Politik zur Entwicklungszusammenarbeit sowie in ihren Instrumenten des auswärtigen Handelns — wie etwa im Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — angemessene und gezielte Mittel für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte vorzusehen; fordert die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang dazu auf, die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte im Programmplanungsprozess — einschließlich der gemeinsamen Programmplanung — als Priorität zu berücksichtigen;

70. hebt hervor, dass unbedingt dafür Sorge zu tragen ist, dass bei der Entwicklungszusammenarbeit die Organisationen der Zivilgesellschaft einbezogen werden, die sich in den Entwicklungsländern direkt für die Verteidigung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte einsetzen;

71. vertritt die Auffassung, dass die Union die Aufnahme von Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte in die innerstaatlichen Strategien und Maßnahmen der Partnerländer für das Gesundheitswesen erleichtern sollte; weist erneut mit Besorgnis darauf hin, dass der Großteil des ungedeckten Bedarfs an Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit bei Jugendlichen, unverheirateten Personen, LGBTIQ-Personen, Menschen mit Behinderungen, Angehörigen von Minderheiten und ethnischen Minderheiten sowie armen Menschen in ländlichen und städtischen Gebieten besteht; betont, dass Dienste im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte geschlechtergerecht, jugendfreundlich und für alle verfügbar sein sowie auf Rechten beruhen sollten, und zwar unabhängig von Alter, Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Rasse, sozialer Schicht, Religion, Familienstand, wirtschaftlichen Ressourcen, nationaler oder sozialer Herkunft oder Behinderungen und auch in humanitären Notsituationen sowie in Konflikt- und Katastrophensituationen;

72. fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, Diskriminierung bei Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte zu bekämpfen und einen intersektionalen Ansatz zu verfolgen, um sicherzustellen, dass Mädchen und Frauen (ungeachtet davon, ob sie sich als transgender oder cisgender identifizieren), nichtbinäre Personen sowie lesbische, bisexuelle und intersexuelle Frauen gleichberechtigten Zugang zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und zu den damit verbundenen Rechten haben;

73. weist darauf hin, dass Mädchen und Frauen in Regionen, die — beispielsweise aufgrund von bewaffneten Konflikten oder von Naturkatastrophen oder infolge des Klimawandels — von Krisen betroffen sind, einem besonderen Risiko ausgesetzt sind, Opfer von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt zu werden; fordert die Europäische Union dazu auf, ihre Anstrengungen gegen den Einsatz von Vergewaltigung als Mittel der Kriegsführung zu intensivieren sowie für die Opfer einen Zugang zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit bereitzustellen;

Donnerstag, 24. Juni 2021

74. fordert die Kommission auf, die Rückschritte bei Frauenrechten sowie bei der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten scharf zu verurteilen und ihre Möglichkeiten voll auszuschöpfen, um ihre Maßnahmen zu verstärken, um dem entgegenzuwirken; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Menschenrechtsverteidiger, Gesundheitsdienstleister, die sich für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte einsetzen, Frauenrechtsorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte einsetzen, und denen bei der Schaffung von Gesellschaften, in denen die Geschlechter gleichgestellt sind, eine Schlüsselrolle zukommt und die wichtige Anbieter von Diensten und Informationen zum Thema sexuelle und reproduktive Gesundheit sind, stärker auf politischer Ebene zu unterstützen, insbesondere diejenigen, die in Europa in einem schwierigen Umfeld tätig sind, und diese kontinuierlich zu überwachen und eine dementsprechend ausreichende finanzielle Unterstützung im Rahmen der laufenden Programme wie dem Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ bereitzustellen;

75. fordert die Kommission auf, den Gleichstellungsaspekt in allen Instrumenten des mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027 durchgängig zu berücksichtigen, einschließlich des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“, des ESF+ und des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit;

76. fordert die Kommission auf, konkrete Schritte zum Schutz der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte einzuleiten, beginnend mit der Einsetzung eines EU-Sonderbeauftragten für sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte und der Aufnahme eines eigenen Kapitels zum Stand in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in den Jahresbericht der EU über Menschenrechte und Demokratie;

o

o o

77. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 24. Juni 2021

P9_TA(2021)0315

25. Jahrestag der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD25) (Nairobi-Gipfel)**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zu dem 25. Jahrestag der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD25) — Nairobi-Gipfel (2019/2850(RSP))**

(2022/C 81/05)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD), die 1994 in Kairo stattfand, ihr Aktionsprogramm und die Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen,
- unter Hinweis auf Grundsatz 1 des ICPD-Aktionsprogramms, wonach jeder das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person hat;
- unter Hinweis auf die Erklärung des Gipfeltreffens von Nairobi zum 25. Jahrestag der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD): „Accelerating the Promise“ (die Erfüllung des Versprechens beschleunigen) vom 1. November 2019 und auf die auf dem Gipfel angekündigten nationalen Zusagen und Zusagen von Partnerstaaten sowie gemeinschaftlichen Aktionen,
- unter Hinweis auf die Aktionsplattform von Peking und die Ergebnisse der nachfolgenden Überprüfungskonferenzen,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Ottawa, die auf der 7. Internationalen Parlamentarierkonferenz zur Umsetzung der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (IPCI ICPD), die vom 22.–23. Oktober 2018 in Ottawa (Kanada) stattfand, angenommen wurde,
- unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 5. Oktober 1999 über die 21. Sondertagung der Generalversammlung zur umfassenden Überprüfung und Bewertung der Umsetzung des Aktionsprogramms der ICPD (Überprüfung der innerhalb von fünf Jahren erzielten Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsprogramms),
- unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über den Rahmen für Maßnahmen zur Weiterverfolgung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung 2014 („ICPD beyond 2014 Global Report“),
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die im September 2015 angenommen worden und am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, und insbesondere auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung Nr. 3 und Nr. 5,
- unter Hinweis auf den Weltgipfel für humanitäre Hilfe der Vereinten Nationen vom 23. und 24. Mai 2016 in Istanbul und den darauf folgenden Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (A/70/709), insbesondere die Agenda für die Menschlichkeit,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 31. Mai 2018 zu der Umsetzung der gemeinsamen Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2015)0182) zum Thema „Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen: Veränderung des Lebens von Mädchen und Frauen mithilfe der EU-Außenbeziehungen 2016–2020“⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung über die künftige externe Strategie der EU gegen Früh- und Zwangsverheiratung — nächste Schritte vom 4. Juli 2018⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 76 vom 9.3.2020, S. 168.⁽²⁾ ABl. C 118 vom 8.4.2020, S. 57.

Donnerstag, 24. Juni 2021

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 25. November 2014 zur EU und den globalen Entwicklungsrahmen fr die Zeit nach 2015 ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 16. Dezember 2015 zur Vorbereitung des Weltgipfels fr humanitre Hilfe: Herausforderungen und Chancen fr die humanitre Hilfe ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 3. Februar 2021 zu anstehenden Herausforderungen mit Blick auf die Frauenrechte in Europa: mehr als 25 Jahre nach der Erklrung und Aktionsplattform von Peking ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf den Weltbevlkerungsbericht 2019 des Bevlkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) mit dem Titel „Unfinished Business: the pursuit of rights and choices for all“ (Unerledigte Angelegenheiten: Rechte und Entscheidungsfreiheit fr alle),
 - unter Hinweis auf den Euromapping-Bericht 2018 mit dem Titel „Accountability Guide for Reproductive, Maternal, Newborn and Child Health, and Family Planning“ (Leitfaden zur Rechenschaftspflicht fr die reproduktive Gesundheit, die Gesundheit von Mtern, Neugeborenen und Kindern sowie fr die Familienplanung),
 - unter Hinweis auf den „Contraception Atlas“ (Atlas der Empfngnisverhtung) von 2017, 2018 und 2019, in dem der Zugang zu Verhtungsmitteln in Europa aufgeschlsselt nach Lndern bewertet wird und europaweit Ungleichheiten sowie die Tatsache hervorgehoben werden, dass der ungedeckte Bedarf an Verhtungsmitteln in einigen Teilen Europas bisher kaum wahrgenommen wurde,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 12. Dezember 2018 zu dem Jahresbericht 2017 ber Menschenrechte und Demokratie in der Welt und der Politik der Europischen Union in diesem Bereich ⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf den am 7. Mrz 2011 vom Rat angenommenen Europischen Pakt fr die Gleichstellung der Geschlechter (2011–2020) ⁽⁷⁾,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Mai 2015 zu Gleichstellungsfragen in der Entwicklungspolitik,
 - unter Hinweis auf den EU-Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter 2021–2025 (Gender Action Plan III — GAP III), der am 25. November 2020 von der Kommission und dem Hohen Vertreter der Union fr Auen- und Sicherheitspolitik verffentlicht wurde (JOIN(2020)0017),
 - unter Hinweis auf den im Juni 2017 verabschiedeten Europischen Konsens ber die Entwicklungspolitik („Unsere Welt, unsere Wrde, unsere Zukunft“),
 - unter Hinweis auf die Anfragen an die Kommission und den Rat zum 25. Jahrestag der Internationalen Konferenz ber Bevlkerung und Entwicklung (ICPD25) (O-000020/2021 — B9-0018/2021 und O-000021/2021 — B9-0019/2021),
 - gesttzt auf Artikel 136 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entwurf einer Entschlieung des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses fr die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
- A. in der Erwgung, dass sich 2019 die Internationale Konferenz ber Bevlkerung und Entwicklung (ICPD) in Kairo zum 25. Mal jhrt, auf der 179 Regierungen das Aktionsprogramm der ICPD verabschiedeten, in dem in Einklang mit der Aktionsplattform von Peking und dem Aktionsprogramm der ICPD selbst ein weltweites Bekenntnis zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten abgegeben und der Konsens drber bekrftigt wurde, die individuellen Rechte und das Wohlbefinden in den Mittelpunkt der Agenda fr reproduktive Gesundheit sowie der demografischen Planung zu stellen;

⁽³⁾ ABl. C 289 vom 9.8.2016, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. C 399 vom 24.11.2017, S. 106.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0058.

⁽⁶⁾ ABl. C 388 vom 13.11.2020, S. 100.

⁽⁷⁾ ABl. C 155 vom 25.5.2011, S. 10.

Donnerstag, 24. Juni 2021

- B. in der Erwägung, dass die Familienplanung mit dem Aktionsprogramm in den Bereich der umfassenden reproduktiven Gesundheitsfürsorge aufgenommen wurde und die Regierungen aufgefordert wurden, Zugang zu Dienstleistungen wie prä- und postnataler medizinischer Versorgung, sicheren Entbindungen, der Behandlung von Sterilität, sicheren Abtreibungen — sofern gesetzlich erlaubt — und Unterstützung bei der Bewältigung der Konsequenzen unsicherer Abtreibungen, zur Behandlung von Infektionen des Geschlechtsapparats, sexuell übertragbaren Infektionen, Brustkrebs und Krebserkrankungen des Geschlechtsapparats sowie zu Informationen, Aufklärung und Beratung im Bereich Sexualität, reproduktive Gesundheit und verantwortungsvolle Elternschaft zu gewähren und stets anzuerkennen, dass die Vorbeugung von geschlechtsspezifischer Gewalt und anderen schädlichen Praktiken integraler Bestandteil der medizinischen Grundversorgung sein muss;
- C. in der Erwägung, dass die Bereiche sexuelle und reproduktive Gesundheit, einschließlich Mütter- und Säuglingssterblichkeit und AIDS, zum Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 3 gehören, und in der Erwägung, dass die Bereiche geschlechtsspezifische Gewalt und schädliche Praktiken unter das Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 5 fallen;
- D. in der Erwägung, dass in den Zielen für nachhaltige Entwicklung außerdem universelle Gesundheitsversorgung gefordert wird, insbesondere indem der Zugang zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdienstleistungen sowie zu sicheren, wirksamen und bezahlbaren Medikamenten und Impfungen für alle sichergestellt wird; in der Erwägung, dass die sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte und die Rechte der Frauen sowie die Freiheit über ihren Körper und ihr Leben zu entscheiden, zentrale Voraussetzung für die Realisierung aller anderen Ziele für nachhaltige Entwicklung ist;
- E. in der Erwägung, dass der 25. Jahrestag eine Gelegenheit für Regierungen und andere Akteure in der ganzen Welt bietet, ihr Engagement im Rahmen der Agenda für sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte erneut zu bekräftigen, da sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte nach wie vor in zahlreichen Ländern vorenthalten werden; in der Erwägung, dass die ICPD ein universelles Dokument ist, das sowohl in der Europäischen Union als auch außerhalb der EU umgesetzt werden muss;
- F. in der Erwägung, dass der Bevölkerungszuwachs noch niemals zuvor so stark war (bei dem derzeitigen Tempo würde sich die Weltbevölkerung in nur 35 Jahren verdoppeln);
- G. in der Erwägung, dass Bevölkerungstrends künftige Entwicklungsperspektiven grundlegend beeinflussen werden; in der Erwägung, dass die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und tragfähige Familiengrößen Hand in Hand gehen;
- H. in der Erwägung, dass nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung nur dann mit diesem raschen Bevölkerungszuwachs Schritt halten können, wenn Frauen die vollständige Kontrolle über ihren Körper, ihre Gesundheit und ihre Fruchtbarkeit sowie die Möglichkeit haben, ihre Rolle in der Gesellschaft selbst zu definieren;
- I. in der Erwägung, dass die zunehmende Verfügbarkeit der Mittel zur Empfängnisverhütung sowie deren neue Methoden entscheidend für Frauen sind, ihre Schwangerschaften und damit alle anderen Aspekte ihres Lebens zu planen;
- J. in der Erwägung, dass Innovation bei modernen Verhütungsmethoden deren Verwendung komfortabler gemacht und Nebenwirkungen vermindert hat; in der Erwägung, dass es jedoch nach wie vor erhebliche Nebenwirkungen gibt und dass ihre Verringerung eine Priorität für die Forschung auf diesem Gebiet sein sollte;
- K. in der Erwägung, dass 2015 bereits 94 % der Regierungen Unterstützung für die Familienplanung bereitgestellt haben;
- L. in der Erwägung, dass der weltweite Anteil nicht alleinstehender Frauen, die angegeben haben, ein Verhütungsmittel zu benutzen, von 1970 bis 2015 von 36 % auf 64 % gestiegen ist;
- M. in der Erwägung, dass Frauen unbedingt Zugang zu Dienstleistungen der reproduktiven Gesundheit haben müssen, damit sie ihre reproduktiven Rechte wahrnehmen können; in der Erwägung, dass „Zugang“ nicht nur bedeutet, dass diese Mittel und Dienstleistungen zur Verfügung stehen, sondern auch, dass die gesellschaftlichen, ökonomischen und etwaigen sonstigen Hindernisse, einschließlich ideologischer Barrieren, für den Zugang zu ihnen beseitigt werden;
- N. in der Erwägung, dass die unabdingbaren Dienstleistungen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit (einschließlich Programmen für umfassende Sexualaufklärung, Diensten der Familienplanung, modernen Verhütungsmethoden, der Zugangs zu sicherer und legaler Betreuung bei einem Schwangerschaftsabbruch, angemessener pränatale und postnatale Gesundheitsversorgung und Betreuung bei der Entbindung) in den meisten Entwicklungsländern derzeit im Allgemeinen von den ärmsten 20 % der Haushalte am wenigsten und von den reichsten 20 % am häufigsten in Anspruch genommen werden; in der Erwägung, dass nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) im Jahre 2018 mindestens 214 Millionen Frauen Schwangerschaften verhindern oder verschieben wollten, jedoch keinen Zugang zu modernen Methoden der Empfängnisverhütung hatten;

Donnerstag, 24. Juni 2021

- O. in der Erwägung, dass der Zugang zu Dienstleistungen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten auch innerhalb der und zwischen den EU-Mitgliedstaaten stark voneinander abweicht und für Menschen, die sich in besonders prekären Situationen befinden, am schwierigsten ist; in der Erwägung, dass die Untersuchung aller im „Contraception Atlas“ (Atlas der Empfängnisverhütung) 2019 erfassten Länder ergibt, dass zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden sollten, um den Zugang zu Informationen und Verhütungsmitteln zu verbessern, damit die Menschen über ihr reproduktives Leben entscheiden können;
- P. in der Erwägung, dass bestimmte Länder gesetzlich vorgeschrieben haben, dass Frauen und Jugendliche für den Zugang zu Gesundheitsdiensten eine Berechtigung durch Dritte benötigen, oder gleichgeschlechtliche Beziehungen kriminalisieren; in der Erwägung, dass dadurch der Zugang von Bedürftigen zu den von ihnen benötigten Informationen oder Diensten verhindert wird;
- Q. in der Erwägung, dass die Reichweite der Familienplanungsprogramme in Entwicklungsregionen 1970 ca. 40 % der Nachfrage gedeckt hat und derzeit ca. 77 % der Nachfrage deckt; in der Erwägung, dass Familienplanungsdienste in ca. drei von vier Fällen bestimmte Verhütungsmittel nicht vorrätig haben;
- R. in der Erwägung, dass den internationalen technischen Leitlinien der UNESCO für die Sexuaufklärung zufolge in den Lehrplänen verankerte Programme für umfassende Sexuaufklärung Kinder und junge Menschen befähigen, genaue Kenntnisse und zweckdienliche Einstellungen und Fähigkeiten zu entwickeln, einschließlich der Achtung der Menschenrechte, der Gleichstellung der Geschlechter und der Vielfalt, die zu sicheren, gesunden und respektvollen Beziehungen beitragen; in der Erwägung, dass Kinder und junge Menschen durch eine derartige Aufklärung gestärkt werden, da durch sie evidenzbasierte und altersgemäße Informationen über Sexualität bereitgestellt werden, mit denen sexuelle und reproduktive Gesundheitsfragen geklärt werden, einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf: sexuelle und reproduktive Anatomie und Physiologie; Pubertät und Menstruation; Fortpflanzung, moderne Empfängnisverhütung, Schwangerschaft und Geburt; sexuell übertragbare Infektionen, einschließlich HIV und AIDS und schädliche Praktiken, wie Kinder-, Früh- und Zwangsheirat sowie Genitalverstümmelung bei Frauen; in der Erwägung, dass die meisten Jugendlichen rund um den Globus keinen Zugang zu umfassender Sexuaufklärung haben;
- S. in der Erwägung, dass die Länder im Rahmen des Aktionsprogramms von 1994 dazu gedrängt wurden, die Müttersterblichkeit bis 2000 um die Hälfte (bezogen auf 1990) zu verringern, und bis 2015 noch einmal um die Hälfte, was einer Verringerung der Müttersterblichkeit um 75 % gleichkommen würde; in der Erwägung, dass die Müttersterblichkeit weltweit seit 1995 zwar um etwa 44 % gesunken ist, wobei rund um den Globus Fortschritte erzielt wurden, nach wie vor aber Teenagerschwangerschaften in hohem Maße zur Müttersterblichkeit und -morbidity beitragen — jedes Jahr verlieren rund 70 000 junge Mädchen aufgrund einer Schwangerschaft oder einer Entbindung ihr Leben — und die überwiegende Mehrheit der Mütter in einem Umfeld mit knappen Ressourcen oder im Ergebnis intersektioneller Diskriminierung ums Leben kommt; in der Erwägung, dass die Müttersterblichkeit aufgrund von unsicheren Abtreibungen sowie die allgemeine Müttersterblichkeit abnehmen, wenn die gesetzliche Beschränkung des Zugangs zu einem Schwangerschaftsabbruch wegfällt;
- T. in der Erwägung, dass Frauen, die keinen Zugang zu Diensten wie pränataler Betreuung, Geburtshilfe und geburtshilflicher Notfallversorgung haben, eher unter gesundheitlichen Auswirkungen zu leiden haben, die zu schweren Einschränkungen führen; in der Erwägung, dass zwar 92 % der Mütter- und Säuglingssterblichkeitsfälle in Entwicklungsländern vorkommen, diese jedoch nur über 42 % des medizinischen, Hebammen- und Pflegepersonals der Welt verfügen;
- U. in der Erwägung, dass Tag für Tag mehr als 500 Frauen und Mädchen aufgrund eines Notfalls während der Schwangerschaft oder bei der Entbindung ums Leben kommen, weil keine ausgebildeten Geburtshelfer vor Ort sind, Probleme bei der Geburt auftreten oder unsachgemäße Abtreibungen vorgenommen werden;
- V. in der Erwägung, dass nur 55 % aller Abtreibungen weltweit unter sicheren Bedingungen stattfinden; in der Erwägung, dass das bedeutet, dass nach Angaben der WHO zwischen 2010 und 2014 jedes Jahr ca. 25 Millionen Abtreibungen unter unsicheren Bedingungen stattfanden; in der Erwägung, dass Abtreibung in 26 Ländern nach wie vor ausnahmslos verboten ist und Abtreibungen auf Wunsch der Schwangeren mit von Land zu Land unterschiedlichen Fristenlösungen in Bezug auf das Gestationsalter des Fötus nur in 67 Ländern erlaubt sind; in der Erwägung, dass weltweit sowohl in Industrie- als auch in Entwicklungsländern, einschließlich mehrerer EU-Mitgliedstaaten, besorgniserregende Rückschritte hinsichtlich des Rechts der Frau auf Selbstbestimmung über ihren Körper zu verzeichnen sind;
- W. in der Erwägung, dass jede dritte Frau weltweit irgendwann in ihrem Leben körperlicher oder sexueller Gewalt ausgesetzt ist; in der Erwägung, dass laut den Vereinten Nationen mehr als 200 Millionen Mädchen und Frauen zu einer Genitalverstümmelung gezwungen wurden;
- X. in der Erwägung, dass schätzungsweise 650 Millionen Frauen verheiratet wurden, als sie noch Kinder waren, und neun von zehn Mädchen unter 18 Jahren, die entbinden, verheiratet sind; in der Erwägung, dass laut UNICEF unter anderem folgende negative Auswirkungen von Kinderehen zu verzeichnen sind: die Trennung von Familie und Freunden, die fehlende Freiheit, mit Menschen des gleichen Alters in Kontakt zu treten und an Gemeinschaftsaktivitäten

Donnerstag, 24. Juni 2021

teilzunehmen, geringere Möglichkeiten zum Erhalt von Bildung, sexueller Missbrauch, ernsthafte Gesundheitsrisiken wie frühe Schwangerschaften, sexuell übertragbare Krankheiten und zunehmend auch HIV/AIDS; in der Erwägung, dass Kinderehen außerdem Zwangsarbeit, Sklaverei und Prostitution nach sich ziehen können;

- Y. in der Erwägung, dass die Zwangsverheiratung einer der am weitesten verbreiteten Gründe für geschlechtsspezifische Verfolgung ist und von zahlreichen Frauen bei der Beantragung von Asyl angegeben wird; in der Erwägung, dass der Anerkennung von Zwangsverheiratung als Grund für die Gewährung internationalen Schutzes nach wie vor eine Reihe von Hindernissen im Wege steht, obwohl Zwangsverheiratung eine Form geschlechtsspezifischer Verfolgung ist und einen schweren und systematischen Verstoß gegen die Grundrechte darstellt, der eine inhumane und erniedrigende Behandlung einschließt, die den Tatbestand der Folter erfüllen kann;
- Z. in der Erwägung, dass LGBTIQ-Personen sowohl inner- als auch außerhalb der Europäischen Union nach wie vor unter Diskriminierung und Gewalt leiden und in manchen Ländern immer noch Rechtsvorschriften gelten, mit denen gleichgeschlechtliche Beziehungen kriminalisiert werden;
- AA. in der Erwägung, dass die Initiative „Spotlight“ die EU und die Vereinten Nationen zusammenbringt, um gegen alle Formen geschlechtsbezogener Gewalt in der ganzen Welt vorzugehen, und dass sie ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung sexueller Gewalt und schädlicher Praktiken wie Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen und Zwangsehen darstellt;
- AB. in der Erwägung, dass die Finanzierungsprioritäten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte nicht ausgeglichen sind, da öffentlich finanzierte Gesundheitsdienste, die im Allgemeinen ein gewisses Maß an Familienplanung, medizinischer Versorgung für Mütter, Säuglinge und Kinder sowie Leistungen im Zusammenhang mit HIV/AIDS anbieten, gut von Gebern ausgestattet werden, während Dienste für die Behandlung der Folgen sexueller Gewalt, von gynäkologischen Krebserkrankungen und Unfruchtbarkeit sowie sichere Abtreibungen bedauerlicherweise unterfinanziert sind;
- AC. in der Erwägung, dass im Rahmen der Globalen Finanzierungsfazilität seit 2015 versucht wird, die nationalen Regierungen dazu anzuhalten, ihre Ausgaben im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung im Bereich Gesundheit zu erhöhen; in der Erwägung, dass sich die Wiedereinführung und Ausweitung der so genannten „Global Gag Rule“ negativ auf den Zugang von Frauen und Mädchen zu umfassender medizinischer Versorgung ausgewirkt hat, auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte;
- AD. in der Erwägung, dass sich zahlreiche Entwicklungsländer zwar für das Aktionsprogramm engagieren, indem sie ihre nationalen Ziele und Haushalte darauf ausrichten, die meisten von ihnen aber nach wie vor auf die Hilfe von Gebern angewiesen sind, wodurch der Bestand der nationalen Programme gefährdet ist;
- AE. in der Erwägung, dass die Finanzierung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit stabil und berechenbar sein muss, damit für eine lückenlose Bereitstellung der erforderlichen Dienste gesorgt ist;
- AF. in der Erwägung, dass es unbedingt eines weltweiten Überwachungs- und Evaluierungsmechanismus bedarf, damit nachgeprüft werden kann, ob die Regierungen im nächsten Zeitraum ihre Verpflichtungen, die sich aus dem Aktionsprogramm und dem Nairobi-Gipfel ergeben, erfüllen und damit sichergestellt ist, dass die Nachhaltigkeitsziele im Bereich Gesundheit bis 2030 erreicht werden;
- AG. in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter, die Menschenrechte von Frauen und Mädchen sowie deren Selbstverantwortung und Schutz als grundlegendes Prinzip und als Priorität in allen Bereichen des auswärtigen Handelns der EU Bestandteile des europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik sind; in der Erwägung, dass in ihm außerdem die Notwendigkeit eines universellen Zugangs zu qualitativ hochwertigen und erschwinglichen umfassenden Informationen über die sexuelle und reproduktive Gesundheit, Bildung, einschließlich einer umfassenden Sexualaufklärung und Gesundheitsdiensten, betont wird und dass die Zusage bekräftigt wurde, mindestens 20 % der Entwicklungshilfe der EU für soziale Inklusion und menschliche Entwicklung aufzuwenden;
- AH. in der Erwägung, dass die Umsetzung des GAP II eine hervorragende Gelegenheit bot, um im Rahmen der Säule für die physische und psychische Unversehrtheit zusätzliche Mittel für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte aufzubringen;
- AI. in der Erwägung, dass 2020 der 25. Jahrestag der Aktionsplattform von Peking begangen wurde; in der Erwägung, dass die ICPD und die Aktionsplattform von Peking miteinander verknüpft werden sollten, um die Gleichstellung der Geschlechter und die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte für alle zu erreichen;

Donnerstag, 24. Juni 2021

- AJ. in der Erwägung, dass das UN-Forum für Gleichstellung der Frauen in Mexiko-Stadt und Paris im Jahr 2020 eine Gelegenheit für dringende Maßnahmen und Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter hätte sein können, jedoch aufgrund der COVID-19-Pandemie verschoben wurde;

ICPD-Aktionsprogramm — seit 1994

1. würdigt zwar die Fortschritte, die bislang in bestimmten Bereichen erzielt wurden, etwa die zunehmende Verfügbarkeit von Verhütungsmitteln, mit der Frauen ihre Familienplanung besser kontrollieren können, oder die Verringerung der Mütter- und Säuglingssterblichkeit, weist jedoch darauf hin, dass sich die nationalen Regierungen und internationalen Organisationen weitaus mehr um insbesondere Innovation, Abstimmung und die Sicherstellung des Zugangs bemühen müssen, damit die Ziele des Programms erreicht und Verhältnisse geschaffen werden, die dem Wohlergehen und der Selbstverwirklichung der Hälfte der Weltbevölkerung zuträglich sind;
2. begrüßt und unterstützt die Erklärung des Gipfeltreffens von Nairobi zum 25. Jahrestag der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD+25) mit dem Titel „Accelerating the Promise“ (die Erfüllung des Versprechens beschleunigen), die darin enthaltene Aufforderung, die Bemühungen um die vollständige, wirksame und beschleunigte Umsetzung und Finanzierung des Aktionsprogramms ICPD zu intensivieren, sowie das mit ihr verfolgte Ziel, den universellen Zugang zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten im Rahmen der universellen Gesundheitsversorgung zu erreichen;
3. begrüßt das Ziel des Gipfels von Nairobi, die politische Bereitschaft und die finanziellen Zusagen zu mobilisieren, die dringend erforderlich sind, damit der Bedarf an Informationen und Dienstleistungen im Bereich Familienplanung endlich komplett gedeckt wird, die Zahl der vermeidbaren Fälle von Müttersterblichkeit auf null gesenkt wird sowie sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und schädliche Praktiken, die gegen Frauen und Mädchen gerichtet sind, vollständig beseitigt werden; begrüßt ausdrücklich die konkreten finanziellen und politischen Verpflichtungen, die Regierungen, Geber, Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen, die Zivilgesellschaft und andere Akteure eingegangen sind, um die „drei Nullen“ zu unterstützen und dazu beizutragen, dass bis 2030 die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte für alle sichergestellt sind; begrüßt insbesondere die Zusage der EU, im Rahmen des Jahresaktionsprogramms 2018 des Intra-AKP-Programms 29 Mio. EUR für die Förderung der Gesundheit junger Mädchen und für die Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte bereitzustellen, und fordert, dass das finanzielle und politische Engagement der EU in diesem Bereich sowohl intern als auch extern fortgesetzt wird;
4. bekräftigt, dass ein rechtebasierter Ansatz, bei dem der Mensch im Mittelpunkt steht, im Zentrum jeder Bevölkerungspolitik und jedes Gesundheits-, Bildungs- und Sozialsystems stehen muss, das darauf ausgerichtet ist, die Selbstbestimmung des Menschen in der Gesellschaft zu ermöglichen und seine Würde und seine Menschenrechte zu achten; weist außerdem darauf hin, dass Frauen das Recht zusteht zu entscheiden, ob, wann und wie häufig sie schwanger werden; begrüßt in diesem Zusammenhang insbesondere die Tatsache, dass die Stimmen der Vertreter marginalisierter Bevölkerungsgruppen, der Jugend und der Zivilgesellschaft auf dem Gipfel von Nairobi im Mittelpunkt standen und dass diese Vertreter in der Lage waren, direkt mit Staatschefs und politischen Entscheidungsträgern darüber zu diskutieren, wie die Rechte und die Gesundheit aller Menschen realisiert werden können;
5. weist erneut darauf hin, dass sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte auf Menschenrechten basieren und wesentliche Aspekte der Menschenwürde sowie unabdinglich sind, um die Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Rechte von Frauen und Mädchen auf körperliche Unversehrtheit und eigenständige Entscheidungsfindung anzuerkennen; verurteilt die häufigen Verletzungen der sexuellen und reproduktiven Rechte von Frauen, einschließlich der Verweigerung des Zugangs zu umfassender Sexualerziehung, Familienplanungsdiensten, Verhütungsmitteln, medizinischer Versorgung für Mütter sowie legaler und sicherer Betreuung bei einem Schwangerschaftsabbruch; fordert angemessene Mittel für die oben genannten Zwecke;
6. betont, dass durch das Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 5 unter anderem die Einbeziehung der Empfehlungen des ICPD-Aktionsprogramms in die nationalen Pläne, Strategien und Programme gefordert wird; betont, dass die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung davon abhängt, dass der allgemeine Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit sichergestellt wird;
7. weist darauf hin, dass die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Aktionsprogramm der ICPD die Infragestellung geschlechtsdiskriminierender Normen und die Beendigung von sexueller Gewalt gegen Mädchen und Frauen erfordert sowie die Stärkung der Möglichkeiten und der Fähigkeit von Mädchen und Frauen, eigenständige und fundierte Entscheidungen über ihre reproduktive Gesundheit zu treffen;
8. bekräftigt sein Engagement für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung des Rechts jeder Person, über Angelegenheiten, die mit ihrer Sexualität und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit zusammenhängen, die vollständige Kontrolle zu behalten und frei und verantwortungsbewusst über diese Fragen zu entscheiden, ohne dabei Diskriminierung, Zwang oder Gewalt ausgesetzt zu sein;

Donnerstag, 24. Juni 2021

Vollständige Deckung des Bedarfs im Bereich Familienplanung

9. weist darauf hin, dass durchschnittlich 214 Millionen Frauen in den Entwicklungsländern keinen Zugang zu einer wirksamen Verhütung haben, was jährlich zu rund 75 Millionen unbeabsichtigten Schwangerschaften führt; ist besorgt darüber, dass der Zugang zu Verhütungsmitteln in manchen Ländern auf lediglich eine einzige Methode beschränkt ist; hebt hervor, dass Frauen und Jugendliche nicht nur Zugang zu sicheren und modernen Verhütungsmitteln haben müssen, sondern auch in der Lage sein müssen, eine fundierte Entscheidung hinsichtlich der Methode zu treffen, die sie verwenden möchten, und Zugang zu dieser Methode haben müssen;

10. ist besorgt darüber, dass der Zugang zu Diensten der reproduktiven Gesundheit in manchen Ländern durch untragbare Kosten sowie die schlechte Qualität der Betreuung und der Einrichtungen oder Ausrüstungen, diskriminierende und einschneidende Gesetze und eine geringschätzige Behandlung deutlich erschwert wird und dass der Bedarf an Dienstleistungen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit insbesondere bei Jugendlichen, Ledigen, LGBTIQ-Personen, Menschen mit Behinderungen, ethnischen Minderheiten und der armen Stadt- und Landbevölkerung nicht gedeckt ist;

11. weist darauf hin, dass die Dienste für sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte geschlechtsspezifisch, rechtebasiert, teenager- und jugendfreundlich sein und allen Jugendlichen und Frauen unabhängig von Alter und Familienstand zur Verfügung stehen sollten, auch während Konflikten und bei Katastrophen; weist darüber hinaus darauf hin, dass bei solchen Diensten die Privatsphäre und die Vertraulichkeit respektiert werden sollten und es keinerlei Erfordernisse für die Zustimmung von Richtern, Ehepartnern, Eltern oder Erziehungsberechtigten geben sollte;

12. würdigt die aufeinander abgestimmten Bemühungen, auch den am schwersten zu erreichenden Frauen Dienste im Bereich Familienplanung zuteilwerden zu lassen, und fordert, dass diese Bemühungen auch für alle anderen medizinischen Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit unternommen werden; empfiehlt die Nutzung kreativer Modelle der Dienstleistungserbringung wie Gutscheine für Dienstleistungen zu einem subventionierten Preis, bedingte Geldtransfers, Sozialversicherungsprogramme und leistungsorientierte Überwachung;

13. hebt hervor, dass Programme für umfassende Sexualaufklärung Voraussetzung dafür sind, dass Jugendliche eine gesunde Entwicklung durchlaufen, da solche Programme altersgemäße Informationen über Pubertät, Schwangerschaft und Entbindung, vor allem über Risiken in Verbindung mit frühen Schwangerschaften, Verhütung und die Vorbeugung von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen umfassen; weist darauf hin, dass solche Programme für umfassende Sexualaufklärung aber auch über zwischenmenschliche Beziehungen, sexuelle Orientierung, Geschlechtergleichstellung, Geschlechternormen, Einverständnis und Vorbeugung von geschlechtsspezifischer Gewalt informieren sollten, was sämtlich unabdingbar dafür ist, dass junge Menschen ein gesundes Selbstbewusstsein entwickeln und gleichwertige, fördernde und sichere Beziehungen führen können; ist der Ansicht, dass die Bereitstellung von umfassender Sexualaufklärung nicht nur für die Selbstverwirklichung von Mädchen von entscheidender Bedeutung ist, sondern auch für die frühe Beteiligung von Jungen, die eine entscheidende Rolle bei der Förderung der Geschlechtergleichstellung und dem Einsatz für sie unter ihren Altersgenossen und in ihren Gemeinschaften spielen;

14. betont, dass Frauen eine angemessene und erschwingliche Gesundheitsversorgung, die universelle Achtung ihrer sexuellen und reproduktiven Rechte und der Zugang zu diesen Rechten garantiert werden sollten; betont, dass eine gut zugängliche Gesundheitsversorgung und die universelle Achtung der Rechte auf sexuelle und reproduktive Gesundheit sowie der Zugang zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Familienplanung, pränataler Gesundheitsversorgung und Gesundheitsversorgung für Mütter, Neugeborene sowie sicheren Abtreibungsdiensten wichtige Elemente sind, um Frauenleben zu retten und die Kinder- und Säuglingssterblichkeit zu verringern; hält es für inakzeptabel, dass der Körper von Frauen und Mädchen ein ideologisches Schlachtfeld bleibt, insbesondere im Hinblick auf ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte;

15. weist darauf hin, dass sich täglich fast 1 000 Heranwachsende und Frauen neu mit HIV infizieren und dass für Frauen und Mädchen, insbesondere in Afrika südlich der Sahara, ein höheres Risiko einer HIV-Infektion besteht als für Jungen; betont, dass HIV-positive Frauen und Mädchen ein höheres Risiko haben, an Gebärmutterhalskrebs zu erkranken; betont, dass Präventions- und Screening-Strategien entwickelt und gestärkt werden müssen, die sich insbesondere an junge Frauen richten;

16. betont, dass der Zugang zu Wasser und Sanitärversorgung ein Menschenrecht ist und für die Sicherstellung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, sei es in Bezug auf Verhütung, Schwangerschaft, Entbindung, Schwangerschaftsabbruch, sexuell übertragbare Krankheiten oder Menstruationshygiene, erforderlich ist;

17. weist erneut darauf hin, dass neben den Tabus rund um die Menstruation der fehlende Zugang zu Wasser, sanitären Einrichtungen und Hygiene (WASH) in den Schulen und das Fehlen kostenlosen Menstruationsschutzes ein erhebliches Hindernis für die Schulbildung von Mädchendarstellen, wenn sie ihre Periode haben; betont nachdrücklich, dass eine angemessene Infrastruktur in den Schulen erforderlich ist, damit sichergestellt ist, dass Mädchen Zugang zu Wasser und getrennten Toiletten haben;

Donnerstag, 24. Juni 2021

18. fordert die Union auf, Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Wasser, sanitären Einrichtungen und Hygiene (WASH) stärker in ihr Handeln für die Gleichstellung der Geschlechter und die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen einzubeziehen;

19. bekräftigt, dass Teenager und Jugendliche in allen Phasen der Entscheidungsfindung auf sinnvolle Art und umfassend beteiligt werden müssen; ist der Ansicht, dass die globale Verpflichtung von Nairobi im Rahmen der Bemühungen zur Verhinderung von Teenagerschwangerschaften, die in hohem Maße zur Müttersterblichkeit beitragen, einen ausgeprägten Schwerpunkt auf jüngere Jugendliche und Sexuaufklärung legen sollte; erkennt an, dass eine geschlechtssensible und auf Lebenskompetenzen basierende umfassende Sexuaufklärung, die ihrem Entwicklungsstand entspricht, für Teenager und junge Menschen von wesentlicher Bedeutung ist, um sich vor unbeabsichtigter Schwangerschaft und sexuell übertragbaren Infektionen, einschließlich HIV und AIDS, schützen zu können, um Werte wie Toleranz, gegenseitige Achtung, Einverständnis und Gewaltlosigkeit in Beziehungen zu fördern und Teenagern und jungen Menschen die Planung ihres Lebens zu ermöglichen;

Keine vermeidbaren Fälle von Müttersterblichkeit

20. ist besorgt darüber, dass restriktive Abtreibungsgesetze in vielen Ländern, die schlechte Verfügbarkeit der Dienste, hohe Kosten, Stigmatisierung, die Verweigerung seitens Gesundheitsdienstleistern aus Wissensgründen und unnötige Anforderungen wie obligatorische Wartezeiten, obligatorische Beratung, irreführende Informationen, das Erfordernis der Autorisierung durch Dritte und medizinisch unnötige Tests zu den Haupthindernissen bei der Bewahrung der Gesundheit von Müttern gehören und zu unsicheren Abtreibungen und Müttersterben beitragen;

21. hält es für unabdingbar, dass die Regierungen, die dies noch nicht getan haben, politische Maßnahmen im Rahmen der Gesundheitsversorgung ergreifen, die darauf abzielen, die Säuglings- und Müttersterblichkeit zu verringern und unsicheren Abtreibungen vorzubeugen, indem mehr medizinische Fachkräfte eingestellt und ausgebildet werden und die Reichweite der grundlegenden postnatalen Betreuung, der Versorgung von Neugeborenen, der umfassenden pränatalen Betreuung, der Geburtshilfe und der Betreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch ausgeweitet wird;

22. hebt hervor, dass im Einklang mit der Aktionsplattform von Peking und dem Aktionsprogramm der ICPD das Recht aller Menschen auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung geschützt werden muss und dass der Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, mit denen dieses Recht zur Geltung gebracht wird, sichergestellt werden muss; fordert ein umfassendes Konzept für das grundlegende Paket für sexuelle und reproduktive Gesundheit, einschließlich Maßnahmen zur Prävention und Vermeidung unsicherer Abtreibungen, sowie der Betreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch, die in die nationalen Strategien, Politik und Programme der universellen Gesundheitsversorgung integriert werden müssen;

Keine geschlechtsspezifische Gewalt und keine gegen Frauen, Mädchen und Jugendliche gerichteten schädlichen Praktiken

23. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, geschlechtsspezifische Gewalt zu verhindern und die Opfer zu unterstützen; bekräftigt seine Forderung an die EU, alle EU-Mitgliedstaaten und Mitgliedstaaten des Europarats, die dies noch nicht getan haben, das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) so bald wie möglich zu ratifizieren und umzusetzen; fordert die EU auf, mit den Mitgliedstaaten und anderen Ländern bei Investitionen in die Erhebung quantitativer und qualitativer Daten von hoher Qualität zusammenzuarbeiten, die nach Alter, Geschlecht, Gefährdungsstatus und Geografie aufgeschlüsselt sind; fordert, dass die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen gestärkt werden, um geschlechtsbezogene Gewalt innerhalb und außerhalb von Familien zu verhindern, zu untersuchen und zu bestrafen und Opfern und Überlebenden Unterstützung zu bieten, einschließlich Beratung und Gesundheitsdiensten sowie psychosozialer und juristischer Dienste; fordert, Ausbildungsprogramme zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt für Angehörige der Justiz, der Strafverfolgung und des Gesundheitswesens durchzuführen und Gesundheits- und Bildungssysteme zu stärken, um geschlechtsspezifische Gewalt zu verhindern und aus einer rechtebasierten und auf den jeweiligen Lebensabschnitt zugeschnittenen Perspektive auf sie zu reagieren;

24. verurteilt alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, z. B. körperliche, sexuelle und psychische Gewalt und Ausbeutung, Massenvergewaltigung, Menschenhandel, und Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen; weist darauf hin, dass geschlechtsspezifische Gewalt in Europa nach wie vor eine allgegenwärtige Herausforderung darstellt, die koordinierte Maßnahmen in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Soziales und Recht durch rechtebasierte, auf den jeweiligen Lebensabschnitt bezogene Präventions- und Reaktionsmaßnahmen erfordert; erklärt sich auch besorgt über die anhaltenden Angriffe auf die Rechte der Frauen und die sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte, einschließlich der Verweigerung des Zugangs zu Familienplanungsdiensten, Verhütungsmitteln und sicheren und legalen Abtreibungsdiensten, sowie über Rechtsvorschriften in vielen Teilen der Welt, einschließlich der EU, durch die diese Rechte eingeschränkt werden; bekräftigt nachdrücklich, dass die Verweigerung sexueller und reproduktiver Gesundheit und damit verbundener Rechte und Dienstleistungen, einschließlich des sicheren und legalen Schwangerschaftsabbruchs, eine Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen darstellt;

25. äußert tiefe Besorgnis über die schwerwiegenden Unzulänglichkeiten der öffentlichen Systeme zur Erfassung und Bearbeitung von Anträgen auf Hilfe, Schutz und Beschwerden gegen geschlechtsspezifische Gewalt, insbesondere bei der Polizei; hält es für unabdingbar, dass in allen Ländern Überwachungsmaßnahmen ergriffen und die Täter mit Sanktionen belegt werden, damit geschlechtsspezifischer Gewalt einschließlich Früh-, Kinder- und Zwangsehen, der Verstümmelung

Donnerstag, 24. Juni 2021

weiblicher Genitalien und anderen schädlichen Praktiken ein Ende gesetzt wird; fordert eine rasche Verbesserung der polizeilichen und öffentlichen Systeme zur Erfassung und Bearbeitung von Hilfe- und Schutzersuchen sowie von Beschwerden gegen geschlechtsspezifische Gewalt;

26. ist der Ansicht, dass außerdem unbedingt schädliche Geschlechterstandards und -stereotype infrage gestellt werden müssen, damit das Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 5 zur Gleichstellung der Geschlechter verwirklicht und die Agenda für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte vorangebracht werden kann; weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, Männer und Jungen in diese Agenda einzubeziehen; betont in diesem Zusammenhang, dass Männer und Jungen in Projekte und Programme zur Bekämpfung aller geschlechtsspezifischen Gewalt und schädlichen Stereotype einbezogen werden müssen; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass eine umfassende Beziehungs- und Sexualaufklärung ein Schlüsselinstrument für den Aufbau der Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen, gesunde, gleichberechtigte, nährnde und sichere Beziehungen ohne Diskriminierung, Zwang und Gewalt aufzubauen, und für die Vorbeugung gegen sexuelle, geschlechtsspezifische und intime Partnergewalt ist; ersucht deshalb alle Mitgliedstaaten, an Schulen ganzheitliche und altersgemäße Sexualaufklärung für Jugendliche einzuführen;

27. begrüßt die Initiative „Spotlight“ zur weltweiten Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt und betont, dass sich auf internationaler Ebene mehr Länder im Rahmen dieser Initiative engagieren sollten;

28. betont, dass geschlechtsspezifische Gewalt nunmehr auch im Internet präsent ist und dass sichergestellt werden muss, dass bei allen Bemühungen zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt auch Online-Räume berücksichtigt werden;

29. räumt ein, dass durch ein gesetzliches Verbot von Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratung allein nicht garantiert würde, dass diesen Praktiken ein Ende gesetzt wird; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Durchsetzung internationaler Verträge, Rechtsvorschriften und Programme besser zu koordinieren und zu stärken, auch im Wege diplomatischer Kontakte mit Regierungen und Organisationen in Drittstaaten, damit Probleme in Verbindung mit Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratung bewältigt werden können; fordert, dass größtmögliche Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass gesetzliche Verbote durchgesetzt und durch eine größere Bandbreite an Gesetzen und politischen Maßnahmen ergänzt werden; nimmt zur Kenntnis, dass dies die Annahme und Umsetzung umfassender und ganzheitlicher politischer Maßnahmen, Strategien und Programme erfordert, einschließlich der Aufhebung diskriminierender rechtlicher Bestimmungen betreffend Zwangsheirat und der Annahme positiver Maßnahmen zur Stärkung der Stellung von Mädchen;

30. bekräftigt, dass die Verstümmelung weiblicher Genitalien eine Form der geschlechtsspezifischen Gewalt ist; fordert die Kommission auf, die Synergien zwischen den internen und externen Programmen der Union zu prüfen, um für einen kohärenten und kontinuierlichen Ansatz zur Bekämpfung von Genitalverstümmelungen bei Frauen und Mädchen innerhalb und außerhalb der Union zu sorgen, da Europa in dieser Frage eng mit anderen Teilen der Welt verbunden ist;

31. ist fest davon überzeugt, dass Maßnahmen, die darauf abzielen, der Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung ein Ende zu setzen, auch die Einbeziehung von Gemeinschaften und von traditionellen und religiösen Führern umfassen sollten;

32. ist der festen Überzeugung, dass bei allen Strategien gegen geschlechtsspezifische Gewalt auch LGBTIQ-Personen einbezogen werden müssen;

33. erkennt an, dass die Herausforderungen im Zusammenhang mit der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten durch humanitäre Krisen verschärft werden, von denen insbesondere die schutzbedürftigsten Menschen im Globalen Süden betroffen sind; weist darauf hin, dass Frauen und Mädchen in Krisengebieten der Gefahr von sexueller Gewalt, Vergewaltigungen, sexuell übertragbaren Krankheiten, sexueller Ausbeutung und ungewollten Schwangerschaften besonders stark ausgesetzt sind; betont, dass Dienste im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten in solchen Situationen zugänglich sein müssen und die humanitäre Hilfe entsprechend angepasst werden muss; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einer geschlechterspezifischen Perspektive und die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundene Rechte in ihre Maßnahmen zur humanitären Hilfe aufzunehmen, auch was die Ausbildung der im Bereich der humanitären Hilfe tätigen Personen und die Finanzierung betrifft, da der Zugang zur sexuellen und reproduktiven Gesundheitsversorgung ein Grundbedürfnis der Menschen in Menschen in Gebieten ist, die auf humanitäre Hilfe angewiesen sind;

34. fordert die Untersuchung von Kriegsverbrechen, insbesondere wenn Frauen und Mädchen gefoltert wurden Gewalt ausgesetzt waren, wie zum Beispiel Mitglieder der christlichen und jesidischen Bevölkerung im Nordirak, die unter der Terrororganisation des so genannten islamischen Staates gelitten haben;

Entwicklung und Finanzierungszusagen

35. ist der Überzeugung, dass eines der Ergebnisse des Nairobi-Gipfels ein Mechanismus zur Sicherstellung der Rechenschaftspflicht bei der Erfüllung der globalen und nationalen Verpflichtungen und der Wirksamkeit der Maßnahmen sein sollte;

Donnerstag, 24. Juni 2021

36. fordert die EU auf, auch in ihrem auswärtigen Handeln eine robuste Führungsrolle bei der Verwirklichung der Rechte von Mädchen und Frauen und der Geschlechtergleichstellung zu übernehmen, indem sie den ehrgeizigen Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter GAP III umsetzt; fordert die EU außerdem auf, in ihrer entwicklungspolitischen Zusammenarbeit, insbesondere im neuen Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit, für eine angemessene Finanzausstattung für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte sowie für Familienplanung zu sorgen und Strategien zu konzipieren, mit denen sichergestellt wird, dass alle erforderlichen Dienstleistungen dauerhaft und lückenlos angeboten werden;

37. fordert spezifische Investitionen zur Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit und des Wohlergehens von Jugendlichen, unter anderem durch den Zugang zu jugendfreundlichen Gesundheitsdiensten; ist der Ansicht, dass diese Investitionen eine angemessene Finanzierung und den Aufbau von Kapazitäten für Frauen- und Jugendorganisationen umfassen müssen, die in Ermangelung oder bei Unzulänglichkeit nationaler Programme oft die wesentliche Arbeit der Bereitstellung von Informationen über Familienplanung, umfassende Sexualaufklärung und den Abbau schädlicher geschlechtsspezifischer und gesellschaftlicher Stereotype leisten;

38. stellt fest, dass die EU mit mehreren EU-Instrumenten zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit und zu den damit verbundenen Rechten beiträgt, wobei hier etwa geografische und regionale Programme, die sich auf Geschlecht, Gesundheit und Bevölkerungsentwicklung konzentrieren, Beiträge zu globalen Initiativen und UN-Organisationen und Zuschüsse für Organisationen der Zivilgesellschaft zu nennen sind; hält jedoch für bedauerlich, dass nur schwerlich genau quantifiziert werden kann, welcher Anteil der EU-Gelder unmittelbar der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten sowie der Familienplanung zugutekommt; fordert eine ehrgeizige Finanzierung zur Verbesserung der Versorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und damit verbundener Rechte im Rahmen des gegenwärtigen Mehrjährigen Finanzrahmens und dass die Evaluierungsmethode kontinuierlich verbessert wird, damit die Wirksamkeit der Maßnahmen für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte künftig besser beurteilt werden kann;

39. fordert die nationalen Regierungen und die internationalen Geber auf, darauf zu achten, dass das universelle Paket der wesentlichen Dienste der sexuellen und reproduktiven Gesundheit auch solche Dienste wie die Behandlung von Unfruchtbarkeit, Krebs oder sexueller Gewalt umfasst, die bisher am wenigsten finanziell unterstützt wurden;

40. erkennt die Rolle von NRO als Dienstleister, aber auch als Vorkämpfer im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und damit verbundener Rechte an; fordert in diesem Zusammenhang, dass die EU NRO, die zur Umsetzung des Aktionsprogramms der ICDP beitragen, und insbesondere Frauenrechtsorganisationen innerhalb und außerhalb der EU stärker unterstützt und schützt, da es sich bei ihnen um entscheidende Akteure für geschlechtergerechte Gesellschaften handelt;

41. fordert die Kommission nachdrücklich auf, bei der Festlegung ihrer künftigen globalen Politik für eine nachhaltige Entwicklung sowie der umfassenden Strategie für Afrika die Unterstützung der Europäischen Union für Projekte im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit sowie die Initiative „Spotlight“ zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen vollständig zu integrieren und zu stärken;

42. bedauert zutiefst die gemeinsame Erklärung der Vereinigten Staaten, Brasiliens, Belarus, Ägyptens, Haitis, Ungarns, Libyens, Polens, Senegals, St. Lucias und Ugandas vom 14. November 2019 zum Gipfel von Nairobi, mit der die Unterzeichner darauf abzielen, den bestehenden Konsens und ihre jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die Rechte von Frauen, wie sie im Einklang mit dem Aktionsprogramm der ICPD und der Pekingener Aktionsplattform vereinbart wurden, sowie die Abschlussdokumente ihrer Überprüfungskonferenzen zu untergraben; begrüßt die kürzlich erfolgte Rücknahme der so genannten „Global Gag Rule“ und die Auswirkungen dieser Rücknahme auf die Gesundheitsversorgung und die Rechte von Frauen und Mädchen weltweit; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten erneut auf, die Finanzierungslücke in diesem Bereich mit nationalen Geldern und mit für die Entwicklungshilfe bestimmten EU-Geldern zu schließen;

43. nimmt die Aussagen der Kommissionsmitglieder Urpilainen und Dalli bei ihren Anhörungen am 1. bzw. 2. Oktober 2019 zur Kenntnis, wonach der sexuellen und reproduktiven Gesundheit als einem Tätigkeitsschwerpunkt der Kommission im Bereich Geschlechtergleichstellung Vorrang eingeräumt wird;

44. besteht darauf, dass das neue Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und damit verbundener Rechte, durch transparente Maßnahmen fördern sollte, die eine kontinuierliche Bewertung ermöglichen, auch im Hinblick auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte im Einklang mit der Aktionsplattform von Beijing und dem Aktionsprogramm der ICPD; begrüßt das Ziel des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit, dass mindestens 85 % der Programme, die durch öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) finanziert werden, die Gleichstellung der Geschlechter als wesentliches oder Hauptziel haben sollten, und dass mindestens 5 % dieser Maßnahmen die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Rechte und die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen als Hauptziel haben sollten; fordert jedoch größeren Ehrgeiz, indem 20 % der ODA für Projekte verwendet werden, die die Gleichstellung der Geschlechter als Hauptziel haben (OECD Gender Marker 2);

Donnerstag, 24. Juni 2021

45. fordert die EU auf, eine umfassende und ehrgeizige Strategie zur Gleichstellung der Geschlechter umzusetzen, die auch Vorschläge für verbindliche Maßnahmen enthält und mit der Umsetzung des Aktionsprogramms der ICPD verbunden sein sollte, Verpflichtungen und Indikatoren in allen relevanten Politikbereichen umfasst und bei der alle EU-Organe und Mitgliedstaaten durch einen starken Überwachungsmechanismus zur Verantwortung gezogen werden; fordert, dass die Rückschläge bei der Gleichstellung der Geschlechter und der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und damit verbundenen Rechten sowie Diskurse und Maßnahmen, die die Rechte der Frauen, ihre Autonomie und die Emanzipation in allen Bereichen untergraben, verurteilt werden; weist darauf hin, dass ein wirksamer Weg zur Bekämpfung der Gegenreaktion darin besteht, die auf Rechten beruhende Gleichstellung der Geschlechter proaktiv voranzutreiben und das Gender Mainstreaming zu fördern;

o

o o

46. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 24. Juni 2021

P9_TA(2021)0316

Regulatorische Eignung, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit — Bericht über bessere Rechtsetzung 2017, 2018 und 2019

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zum Thema „Regulatorische Eignung der Unionsvorschriften und Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit — Bericht über bessere Rechtsetzung 2017, 2018 und 2019“ (2020/2262(INI))

(2022/C 81/06)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,
- unter Hinweis auf die interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 16. Dezember 2003 und auf die aktuelle Version, die interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016,
- unter Hinweis auf die am 22. Juli 2011 zwischen den zuständigen Dienststellen des Europäischen Parlaments und des Rates vereinbarten praktischen Modalitäten für die Umsetzung von Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Falle der Einigung in erster Lesung,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2017 der Kommission über Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit (COM(2018)0490), den Jahresbericht 2018 der Kommission über Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit (COM(2019)0333) und den Jahresbericht 2019 der Kommission über Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit (COM(2020)0272),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission „Die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit: Stärkung ihrer Rolle bei der Politikgestaltung der EU“ (COM(2018)0703) sowie deren Anhang,
- unter Hinweis auf die Taskforce „Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und Weniger, aber effizienteres Handeln“, die am 10. Juli 2018 ihre Ergebnisse vorlegte,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen und Entschließungen des Europäischen Ausschusses der Regionen, insbesondere seine Entschließung vom 1. Februar 2018 zur Änderung der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen über die ESI-Fonds zur Unterstützung von Strukturreformen⁽¹⁾, seine Stellungnahme vom 9. Oktober 2018 zum Thema „Nachdenken über Europa: Die Stimme der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur Wiederherstellung des Vertrauens in die Europäische Union“ (CDR 1230/2018) und seine Entschließung vom 10. Dezember 2020 zum Arbeitsprogramm 2021 der Europäischen Kommission⁽²⁾, unter Hinweis auf die Prioritäten des Europäischen Ausschusses der Regionen 2020–2025 „Kommunen, Städte und Regionen stärken Europas Bürgernähe“ aus der Plenarsitzung 30. Juni — 2. Juli 2020,
- unter Hinweis auf die 9. Subsidiaritätskonferenz mit dem Titel „Aktive Subsidiarität: Gemeinsam Mehrwert für die EU schaffen“, die am 22. November 2019 vom Ausschuss der Regionen und der Konferenz der Präsidenten der italienischen Regionalparlamente gemeinsam organisiert wurde,
- unter Hinweis auf die Kooperationsvereinbarung vom 5. Februar 2014 zwischen dem Europäischen Parlament und dem Ausschuss der Regionen,

⁽¹⁾ ABl. C 176 vom 23.5.2018, S. 5.

⁽²⁾ ABl. C 37 vom 2.2.2021, S. 1.

Donnerstag, 24. Juni 2021

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 15. Januar 2020 zum europischen Grnen Deal ⁽³⁾, in der die Zusage der Kommission begrt wird, alle EU-Manahmen auf das Erreichen einer nachhaltigen Zukunft und eines gerechten bergangs in der EU auszurichten und die Leitlinien fr eine bessere Rechtsetzung entsprechend zu aktualisieren und unter anderem zu verlangen, dass der Grundsatz „Nachhaltigkeit geht vor“ in die Agenden fr bessere Rechtsetzung der EU und der Mitgliedstaaten aufgenommen wird,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 9. Juni 2016 zu einer offenen, effizienten und unabhngigen Verwaltung der Europischen Union ⁽⁴⁾,
 - gesttzt auf Artikel 54 seiner Geschftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses fr Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses fr konstitutionelle Fragen,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9–0191/2021),
- A. in der Erwgung, dass die Grundstze der Subsidiaritt und der Verhltnismigkeit die Ausbung der Zustndigkeiten der Europischen Union bestimmen und in den Bereichen, die nicht in die ausschlieliche Zustndigkeit der EU fallen, mit dem Grundsatz der Subsidiaritt die Entscheidungs- und Handlungsfhigkeit der Mitgliedstaaten geschtzt und das Ttigwerden der Union legitimiert werden soll, wenn die Ziele einer Manahme „wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen“ von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden knnen, sondern besser auf der Ebene der Union zu verwirklichen sind; sowie in der Erwgung, dass mit der Aufnahme des Subsidiarittsprinzips in die europischen Vertrge auch sichergestellt werden sollte, dass die Befugnisse im Einklang mit dem in Artikel 10 Absatz 3 EUV verankerten Grundsatz der Brgernhe so nahe wie mglich bei den Brgern ausgebt werden;
- B. in der Erwgung, dass die Juncker-Kommission im Juli 2017 ein berarbeitetes Paket von Leitlinien fr eine bessere Rechtsetzung und das zugehrige Instrumentarium („Toolbox“) angenommen hat; in der Erwgung, dass sie ihr Portal fr bessere Rechtsetzung erweitert hat, um es den Brgern zu erleichtern, sich online auf dem Portal zurechtzufinden; in der Erwgung, dass sie zugesagt hat, die Grundstze der Subsidiaritt und der Verhltnismigkeit in den Mittelpunkt des europischen demokratischen Prozesses und des gesamten Gesetzgebungsverfahrens zu stellen, indem sie eine Taskforce „Subsidiaritt, Verhltnismigkeit und, Weniger, aber effizienteres Handeln“ einsetzte, die ihren Bericht am 10. Juli 2018 vorgelegt hat;
- C. in der Erwgung, dass die Task Force Empfehlungen abgegeben hat, einerseits um das gemeinsame Verstndnis von Subsidiaritt und Verhltnismigkeit sowie die Anwendung dieser Grundstze in der Arbeit der EU-Organe zu verbessern und andererseits um allen Interessentrgern und insbesondere den lokalen und regionalen Gebietskrperschaften sowie den nationalen Parlamenten eine wichtigere Rolle zuzuweisen, um eine „aktive Subsidiaritt“ zu erreichen, wodurch eine bessere Identifizierung mit und ein besseres Verstndnis der Unionspolitik gefrdert werden drfen; in der Erwgung, dass die Taskforce Antworten darauf gab, „wie die Grundstze der Subsidiaritt und der Verhltnismigkeit innerhalb der EU-Organe besser angewandt werden knnen“ und „wie die regionalen und lokalen Gebietskrperschaften und die nationalen Parlamente besser in die Politikgestaltung und -umsetzung der EU eingebunden werden knnen“;
- D. in der Erwgung, dass die Kommission in ihrer Mitteilung vom 23. Oktober 2018 mit dem Titel „Die Grundstze der Subsidiaritt und der Verhltnismigkeit: Strkung ihrer Rolle bei der Politikgestaltung der EU“ (COM(2018)0703) die grundlegende Rolle von Subsidiaritt und Verhltnismigkeit bei der Sicherstellung einer besseren Rechtsetzung bekrftigt und die Manahmen dargelegt hat, die als Reaktion auf den Bericht der Task Force ergriffen werden sollten, darunter die Konzentration auf die Standpunkte lokaler und regionaler Behrden, die Frderung eines gemeinsamen Verstndnisses von Subsidiaritt und Verhltnismigkeit auf EU-Ebene, die genauere Bewertung bestehender Rechtsvorschriften unter dem Gesichtspunkt der Subsidiaritt und der Verhltnismigkeit und die Untersttzung der nationalen Parlamente dabei, ihre Rolle effektiver wahrzunehmen;
- E. in der Erwgung, dass die Kommission die Anwendung ihrer verstrkten Agenda fr bessere Rechtsetzung und die Integration der Grundstze der Subsidiaritt und Verhltnismigkeit in allen Phasen der Politikgestaltung fortsetzte;
- F. in der Erwgung, dass die Kommission am 3. Juli 2020 eine berarbeitete Version des Webportals „Ihre Meinung zhlt“ ins Leben gerufen hat, damit ber das Internet besser zum EU-Recht und zur Politikgestaltung beigetragen werden kann, in der Erwgung, dass die neue Version des Portals die Konsultation und Kommunikation der Kommission mit der ffentlichkeit weiter verbessern und die Transparenz erhhen soll; in der Erwgung, dass das Portal als Teil der Agenda „Bessere Rechtsetzung“ das Ziel verfolgt, die Qualitt der EU-Politikgestaltung zu verbessern;

⁽³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0005.

⁽⁴⁾ ABl. C 86 vom 6.3.2018, S. 126.

Donnerstag, 24. Juni 2021

- G. in der Erwägung, dass sich das Webportal „Ihre Meinung zählt“ für Bürger und interessierte Parteien als nützlicher Zugangspunkt zur Teilnahme an der Politikgestaltung der Kommission erwiesen hat; in der Erwägung, dass der Europäische Rechnungshof jedoch 2019 einen Sonderbericht mit einer Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung dieses Portals veröffentlicht hat, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Übersetzungen;
- H. in der Erwägung, dass die Kommission 2018 mit der Praxis begonnen hat, Berichte über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit bei der Ausarbeitung von EU-Rechtsvorschriften mit Berichten über ihre Beziehungen zu den nationalen Parlamenten zusammenzulegen, um so den Standpunkten der nationalen Parlamente mehr Gewicht zu verleihen und Überschneidungen zwischen den beiden Jahresberichten zu vermeiden;
- I. in der Erwägung, dass die Kommission im Jahr 2017 52 begründete Stellungnahmen der nationalen Parlamente zum Subsidiaritätsprinzip erhalten hat, im Jahr 2018 37 und im Jahr 2019 keine;
- J. in der Erwägung, dass das Fehlen begründeter Stellungnahmen der nationalen Parlamente im Jahr 2019 nicht auf eine bessere Umsetzung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zurückzuführen war, sondern darauf, dass 2019 ein Übergangsjahr zwischen zwei Mandaten der Kommission war, in dem das Europäische Parlament aufgelöst wurde und die Wahl zum Europäischen Parlament stattfand, weshalb es weniger Gesetzgebungsinitiativen und Legislativvorschläge gab als in den Vorjahren;
- K. in der Erwägung, dass die nationalen Parlamente neben dem Europäischen Parlament seiner Auffassung nach tiefer in die demokratische Kontrolle der verstärkten Zusammenarbeit eingebunden werden müssen, wenn es sich um politische Bereiche mit gemeinsamer Zuständigkeit handelt;
- L. in der Erwägung, dass der Ausschuss der Regionen im März 2021 regionale Hubs 2.0 eingerichtet hat; in der Erwägung, dass dieses Projekt vom Ausschuss selbst initiiert wurde, um überwachen zu können, wie die politischen Maßnahmen der EU vor Ort funktionieren;
- M. in der Erwägung, dass es zum Auftrag des Ausschusses für Regulierungskontrolle gehört, die Qualität der Folgenabschätzungen zu überprüfen;
- N. in der Erwägung, dass die Kommission zugesagt hat, den One-in-one-out-Grundsatz zu befolgen, wonach jeder Legislativvorschlag, mit dem neue Pflichten geschaffen werden, bewirken muss, dass den Bürgern und Unternehmen eine äquivalente Last auf Unionsebene im selben Politikbereich abgenommen wird, und dass sie diesen Grundsatz bis dato nicht erfolgreich angewendet hat;
- O. in der Erwägung, dass die derzeitige Krise die Notwendigkeit offengelegt hat, unnötige regulatorische Belastungen zu erkennen und abzubauen, um sicherzustellen, dass die EU-Rechtsvorschriften den beabsichtigten Nutzen bringen und gleichzeitig innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens unnötige Kosten verringert werden, insbesondere durch die Beschleunigung von Unterstützungsmaßnahmen für Verbraucher und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Kleinstunternehmen; in der Erwägung, dass die Rechtsvorschriften zum Nutzen von Verbrauchern, Arbeitnehmern, KMU und Bürgern insgesamt ausgewogen, klar, umfassend und integrativ sein und gegebenenfalls auf den erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen sollten; in der Erwägung, dass Kleinstunternehmen und KMU nur Verpflichtungen unterliegen sollten, die ihren Besonderheiten und branchenspezifischen Merkmalen entsprechen, und dass die Kommission, energische Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen sollte, um die Marktfragmentierung zu begrenzen, ungerechtfertigte Markthindernisse zu beseitigen und für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen; in der Erwägung, dass die „bessere Rechtsetzung“ jedoch allen zugutekommen und den Interessen der europäischen Gesellschaft dienen sollte;
- P. in der Erwägung, dass das Parlament, die Kommission und der Rat als Rechtsetzungsorgane die Grundsätze der begrenzten Einzelermächtigung, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit achten müssen;
1. erinnert an die Bedeutung der von der Kommission erstellten Jahresberichte über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit;
 2. begrüßt die ständige Berücksichtigung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, die grundlegende Leitprinzipien der Europäischen Union sind; erinnert an die Bedeutung der Förderung eines gemeinsamen Verständnisses von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit auf EU-Ebene und nimmt die Bedenken aus früheren Berichten bezüglich des eher oberflächlichen Charakters der durch die Jahresberichte der Kommission zu Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zur Kenntnis, die sich oft nicht im Detail damit befassen, wie diese Prinzipien in der Politikgestaltung der EU beachtet werden; anerkennt die zunehmende Vollständigkeit der Jahresberichte der Kommission über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit;
 3. erinnert daran, wie wichtig es ist, dass das in Artikel 5 EUV verankerte Subsidiaritätsprinzip, wonach Entscheidungen auf der am besten geeigneten politischen Ebene und so bürgernah wie möglich getroffen werden müssen, durchgehend beachtet wird und dass Maßnahmen auf EU-Ebene im Lichte der auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene vorhandenen Möglichkeiten gerechtfertigt sind, wobei die folgenden drei grundlegenden Prozesse zu beachten sind; rückwirkende Bewertung, Folgenabschätzung und Konsultation von Interessengruppen; ermutigt die Kommission weiterhin, die EU ihren

Donnerstag, 24. Juni 2021

Bürgern näher zu bringen; weist darauf hin, dass annähernd 70 % der EU-Rechtsvorschriften von den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften umgesetzt und angewendet werden; ist der Ansicht, dass eine enge Konsultation ihrer gewählten Vertreter in EU-Angelegenheiten ein sehr wirksames Mittel ist, um die EU-Organe den Bürgern näherzubringen; fordert die Behörden der Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene und die einschlägigen Interessengruppen auf, sich in einer frühen Phase des Entscheidungsprozesses stärker einzubringen, wobei die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung sowie die Bewertung des Verwaltungsaufwands für EU-Rechtsvorschriften gewährleisten sollen, dass die EU außer in den Bereichen, die in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur dann tätig wird, wenn dies wirksamer ist als Maßnahmen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene; erinnert ferner daran, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die Maßnahmen der EU nicht über das für die Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen dürfen; fordert die Kommission auf, die Wirksamkeit und Effizienz des Subsidiaritätsverfahrens zu bewerten, um dessen Schwächen zu ermitteln und zu beheben;

4. hebt hervor, dass aufgrund der derzeitigen Struktur des Verfahrens der Subsidiaritätskontrolle die EU-Ausschüsse der nationalen Parlamente übermäßig viel Zeit für technische und rechtliche Bewertungen mit kurzen Fristen aufbringen, was dem Ziel einer vertieften politischen Diskussion über die europäische Politik zuwiderläuft;

5. fordert eine Überarbeitung des AEUV und die Einführung eines direkten Initiativrechts des Europäischen Parlaments, da das Europäische Parlament unmittelbar die europäischen Bürger vertritt;

6. hält es für geboten, das Erfordernis von Rechtsetzungsinitiativen und deren Folgen für alle wichtigen Bereiche (Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft) im Sinne der Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu erläutern;

7. weist darauf hin, wie wichtig es ist, die Europäische Union durch eine bessere Rechtsetzung voranzubringen, um den Unionsbürgern und Unternehmen Stabilität und Rechtssicherheit zu bieten und dadurch Wachstum, Arbeitsplätze und Wohlstand zu schaffen;

8. vertritt die Auffassung, dass die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit den Ausgangspunkt jeder Politikgestaltung bildet und ein wesentlicher Bestandteil des Politikzyklus ist;

9. nimmt die Schlussfolgerungen der Taskforce „Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und, Weniger, aber effizienteres Handeln“ zur Kenntnis; weist darauf hin, dass das Parlament der Auffassung war, dass eine Beteiligung an der von der Kommission eingesetzten Taskforce nicht mit der institutionellen Rolle und Stellung des Parlaments als einzigem direkt gewählten Organ der Europäischen Union, das Bürger und Unternehmen auf Unionsebene vertritt und Funktionen der politischen Kontrolle über die Kommission ausübt, vereinbar wäre, und dass es daher beschlossen hat, die Einladung zur Teilnahme durch die Ernennung von Mitgliedern in die Taskforce abzulehnen; begrüßt die Ergebnisse und Empfehlungen des Berichts der Taskforce, wonach es in allen bestehenden Tätigkeitsbereichen einen EU-Mehrwert gibt und die Tatsache, dass die Taskforce daher keine vertraglichen Zuständigkeiten oder Politikbereiche ermittelt hat, die endgültig — ganz oder teilweise — an die Mitgliedstaaten zurückübertragen werden sollten; fordert die Kommission auf, diese Schlussfolgerungen umzusetzen und insbesondere die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften umfassend in ihre Konsultationsverfahren einzubeziehen und das „Modellraster“ zu integrieren, um während des gesamten Beschlussfassungsprozesses die Anwendung beider Grundsätze zu bewerten; stellt fest, dass dies ein starkes Engagement erfordert, auch seitens der Mitgesetzgeber der EU; schlägt außerdem vor, den bestehenden Rahmen für die interparlamentarische Zusammenarbeit zu evaluieren und weiterzuentwickeln;

10. vertritt die Ansicht, dass sich jeder Vorschlag der Kommission positiv auf das Leben der Bürger auswirken sollte und die mit ihm einhergehenden Kosten verhältnismäßig und tragbar sein sollten;

11. betont, dass die nationalen Parlamente möglichst umgehend in den Rechtsetzungsprozess einbezogen werden sollten, vorzugsweise unverzüglich nach der Veröffentlichung des Fahrplans und in der Konsultationsphase; ist der Auffassung, dass auch stärkeres Augenmerk auf die Subsidiarität gelegt werden sollte, bevor ein neuer Rechtsakt vorgelegt wird, und dass insbesondere die Konsultationsphase genutzt werden sollte, um proaktiv die Meinung der nationalen Parlamente einzuholen und ihre Bedenken zur Kenntnis zu nehmen, da so das sogenannte Verfahren der „gelben Karte“ und Probleme in der Verhandlungsphase verhindert werden könnten;

12. begrüßt die Maßnahme, die nationalen Parlamenten dabei zu unterstützen, ihre Rolle effektiver wahrzunehmen, indem der Zeitraum vom 20. Dezember bis zum 10. Januar von der achtwöchigen Frist ausgenommen wird, in der die nationalen Parlamente begründete Stellungnahmen abgeben können;

13. betont, wie wichtig es ist, die nationalen Parlamente am Gesetzgebungsprozess auf EU-Ebene zu beteiligen; stellt fest, dass die Zahl der begründeten Stellungnahmen, die von nationalen Parlamenten eingereicht wurden, zwar zwischen 2017 und 2019 weiter zurückgegangen ist — in 2019 wurden keine begründeten Stellungnahmen eingereicht — die Zahl der der Kommission vorgelegten Stellungnahmen und der an das Europäische Parlament gerichteten Beiträge, auch zu nichtlegislativen Initiativen, jedoch nach wie vor hoch ist, was auf das positive und vorausschauende Engagement der nationalen Parlamente im Politikzyklus der EU hinweist; nimmt zur Kenntnis, dass sich einige dieser Stellungnahmen auf bedeutende institutionelle Fragen konzentrierten, wie die Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) und die

Donnerstag, 24. Juni 2021

Aktivierung von Überleitungsklauseln; stellt fest, dass zu keinem Vorschlag begründete Stellungnahmen von mehr als vier nationalen Parlamenten eingingen; weist darauf hin, dass die Verträge eine Rolle für die interparlamentarische Zusammenarbeit vorsehen und den nationalen Parlamenten Verantwortung im Bereich der Kontrolle legislativer und nichtlegislativer Initiativen übertragen; begrüßt, dass sich die nationalen Parlamente über andere Wege als den Subsidiaritätskontrollmechanismus am legislativen Dialog mit den EU-Organen beteiligen; weist darauf hin, dass das Verfahren der „orangefarbenen Karte“ nie aktiviert wurde und dass die „gelbe Karte“ bei insgesamt 439 begründeten Stellungnahmen und 5 513 Stellungnahmen im Zeitraum 2007–2019 nur dreimal aktiviert wurde; stellt fest, dass sich dank der Umsetzung der Befugnis der nationalen Parlamente, die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips auf der Grundlage des sogenannten Frühwarnsystems zu kontrollieren, die Beziehungen zwischen den EU-Organen und den nationalen Parlamenten zum Teil verbessert haben; hebt die Zusage der Kommission hervor, künftig aggregierte Antworten zu übermitteln, wenn mindestens vier Parlamente eine begründete Stellungnahme abgegeben haben, und im Hinblick auf die im Vertrag verankerte achtwöchige Frist, innerhalb deren die nationalen Parlamente ihre begründeten Stellungnahmen einreichen müssen, Flexibilität zu zeigen, indem den gemeinsamen Urlaubs- und Ferienzeiten Rechnung getragen wird; vertritt die Auffassung, dass die Konferenz zur Zukunft Europas den Bürgern eine hervorragende Gelegenheit bieten wird, über die tatsächlichen Auswirkungen der Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene zu kommunizieren und Vorschläge zu unterbreiten, wie die Ziele im Bereich der besseren Rechtsetzung, darunter eine Neubewertung des Prozesses der Subsidiarität, erreicht werden können; weist darauf hin, dass Transparenz und der Zugang der Öffentlichkeit für den Gesetzgebungsprozess von wesentlicher Bedeutung sind und auch die Beteiligung der nationalen und regionalen Parlamente rechtfertigen und gleichzeitig eine größere Legitimität und ein größeres Vertrauen in den demokratischen Gesetzgebungsprozess der Europäischen Union vermitteln; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass das Parlament nach dem Urteil in der Rechtssache *De Capitani* Fortschritte erzielt hat, was die Offenlegung der mehrspaltigen Dokumente betrifft;

14. stellt fest, dass im Jahr 2016 von insgesamt 41 Kammern nationaler Parlamente 26 begründete Stellungnahmen abgegeben haben, was auf 19 im Jahr 2017 und 14 im Jahr 2018 zurückgegangen ist; betont, dass dieser Rückgang dem Rückgang der Zahl der begründeten Stellungnahmen insgesamt entspricht;

15. betont, dass der Trend bei der Zahl der Stellungnahmen und begründeten Stellungnahmen im Zeitraum 2007-2019 zeigt, dass die nationalen Parlamente in zunehmendem Maße einen umfassenderen politischen Dialog und eine stärkere Beteiligung an der Debatte über die EU-Politik fordern, und daher der normativen Analyse von Legislativvorschlägen der EU weniger Zeit widmen;

16. ist sich der Tatsache bewusst, dass 2019 das erste Jahr seit der Einführung des Subsidiaritätskontrollmechanismus war, in dem die nationalen Parlamente keine begründeten Stellungnahmen abgegeben haben, was auf einen starken Rückgang der legislativen Tätigkeit der Kommission im Übergangsjahr zwischen zwei Kommissionen zurückzuführen ist;

17. erinnert daran, dass die Kommission verpflichtet ist, vor jedem Gesetzgebungsvorschlag die interessierten Akteure möglichst umfassend zu konsultieren und dabei die regionale und lokale Dimension der geplanten Maßnahme zu berücksichtigen;

18. weist darauf hin, dass die Anwendung des im „Small Business Act“ verankerten Grundsatzes „Vorfahrt für KMU“ ein wesentliches Element der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist, die jedem Gesetzgebungsvorschlag vorausgeht, und dass dabei sichergestellt werden sollte, dass die Stimmen der KMU gehört werden und ihre Interessen so früh wie möglich berücksichtigt werden, um ein günstiges Geschäftsumfeld für die Entwicklung von KMU zu schaffen, die das Rückgrat unserer europäischen Wirtschaft bilden;

19. bedauert, dass regelmäßig die „Effizienz des Entscheidungsprozesses des Organs“ als Grund herangezogen wird, um den Zugang zu vorbereitenden Gesetzgebungsdokumenten zu verweigern, wodurch die Gefahr besteht, dass die Ausnahmen vom Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten de facto zur Regel werden;

20. begrüßt den Abschluss einer Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenzregister für die EU-Organe, einschließlich des Rates;

21. betont, dass Ex-ante-Folgenabschätzungen zusammen mit Konsultationen von Interessenträgern wichtige Instrumente sind, um fundierte Entscheidungen zu treffen, und ein wichtiges Instrument, um sicherzustellen, dass Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gewahrt werden und Rechenschaftspflicht und Effizienz gefördert werden; betont, dass ein regelmäßiger Dialog und eine angemessene und transparente Konsultation mit allen einschlägigen Interessenträgern gefördert und unterstützt werden müssen; begrüßt den Einsatz von Instrumenten für eine bessere Rechtsetzung und die Zusammenarbeit mit verschiedenen relevanten Experten auf EU-Ebene bei der Erstellung von Folgenabschätzungen; betont, dass es notwendig ist, diese Werkzeuge zu vereinfachen und für die Interessenträger verständlicher und benutzerfreundlicher zu gestalten; unterstreicht, dass es dringend notwendig ist, Folgenabschätzungen im Allgemeinen zu verbessern, wenn es um Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit geht; betont, dass bei allen Folgenabschätzungen, Evaluierungen und Eignungsprüfungen eine Prüfung der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit vorgenommen werden sollte; begrüßt den Einsatz von Instrumenten wie das Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) und den Ausschuss für Regulierungskontrolle, die seit 2017 versuchen, Möglichkeiten zur

Donnerstag, 24. Juni 2021

Vereinfachung und Reduzierung unnötiger Kosten zu ermitteln, bevor die Kommission die Überarbeitung eines bestehenden Gesetzes vorschlägt; begrüßt ferner, dass Initiativen, die sich aus dieser Arbeit ergeben, in die jährlichen Arbeitsprogramme der Kommission aufgenommen wurden und mithilfe des REFIT-Anzeigers überwacht werden sollen; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass das Arbeitsprogramm der Kommission für 2020 44 Initiativen im Zusammenhang mit dem REFIT-Programm umfasst; betont, dass bei solchen Prozessen wirtschaftliche, ökologische, und soziale Auswirkungen auf integrierte und ausgewogene Weise berücksichtigt und sowohl qualitative als auch quantitative Analysen herangezogen werden sollten und dass die durch eine fehlende Harmonisierung auf EU-Ebene verursachten Kosten angegangen werden sollten; weist darauf hin, dass die Kontrollinstrumente durch weitere Instrumente wie die Plattform „Fit for Future“ (F4F) oder ähnliche spezielle Plattformen weiter unterstützt und verbessert werden können; ist der Ansicht, dass die REFIT-Plattform erweitert werden sollte, um neben regulatorischen Belastungen auch Fragen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in den Mittelpunkt zu rücken; erinnert daran, dass Rechtsvorschriften nur dann „zukunftsfähig sind“, wenn u. a. ihre wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit gewährleistet ist; begrüßt die Tatsache, dass die beiden Grundsätze Teil der vom Ausschuss für Regulierungskontrolle durchgeführten Qualitätsprüfung sind; betont jedoch, dass die Unabhängigkeit des Ausschusses weiter verbessert werden könnte;

22. betont dass die systematische Überprüfung von Rechtsvorschriften eine immer wichtigere Rolle für das Erreichen einer besseren Rechtsetzung spielt; betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es für das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission ist, eine stärker strukturierte Zusammenarbeit einzugehen, um die Anwendung und Wirksamkeit des Unionsrechts im Hinblick auf seine Verbesserung zu bewerten; weist darauf hin, dass die Rechtsvorschriften der Union von den Mitgliedstaaten rasch, rechtzeitig und ordnungsgemäß angewandt werden müssen, damit die Notwendigkeit weiterer Rechtsvorschriften ordnungsgemäß bewertet werden kann;

23. unterstreicht, dass die „strategische Vorausschau“ eine Schlüsselrolle dabei spielen könnte, die EU-Politik zukunftsfähig zu machen, indem sichergestellt wird, dass kurzfristige Initiativen auf einer längerfristigen Perspektive beruhen; erkennt an, dass „Zukunftsforschung“ vollständig in die Agenda der Kommission für bessere Rechtsetzung, in Folgenabschätzungen und Evaluierungen integriert wird; stellt ferner fest, dass die „strategische Vorausschau“ das REFIT-Programm unterstützen wird, mit dem Möglichkeiten zur regulatorischen Entlastung ermittelt werden und sichergestellt wird, dass bestehende EU-Rechtsvorschriften „zukunftsstauglich“ bleiben;

24. stellt fest, dass der Ausschuss für Regulierungskontrolle im Jahr 2017 insgesamt 53 Folgenabschätzungen und 17 separate Evaluierungen geprüft hat; stellt fest, dass 43 % dieser Folgenabschätzungen und 41 % der vom Ausschuss für Regulierungskontrolle geprüften Evaluierungen anfänglich negative Stellungnahmen erhielten und dass die Dienststellen bei fast allen Folgenabschätzungen die Berichte verbessern mussten, um den Qualitätsstandards des Ausschusses gerecht zu werden; kommt zu dem Schluss, dass die Qualität der ursprünglichen Folgenabschätzungen und Bewertungen deutlich verbessert werden muss; bedauert, dass der Ausschuss im Jahr 2019 nur eine Folgenabschätzung geprüft hat;

25. unterstützt die Tatsache, dass sich die Kommission dazu verpflichtet hat, eine Ex-ante-Bewertung vorzunehmen, bevor sie Gesetzgebungsakte in Erwägung zieht; ist der Ansicht, dass die Kommission und die nationalen Behörden weiterhin eng zusammenarbeiten sollten, um die tatsächlichen Auswirkungen der EU-Gesetzgebung auf Bürger, Unternehmen und Umwelt zu bewerten; begrüßt auch den Beitrag der nationalen Parlamente zur Ex-ante-Bewertung über den informellen politischen Dialog, einschließlich gemeinsamer Initiativstellungen; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, für eine zügige und kohärente Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften zu sorgen und Praktiken zu vermeiden, die zu übermäßigen und ungerechtfertigten verwaltungstechnischen Anforderungen führen, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen können;

26. begrüßt, dass die Kommission versucht, ein breites und umfassendes Spektrum möglicher Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt mit Folgenabschätzungen zu bewerten; betont, dass unabhängige und unparteiische Folgenabschätzungen ein äußerst wichtiges und wertvolles Instrument sind, um im legislativen Entscheidungsprozess (unter Wahrung der Gemeinschaftsmethode) zu fundierten politischen Entscheidungen zu gelangen, was notwendig ist, um auf drängende Herausforderungen wie den digitalen und nachhaltigen Wandel rasch zu reagieren; ist der Ansicht, dass der Inhalt von Folgenabschätzungen durch die Berücksichtigung zusätzlicher Elemente verbessert und ihre Nutzung ausgeweitet werden muss, um ihren Beitrag zeitgemäßer und wertvoller zu machen und damit sie bei der Entscheidungsfindung auf politischer Ebene stärker berücksichtigt werden; verweist ferner auf die begrenzte Anzahl von Folgenabschätzungen, die vom Parlament und Rat zu ihren wesentlichen Abänderungen durchgeführt werden;

27. betont, dass das Parlament erforderlichenfalls interne Folgenabschätzungen in Bezug auf wesentliche Änderungen und deren mögliche Auswirkungen auf den Vorschlag der Kommission durchführen sollte, bevor es diese Änderungen annimmt, sofern diese möglichen Auswirkungen nicht bereits von der Kommission und ihren Dienststellen analysiert wurden;

28. hebt die Rolle des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments hervor, der Ex-ante-Folgenabschätzungen und Analysen des europäischen Mehrwerts von Vorschlägen sowie Bewertungen der Umsetzung vornimmt; ist der Auffassung, dass die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments verbessert werden könnte, um eine reibungslose, rasche und gründliche Analyse der legislativen Maßnahmen und ihrer wesentlichen Änderungen, der alternativen Lösungen, ihrer potenziellen Kosten und Vorteile, des voraussichtlichen Verwaltungsaufwands, des bürokratischen Aufwands für KMU und der „Kosten des Verzichts auf EU-politisches Handeln“ sicherzustellen;

Donnerstag, 24. Juni 2021

29. begrüßt die Einrichtung des Webportals „Ihre Meinung zählt“ und die daran vorgenommenen Verbesserungen und legt der Kommission nahe, auch künftig solche Instrumente zu entwickeln, in deren Rahmen der Zugang zu und die direkte Teilhabe der Bürger und Interessenträger an der Ausarbeitung der politischen Maßnahmen der EU ermöglicht werden;

30. schlägt vor, dass die Kommission die Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofs zum Portal „Ihre Meinung zählt“ ordnungsgemäß berücksichtigt, insbesondere indem sie die sprachliche Zugänglichkeit von Konsultationen verbessert, damit Bürger und interessierte Akteure entscheiden können, was ihrer Ansicht nach von „breitem öffentlichen Interesse“ ist;

31. unterstützt das Engagement der Kommission für politische Überprüfungen und regt an, verstärkt auf Ex-post-Bewertungen zurückzugreifen, um sicherzustellen, dass Lehren aus der Wirksamkeit und dem Nutzen von Rechtsvorschriften gezogen werden, die wiederum als Grundlage für die künftige Politikgestaltung und zur Verbesserung der Regulierungsansätze dienen können;

32. betont, dass Ex-post-Bewertungen auch ein wichtiges Instrument zur Bewertung der Auswirkungen von Rechtsvorschriften auf Bürger und Unternehmen sind, wobei den Auswirkungen auf KMU besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;

33. fordert die Kommission nachdrücklich auf, in noch stärkerem Maße auf das Verfahren der Neufassung und Kodifizierung zurückzugreifen, um das Sekundärrecht zu straffen;

34. unterstützt die Konsolidierung der Antworten, wenn sieben oder mehr nationale Parlamente begründete Stellungnahmen zu einem der Gesetzgebungsvorschläge der Kommission abgeben, obwohl die Schwelle für die Einleitung des Verfahrens der „gelben Karte“ nicht erreicht wurde; ist der Ansicht, dass dies den Standpunkten der nationalen Parlamente größere Sichtbarkeit verleiht;

35. nimmt den auf der Einbeziehung der Interessenträger basierenden Grundsatz „One in, one out“ zur Kenntnis, mit dem die Kommission versucht, neu eingeführte Belastungen, insbesondere für Kleinunternehmen und KMU, durch die Entlastung von Menschen und Unternehmen von gleichwertigen Belastungen auf EU-Ebene im selben Politikbereich auszugleichen; unterstreicht, dass die Umsetzung dieses Ansatzes den Zielen einer guten Rechtsetzung zuwiderlaufen könnte, und betont, dass dies nicht zu mechanischen Entscheidungen über die Aufhebung von Rechtsvorschriften oder die Absenkung von Standards führen sollte, sondern dass das Ziel darin bestehen sollte, die EU-Rechtsvorschriften zu modernisieren und zu reformieren, um neuen gesellschaftlichen Herausforderungen zu begegnen; betont, dass bei der Ausarbeitung, Umsetzung und Durchsetzung von EU-Rechtsakten zwar jeder zusätzliche unnötige Verwaltungsaufwand vermieden werden sollte, dies jedoch weder in eine Deregulierung oder Nichtregulierung münden noch die Parlamente der Mitgliedstaaten daran hindern sollte, ehrgeizigere Maßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen und höhere Sozial-, Umwelt- und Verbraucherschutzstandards vorzusehen, wenn das Unionsrecht lediglich Mindestnormen vorsieht;

36. betont, dass offene, effiziente, transparente und unabhängige administrative und legislative Entscheidungsprozesse eine Voraussetzung für eine hochwertige Politik und Regulierung sind; betont ferner, dass die Einführung harmonisierter Verwaltungsverfahren einen positiven Beitrag zu guter Regierungsführung und Regulierungspraxis in der EU leisten und die Verbindung zwischen sachkundiger Entscheidungsfindung und demokratischer Legitimität stärken würde;

37. begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Kommission im Jahr 2020 aufbauend auf den Erfahrungen mit der REFIT-Plattform die Plattform „Fit for Future“ eingerichtet hat, eine hochrangige Sachverständigengruppe, an der verschiedene Interessenträger, Sachverständige der Mitgliedstaaten sowie Vertreter des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses beteiligt sind, die die Kommission mit Bezug auf die Frage beraten, wie die EU-Rechtsvorschriften effizienter gestaltet werden können, indem bestehende, potenziell unnötig belastende Maßnahmen ermittelt und vereinfacht und modernisiert werden, auch durch Digitalisierung, um sicherzustellen, dass die EU-Rechtsvorschriften den Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen der Union helfen und sie nicht behindern;

38. fordert die nationalen Parlamente auf, regionale Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen in EU-Gesetzgebungsinitiativen einzubeziehen, und unterstützt deren systematische Konsultation zu wichtigen Initiativen, insbesondere wenn ein Zusammenhang mit regionalen Zuständigkeiten besteht; weist darauf hin, dass diese Parlamente im Ausschuss der Regionen vertreten sind und gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum AEUV von den nationalen Parlamenten konsultiert werden können;

39. erinnert daran, dass sich digitale Innovationen rasch entwickeln und die digitale Agenda von Unternehmen vorangetrieben wird; hält es daher für äußerst wichtig, unbeschadet der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zukunftssichere Regeln aufzustellen, die mit der digitalen Innovation Schritt halten; weist darauf hin, dass viele der wichtigsten legislativen Prioritäten der EU für den Zeitraum 2017–2019 Initiativen waren, die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) fielen und in erster Linie auf die Umsetzung der Binnenmarktstrategie und der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt abzielten, wobei der Schwerpunkt auf Vorschriften lag, mit denen ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Hindernisse beseitigt und neue Chancen zum Vorteil der Verbraucher und Unternehmen wahrgenommen werden sollten;

Donnerstag, 24. Juni 2021

40. weist darauf hin, dass EU-Rechtsvorschriften im Allgemeinen 27 divergierende Vorschriften ersetzen, was dazu beiträgt, die Fragmentierung des Binnenmarktes zu verringern; fordert die Kommission auf, bei der Bewertung der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen, dass Initiativen, die darauf abzielen, den Binnenmarkt zu vertiefen und fairer zu machen, eine tragende Säule der künftigen jährlichen Programmplanung bleiben und gleichzeitig ein hohes Maß an Verbraucherschutz gewahrt bleibt;

41. betont, dass die Ziele der besseren Rechtsetzung regelmäßig überprüft und anhand der Kriterien der Agenda für bessere Rechtsetzung, einschließlich Überwachung und Berichterstattung, bewertet werden müssen; unterstreicht, dass die Ziele ausgewogen sein müssen und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit bewertet werden müssen, wobei die für Aktivitäten zur besseren Rechtsetzung und für externe Beiträge eingesetzten Ressourcen zu berücksichtigen sind; erinnert an die Bedeutung vergleichbarer EU-weiter Daten für den Zweck dieser Bewertung und fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob die Anwendung der Instrumente zur besseren Rechtsetzung zur Verwirklichung von Zielen wie z. B. verbesserte politische Ergebnisse beigetragen hat;

42. fordert die Kommission auf, diese Entschließung bei der Ausarbeitung ihrer angekündigten Mitteilung über bessere Rechtsetzung zu berücksichtigen;

43. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Ausschuss der Regionen, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 24. Juni 2021

P9_TA(2021)0317

Berichte 2019-2020 der Kommission über Bosnien und Herzegowina

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zu den Berichten 2019–2020 der Kommission über Bosnien und Herzegowina (2019/2171(INI))

(2022/C 81/07)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits sowie auf das Protokoll zur Anpassung dieses Abkommens anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die erste Sitzung des Parlamentarischen Stabilitäts- und Assoziationsausschusses EU-BiH vom 5. bis 6. November 2015, die dritte Sitzung des Stabilitäts- und Assoziationsrates EU-BiH vom 13. Juli 2018 und die vierte Sitzung des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses EU-BiH vom 7. November 2019,
- unter Hinweis auf den Antrag Bosnien und Herzegowinas vom 15. Februar 2016 auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die regionalen Kooperationsinitiativen in Südosteuropa und die gesamteuropäischen Initiativen, wie den Südosteuropa-Kooperationsprozess, den Brdo-Brijuni-Prozess, die Mitteleuropäische Initiative, die Adriatisch-Ionische Initiative, den Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft, Erasmus+, die EU-Strategien für den Donauraum und für die Adriatisch-Ionische Region, die Regionale Initiative für Migration, Asyl und Flüchtlinge (MARRI), die Regionalkommission, die damit beauftragt ist, die Fakten über alle Opfer von Kriegsverbrechen und andere Menschenrechtsverletzungen, die auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens begangen wurden, zu ermitteln (RECOM), das Regionale Netzwerk für den Beitritt (RENA), die Regionale Schule für öffentliche Verwaltung (ReSPA), das Regionale Büro für Jugendzusammenarbeit (RYCO), der Vertrag der Verkehrsgemeinschaft, der Westbalkan-Fonds und das Mitteleuropäische Freihandelsabkommen (CEFTA) und der gemeinsame regionale Markt,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Februar 2020 mit dem Titel „Stärkung des Beitrittsprozesses — Eine glaubwürdige EU-Perspektive für den westlichen Balkan“ (COM(2020)0057),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. Mai 2019 mit dem Titel „Mitteilung 2019 zur Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2019)0260) und die zugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Stellungnahme der Kommission zum Antrag Bosnien und Herzegowinas auf Beitritt zur Europäischen Union“ (COM(2019)0261) sowie den zugehörigen Analysebericht (SWD(2019)0222),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Oktober 2020 mit dem Titel „Mitteilung 2020 zur Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2020)0660) und die zugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Bosnia and Herzegovina 2020 Report“ (Bericht 2020 über Bosnien und Herzegowina) (SWD(2020)0350),
- unter Hinweis auf das am 20. Oktober 2005 von der Generalkonferenz der UNESCO bei ihrer 33. Tagung angenommene Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2020 zur Europäischen Bürgerinitiative „Minority SafePack — one million signatures for diversity in Europe“⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf das am 25. Februar 1991 angenommene Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0370.

Donnerstag, 24. Juni 2021

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Januar 2021 mit dem Titel „Klima- und Energiediplomatie — Umsetzung der externen Dimension des europäischen Grünen Deals“ und vom 20. Januar 2020 zur Klimadiplomatie sowie auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 10. und 11. Dezember 2020, die das Klima betreffen,
- unter Hinweis auf das Arbeitsdokument des Europäischen Auswärtigen Dienstes vom 6. November 2020 mit dem Titel „Climate Change and Defence Roadmap“ (Fahrplan Klimawandel und Verteidigung),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zum Ausbau der Zusammenarbeit mit den westlichen Balkanstaaten im Bereich Migration und Sicherheit vom 5. Juni 2020,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Oktober 2019 und vom 12. Oktober 2020 zu Bosnien und Herzegowina und zur militärischen Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina („EUFOR ALTHEA“),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Oktober 2020 mit dem Titel „Ein Wirtschafts- und Investitionsplan für den Westbalkan“ (COM(2020)0641),
- unter Hinweis auf den am 28. August 2014 eingeleiteten Berlin-Prozess und das im Rahmen dieses Prozesses am 10. November 2020 in Sofia abgehaltene Gipfeltreffen EU–Westbalkan,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Gipfeltreffens der Präsidenten des Europäischen Parlaments und der Parlamente der westlichen Balkanstaaten vom 28. Januar 2020,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Zagreb, die auf dem Gipfeltreffen zwischen der EU und den westlichen Balkanstaaten am 6. Mai 2020 in Zagreb angenommen wurde,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 19. Juni 2020 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum westlichen Balkan im Anschluss an das Gipfeltreffen 2020 ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Sofia, die auf dem Gipfeltreffen zwischen der EU und den westlichen Balkanstaaten vom 17. Mai 2018 angenommen wurde, und die ihr als Anlage beigefügte Prioritätenagenda von Sofia,
- unter Hinweis auf den Expertenbericht zu Fragen der Rechtsstaatlichkeit in Bosnien und Herzegowina vom 5. Dezember 2019,
- unter Hinweis auf die von der Venedig-Kommission auf ihrer 62. Plenartagung am 11. und 12. März 2005 in Venedig angenommene Stellungnahme zur verfassungsrechtlichen Lage in Bosnien und Herzegowina und zu den Befugnissen des Hohen Repräsentanten sowie auf die nachfolgenden Empfehlungen der Venedig-Kommission zu verfassungsrechtlichen Fragen in Bosnien und Herzegowina,
- unter Hinweis auf die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung,
- unter Hinweis auf den Abschlussbericht des Büros der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) vom 25. Januar 2019 zu den Parlamentswahlen vom 7. Oktober 2018 in Bosnien und Herzegowina,
- unter Hinweis auf die Erklärung der westlichen Balkanpartner vom 5. Juli 2019 zur Integration der Roma im Rahmen des EU-Erweiterungsprozesses, auch als Poznań-Erklärung bekannt, und auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma“ (SWD(2020)0530),
- unter Hinweis auf die OSZE-Veröffentlichung vom 26. Oktober 2020 mit dem Titel „Two Schools under One Roof: The Most Visible Example of Discrimination in Education in Bosnia and Herzegovina“ (Zwei Schulen unter einem Dach: Das sichtbarste Beispiel für Diskriminierung im Bildungswesen in Bosnien und Herzegowina),

⁽²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0168.

Donnerstag, 24. Juni 2021

- unter Hinweis auf die vom Ministerkomitee des Europarats am 12. Juni 2019 angenommene Entschließung zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten durch Bosnien und Herzegowina,
- unter Hinweis auf das Dokument mit dem Titel „Gemeinsame sozioökonomische Reformen für den Zeitraum 2019–2022“, das von den Regierungen der Entitäten am 10. Oktober 2019 angenommen wurde, und das Dokument des Ministerrats vom 30. Januar 2020 mit dem Titel „Sozioökonomische Reformen in Bosnien und Herzegowina für den Zeitraum 2020–2022“,
- unter Hinweis auf den 58. Bericht und die früheren Berichte des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die Resolution 2549 (2020) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 5. November 2020, mit der das Mandat der Operation ALTHEA verlängert wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juli 2015 zum Gedenken an Srebrenica ⁽³⁾ vom 15. Januar 2009 zu Srebrenica ⁽⁴⁾ und vom 7. Juli 2005 zu der Zukunft des Balkans zehn Jahre nach Srebrenica ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. April 2009 zum Gewissen Europas und zum Totalitarismus ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. September 2019 zur Bedeutung des europäischen Geschichtsbewusstseins für die Zukunft Europas ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Ministerkomitees des Europarats vom 12. November 2020 zum erweiterten Teilabkommen zur Errichtung einer Beobachtungsstelle für den Geschichtsunterricht in Europa,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat (2020–2022),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2015 zum 20. Jahrestag des Friedensabkommens von Dayton ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. November 2018 zu Mindestnormen für Minderheiten in der EU ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. September 2013 zu vom Aussterben bedrohten europäischen Sprachen und die Sprachenvielfalt in der Europäischen Union ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Hohen Vertreters Josep Borrell und des Kommissionsmitglieds Oliver Várhelyi vom 21. Dezember 2020 zur Durchführung von Kommunalwahlen in Mostar,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Schaffung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (im Folgenden „Mechanismus“), der eine Reihe wesentlicher Aufgaben wahrnimmt, die zuvor vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (im Folgenden „IStGH“) wahrgenommen wurden, sowie auf seine Berichte, Errungenschaften und Empfehlungen,
- unter Hinweis auf den Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien vom 1. Juli 2017,
- unter Hinweis auf den Fortschrittsbericht des Anklägers des Internationalen Residualmechanismus für Strafgerichte vom 19. Mai 2020,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu dem Land,
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0185/2021),

⁽³⁾ ABl. C 265 vom 11.8.2017, S. 142.

⁽⁴⁾ ABl. C 46 E vom 24.2.2010, S. 111.

⁽⁵⁾ ABl. C 157 E vom 6.7.2006, S. 468.

⁽⁶⁾ ABl. C 137 E vom 27.5.2010, S. 25.

⁽⁷⁾ ABl. C 171 vom 6.5.2021, S. 25.

⁽⁸⁾ ABl. C 399 vom 24.11.2017, S. 176.

⁽⁹⁾ ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 13.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 93 vom 9.3.2016, S. 52.

Donnerstag, 24. Juni 2021

- A. in der Erwägung, dass der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess und das Beitrittsgesuch Bosnien und Herzegowinas Ausdruck der strategischen Entscheidung des Landes für die europäische Integration sind, die sich in greifbaren Ergebnissen vor Ort und verstärkten Bemühungen aller Seiten um den Übergang zur zweiten Stufe des SAA niederschlagen muss;
 - B. in der Erwägung, dass das Parlament die europäische Integration Bosnien und Herzegowinas entschieden unterstützt;
 - C. in der Erwägung, dass seine Fortschritte bei der europäischen und euro-atlantischen Integration zu Sicherheit, Stabilität und wirtschaftlichem Wohlstand des Landes beitragen;
 - D. in der Erwägung, dass der Einsatz aller politischen Führungspersonen, Behörden, Institutionen und Amtsträgerinnen und Amtsträger in Bosnien und Herzegowina erforderlich ist, um sinnvolle Reformen durchzuführen, durch die das Leben der Menschen in Bosnien und Herzegowina verbessert und der EU-Beitritt erleichtert wird;
 - E. in der Erwägung, dass eine klare einheimische Verteilung der Zuständigkeiten und eine verstärkte und gehaltvolle Zusammenarbeit nach Treu und Glauben zwischen den verschiedenen Regierungsebenen von wesentlicher Bedeutung ist;
 - F. in der Erwägung, dass der Fortschritt Bosnien und Herzegowinas auf dem Weg zum EU-Beitritt davon abhängt, dass es die 14 Schlüsselprioritäten umsetzt, die in der Stellungnahme der Kommission zum Antrag Bosnien und Herzegowinas auf Beitritt zur Europäischen Union niedergelegt sind;
 - G. in der Erwägung, dass das Land weiterhin vor zahlreichen Herausforderungen in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit, demokratische Institutionen, Menschenrechte und Grundfreiheiten, Staatsführung, Rechenschaftspflicht, Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, Meinungs- und Medienfreiheit sowie eine funktionierende Marktwirtschaft steht und die Glaubwürdigkeit des Erweiterungsprozesses auf eindeutigen Ergebnissen in diesen Schlüsselbereichen beruht;
 - H. in der Erwägung, dass die erste Pride-Veranstaltung des Landes am 9. September 2019 in der Hauptstadt Sarajevo stattfand;
 - I. in der Erwägung, dass Kultur und Kulturerbe dazu beitragen, die Identität der Menschen zu stärken und den sozialen Zusammenhalt, die Stabilität und das gegenseitige Verständnis in der Gesellschaft zu fördern; in der Erwägung, dass das kulturelle Erbe ein eigenständiger Wert ist;
 - J. in der Erwägung, dass die beim Aussöhnungsprozess immer noch bestehenden Probleme energischer angegangen werden sollten;
 - K. in der Erwägung, dass Bosnien und Herzegowina eine Transitroute für Migranten ist und dass die Aufnahmekapazitäten nach wie vor unzureichend sind, um einer ernsten humanitären Situation unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechtsstandards und der Grundrechte von Menschen, die internationalen Schutz benötigen, angemessen zu begegnen, ein integriertes Grenzmanagement zu gewährleisten und irreguläre Migrationsströme angesichts einer schwierigen sozioökonomischen Lage und trotz erheblicher finanzieller Unterstützung durch die EU zu kontrollieren;
 - L. in der Erwägung, dass die EU der größte Handelspartner Bosnien und Herzegowinas ist und dem Land bei weitem den bedeutendsten finanziellen Beistand gewährt, was für das Land von ausschlaggebender Bedeutung ist;
 - M. in der Erwägung, dass sich die soziale und wirtschaftliche Lage in Bosnien und Herzegowina durch die COVID-19-Pandemie verschärft hat; in der Erwägung, dass die EU 80,5 Mio. EUR mobilisiert hat, um Bosnien und Herzegowina bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie sowie beim Wiederaufbau nach der Pandemie zu unterstützen, und dass sie bis zu 250 Mio. EUR an Makrofinanzhilfe bereitgestellt gestellt hat; in der Erwägung, dass der Wirtschafts- und Investitionsplan für den westlichen Balkan die langfristige Erholung des Landes von den Folgen der Pandemie erleichtern und als wichtige Grundlage dafür dienen wird;
- 1. bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für die europäische Integration von Bosnien und Herzegowina und fordert den Europäischen Rat auf, die europäische Perspektive des Landes weiterhin zu unterstützen, auch indem er durch die Verleihung des Status eines Bewerberlandes eine positive politische Botschaft aussendet;
 - 2. begrüßt die Entschlossenheit von Bosnien und Herzegowina, auf seinem Weg in die EU voranzukommen, und betont die starke Unterstützung in der Bevölkerung des Landes für die europäische Integration;
 - 3. erinnert daran, dass das Parlament nachdrücklich den leistungsorientierten Ansatz befürwortet, bei dem die Erfüllung der festgelegten Kriterien mit kohärenten und glaubwürdigen Konditionalitäten verknüpft wird;

Donnerstag, 24. Juni 2021

4. begrüßt die Schritte, die Bosnien und Herzegowina unternommen hat, um einigen zentralen Aspekten der Stellungnahme der Kommission Rechnung zu tragen, sowie die fortgesetzte Umsetzung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens, einschließlich der Fortschritte im Gemischten Parlamentarischen Ausschuss sowie der Annahme von Gesetzesänderungen, die es ermöglichten, die Kommunalwahlen in Mostar im Dezember 2020 abzuhalten;

5. erinnert daran, dass der Weg Bosnien und Herzegowinas in Richtung EU davon abhängt, dass durch dauerhaften Frieden, dauerhafte Stabilität, sozialen Zusammenhalt und echte Aussöhnung der demokratische und multikulturelle Charakter des Landes gewahrt wird; fordert das Land nachdrücklich dazu auf, im Rahmen der überarbeiteten Nationalen Strategie zur Aufarbeitung von Kriegsverbrechen die wirksame strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechen voranzutreiben, und verlangt unparteiische und wirksame Untersuchungen dieser Verbrechen; verurteilt jede Art von Geschichtsrevisionismus, die Nichtumsetzung der Urteile des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGHJ) und des Internationalen Gerichtshofs (IGH), verfassungsfeindliche, sezessionistische, nationalistische und hetzerische Rhetorik und damit zusammenhängende Handlungen, die Leugnung oder Verherrlichung von Kriegsverbrechen, die während des Krieges der 1990er Jahre begangen wurden, einschließlich des Völkermords von Srebrenica; drängt auf längst überfällige Maßnahmen, um das Problem der Zehntausenden von Frauen anzugehen, die während der Kriege in den 1990er Jahren vergewaltigt oder anderweitig sexuell missbraucht wurden;

6. bekräftigt erneut mit Nachdruck seine Unterstützung für die Souveränität, territoriale Integrität und Unabhängigkeit von Bosnien und Herzegowina; verurteilt Erklärungen und Vorschläge, die darauf abzielen, die Staatlichkeit und die verfassungsmäßigen Werte von Bosnien und Herzegowina zu untergraben, und bekräftigt das Erfordernis, dass alle Behörden, Institutionen, Amtsträger und politischen Führer von Bosnien und Herzegowina die Verfassung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention in Einklang bringen;

Aussöhnung

7. begrüßt die Bemühungen lokaler und internationaler Organisationen, einschließlich der Internationalen Kommission für vermisste Personen, über 30 000 Personen, die während der Konflikte der 1990er Jahre im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien vermisst wurden, und mehr als 8 000 Opfer des Völkermordes von Srebrenica zu erfassen; erinnert daran, dass immer noch mehr als 7 200 Menschen vermisst werden, und fordert die regionalen und nationalen Behörden und die internationalen Akteure nachdrücklich auf, die Zusammenarbeit und den Datenaustausch in Fragen im Zusammenhang mit vermissten Personen zu intensivieren, zivile Kriegsopfer, einschließlich Überlebender sexueller Gewalt, zu entschädigen und die sichere und dauerhafte Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen durch Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung und sozialem Schutz zu gewährleisten; räumt ein, dass bei der Umsetzung von Anhang 7 des Dayton-Friedensübereinkommens über Flüchtlinge und Vertriebene zwar gewisse, aber unzureichende Fortschritte erzielt wurden; bekräftigt seine Forderung nach der Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Rückkehrern; fordert die Verabschiedung eines Gesetzes, das die Leugnung von Völkermord, Holocaust, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verbietet;

8. fordert alle staatlichen Stellen in der gesamten Region dazu auf, die Regionalkommission (RECOM) einzurichten, die damit beauftragt werden sollte, die Fakten über alle Opfer von Kriegsverbrechen und anderen Menschenrechtsverletzungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 2001 in dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens begangen wurden, zu ermitteln, und dabei auf der bedeutenden Arbeit der Koalition für die RECOM aufzubauen;

9. hebt die Bedeutung der Arbeit des RYCO hervor, das den Geist der Aussöhnung und der Zusammenarbeit zwischen jungen Menschen in der Region durch Jugendaustauschprogramme fördert, und begrüßt die aktive Teilnahme Bosnien und Herzegowinas;

10. bekräftigt, dass sich die Arbeit am Aussöhnungsprozess auf die Jugend des Landes konzentrieren und bereits in jungen Jahren beginnen muss, wobei die Aussöhnung in den Bildungsprozess eingebettet werden muss; fordert daher die Behörden auf allen Ebenen nachdrücklich auf, eine integrative und nicht diskriminierende Bildung für alle Kinder, unabhängig von ihrem ethnischen, kulturellen oder persönlichen Hintergrund, im Einklang mit der Entschließung des Ministerkomitees des Europarats zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten durch Bosnien und Herzegowina aus dem Jahr 2019 sicherzustellen; unterstreicht die Möglichkeit, die von multiethnischen und multikulturellen Mitgliedstaaten praktizierten bewährten Verfahren im Bereich Integration und Inklusion zu nutzen;

11. betont, dass der Segregation im Bildungswesen dringend ein Ende gesetzt werden muss, die insbesondere durch die anhaltende diskriminierende Praxis der „zwei Schulen unter einem Dach“ verkörpert wird, durch die ethnische Trennungen institutionalisiert, Stereotypen und Vorurteile aufrechterhalten und Misstrauen geschürt werden, indem der Kontakt zwischen Schülern mit unterschiedlichem Hintergrund verhindert wird; unterstreicht, dass diese Praxis nicht nur dem Gedanken der Versöhnung völlig zuwiderläuft, sondern auch eine langfristige Bedrohung für die Stabilität und den Wohlstand des Landes darstellt;

12. betont, dass Unterschiede im Geschichtsunterricht und in den Schulbüchern eine erhebliche Bedrohung für ein gemeinsames Gefühl der Staatsbürgerschaft und des sozialen Zusammenhalts darstellen, und regt eine sinnvolle Harmonisierung der drei bestehenden Lehrpläne an, indem Fähigkeiten zum kritischen Denken einbezogen und kontrafaktische Inhalte, die die Spaltung fördern, beseitigt werden;

Donnerstag, 24. Juni 2021

13. fordert die Kommission auf, ein Programm zur Unterstützung einer nachhaltigen Reform des Bildungssystems von Bosnien und Herzegowina zu entwickeln; betont, dass eine hochwertige Bildung jungen Menschen eine Vision und eine Perspektive für eine positive Zukunft vermittelt und dazu beiträgt, die Abwanderung von Fachkräften und die Jugendarbeitslosigkeit zu bekämpfen; fordert ein verstärktes Engagement für europäische Bildungs-, Kultur- und Forschungsprogramme wie Horizont Europa, Kreatives Europa und Erasmus+ und deren Förderung;

14. fordert die Entscheidungsträger auf, die Teilnahme von Bosnien und Herzegowina an der nächsten internationalen Schulleistungsstudie der OECD (PISA) zu ermöglichen und die Vorschläge umzusetzen, die sich aus den Erkenntnissen der PISA-Studie von 2018 ergeben;

15. fordert Bosnien und Herzegowina auf, gegen den ungleichen Zugang zu Fernunterricht vorzugehen, der bewirkt, dass viele Kinder während der Pandemie ihr Recht auf Bildung nicht wahrnehmen können;

Funktionsweise demokratischer Institutionen

16. fordert alle Behörden, Institutionen, Amtsträger und führenden Politiker von Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, die Anstrengungen und die Zusammenarbeit erheblich zu beschleunigen, um die 14 Schlüsselprioritäten aus der Stellungnahme der Kommission zum Antrag von Bosnien und Herzegowina auf EU-Mitgliedschaft vollständig umzusetzen; fordert die Behörden auf, den politischen Willen zu mobilisieren, um die für die Bewältigung der COVID-19-Krise erforderliche verstärkte Zusammenarbeit zu erleichtern und der Arbeit in den Bereichen demokratische Funktionsweise, Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte und Reform der öffentlichen Verwaltung Vorrang einzuräumen;

17. hebt hervor, dass die Zusammenarbeit und der Datenaustausch zwischen dem Staat, den Entitäten und den Kantonen in allen Politikbereichen erheblich gestärkt werden müssen; stellt fest, dass die Kapazitäten und das Fachwissen des Landes zu dem breiten Spektrum von Fragen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der europäischen Integration ergeben, dringend gestärkt werden müssen;

18. hebt hervor, dass die wirksame Einrichtung, die unabhängige Arbeitsweise und die Rechenschaftspflicht von demokratischen Institutionen Wesensmerkmale einer lebensfähigen Demokratie und eine Voraussetzung dafür sind, dass das Land auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft vorankommt und schließlich den Status eines Bewerberlandes erlangt; warnt davor, dass durch spalterische und secessionistische ethnonationalistische und verfassungsfeindliche Rhetorik und durch Versuche, das Funktionieren der Institutionen zu behindern, die landesweite Koordinierung und Entscheidungsfindung im Hinblick auf wichtige politische Maßnahmen und Reformen sowie die Einheit und die dauerhafte Stabilität untergraben werden;

19. hebt hervor, dass Änderungen am Wahlgesetz Bosniens und Herzegowinas angenommen wurden, die es den Bürgern der Stadt Mostar 2020 zum ersten Mal seit 2008 ermöglichen, an den Kommunalwahlen teilzunehmen, und begrüßt die Einrichtung der neuen Behörden vor Ort; fordert den Stadtrat und den Bürgermeister auf, ihre demokratischen Mandate wahrzunehmen; unterstreicht, dass das seit langem bestehende Ziel der Union, der Segregation ein Ende zu bereiten und die Wiedervereinigung der Stadt sicherzustellen, durch die politische Einigung keinesfalls untergraben werden sollte; betont, dass jede Vermittlung oder jeder Beitrag zum Abschluss von Abkommen durch die EU im Rahmen demokratisch gewählter Institutionen in einem inklusiven Prozess erfolgen muss, der auch die Oppositionsparteien und Vertreter der Zivilgesellschaft einschließt, und das Land den internationalen Standards näher bringen und allen Bürgern zugutekommen sollte, ohne ethnische Spaltungen zu vertiefen;

20. begrüßt, dass die Parlamentarische Versammlung am 22. Juli 2020 über die Geschäftsordnung abgestimmt hat, durch die die Sitzungen des Parlamentarischen Stabilitäts- und Assoziationsausschusses geregelt werden, sodass der Weg nun frei ist für die ehestmögliche förmliche Annahme dieser Geschäftsordnung in der zweiten Sitzung des Parlamentarischen Stabilitäts- und Assoziationsausschusses EU-BiH sowie für eine fruchtbare parlamentarische Zusammenarbeit;

21. weist darauf hin, dass Bosnien und Herzegowina bei seinem Beitritt zum Europarat im Jahr 2002 die Verpflichtung eingegangen ist, die verfassungsrechtlichen Mängel auch durch eine Harmonisierung der Gesetze auf Kantons- und Bundesebene zu beheben und Fortschritte bei den Reformen zu erzielen, durch die Bosnien und Herzegowina zu einem voll funktionsfähigen und inklusiven Staat werden soll, der die Rechte aller Bürger umfassend gewährleistet; betont, dass institutionelle Reformen von dem Willen und dem Einsatz der Behörden, Institutionen, Amtsträger und führenden Politiker in dem Land abhängig sind, echte und längst überfällige Fortschritte bei der Änderung der Verfassung zu erzielen, was Teil der 14 Schlüsselprioritäten ist, und zwar vorzugsweise noch vor der Parlamentswahl im Jahr 2022; fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, ihren Beitrag zur Schaffung eines Umfelds zu leisten, in dem — mit Unterstützung der EU, insbesondere des Europäischen Parlaments, sowie unter aktiver Beteiligung der Zivilgesellschaft und der Bürger — auch innerhalb der Institutionen von Bosnien und Herzegowina und unter den gewählten Vertretern in Bosnien und Herzegowina ein inklusiver Dialog über eine Änderung der Verfassung geführt werden kann, und diesen tatkräftig zu unterstützen; besteht darauf, dass dieser Dialog mit der Umsetzung weiterer Reformen einhergehen muss;

Donnerstag, 24. Juni 2021

22. fordert die Kommission nachdrücklich auf, in ihrem nächsten Jahresbericht mehr Gewicht auf die Verfassungsreform zu legen;

23. fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, ihre Vermittlungsbemühungen in Bosnien und Herzegowina zu verstärken, um den politischen Dialog und die Aussöhnung voranzubringen und einen Rahmen für die Überwindung des Erbes der Vergangenheit und der Spaltungen in der Gesellschaft zu schaffen; fordert eine koordinierte Beteiligung der Akteure und Organe der EU in Bosnien und Herzegowina und einen verstärkten transatlantischen Ansatz;

Rechtsstaatlichkeit

24. bedauert die unzureichenden Fortschritte bei den Justizreformen, die auch die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Priebe-Bericht und der Empfehlungen im Rahmen der 14 Prioritäten aus der Stellungnahme der Kommission betreffen; weist erneut darauf hin, dass die Professionalität und die Rechenschaftspflicht im Justizwesen dringend verbessert werden müssen, um die Unabhängigkeit der Justiz gegenüber ungebührlicher Einflussnahme sicherzustellen und den zunehmenden Rückstau bei der Bearbeitung der anhängigen Verfahren abzubauen; hebt hervor, dass diese Reformen ausschlaggebend dafür sind, dass das Land den Status eines Bewerberlandes erlangt, und allein vom nötigen politischen Willen abhängen;

25. fordert nachdrücklich, dass die Reform des Hohen Rates für Justiz und Staatsanwaltschaft und der Gerichte Bosnien und Herzegowinas nach Maßgabe der Standards der EU gemäß den Empfehlungen der Kommission und der Stellungnahme der Venedig-Kommission zügig umgesetzt wird, um die Unabhängigkeit der Justiz Bosnien und Herzegowinas durch Ernennungs-, Beurteilungs-, Integritäts- und Disziplinarmaßnahmen, einschließlich der Überprüfung von Vermögensklärungen, zu stärken;

26. hält es für geboten, dafür zu sorgen, dass das Gesetz landesweit einheitlich ausgelegt werden kann; fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, eine juristische Instanz zu schaffen, die dafür sorgt, dass das Gesetz einheitlich ausgelegt wird, und weist erneut darauf hin, dass durch die Einrichtung eines Berufungsgerichts zweiter Instanz eine unabhängige gerichtliche Überprüfung gewährleistet werden muss;

27. begrüßt die Absichtserklärung zur Einrichtung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle der Verbände von Richtern und Staatsanwälten als Instrument zur Stärkung der Unabhängigkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht der Justiz und fordert alle einschlägigen Verbände auf, sich daran zu beteiligen;

28. fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, eine nationale gemeinsame Kontaktstelle für die Zusammenarbeit mit Europol einzurichten, um den Austausch von kriminalpolizeilichen Erkenntnissen zu verbessern, und ein Abkommen über die Zusammenarbeit mit Eurojust zu unterzeichnen, das den effizienten Austausch von justiziellen Informationen und Beweisen ermöglicht;

29. fordert die Entscheidungsträger in Bosnien-Herzegowina auf, dringend für das ordnungsgemäße Funktionieren der Justizorgane, einschließlich des Verfahrens zur Ernennung von Richtern am Verfassungsgericht von Bosnien und Herzegowina, zu sorgen;

30. begrüßt die Bemühungen der Behörden Bosnien und Herzegowinas, die Radikalisierung, die Finanzierung von Terrorismus und die Beteiligung seiner Bürger an Konflikten im Ausland zu verhindern;

31. fordert unverzügliche Schritte, um gegen die weitverbreitete Korruption und Straflosigkeit im öffentlichen Raum vorzugehen und so das Vertrauen der Bürger in die Institutionen wiederherzustellen; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es wichtig ist, im Einklang mit internationalen Normen und den Empfehlungen der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) wirksame und kohärente Mechanismen zur Abschreckung, Prävention, Aufdeckung, proaktiven Ermittlung und Sanktionierung einzurichten;

32. fordert Bosnien und Herzegowina auf, eine neue Strategie und einen neuen Aktionsplan für die Bekämpfung von Korruption auf gesamtstaatlicher Ebene zu verabschieden, deren angemessene Finanzierung sicherzustellen und die wirksame Funktionsweise, die Unabhängigkeit und die Koordinierung der Stellen zur Vorbeugung von Korruption auf allen Ebenen zu gewährleisten, um ungehinderte Ermittlungen zu ermöglichen und so die Rechenschaftspflicht zu wahren;

33. bekräftigt, dass anhand von klaren Schutzmaßnahmen und Kontrollmechanismen zur Bekämpfung von Korruption, eines höheren Maßes an Transparenz in Politik und Verwaltung und einer wirksamen Strafverfolgung von Korruptionsfällen auf hoher Ebene gegen Verbindungen von Politik und Verwaltung zum organisierten Verbrechen vorgegangen werden muss, wobei das Augenmerk insbesondere auf die Bekämpfung von Wirtschafts-, Finanz- und Beschaffungskriminalität und von Korruptionsfällen im Zusammenhang mit COVID-19 sowie auf die Parteien- und Wahlkampffinanzierung gerichtet werden muss; fordert die zuständigen Behörden nachdrücklich auf, Ermittlungen wegen der illegalen Bereicherung von Beamten einzuleiten;

34. fordert Bosnien und Herzegowina auf, seinen Rechtsrahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zum Schutz von Hinweisgebern zu vervollständigen;

Donnerstag, 24. Juni 2021

35. unterstreicht, dass einheitliche landesweite Standards für den öffentlichen Dienst sichergestellt werden müssen, und fordert vorrangig, dass für Ernennungen und Beförderungen im öffentlichen Dienst auf Verdiensten beruhende Verfahren angewandt werden und dabei transparent vorgegangen wird, womit eine Kultur der Integrität gefördert würde; begrüßt die Annahme des strategischen Rahmens für die Reform der öffentlichen Verwaltung, die es ermöglicht, entsprechende Unionsmittel zu mobilisieren; weist darauf hin, dass die öffentliche Verwaltung landesweit gestrafft und harmonisiert werden muss, wobei für transparente, verhältnismäßige und auf Verdiensten beruhende Ernennungen und Auswahlverfahren gesorgt werden muss;

Grundrechte

36. nimmt die Lage der Grundrechte mit Sorge zur Kenntnis und fordert wirksamere und umfassendere landesweite Strategien zum Schutz der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Diskriminierung sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von Intoleranz zwischen Glaubensgemeinschaften und Volksgruppen; betont, dass Diskriminierung angemessen verhindert, die Verbreitung von Online- und Offline-Hetze, Hassverbrechen und Gewalt, die sich gegen ethnische und religiöse Minderheiten, Frauen, die LGBTIQ+-Gemeinschaft, Migranten und Asylbewerber richten, strafrechtlich verfolgt und die Teilhabe von Minderheiten und schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen, darunter Menschen mit Behinderungen und Angehörige der Roma, an Gesellschaft, Bildung und Arbeitsmarkt im Einklang mit der Poznań-Erklärung zur Integration der Roma von 2019 im Rahmen des Erweiterungsprozesses der EU gefördert werden muss;

37. begrüßt die Bemühungen, die unternommen wurden, um Religionsfreiheit, gegenseitige Achtung und den Dialog zwischen den Religionen zu fördern, einschließlich jener des Interreligiösen Rats von Bosnien und Herzegowina; fordert die zuständigen Behörden nachdrücklich auf, alle aus religiösen Gründen begangenen Straftaten unverzüglich zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen;

38. besteht darauf, dass eine echte Aussöhnung unmöglich ist, solange Segregation und Diskriminierung, u. a. beim Zugang zu Online- und Offline-Bildung, Beschäftigung und sozialen Rechten, nicht überwunden sind, und fordert Maßnahmen zum Abbau der massiven Diskriminierung bestimmter Gruppen; fordert die zuständigen Behörden nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass alle Kinder Zugang zu inklusiver und diskriminierungsfreier Bildung haben;

39. nimmt die Fortschritte auf dem Gebiet des Kinderschutzes zur Kenntnis, darunter die Umsetzung von Gesetzen über den Schutz und die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in Strafverfahren und die Einrichtung eines Pflegefamiliensystems; weist darauf hin, dass ein Aktionsplan für den Kinderschutz und weitere Maßnahmen nötig sind, um sicherzustellen, dass das Recht der Kinder auf Gesundheit, Bildung, Schutz, Gerechtigkeit und Chancengleichheit durch inklusive Bildung und die Verhütung von Gewalt gegen Kinder tatsächlich umgesetzt wird,

40. betont, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, die durch die COVID-19-Pandemie zugenommen hat, verbessert werden müssen, indem für landesweite Maßnahmen zur Gewährleistung von Schutz, Opferhilfe, Rechtsbeistand und sicheren Unterkünften gesorgt wird; fordert die Behörden nachdrücklich auf, die Rechtsvorschriften zur Gleichstellung der Geschlechter zu harmonisieren und umzusetzen sowie dafür zu sorgen, dass Frauenrechtsaktivisten und Organisationen der Zivilgesellschaft angemessen unterstützt werden; weist darauf hin, dass die Finanzmittel im Rahmen aller Finanzierungsinstrumente der EU für Außenmaßnahmen auf die Gleichstellung der Geschlechter konzentriert werden müssen und der Zugang von kleinen und vor Ort tätigen Organisationen der Zivilgesellschaft zu Finanzmitteln verbessert werden muss;

41. fordert Bosnien und Herzegowina auf, seine Bemühungen um den Schutz von Menschen mit Behinderungen zu verstärken und eine Strategie für die Deinstitutionalisierung zu entwickeln und anzunehmen, die Menschen mit Behinderungen tatsächlich ein Leben in Würde ermöglicht; verurteilt, dass das Gesetz es zulässt, Menschen mit Behinderungen die Rechts- und Geschäftsfähigkeit zu entziehen, was einen klaren Verstoß gegen das von Bosnien und Herzegowina unterzeichnete Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen darstellt; verurteilt die Diskriminierung bei der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, wie beispielsweise die Bevorzugung von Personen mit kriegsbedingten Behinderungen;

42. betont, dass die Teilhabe der Bürger am demokratischen Leben des Landes durch eine angemessene und umfassende Beteiligung von Organisationen der Zivilgesellschaft am EU-Integrationsprozess gewährleistet werden muss; fordert die Behörden auf, ein günstiges Umfeld für die Zivilgesellschaft zu gewährleisten, indem sie europäische Standards für den Schutz und die Förderung der Vereinigungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit einhalten, und hält jegliche selektiven Einschränkungen für bedauerlich; unterstreicht, dass jeder Bürger das Recht hat, sein Recht auf freie Meinungsäußerung in seiner Muttersprache auszuüben; fordert die Behörden auf, einen strategischen Rahmen für die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft zu entwickeln und im Rahmen inklusiver politischer Dialoge für eine wirksame Konsultation zu sorgen;

43. begrüßt, dass am 9. September 2019 erstmals eine Regenbogenparade in Sarajevo stattgefunden hat, und erwartet, dass diese trotz der neuesten Beschränkungen aufgrund der Pandemie in absehbarer Zeit erneut abgehalten werden kann; weist darauf hin, dass die Lage der LGBTIQ+-Gemeinschaft verbessert, gegen Gewalt und Hassverbrechen, die sich gegen Angehörige der Gemeinschaft richten, strafrechtlich vorgegangen, die soziale Inklusion dieser Menschen gefördert und ein entsprechender Aktionsplan angenommen werden muss;

Donnerstag, 24. Juni 2021

44. begrüßt, dass Bosnien und Herzegowina das Übereinkommen Nr. 108+ des Europarats unterzeichnet hat, und fordert die Behörden nachdrücklich auf, rechtliche Schritte zu unternehmen, um EU-konforme Standards für den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen;

45. begrüßt die Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 4. Oktober 2019 zur Aufhebung von Artikel 11 der Verfassung der Entität Republika Srpska, sodass die Todesstrafe nun im gesamten Staatsgebiet von Bosnien und Herzegowina abgeschafft ist; bedauert jedoch, dass diese Entscheidung, durch die eine der Schlüsselprioritäten zum Teil erfüllt wurde, nicht das Ergebnis eines politischen Prozesses, sondern eines Gerichtsurteils war;

46. bedauert, dass Bosnien und Herzegowina nach wie vor gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstößt, da es die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zur Bekämpfung von Diskriminierung in den Rechtssachen Sejdić und Finci, Zorić, Pilav und Šlaku missachtet, wonach das Land bei Wahlen die Gleichheit seiner Bürgerinnen und Bürger gewährleisten muss, was eine Voraussetzung für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen ist; fordert, dass die Urteile des EGMR und des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina unverzüglich umgesetzt werden; stellt fest, dass der Wahlprozess nach wie vor Mängel aufweist, und weist darauf hin, dass dringend gegen diskriminierende Einschränkungen des passiven Wahlrechts, die sich aus der Volkszugehörigkeit oder dem Wohnort ergeben, vorgegangen werden muss, indem die Verfassung entsprechend geändert wird;

47. fordert die Behörden, Institutionen, Amtsträger und führenden Politiker auf, die inklusiven Verhandlungen über eine Wahlreform wiederaufzunehmen, und bedauert ihre mangelnde Bereitschaft, diese Urteile umzusetzen, indem sie jegliche Form von Ungleichheit und Diskriminierung im Wahlprozess beseitigen; hebt hervor, dass es gelungen ist, bei den Wahlen in Mostar eine Einigung zu erzielen, was zeigt, dass die Politik kompromissbereit ist, und betont, dass jegliche Einigung in Fragen, die die Wahlen betreffen, nicht für andere Zwecke als die vom EGMR vorgegebenen missbraucht werden darf; unterstreicht, dass diese Änderungen vorzugsweise vor der Parlamentswahl 2022 umgesetzt werden müssen, um auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen für eine politische Vertretung zu sorgen, die die Vielfalt angemessen abbildet, und um sicherzustellen, dass die Wahlen im Einklang mit europäischen Standards durchgeführt werden, indem die Empfehlungen des BDIMR der OSZE und die einschlägigen Empfehlungen der Venedig-Kommission umgesetzt werden;

48. fordert eine eingehende Untersuchung der mutmaßlichen Unregelmäßigkeiten — darunter Betrug bei der Wählerregistrierung, Identitätsdiebstahl, Behinderung einer unabhängigen Wahlbeobachtung und ungebührlicher Druck der Politik auf die Wähler und die Zentrale Wahlkommission von Bosnien und Herzegowina — bei den Kommunalwahlen des Jahres 2020, auch im Hinblick auf die Wahlen in Mostar; fordert Maßnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Zentralen Wahlkommission;

49. bringt sein Bedauern über den anhaltenden politischen und finanziellen Druck auf die Medien und deren fortwährende Instrumentalisierung zum Ausdruck, die während der COVID-19-Pandemie noch zugenommen haben, da auf diese Weise die Freiheit der Meinungsäußerung und der Medienpluralismus untergraben werden; bringt seine Besorgnis angesichts des feindseligen Umfelds für unabhängige Medien zum Ausdruck und fordert die Behörden nachdrücklich auf, verbale und körperliche Drohungen und Angriffe gegen Journalisten und Medienvertreter wirksam zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen; fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, im Rahmen der mit der OSZE unterzeichneten einschlägigen Absichtserklärung ein Verfahren für die Sammlung und den Austausch von Informationen über Verstöße gegen die Meinungs- und Medienfreiheit im ganzen Land einzuführen;

50. fordert erneut, dass wirksame Legislativmaßnahmen erlassen werden, um die Transparenz der redaktionellen Strukturen und der Eigentumsverhältnisse von Medienunternehmen sowie die Einhaltung der Vorschriften für Subventionen und Werbung zu gewährleisten; besteht darauf, dass wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Online- und Offline-Hetze ergriffen werden;

51. weist darauf hin, dass dafür gesorgt werden muss, dass der landesweite öffentlich-rechtliche Rundfunk (BHRT), die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Entitäten und die Aufsichtsbehörde für Kommunikation finanziell tragfähig, unabhängig, objektiv und in Finanzfragen transparent sind;

52. weist darauf hin, dass hochwertige mehrsprachige Inhalte in allen Amtssprachen Bosnien und Herzegowinas unerlässlich sind für einen echten Medienpluralismus, der dazu beiträgt, die kulturelle Vielfalt des Landes zu bewahren; regt an, nach dem Vorbild von ARTE einen multinationalen und mehrsprachigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu schaffen, der die Menschen vereint und Frieden und Aussöhnung zwischen den Staaten Südosteuropas fördert;

53. weist darauf hin, dass es wichtig ist, die Freiheit der Medien zu gewährleisten und Qualitätsjournalismus, Faktenprüfung und Medienkompetenz zu fördern, um gegen Propaganda, Desinformation und Falschmeldungen vorzugehen, und fordert, dass Medien- und Informationskompetenz und IT-Kompetenzen in die Lehrpläne aufgenommen werden; besteht darauf, dass die EU ihre Kommunikationsstrategie verbessert, um vorausschauend und wirksam gegen Desinformationskampagnen und Einflussnahme aus dem Ausland vorzugehen; weist darauf hin, dass bestimmte ausländische Akteure die Tatsachen verdrehen und ethnische und religiöse Unterschiede ausnutzen, um Reformen zu untergraben, Spaltungen zu vertiefen, die die Einheit des Landes gefährden, und die Glaubwürdigkeit der EU und ihrer

Donnerstag, 24. Juni 2021

Maßnahmen in der Region zu erschüttern, insbesondere im Zusammenhang mit dem gesamten Erweiterungsprozess und der finanziellen Unterstützung während der COVID-19-Pandemie, was die Stabilität und die europäische Integration Bosnien und Herzegowinas in Gefahr bringt; fordert die EU auf, den einschlägigen Institutionen in Bosnien und Herzegowina weitere finanzielle und sonstige Hilfe zukommen zu lassen, damit das Land besser gegen diese Bedrohungen vorgehen kann;

54. fordert, dass der EU-Integrationsprozess der Öffentlichkeit in geeigneter Weise kommuniziert wird, und zwar auch als ein Projekt der Versöhnung und der Entwicklung einer politischen Kultur, die auf Kompromiss und gegenseitigem Verständnis beruht;

55. fordert den EAD und die Kommission auf, die Koordinierung zu verbessern und gegen Desinformation und hybride Bedrohungen vorzugehen, mit denen die europäische Perspektive der Region untergraben werden soll, indem sie die Bedeutung der EU für die Bürger in der Region auf strategischere Weise herausstellen;

56. nimmt den erhöhten Migrationsdruck, der auf dem Land lastet, und die unzureichenden Aufnahmebedingungen, die zu einer verheerenden humanitären Lage geführt haben, mit Sorge zur Kenntnis; fordert die Behörden von Bosnien und Herzegowina auf, an sinnvollen, nachhaltigen, sofortigen und langfristigen Lösungen für die Lage zu arbeiten, und zwar durch eine koordinierte, strategische und landesweite Reaktion, eine wirksame interinstitutionelle Koordinierung und verbesserte Grenzmanagement- und Aufnahmekapazitäten, um Zugang zu humanitärer Hilfe und menschenwürdigen grundlegenden Lebensbedingungen zu ermöglichen, einschließlich besonderer Garantien für unbegleitete Minderjährige, des Zugang zu angemessener Unterkunft und des Schutzes von Kindern; fordert eine gerechte Lastenteilung auf dem gesamten Staatsgebiet von Bosnien und Herzegowina, um eine Politisierung zu vermeiden und eine angemessene Unterstützung für die Bevölkerung an Orten mit Zentren für die vorübergehende Aufnahme sicherzustellen; fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, ein Abkommen mit dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) abzuschließen, um die Kapazitäten für die Bearbeitung von Asylanträgen auszubauen und die Zusammenarbeit mit der EU zu verbessern, einschließlich bei der Neuansiedlung, die ein sicherer und legaler Weg für diejenigen ist, die internationalen Schutz suchen;

57. fordert Bosnien und Herzegowina und die EU auf, die Zusammenarbeit im Bereich des internationalen Schutzes für diejenigen, die ihn benötigen, weiter zu stärken, an solidarischen Lösungen zu arbeiten und gemeldete Verstöße gegen das Völkerrecht und die Grundrechte, wie gemeldete Push-backs an den Grenzen von Bosnien und Herzegowina, zu verhindern; fordert die Kommission auf, einen unabhängigen Überwachungs- und Untersuchungsmechanismus einzurichten; unterstützt die Arbeit der Frontex-Kontrollgruppe des Europäischen Parlaments; fordert die Kommission, die EU-Agenturen und internationale Organisationen auf, aktiv mit den bosnischen Behörden zusammenzuarbeiten, um ein funktionierendes und tragfähiges Migrations- und Asylsystem zu entwickeln; fordert die Kommission, die EU-Agenturen und internationale Organisationen auf, Bosnien und Herzegowina weitere operative, technische, logistische und finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen, um angemessene Aufnahmekapazitäten und -bedingungen im ganzen Land, vorzugsweise an den Einreiseorten der Migranten in das Land, und den Zugang zu einem wirksamen Asylverfahren sicherzustellen, die Kapazitäten für die Aufnahme ankommender Migranten und die Bearbeitung eingehender Asylanträge auszubauen und gegebenenfalls Rückführungsverfahren im Einklang mit internationalen und europäischen Standards durchzuführen; fordert eine Bewertung der einschlägigen Finanzierung, um sicherzustellen, dass transparente, an Auflagen geknüpfte und glaubwürdige EU-Hilfen zur Deckung des Bedarfs im Zusammenhang mit Migration ihren Zweck erfüllen und bei den vorgesehenen Begünstigten ankommen;

58. fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, seine Bemühungen im Hinblick auf die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, insbesondere des Schmuggels von Menschen, Waffen und Drogen, zu verstärken, indem die strategische Zusammenarbeit mit den Nachbarländern und den einschlägigen EU-Agenturen (Europol, Eurojust, Frontex) intensiviert wird; fordert das Land auf, für die rasche Unterzeichnung und Ratifizierung der am 5. Februar 2019 mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) erzielten Statusvereinbarung zu sorgen, was einen besseren Schutz der Grenzen unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte erleichtern und gleichzeitig zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, einschließlich des Menschen Schmuggels durch kriminelle Organisationen, und zur Verhinderung irregulärer Migration beitragen würde;

59. fordert eine koordinierte, strategische und transparente landesweite Reaktion auf die derzeitige gesundheitliche Notlage sowie nichtdiskriminierende Eindämmungsmaßnahmen und Wiederaufbaumaßnahmen nach der Pandemie, bei denen den besonderen Bedürfnissen von Frauen, Minderheiten und schutzbedürftigen Gruppen, einschließlich Migranten und Flüchtlingen, Rechnung getragen wird;

60. fordert, dass stärker proaktiv über die Pandemie informiert wird und Daten weitergegeben werden, und fordert zügige und spezifische Maßnahmen, um der Notlage von Frauen in allen Lebensbereichen, einschließlich aufgrund häuslicher Gewalt, zu begegnen, da sich diese Lage während der Pandemie weiter verschlimmert hat;

61. weist erneut darauf hin, dass die EU Unterstützung gewährt, um die durch die COVID-19-Pandemie bedingte akute Notlage im Land zu meistern, unter anderem neue Darlehensgarantien in Höhe von 12 Mio. EUR zur Unterstützung von KMU; legt Bosnien und Herzegowina nahe, die Mechanismen der Union in vollem Umfang zu nutzen, unter anderem durch den Beitritt zur Vereinbarung über die gemeinsame Beschaffung medizinischer Ausrüstung; unterstreicht die Bedeutung der

Donnerstag, 24. Juni 2021

europäischen Solidarität; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Ländern des westlichen Balkans eine ausreichende Anzahl an COVID-19-Impfstoffdosen zur Verfügung zu stellen und sie bei der Vorbereitung und Durchführung der Impfkampagne zu unterstützen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Ausnahmeregelung von Ausfuhrgenehmigungen und das Paket, das Bosnien und Herzegowina und andere Partner des Westbalkans in die Lage versetzt, endlich von den Abnahmegarantien der EU zu profitieren;

62. betont, dass die bosnischen Behörden ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Grundrechten und -freiheiten und pandemiebedingt erforderlichen Einschränkungen finden müssen, insbesondere in Bezug auf die Versammlungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung; ist der Auffassung, dass kurzfristige Maßnahmen zur Bewältigung des pandemiebedingten Konjunkturrückgangs in den Bereichen Handel, Dienstleistungen, Verkehr, Produktion und Tourismus die Durchführung von langfristigen Reformen nicht beeinträchtigen sollten;

63. weist erneut darauf hin, dass Mängel im Bereich Rechtsstaatlichkeit in Kombination mit fragmentierten und unzureichend funktionierenden Produkt- und Arbeitsmärkten dazu führen, dass das Funktionieren der Marktwirtschaft, das Wirtschaftswachstum und ausländische Direktinvestitionen untergraben werden;

Sozioökonomische Reformen

64. fordert Bosnien und Herzegowina auf, die sozioökonomischen Maßnahmen und die aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen, einschließlich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, zu verstärken und die Langzeitarbeitslosigkeit, einschließlich der Arbeitslosigkeit von Frauen und Jugendlichen, zu verringern, um dem Bevölkerungsrückgang und der sehr ausgeprägten Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte in der Region, insbesondere im Gesundheits- und IT-Sektor, entgegenzuwirken, indem mehr in den Bildungssektor, einschließlich in die berufliche Aus- und Weiterbildung, investiert wird, indem das Missverhältnis zwischen Bildung und Arbeitsmarkterfordernissen angegangen wird und indem gegen Diskriminierung im Beschäftigungsbereich vorgegangen wird; begrüßt in diesem Zusammenhang die Leitinitiative einer Jugendgarantie als Teil des Wirtschafts- und Investitionsplans für den Westbalkan, mit der darauf abgezielt wird, jungen Menschen hochwertige Beschäftigungsmöglichkeiten, ständige Weiterbildung und Praktika bieten zu können;

65. fordert die Behörden auf, die Maßnahmen zur Gewährleistung des sozialen Zusammenhalts, der Verringerung von Armut und Ungleichheit und des Zugangs zu Gesundheitsversorgung und Sozialschutz zu verstärken, die Rechtsvorschriften über Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub in allen Entitäten und Kantonen zu harmonisieren, geschlechtsspezifische Diskriminierung und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz zu verhindern und den sozioökonomischen Dialog zwischen den Sozialpartnern zu fördern;

66. fordert die Behörden nachdrücklich auf, Maßnahmen Vorrang einzuräumen, mit denen darauf abgezielt wird, die Diversifizierung der Wirtschaft und die Digitalisierung voranzutreiben und gegen die informelle Wirtschaft vorzugehen, sowie zugleich wirksame und transparente Mechanismen für den Energiemarkt, die Verkehrsinfrastruktur und einen nachhaltigen Tourismus zu entwickeln und KMU zu unterstützen;

67. betont, dass dringend ein landesweiter einheitlicher Wirtschaftsraum geschaffen werden muss, unter anderem durch eine Vereinfachung, Zentralisierung und Harmonisierung der Verfahren für die Gewerbeanmeldung, Geschäftsgenehmigung, Ausstellung von Genehmigungen und Insolvenz; hebt das große Potential der Digitalisierung für die wirtschaftliche Entwicklung Bosniens und Herzegowinas hervor;

68. erinnert daran, dass die im Wirtschaftsreformprogramm für Bosnien und Herzegowina 2020–2022 und in den politischen Leitlinien auf der Grundlage des wirtschafts- und finanzpolitischen Dialogs vorgesehenen Maßnahmen vollständig umgesetzt werden müssen;

69. fordert erneut die Annahme einer landesweiten Strategie für die Verwaltung der öffentlichen Finanzen sowie eine höhere Haushaltstransparenz in Bosnien und Herzegowina, um von der EU finanzierte Budgethilfe zu ermöglichen; weist erneut darauf hin, dass Fortschritte im Hinblick auf eine Verbesserung der Tragfähigkeit der Staatsverschuldung und die Bemühungen um eine Haushaltskonsolidierung erzielt werden müssen; bedauert die Streitigkeiten zwischen den Entitäten, durch die das reibungslose Funktionieren des einheitlichen Systems der indirekten Steuern beeinträchtigt wird; weist erneut darauf hin, dass eine kohärente und transparente Umstrukturierung und Entpolitisierung öffentlicher Unternehmen im Land erforderlich ist, was zu verbesserter Unternehmensführung und Transparenz führen würde; betont, dass ein öffentlich zugängliches Register staatlicher Unternehmen geschaffen werden muss;

70. fordert, dass für das wirksame Funktionieren und die Durchsetzung der Beschlüsse des Wettbewerbsrats und des Rates für staatliche Beihilfen gesorgt wird und die Strategie über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums umgesetzt wird; hebt hervor, dass die Unabhängigkeit der Zentralbank und ihrer Reserven für die makroökonomische Stabilität von entscheidender Bedeutung ist; weist erneut darauf hin, dass für zeitnahe, umfassende und hochwertige landesweite Statistiken gesorgt werden muss;

Donnerstag, 24. Juni 2021

71. fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, die regionale wirtschaftliche Integration in den Staaten des westlichen Balkans aktiv zu fördern, und unterstützt den Vorschlag, die Roaming-Gebühren in der Region zu senken; nimmt zur Kenntnis, dass die Handelspräferenzen der EU für den Westbalkan bis zum 31. Dezember 2025 verlängert wurden, wodurch zur wirtschaftlichen Entwicklung der Länder des westlichen Balkans beigetragen wird;

72. fordert das Land nachdrücklich auf, das Gesetz über das Zollwesen und die Handelsaspekte des regionalen Wirtschaftsraums umzusetzen und die für einen Beitritt zur WTO erforderlichen Schritte abzuschließen;

Konnektivität, Energie und Umwelt

73. begrüßt die Bemühungen der Kommission, mittels eines speziellen Wirtschafts- und Investitionsplans strategischer in den westlichen Balkan zu investieren, und erkennt die Bedeutung dieses Plans für die Stärkung der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit an; betont, dass die Investitionen im Rahmen des Wirtschafts- und Investitionsplans mit den Zielen des Übereinkommens von Paris und den Klimazielen der EU vereinbar sein müssen und dass dabei Ex-ante-Umweltverträglichkeitsprüfungen vorgesehen werden müssen; erkennt das Potenzial des Wirtschafts- und Investitionsplans an, zu einer Förderung der sozialen Entwicklung und der langfristigen Erholung nach der Pandemie beizutragen, und betont, dass sichergestellt werden muss, dass die EU-Mittel sowohl Anreize als auch Auflagenbindungen umfassen und wirksam zur Stärkung der Demokratie, der verantwortungsbewussten Regierungsführung, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte für alle Menschen in Bosnien und Herzegowina beitragen;

74. erinnert daran, dass eine berechenbare Heranführungshilfe von wirksamen Koordinierungsmethoden und der Umsetzung landesweiter Strategien und Reformen abhängt; betont, dass die Aufnahmekapazität für Heranführungshilfe verbessert werden muss; betont, dass die Mittelzuweisung auf eine transparente, wirksame, verantwortungsvolle, entpolitisierte und nichtdiskriminierende Weise erfolgen sollte; fordert die Behörden Bosniens und Herzegowinas auf allen Ebenen sowie weitere Empfänger von EU-Mitteln nachdrücklich auf, die Transparenz und Sichtbarkeit des Handelns der Union zu verbessern und angemessen über den Mehrwert der Unterstützung der Union zu informieren;

75. empfiehlt, den Schwerpunkt auf nachhaltige und inklusive wachstumsfördernde öffentliche Investitionen, Energie- und Infrastrukturprojekte zur Verbesserung der Konnektivität, Multimodalität des Verkehrs und Straßenverkehrssicherheit zu legen, wobei die Vorschriften über staatliche Beihilfen, die Vergabe öffentlicher Aufträge und die sozialökologischen Auswirkungen uneingeschränkt einzuhalten sind, einschließlich der Umsetzung der Richtlinien über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP);

76. fordert die Behörden Bosniens und Herzegowinas nachdrücklich auf, die Angleichung an die Standards und die politischen Ziele der EU in den Bereichen Klimaschutz und Energie zu verbessern, um den grünen und den digitalen Wandel zu erleichtern; fordert ferner, Maßnahmen zur Verringerung der Umweltzerstörung und der Umweltrisiken für die menschliche Gesundheit vorrangig zu berücksichtigen;

77. begrüßt die Annahme der grünen Agenda für den Westbalkan, durch die Anreize für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und den Erlass der Maßnahmen, die erforderlich sind, um ökologisch sensible Gebiete zu erhalten und zu schützen, geschaffen werden sollen;

78. fordert die Behörden nachdrücklich auf, eine nationale Energiestrategie zu entwickeln, die die vollständige Abstimmung auf das Übereinkommen von Paris und die einschlägigen Ziele der EU im Bereich Klima und biologische Vielfalt sowie deren Umsetzung garantiert; hebt hervor, dass ein angemessener Mechanismus für die Bepreisung von CO₂-Emissionen geschaffen werden muss, um eine wirksame Dekarbonisierung im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal sowie den mit der Erklärung von Sofia 2020 eingegangenen politischen Verpflichtungen zu verwirklichen;

79. fordert Bosnien und Herzegowina auf, die Anstrengungen zur Erhaltung der Natur zu intensivieren, da es eines der Länder Europas mit der größten Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten ist; fordert die Behörden von Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, zu sozioökologisch sensiblen Projekten lokale Gemeinschaften, die Zivilgesellschaft und unabhängige Sachverständige zu konsultieren;

80. fordert verstärkte, harmonisierte und kohärente landesweite Anstrengungen zur Verbesserung der Luftqualität im Einklang mit dem EU-Besitzstand zur Verringerung der Luftverschmutzung und zur Verringerung schädlicher grenzüberschreitender Emissionen; nimmt zur Kenntnis, dass die Stickoxidemissionen Bosniens und Herzegowinas in Großfeuerungsanlagen nun den EU-Rechtsvorschriften entsprechen, und fordert nachdrücklich rasche Maßnahmen, um die Nichteinhaltung der Emissionshöchstmengen für Staub und Schwefeldioxid zu beenden;

81. unterstreicht die Notwendigkeit, die Nachhaltigkeit des Energieerzeugungssektors zu erhöhen, indem die Energieeffizienz und die Diversifizierung durch eine nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energieträger gefördert werden; erinnert daran, dass eine übermäßige Abhängigkeit von Kohle den überfälligen Übergang zu erneuerbaren Energieträgern verzögert; fordert die Behörden nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um ineffiziente und umweltverschmutzende Kohlekraftwerke schrittweise stillzulegen; weist erneut darauf hin, dass ein Mechanismus für einen „gerechten Übergang“ geschaffen werden muss;

Donnerstag, 24. Juni 2021

82. begrüßt die Umsetzung der Verordnungen zu Netzanschlusskodizes sowie die Umsetzung und Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 (REMIT-Verordnung)⁽¹¹⁾ im nationalen Regulierungsrahmen für Elektrizität und fordert die Behörden auf, dasselbe Integritätssystem im Gassektor anzuwenden;

83. fordert das Land nachdrücklich auf, ein landesweites Gesetz für die Regulierungsbehörde für Strom und Erdgas, für die Übertragung und für den Elektrizitätsmarkt anzunehmen und nationale Maßnahmen im Hinblick auf Energieeffizienz und die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen umzusetzen, um für die Einhaltung der Verpflichtungen des dritten Energiepakets und des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft zu sorgen; fordert die Behörden der Länder des westlichen Balkans nachdrücklich auf, zur regionalen Konnektivität beizutragen, indem sie auf die Vollendung des regionalen Energiemarkts hinarbeiten, und betont, dass die Aussichten auf eine Integration des regionalen Energiesektors dadurch gefährdet werden, dass Bosnien und Herzegowina den einschlägigen Besitzstand der Energiegemeinschaft im Strom- und Gassektor nicht einhält;

84. hebt hervor, dass die Planung und Ausführung von ökologisch sensiblen Projekten, wie die Entwicklung von Wasserkraft, mit internationalen und europäischen Normen zu Folgenabschätzungen und zum Umweltschutz vereinbar sein muss; betont, dass Umweltkriminalität verhindert und wirksam strafrechtlich verfolgt werden muss, die Kontrollaufsicht verstärkt werden muss und gegen illegalen Bau vorgegangen werden muss;

85. fordert Maßnahmen, um nachhaltige Abfallbewirtschaftungsverfahren zu ermöglichen, als Teil eines Informationssystems für die Abfallbewirtschaftung, wobei adäquate Recyclinganlagen eingerichtet werden sollten und der illegalen Abfallablagerung vorgebeugt werden sollte;

86. erinnert an die Notwendigkeit, die Vorbereitung auf die Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere Überflutungen und Dürren, zu verbessern; erinnert daran, dass Bosnien und Herzegowina noch kein integriertes ziviles Informationssystem zur Krisenreaktion eingerichtet hat;

Außenpolitik und Sicherheit

87. fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, die Abstimmung auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), die im Durchschnitt bei 70 % liegt, weiter schrittweise zu verbessern, da diese einen wesentlichen Bestandteil der Unionsmitgliedschaft bildet; fordert Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, sich an alle Beschlüsse des Rates zur Einführung restriktiver EU-Maßnahmen anzupassen;

88. fordert eine Stärkung der gutnachbarschaftlichen Beziehungen und verstärkte Anstrengungen zur Lösung aller offenen bilateralen Fragen, wie die Festlegung des Grenzverlaufs an der Grenze zu Kroatien und Serbien und die Normalisierung der Beziehungen zum Kosovo;

89. begrüßt den Beitrag Bosnien und Herzegowinas zu Ausbildungsmissionen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der EU, seine Teilnahme am Aktionsplan zur Mitgliedschaft (APM) der NATO und den Beitrag des Landes zur Mission „Resolute Support“ der NATO in Afghanistan; begrüßt außerdem die Unterzeichnung eines gemeinsamen Fahrplans zwischen der EU und Bosnien und Herzegowina für Aktionen im Hinblick auf die G7-Partnerschaftsinitiative zur Umsetzung der Resolution 1325 der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit;

90. ist der festen Überzeugung, dass eine bessere Kommunikation über das Engagement der EU gegenüber der Region äußerst wichtig ist, um böswilligen ausländischen Einflüssen entgegenzuwirken;

91. betont, dass die EU und die Vereinigten Staaten ihre Partnerschaft und Abstimmung im westlichen Balkan verstärken müssen, damit wichtige Reformen vorangebracht werden, die Staatsführung verbessert wird und Fortschritte bei der Aussöhnung erzielt werden;

92. begrüßt die fortdauernde Präsenz der militärischen Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina („EUFOR ALTHEA“) und die Verlängerung ihres Mandats bis November 2021; weist lobend auf die Arbeit der Operation EUFOR ALTHEA hin, durch die der Weg für Frieden, Stabilisierung und die europäische Integration von Bosnien und Herzegowina bereitet wurde; erinnert daran, dass diese Operation für die Sicherheit und Stabilität des Landes und der Region nach wie vor eine entscheidende Rolle spielt;

93. weist lobend darauf hin, dass die EUFOR trotz der durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen Herausforderungen nach wie vor in vollem Umfang funktionsfähig ist und das Land weiterhin unterstützt; bedauert das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Operation ALTHEA; sieht der nächsten strategischen Überprüfung der Operation erwartungsvoll entgegen und betont, dass sie ihre nachrichtendienstlichen Quellen und ihre jederzeit einsatzbereite Reserve beibehalten sollte;

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1).

Donnerstag, 24. Juni 2021

94. begrüßt die anhaltenden und beharrlichen Anstrengungen zur Beseitigung von Waffen, Munition und Sprengstoff sowie zur Minenräumung, und weist erneut darauf hin, wie wichtig eine angemessene Finanzierung ist; fordert weitere Unterstützung der EU und internationaler Organisationen, um sicherzustellen, dass die Minenräumung intensiviert werden kann, damit Bosnien und Herzegowina von diesen Relikten der Kriegsjahre befreit werden kann;

95. betont, wie wichtig es ist, die Anstrengungen im Kampf gegen den Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen in Bosnien und Herzegowina und in der Region zu intensivieren; würdigt daher die Annahme der Strategie Bosnien und Herzegowinas für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen für den Zeitraum 2021–2024 und des dazugehörigen Aktionsplans sowie die entsprechende deutsch-französische Initiative, die 2018 eingeleitet wurde, und fordert die Behörden Bosnien und Herzegowinas auf, sich mit Unterstützung der EU uneingeschränkt und entschlossen für deren Umsetzung einzusetzen;

96. fordert die Schaffung neuer Möglichkeiten für einen hochrangigen politischen und strategischen Dialog mit den Ländern des westlichen Balkans durch regelmäßige Gipfeltreffen der EU und des Westbalkans, um die politische Teilhabe beim Erweiterungsprozess zu stärken und für eine bessere Steuerung und Zusammenarbeit auf hoher Ebene zu sorgen, wie es auch in der überarbeiteten Verfahrensweise bei der Erweiterung vorgesehen ist;

97. bekräftigt seine Auffassung, dass Vertreter Bosnien und Herzegowinas und anderer Länder des westlichen Balkans angemessen in die Konferenz zur Zukunft Europas einbezogen werden und sich aktiv daran beteiligen können sollten, sowohl auf Regierungsebene als auch auf Ebene der Zivilgesellschaft, einschließlich der Jugend;

o

o o

98. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, dem Staatspräsidium von Bosnien und Herzegowina, dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina, der Parlamentarischen Versammlung von Bosnien und Herzegowina sowie den Regierungen und Parlamenten der Föderation Bosnien und Herzegowina, der Republika Srpska und des Distrikts Brčko sowie den Regierungen der zehn Kantone zu übermitteln.

Mittwoch, 23. Juni 2021

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2021)0298

Gemeinsame Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik 2021-2027 *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2021 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (06674/1/2021 — C9-0193/2021 — 2018/0196(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

(2022/C 81/08)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (06674/1/2021 — C9-0193/2021),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechnungshofs vom 25. Oktober 2018 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Oktober 2018 ⁽²⁾ und vom 18. September 2020 ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 5. Dezember 2018 ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung ⁽⁵⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0375),
- unter Hinweis auf die geänderten Vorschläge der Kommission (COM(2020)0023 und COM(2020)0450),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss gebilligt wurde,
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für regionale Entwicklung für die zweite Lesung (A9-0206/2021),

⁽¹⁾ ABl. C 17 vom 14.1.2019, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 83.

⁽³⁾ ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 236.

⁽⁴⁾ ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 41.

⁽⁵⁾ ABl. C 108 vom 26.3.2021, S. 638.

Mittwoch, 23. Juni 2021

1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Mittwoch, 23. Juni 2021

P9_TA(2021)0299

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Kohäsionsfonds 2021-2027 ***II

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2021 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (06168/1/2021 — C9-0194/2021 — 2018/0197(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

(2022/C 81/09)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (06168/1/2021 — C9-0194/2021),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Oktober 2018 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 5. Dezember 2018 ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung ⁽³⁾ zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0372),
- unter Hinweis auf den geänderten Vorschlag der Kommission (COM(2020)0452),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss gebilligt wurde,
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für regionale Entwicklung für die zweite Lesung (A9-0204/2021),
 1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 90.

⁽²⁾ ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 115.

⁽³⁾ ABl. C 108 vom 26.3.2021, S. 566.

Mittwoch, 23. Juni 2021

P9_TA(2021)0300

Besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) 2021-2027 *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2021 zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (05488/1/2021 — C9-0192/2021 — 2018/0199(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

(2022/C 81/10)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (05488/1/2021 — C9-0192/2021),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. September 2018 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 5. Dezember 2018 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung ⁽³⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0289),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss gebilligt wurde,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für regionale Entwicklung für die zweite Lesung (A9-0205/2021),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 116.

⁽²⁾ ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 137.

⁽³⁾ ABl. C 108 vom 26.3.2021, S. 247.

Mittwoch, 23. Juni 2021

P9_TA(2021)0301

Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (COM(2020)0215 — C9-0157/2020 — 2020/0095(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2022/C 81/11)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0215),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0157/2020),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. September 2020 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 12. Mai 2021 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0220/2020),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0095

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. Juni 2021 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2021/1231.)

⁽¹⁾ ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 279.

Mittwoch, 23. Juni 2021

P9_TA(2021)0302

Grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (kodifizierter Text) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (kodifizierter Text) (COM(2020)0323 — C9-0204/2020 — 2020/0145(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren — Kodifizierung)

(2022/C 81/12)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0323),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0204/2020),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 25. Januar 2021 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 3. Dezember 2020 ⁽²⁾
 - unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten ⁽³⁾,
 - gestützt auf die Artikel 109 und 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0202/2021),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass sich der genannte Vorschlag auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0145

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. Juni 2021 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (kodifizierter Text)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2021/1230.)

⁽¹⁾ ABl. C 65 vom 25.2.2021, S. 4.
⁽²⁾ ABl. C 56 vom 16.2.2021, S. 43.
⁽³⁾ ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.

Mittwoch, 23. Juni 2021

P9_TA(2021)0303

Regelungen und allgemeine Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2021 zu einer Verordnung des Europäischen Parlaments zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) und zur Aufhebung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom (2021/2053(INL) — 2019/0900(APP))

(2022/C 81/13)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 228 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 106a Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Kommission (COM(2021)0329),
 - unter Hinweis auf die Zustimmung des Rates (09425/2021),
 - unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 10. Juni 2021 zu dem Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) und zur Aufhebung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom ⁽¹⁾,
 - gestützt auf die Artikel 46 und 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A9-0174/2021),
1. nimmt die als Anlage beigefügte Verordnung an;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, die Verordnung gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 3. beauftragt seinen Generalsekretär, die Veröffentlichung der Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0280.

Mittwoch, 23. Juni 2021

ANLAGE ZUR ENTSCHLIESSUNG

Verordnung des Europäischen Parlaments zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) und zur Aufhebung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom (2021/2053(INL)–2019/0900(APP))

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 228 Absatz 4,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a Absatz 1,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Rates der Europäischen Union ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission ⁽²⁾,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten sollten unter Beachtung der Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 228, der Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) festgelegt werden.
- (2) Der Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments ⁽³⁾ wurde zuletzt 2008 geändert. Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 sollte der Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom aufgehoben und durch eine auf der Grundlage von Artikel 228 Absatz 4 AEUV erlassene Verordnung ersetzt werden.
- (3) In Artikel 41 der Charta wird das Recht auf eine gute Verwaltung als ein Grundrecht der Unionsbürger anerkannt. In Artikel 43 der Charta wird das Recht anerkannt, den Europäischen Bürgerbeauftragten im Falle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder Agenturen der Union zu befassen. Damit die Wirksamkeit dieser Rechte gewährleistet wird und die Fähigkeit des Bürgerbeauftragten gestärkt wird, gründliche und unparteiische Untersuchungen durchzuführen, wodurch seine Unabhängigkeit untermauert wird, von der beides abhängt, sollte er mit allen Mitteln ausgestattet werden, die für eine erfolgreiche Ausübung der in den Verträgen und dieser Verordnung genannten Aufgaben des Bürgerbeauftragten erforderlich sind.
- (4) Die Festlegung der Voraussetzungen, unter denen eine Beschwerde bei dem Bürgerbeauftragten eingereicht werden kann, sollte dem Grundsatz des uneingeschränkten, kostenlosen und einfachen Zugangs unterliegen, wobei den spezifischen Einschränkungen, die sich aus Gerichts- und Verwaltungsverfahren ergeben, gebührend Rechnung zu tragen ist.
- (5) Der Bürgerbeauftragte sollte die Zuständigkeiten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die Gegenstand seiner Untersuchungen sind, gebührend berücksichtigen.
- (6) Es ist festzulegen, wie vorzugehen ist, falls bei den Untersuchungen des Bürgerbeauftragten Missstände in der Verwaltungstätigkeit festgestellt werden. Der Bürgerbeauftragte sollte dem Europäischen Parlament am Ende jeder jährlichen Sitzungsperiode einen umfassenden Bericht vorlegen. Der Bürgerbeauftragte sollte zudem befugt sein, in diesen Jahresbericht eine Bewertung der Einhaltung der abgegebenen Empfehlungen aufzunehmen.

⁽¹⁾ Zustimmung vom 18. Juni 2021 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme vom 18. Juni 2021 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Mittwoch, 23. Juni 2021

- (7) Zur Stärkung der Rolle des Bürgerbeauftragten und zur Förderung bewährter Verwaltungspraktiken in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sollte es dem Bürgerbeauftragten unbeschadet seiner Hauptaufgabe, Beschwerden zu bearbeiten, gestattet werden, aus eigener Initiative Untersuchungen durchzuführen, wenn er Gründe findet, insbesondere für wiederholte, systemische oder besonders schwerwiegende Missstände in der Verwaltungstätigkeit.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾, ergänzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ sollte für Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Bürgerbeauftragten gelten. Hiervon sollten Anträge, die im Zuge einer Untersuchung gestellt wurden, ausgenommen werden und in diesem Fall von dem Organ, der Einrichtung oder der sonstigen Stelle der Union, aus dem sie stammen, bearbeitet werden.
- (9) Der Bürgerbeauftragte sollte Zugang zu allen Elementen haben, die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind. Hierzu sollten die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union dem Bürgerbeauftragten alle Informationen zur Verfügung stellen, die er für die Zwecke einer Untersuchung anfordert. In Fällen, in denen der Bürgerbeauftragte für die Ausübung seiner Aufgaben Zugang zu Verschlusssachen im Besitz der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union oder der Behörden der Mitgliedstaaten benötigt, sollte der Bürgerbeauftragte Zugang zu diesen Informationen erhalten können, sofern sichergestellt ist, dass die Vorschriften für ihren Schutz eingehalten werden.
- (10) Der Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiter sollten verpflichtet sein, Informationen, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln, und zwar unbeschadet der Verpflichtung des Bürgerbeauftragten, die Behörden der Mitgliedstaaten über Sachverhalte zu unterrichten, die mit Straftaten in Zusammenhang stehen könnten und von denen er im Rahmen einer Untersuchung Kenntnis erlangt hat. Der Bürgerbeauftragte sollte außerdem in der Lage sein, das betreffende Organ, die betreffende Einrichtung oder die betreffende Stelle über Sachverhalte zu unterrichten, die auf ein fragwürdiges Verhalten einer seiner Mitarbeiter hindeuten. Die Verpflichtung des Bürgerbeauftragten, alle in Ausübung seines Amtes erlangten Informationen vertraulich zu behandeln, sollte unbeschadet seiner Verpflichtung, gemäß Artikel 15 Absatz 1 AEUV unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit zu handeln, gelten. Insbesondere sollte der Bürgerbeauftragte zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Untermauerung seiner Feststellungen in der Lage sein, in seinen Berichten auf alle der Öffentlichkeit zugänglichen Informationen Bezug zu nehmen.
- (11) Soweit dies für die wirksame Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, sollte der Bürgerbeauftragte die Möglichkeit erhalten, mit den Behörden der Mitgliedstaaten unter Einhaltung des geltenden nationalen Rechts und des Unionsrechts sowie mit anderen Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union unter Einhaltung des geltenden Unionsrechts zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen.
- (12) Das Europäische Parlament sollte den Bürgerbeauftragten zu Beginn einer Wahlperiode für deren Dauer gewählt und dabei unter Persönlichkeiten auswählen, bei denen es sich um Unionsbürger handelt und die jede erforderliche Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die erforderliche Befähigung verfügen. Ferner sollten allgemeine Bedingungen unter anderem für die Beendigung der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten, die Neubesetzung des Bürgerbeauftragten, Unvereinbarkeiten, die Besoldung des Bürgerbeauftragten sowie die Vorrechte und Immunitäten des Bürgerbeauftragten festgelegt werden.
- (13) Es sollte klargestellt werden, dass der Sitz des Bürgerbeauftragten der Sitz des Europäischen Parlaments ist, wie dies gemäß Buchstabe a des einzigen Artikels des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 6 über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen, sonstiger Stellen und Dienststellen der Europäischen Union (im Folgenden „Protokoll Nr. 6“) festgelegt wurde.
- (14) Bei der Zusammensetzung des Sekretariats des Bürgerbeauftragten sollte unter gebührender Berücksichtigung von Artikel 1d Absatz 2 des Statuts der Beamten und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽⁶⁾ (im Folgenden „Statut der Beamten“) Geschlechterparität sichergestellt werden.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13).

⁽⁶⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

Mittwoch, 23. Juni 2021

- (15) Es obliegt dem Bürgerbeauftragten, nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen. Geht innerhalb des vom Bürgerbeauftragten im Voraus festgelegten angemessenen Zeitrahmens keine Stellungnahme von diesen Organen ein, kann er die betreffenden Durchführungsbestimmungen erlassen. Damit Rechtssicherheit und höchste Standards bei der Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten gewährleistet sind, sollte der Mindestinhalt der zu erlassenden Durchführungsbestimmungen in dieser Verordnung festgelegt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Grundsätze

1. Mit dieser Verordnung werden die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten („Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten“) festgelegt.
2. Der Bürgerbeauftragte ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vollkommen unabhängig und handelt ohne vorherige Genehmigung.
3. Der Bürgerbeauftragte trägt dazu bei, Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, unter gebührender Berücksichtigung von Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 228 AEUV sowie Artikel 41 der Charta über das Recht auf eine gute Verwaltung aufzudecken.

Handlungen anderer Behörden oder Personen können nicht Gegenstand von Beschwerden beim Bürgerbeauftragten sein.

4. Gegebenenfalls gibt der Bürgerbeauftragte Empfehlungen ab, unterbreitet Lösungsvorschläge und regt Verbesserungen bei der Inangriffnahme von Problemen an.
5. Bei der Ausübung seiner Aufgaben darf der Bürgerbeauftragte weder die Richtigkeit einer Gerichtsentscheidung noch die Zuständigkeit eines Gerichts für eine Entscheidung in Frage stellen.

Artikel 2

Beschwerden

1. Jeder Unionsbürger oder jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz bzw. satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat kann unmittelbar oder über ein Mitglied des Europäischen Parlaments eine Beschwerde über einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit beim Bürgerbeauftragten einreichen.
2. Eine Beschwerde muss klare Angaben zu ihrem Gegenstand und zur Identität des Beschwerdeführers enthalten. Ein Beschwerdeführer kann beantragen, dass die Beschwerde oder Teile davon vertraulich behandelt werden.
3. Die Beschwerde muss innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerdeführer Kenntnis von den seiner Beschwerde zugrundeliegenden Sachverhalten erhalten hat, eingelegt werden. Vor der Einreichung der Beschwerde unternimmt der Beschwerdeführer die geeigneten administrativen Schritte bei den betreffenden Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union.
4. Der Bürgerbeauftragte weist eine Beschwerde als unzulässig zurück, wenn sie nicht seinen Aufgabenbereich betreffen oder wenn die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Verfahrenserfordernisse nicht erfüllt sind. Betrifft eine Beschwerde nicht den Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten, kann er dem Beschwerdeführer empfehlen, sich damit an eine andere Behörde zu wenden.
5. Stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass eine Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, schließt er die Akte und setzt den Beschwerdeführer von dieser Feststellung in Kenntnis. Hat der Beschwerdeführer das betreffende Organ, die betreffende Einrichtung oder die betreffende sonstige Stelle der Union über die Beschwerde informiert, so unterrichtet der Bürgerbeauftragte auch die betreffende Behörde.
6. Beschwerden im Zusammenhang mit den Beschäftigungsverhältnissen zwischen den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union und ihren Bediensteten sind nur zulässig, wenn die betroffene Person alle internen Verwaltungsverfahren, insbesondere die in Artikel 90 des Statuts genannten Verfahren, ausgeschöpft hat und die zuständige Behörde des betreffenden Organs, der betreffenden Einrichtung oder der betreffenden sonstigen Stelle der Union eine Entscheidung getroffen hat oder die Antwortfrist verstrichen ist. Der Bürgerbeauftragte ist ferner berechtigt, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Organs, der betreffenden Einrichtung oder der betreffenden sonstigen Stelle der Union getroffenen Maßnahmen zum Schutz mutmaßlicher Opfer von Mobbing und zur Wiederherstellung eines gesunden und sicheren Arbeitsumfelds unter Wahrung der Würde der betroffenen Personen während einer laufenden Verwaltungsuntersuchung zu überprüfen, sofern die betroffenen Personen die internen Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen ausgeschöpft haben.

Mittwoch, 23. Juni 2021

7. Der Bürgerbeauftragte unterrichtet das betreffende Organ, die betreffende Einrichtung oder die betreffende sonstige Stelle der Union über eine registrierte Beschwerde, sobald diese Beschwerde für zulässig erklärt worden ist und er entschieden hat, eine Untersuchung einzuleiten.

8. Durch eine beim Bürgerbeauftragten eingereichte Beschwerde werden Fristen für gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Verfahren nicht unterbrochen.

9. Wenn der Bürgerbeauftragte aufgrund eines anhängigen oder abgeschlossenen Gerichtsverfahrens über die behaupteten Sachverhalte eine Beschwerde für unzulässig erklärt oder beschließt, ihre Prüfung zu beenden, sind die Ergebnisse der Untersuchungen, die der Bürgerbeauftragte bis dahin möglicherweise durchgeführt hat, zu den Akten zu legen und diese Akte zu schließen.

10. Der Bürgerbeauftragte unterrichtet so bald wie möglich den Beschwerdeführer über die hinsichtlich der Beschwerde getroffenen Maßnahmen und bemüht sich, so weit möglich, mit dem betreffenden Organ, der betreffenden Einrichtung oder der betreffenden sonstigen Stelle der Union um eine Lösung, um den fraglichen Missstand in der Verwaltungstätigkeit zu beseitigen. Der Bürgerbeauftragte unterrichtet den Beschwerdeführer über die vorgeschlagene Lösung und übermittelt ihm etwaige Bemerkungen des betroffenen Organs, der betroffenen Einrichtung bzw. der betroffenen sonstigen Stelle der Union. Der Beschwerdeführer kann zu jedem Zeitpunkt Stellung nehmen oder zusätzliche Informationen vorlegen, die bei Einreichung der Beschwerde noch nicht bekannt waren.

Wurde eine von dem Beschwerdeführer, dem betreffenden Organ, der betreffenden Einrichtung oder der betreffenden sonstigen Stelle der Union akzeptierte Lösung gefunden, so kann der Bürgerbeauftragte die Akte schließen, ohne das Verfahren nach Artikel 4 einzuleiten.

Artikel 3

Untersuchungen

1. Im Rahmen seiner Aufgaben führt der Bürgerbeauftragte von sich aus oder im Anschluss an eine Beschwerde von ihm für gerechtfertigt erachtete Untersuchungen durch.

2. Der Bürgerbeauftragte unterrichtet das betreffende Organ, die betreffende Einrichtung oder die betreffende sonstige Stelle der Union unverzüglich über diese Untersuchungen. Unbeschadet des Artikels 5 können das betreffende Organe, die betreffende Einrichtung oder die betreffende sonstige Stelle der Union von sich aus oder auf Ersuchen des Bürgerbeauftragten alle zweckdienlichen Bemerkungen oder Beweismittel vorlegen.

3. Wenn der Bürgerbeauftragte Anlass dazu sieht, insbesondere bei wiederholten, systemischen oder besonders schwerwiegenden Missständen in der Verwaltungstätigkeit, kann er aus eigener Initiative Untersuchungen zu diesen Fällen durchführen, um sie als Themen von öffentlichem Interesse zu behandeln. Im Rahmen solcher Untersuchungen kann er auch Vorschläge und Initiativen zur Förderung bewährter Verwaltungspraktiken in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unterbreiten.

Artikel 4

Interaktion zwischen Bürgerbeauftragtem und Organen

1. Werden im Anschluss an eine Untersuchung Missstände in der Verwaltungstätigkeit fest, so unterrichtet der Bürgerbeauftragte das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung oder sonstige Stelle der Union unverzüglich über die Feststellungen der Untersuchungen und spricht gegebenenfalls Empfehlungen aus.

2. Das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung oder sonstige Stelle der Union übermittelt ihm binnen drei Monaten eine ausführliche Stellungnahme. Der Bürgerbeauftragte kann auf begründeten Antrag des Organs, der Einrichtung oder der sonstigen Stelle der Union eine Verlängerung dieser Frist gewähren. Diese Verlängerung darf zwei Monate nicht überschreiten. Übermittelt das betroffene Organ, die betroffene Einrichtung oder die betroffene sonstige Stelle der Union nicht innerhalb der ursprünglichen Dreimonatsfrist eine Stellungnahme, so kann der Bürgerbeauftragte das Verfahren ohne Stellungnahme abschließen.

3. Nach Abschluss einer Untersuchung übermittelt der Bürgerbeauftragte einen Bericht an das betreffende Organ, die betreffende Einrichtung bzw. die betreffende Stelle der Union und an das Europäische Parlament, wenn die Art oder das Ausmaß des aufgedeckten Missstandes dies erfordert. Der Bürgerbeauftragte kann darin Empfehlungen geben. Der Bürgerbeauftragte unterrichtet den Beschwerdeführer über das Ergebnis der Untersuchung, über die Stellungnahme des betreffenden Organs, der betreffenden Einrichtung bzw. der betreffenden sonstigen Stelle der Union sowie über etwaige in dem Bericht enthaltene Empfehlungen.

4. Gegebenenfalls kann der Bürgerbeauftragte im Zusammenhang mit einer Untersuchung über die Tätigkeiten eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union auf eigene Initiative oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments vor dem Europäischen Parlament auf der am besten geeigneten Ebene angehört werden.

Mittwoch, 23. Juni 2021

5. Am Ende jeder jährlichen Sitzungsperiode legt der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Ergebnisse der von ihm durchgeführten Untersuchungen vor. Der Bericht enthält eine Bewertung der Einhaltung der Empfehlungen des Bürgerbeauftragten sowie Lösungs- und Verbesserungsvorschläge. Der Bericht enthält gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit Mobbing, der Meldung von Missständen und Interessenkonflikten innerhalb der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union.

Artikel 5

Unterrichtung des Bürgerbeauftragten

1. Für die Zwecke dieses Artikels umfasst der Begriff „Unterrichtung“ alle physischen und elektronischen Mittel, mit denen der Bürgerbeauftragte und sein Sekretariat Zugang zu Informationen, einschließlich Dokumenten, in welcher Form auch immer erhalten.

2. „EU-Verschlusssachen“ sind alle mit einem EU-Geheimhaltungsgrad gekennzeichneten Informationen oder Materialien, deren unbefugte Weitergabe den Interessen der Union oder denen eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße schaden könnte.

3. Vorbehaltlich der in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übermitteln die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dem Bürgerbeauftragten auf sein Ersuchen oder von sich aus unverzüglich alle von ihm für die Zwecke einer Untersuchung angeforderten Informationen.

4. Dem Bürgerbeauftragten werden EU-Verschlusssachen unter Beachtung folgender Grundsätze und Bedingungen zur Verfügung gestellt:

a) Das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union, das bzw. die die EU-Verschlusssachen zur Verfügung stellt, muss seine einschlägigen internen Verfahren abgeschlossen haben, und der Urheber muss, wenn es sich dabei um einen Dritten handelt, zuvor seine schriftliche Zustimmung erteilt haben.

b) Es muss die Notwendigkeit einer Kenntnis seitens des Bürgerbeauftragten festgestellt worden sein.

c) Es muss sichergestellt werden, dass der Zugang zu Verschlusssachen, die als „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher eingestuft sind, nur Personen gewährt wird, die im Besitz einer Sicherheitsermächtigung für den entsprechenden Geheimhaltungsgrad nach nationalem Recht sind und die von der zuständigen Sicherheitsbehörde ermächtigt wurden.

5. Für die Bereitstellung von EU-Verschlusssachen prüfen die betreffenden Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, ob der Bürgerbeauftragte interne Sicherheitsvorschriften sowie physische und verfahrenstechnische Maßnahmen zum Schutz von EU-Verschlusssachen wirksam umgesetzt hat. Zu diesem Zweck können der Bürgerbeauftragte und ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union auch eine Vereinbarung treffen, mit der ein allgemeiner Rahmen für die Bereitstellung von EU-Verschlusssachen festgelegt wird.

6. Gemäß den Absätzen 4 und 5 wird der Zugang zu EU-Verschlusssachen in den Räumlichkeiten des betreffenden Organs, der betreffenden Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union gewährt, sofern mit dem Bürgerbeauftragten nichts anderes vereinbart wurde.

7. Unbeschadet von Absatz 3 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten es ablehnen, dem Bürgerbeauftragten Informationen zur Verfügung zu stellen, die unter die nationalen Rechtsvorschriften über den Schutz von Verschlusssachen oder unter Bestimmungen über die Verhinderung ihrer Weitergabe fallen.

Der betreffende Mitgliedstaat kann dem Bürgerbeauftragten derartige Informationen jedoch unter den von seiner zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen übermitteln.

8. Beabsichtigen die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die Behörden der Mitgliedstaaten, dem Bürgerbeauftragten die EU-Verschlusssachen oder sonstige der Öffentlichkeit nicht zugängliche Informationen zur Verfügung stellen, setzen den Bürgerbeauftragten vorab davon in Kenntnis.

Der Bürgerbeauftragte sorgt dafür, dass diese Informationen angemessen geschützt werden und gibt sie insbesondere nicht ohne vorherige Zustimmung des Organs, der Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union oder der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats an den Beschwerdeführer oder die Öffentlichkeit weiter. Die Zustimmung muss in Bezug auf EU-Verschlusssachen schriftlich erteilt werden.

9. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die den Zugang zu EU-Verschlusssachen verweigern, legen dem Bürgerbeauftragten eine schriftliche Begründung vor, in der sie zumindest die Gründe für die Verweigerung angeben.

Mittwoch, 23. Juni 2021

10. Die in Absatz 8 genannten Informationen dürfen nur bis zum endgültigen Abschluss der Untersuchung im Besitz des Bürgerbeauftragten verbleiben.

Der Bürgerbeauftragte kann ein Organ, eine Einrichtung, ein Amt oder eine Agentur der Union oder einen Mitgliedstaat ersuchen, diese Informationen mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

11. Wird die erbetene Unterstützung nicht geleistet, kann der Bürgerbeauftragte das Europäische Parlament davon in Kenntnis setzen, das entsprechend tätig wird.

Artikel 6

Öffentlicher Zugang zu Dokumenten des Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte befasst sich mit Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, mit Ausnahme derjenigen, die im Laufe einer Untersuchung erlangt wurden und die der Bürgerbeauftragte für die Dauer dieser Untersuchung oder nach deren Abschluss aufbewahrt, wobei die Bedingungen und Einschränkungen zu berücksichtigen sind, die in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, ergänzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006, vorgesehen sind.

Artikel 7

Anhörung von Beamten und sonstigen Bediensteten

1. Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union werden auf Verlangen des Ombudsmannes im Hinblick auf Sachverhalte, die im Zusammenhang mit einer laufenden Untersuchung durch den Bürgerbeauftragten stehen, angehört.

2. Diese Beamten und sonstigen Bediensteten äußern sich im Namen des Organs, der Einrichtung oder der sonstigen Stelle, bei dem bzw. der sie beschäftigt sind. Sie bleiben an die Verpflichtungen aufgrund ihres jeweiligen Dienstrechts gebunden.

Artikel 8

Untersuchungen im Zusammenhang mit der Meldung von Missständen

1. Der Bürgerbeauftragte kann eine Untersuchung durchführen, um in Artikel 22a des Statuts festgelegte Missstände in der Verwaltung bei der Behandlung von Informationen aufzudecken, über die er von einem Beamten oder sonstigen Bediensteten gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Statuts informiert wurde.

2. In diesem Fall genießt der Beamte oder sonstige Bedienstete den Schutz, den das Statut vor etwaigen auf die Übermittlung von Informationen zurückgehenden Repressalien seitens des Organs, der Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union bietet bzw. bieten.

3. Der Bürgerbeauftragte kann ebenfalls untersuchen, ob ein Missstand in der Verwaltung bei der Bearbeitung eines solchen Falls durch das betreffende Organ, die betreffende Einrichtung oder die betreffende sonstige Stelle der Union, auch in Bezug auf den Schutz des betroffenen Beamten oder sonstigen Bediensteten, vorliegt.

Artikel 9

Geheimhaltungspflicht

1. Der Bürgerbeauftragte und sein Personal dürfen Informationen oder Dokumente, die sie im Laufe einer Untersuchung erhalten, nicht weitergeben. Unbeschadet von Absatz 2 verbreiten sie insbesondere weder EU-Verschlusssachen, interne Dokumente der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, die dem Bürgerbeauftragten übermittelt wurden, oder Dokumente, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts über den Schutz personenbezogener Daten fallen. Sie dürfen auch keine Informationen verbreiten, die die Rechte des Beschwerdeführers oder einer anderen betroffenen Person beeinträchtigen könnten.

2. Unbeschadet der allgemeinen Meldepflicht aller Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gegenüber dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷⁾, könnte ein Sachverhalt, der im Rahmen einer Untersuchung des Bürgerbeauftragten festgestellt wurde, eine Straftat darstellen oder einen Bezug zu einer Straftat aufweisen, meldet der Bürgerbeauftragte dies den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und — soweit der Fall in ihre jeweilige Zuständigkeit fällt — der Europäischen Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates⁽⁸⁾ und dem OLAF.

⁽⁷⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

Mittwoch, 23. Juni 2021

3. Gegebenenfalls unterrichtet der Bürgerbeauftragte nach Zustimmung der Europäischen Staatsanwaltschaft oder des OLAF auch das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union, dem bzw. der der betreffende Beamten oder sonstige Bediensteten angehört und das bzw. die die entsprechenden Verfahren einleiten darf.

Artikel 10

Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten und mit den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union

1. Der Bürgerbeauftragte kann im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht und dem Unionsrecht mit den Behörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, wenn dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
2. Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Bürgerbeauftragte auch mit anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammenarbeiten, insbesondere mit denjenigen, die für die Förderung und den Schutz der Grundrechte zuständig sind. Der Bürgerbeauftragte vermeidet Überschneidungen mit den Tätigkeiten dieser Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bzw. Doppelarbeit.
3. Mitteilungen an die Behörden der Mitgliedstaaten für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung erfolgen über ihre Ständigen Vertretungen bei der Union, es sei denn, die betreffende Ständige Vertretung stimmt zu, dass das Sekretariat des Bürgerbeauftragten die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats direkt kontaktiert.

Artikel 11

Wahl des Bürgerbeauftragten

1. Der Bürgerbeauftragte wird gemäß Artikel 228 Absatz 2 AEUV aus den im Anschluss an ein transparentes Verfahren ausgewählten Bewerbern gewählt und kann wiedervernannt werden.
2. Nach Veröffentlichung des Aufrufs zur Einreichung von Nominierungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* wird der Bürgerbeauftragte aus Personen ausgewählt, die
 - die Unionsbürger sind,
 - bürgerliche Ehrenrechte besitzen,
 - jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten,
 - in ihrem Land für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder anerkanntermaßen über die Befähigung und die Qualifikationen zur Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten verfügen,
 - weder Mitglieder nationaler Regierungen noch Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates oder der Kommission in den zwei Jahren vor dem Datum der Veröffentlichung des Aufrufs zur Einreichung von Nominierungen waren.

Artikel 12

Ausscheiden des Bürgerbeauftragten aus dem Amt

1. Die Wahrnehmung der Aufgaben durch den Bürgerbeauftragten endet entweder mit Ablauf von dessen Amtszeit oder nach Rücktritt oder Amtsenthebung.
2. Außer im Falle der Amtsenthebung bleibt der Bürgerbeauftragte solange im Amt, bis ein neuer Bürgerbeauftragter gewählt wurde.
3. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Bürgerbeauftragten wird binnen drei Monaten nach dem Freiwerden des Amtes ein neuer Bürgerbeauftragter für die verbleibende Amtszeit bis zum Ende der Wahlperiode des Europäischen Parlaments gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Bürgerbeauftragten ist der in Artikel 16 Absatz 2 genannte Hauptverantwortliche des Sekretariats für dringende Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten fallen, zuständig.

Artikel 13

Amtsenthebung

Beabsichtigt das Europäische Parlament, gemäß Artikel 228 Absatz 2 AEUV eine Amtsenthebung des Bürgerbeauftragten zu beantragen, muss es den Bürgerbeauftragten anzufragen, bevor es einen solchen Antrag stellt.

Mittwoch, 23. Juni 2021

Artikel 14

Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten

1. Der Bürgerbeauftragte muss sich bei der Ausübung seiner Aufgaben an Artikel 228 Absatz 3 AEUV halten. Der Bürgerbeauftragte hat jede Handlung zu unterlassen, die mit diesen Aufgaben unvereinbar ist.
2. Bei seinem Amtsantritt geht der Bürgerbeauftragte vor dem Gerichtshof die feierliche Verpflichtung ein, die in den Verträgen und in dieser Verordnung beschriebenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wahrzunehmen und den sich während und nach Ablauf seiner Amtszeit ergebenden Pflichten nachzukommen. Die feierliche Verpflichtung umfasst insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf der Amtszeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.
3. Der Bürgerbeauftragte darf während der Amtszeit keine anderen politischen oder administrativen Ämter und keine entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben.

Artikel 15

Dienstbezüge, Vorrechte und Befreiungen

1. Der Bürgerbeauftragte ist hinsichtlich seiner Bezüge, seiner Zulagen und seines Ruhegehalts einem Richter am Gerichtshof gleichgestellt.
2. Auf den Bürgerbeauftragten und die Beamten und Bediensteten seines Sekretariats sind Artikel 11 bis 14 und Artikel 17 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, das dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügt ist, anwendbar.

Artikel 16

Sekretariat des Bürgerbeauftragten

1. Dem Bürgerbeauftragten müssen ausreichend Haushaltsmittel zugewiesen werden, um seine Unabhängigkeit und die Wahrnehmung der Aufgaben sicherzustellen.
2. Der Bürgerbeauftragte wird von einem Sekretariat unterstützt. Der Ombudsmann ernennt den Hauptverantwortlichen des Sekretariats.
3. Die Beamten und sonstigen Bediensteten des Sekretariats des Bürgerbeauftragten unterliegen dem Statut. Die Zahl der Mitarbeiter des Sekretariats wird jährlich im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt.
4. Sind Beamte der Union zum Sekretariat des Bürgerbeauftragten abgeordnet, gilt diese Abordnung als Abordnung im dienstlichen Interesse gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 38 des Statuts.

Artikel 17

Sitz des Bürgerbeauftragten

Der Sitz des Bürgerbeauftragten ist der Sitz des Europäischen Parlaments, der gemäß Buchstabe a des einzigen Artikels des Protokolls Nr. 6 bestimmt wurde.

Artikel 18

Durchführungsbestimmungen

Der Bürgerbeauftragte erlässt nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Diese müssen mit dieser Verordnung in Einklang stehen und zumindest Bestimmungen über Folgendes enthalten:

- a) Verfahrensrechte von Beschwerdeführern und betroffenen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union;
- b) Eingang, Bearbeitung und Abschluss einer Beschwerde;
- c) Initiativuntersuchungen; und
- d) Folgeuntersuchungen.

Mittwoch, 23. Juni 2021

*Artikel 19***Schlussbestimmungen**

1. Der Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom wird aufgehoben.
2. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
3. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Mittwoch, 23. Juni 2021

P9_TA(2021)0304

Abkommen zwischen der EU und Thailand: Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2021 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Thailand nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (05444/2021 — C9-0171/2021 — 2021/0003(NLE))

(Zustimmung)

(2022/C 81/14)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (05444/2021),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Thailand nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (05445/2021),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0171/2021),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0180/2021),
1. gibt seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des Königreichs Thailand zu übermitteln.
-

Mittwoch, 23. Juni 2021

P9_TA(2021)0305

Abkommen zwischen der EU und Indonesien: Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2021 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Republik Indonesien gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (06505/2021 — C9-0181/2021 — 2021/0044(NLE))

(Zustimmung)

(2022/C 81/15)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (06505/2021),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Republik Indonesien gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (06506/2021),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0181/2021),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0182/2021),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Indonesien zu übermitteln.
-

Mittwoch, 23. Juni 2021

P9_TA(2021)0306

Abkommen zwischen der EU und Argentinien: Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2021 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Argentinischen Republik gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (06837/2021 — C9-0170/2021 — 2021/0054(NLE))

(Zustimmung)

(2022/C 81/16)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (06837/2021),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Argentinischen Republik nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (06838/2021),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0170/2021),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0175/2021),
1. gibt seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Argentinischen Republik zu übermitteln.
-

Donnerstag, 24. Juni 2021

P9_TA(2021)0309

Europäisches Klimagesetz *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz) (COM(2020)0080 — COM(2020)0563 — C9-0077/2020 — 2020/0036(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2022/C 81/17)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0080) sowie auf den geänderten Vorschlag (COM(2020)0563),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0077/2020),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom französischen Senat, von der niederländischen Ersten Kammer und dem österreichischen Bundesrat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 15. Juli 2020 ⁽¹⁾ und vom 29. Oktober 2020 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 2. Juli 2020 ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 5. Mai 2021 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0162/2020),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽⁴⁾;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0036

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 24. Juni 2021 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2021/1119.)

⁽¹⁾ ABl. C 364 vom 28.10.2020, S. 143.

⁽²⁾ ABl. C 10 vom 11.1.2021, S. 69.

⁽³⁾ ABl. C 324 vom 1.10.2020, S. 58.

⁽⁴⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 8. Oktober 2020 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P9_TA(2020)0253).

Donnerstag, 24. Juni 2021

ANLANGE ZUR LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

Erklärungen der Kommission

LULUCF-Senken und Klimaziel für 2030

Im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) der EU werden sowohl Treibhausgase ausgestoßen als auch CO₂ in Boden und Biomasse absorbiert. Die Wiederherstellung und Erhöhung der Kapazität unserer terrestrischen CO₂-Senken, die über die natürliche Umwelt wie z. B. Bäume CO₂ absorbieren können, sind für unsere Klimaziele von entscheidender Bedeutung.

Die Kapazität unserer Senken muss größer werden, damit die EU bis 2050 Klimaneutralität erreichen kann. Zur Umkehr des derzeitigen Trends muss rasch und entschieden gehandelt werden. Schätzungen in der Mitteilung der Kommission „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 — In eine klimaneutrale Zukunft zum Wohl der Menschen investieren“ zufolge muss und kann der derzeitige Trend umgekehrt und die Kapazität der CO₂-Senken bis 2030 auf mehr als 300 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent erhöht werden.

Die Kommission wird entsprechende Vorschläge zur Überarbeitung der LULUCF-Verordnung vorlegen.

Zugang zu Gerichten

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998 (im Folgenden „Übereinkommen von Århus“).

Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2018/1999 zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung der nationalen Energie- und Klimapläne und zur Konsultation zu den langfristigen Strategien sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die betroffene Bevölkerung bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen Zugang zu Gerichten hat. Dies geschieht im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und unter uneingeschränkter Achtung der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten als Vertragsparteien des Übereinkommens von Århus eingegangen sind ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Vgl. Mitteilung über die Verbesserung des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in der EU und ihren Mitgliedstaaten, COM(2020)0643.

Donnerstag, 24. Juni 2021

P9_TA(2021)0310

Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (COM(2020)0569 — C9-0335/2020 — 2020/0260(NLE))

(Anhörung)

(2022/C 81/18)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2020)0569),
 - gestützt auf Artikel 187 und Artikel 188 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C9-0335/2020),
 - gestützt auf die Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0177/2021),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (5) In der Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2020 „Eine europäische Datenstrategie“ wird Europas Strategie für politische Maßnahmen für und Investitionen in die Datenwirtschaft in den nächsten fünf Jahren dargelegt. Dabei wird die Schaffung offener gemeinsamer europäischer Datenräume betont, mit denen für mehr Wachstum und Wertschöpfung gesorgt wird. Durch die Unterstützung der Schaffung solcher gemeinsamer europäischer Datenräume und förderierter, sicherer Cloud-Infrastrukturen würde sichergestellt, dass der Wirtschaft und Gesellschaft mehr Daten zur Nutzung zur Verfügung stehen und die Unternehmen wie auch alle einzelnen Personen die Kontrolle über die von ihnen erzeugten Daten behalten. Das Hochleistungsrechnen und die Quanteninformatik sind wesentliche Elemente, um nahtlose Rechenressourcen mit unterschiedlichen Leistungsmerkmalen zu gewährleisten, die erforderlich sind, um das Wachstum und die Nutzung offener gemeinsamer europäischer Datenräume und förderierter und sicherer Cloud-Infrastrukturen für öffentliche, industrielle und wissenschaftliche Anwendungen zu maximieren.

- (5) In der Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2020 „Eine europäische Datenstrategie“ wird Europas Strategie für politische Maßnahmen für und Investitionen in die Datenwirtschaft in den nächsten fünf Jahren dargelegt. Dabei wird die Schaffung offener gemeinsamer europäischer Datenräume betont, mit denen für mehr Wachstum und Wertschöpfung gesorgt wird. Durch die Unterstützung der Schaffung solcher gemeinsamer europäischer Datenräume und förderierter, sicherer Cloud-Infrastrukturen würde sichergestellt, dass der Wirtschaft und Gesellschaft mehr Daten zur Nutzung zur Verfügung stehen und die Unternehmen wie auch alle einzelnen Personen die Kontrolle über die von ihnen erzeugten Daten behalten. **Um sicherzustellen, dass die Daten der Nutzer wirksam übertragen werden, sollten Cloud-Infrastrukturen in der Union auf den Grundsätzen des Vertrauens, der Offenheit, der Sicherheit, der Interoperabilität und der Übertragbarkeit beruhen.** Das Hochleistungsrechnen und die Quanteninformatik sind wesentliche Elemente, um nahtlose Rechenressourcen mit unterschiedlichen Leistungsmerkmalen zu gewährleisten, die erforderlich sind, um das Wachstum und die Nutzung offener gemeinsamer europäischer Datenräume und förderierter und sicherer Cloud-Infrastrukturen für öffentliche, industrielle und wissenschaftliche Anwendungen zu maximieren.

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

- (6) In der Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2020 „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ wird die Digitalstrategie der EU vorgestellt und der Schwerpunkt auf einige Hauptziele gelegt, damit digitale Lösungen dazu beitragen, Europa auf dem Weg hin zu einem digitalen Wandel zum Nutzen der Menschen voranzubringen. Zu den vorgeschlagenen Schlüsselmaßnahmen gehören Investitionen in den Aufbau und Einsatz gemeinsamer digitaler Spitzenkapazitäten, einschließlich Super- und Quantencomputer, und die Erweiterung der Hochleistungsrechenkapazitäten zur Entwicklung innovativer Lösungen **für die Bereiche** Medizin, Verkehr und Umwelt.

Geänderter Text

- (6) In der Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2020 „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ wird die Digitalstrategie der EU vorgestellt und der Schwerpunkt auf einige Hauptziele gelegt, damit digitale Lösungen dazu beitragen, Europa auf dem Weg hin zu einem **auf den Menschen ausgerichteten** digitalen Wandel, **der** zum Nutzen der Menschen **ist und zum europäischen Grünen Deal beiträgt**, voranzubringen. Zu den vorgeschlagenen Schlüsselmaßnahmen gehören Investitionen in den Aufbau und Einsatz gemeinsamer digitaler Spitzenkapazitäten, einschließlich Super- und Quantencomputer, und die Erweiterung der Hochleistungsrechenkapazitäten zur Entwicklung innovativer Lösungen **in allen Wirtschaftsbereichen, wie den Bereichen Industrie, Fertigung, Cybersicherheit, Gesundheit und** Medizin, Verkehr und **nachhaltige Mobilität sowie** Umwelt, **Energie und Klimawandel**.

Abänderung 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

- (7) Die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2020 „Eine neue Industriestrategie für Europa“ enthält eine ehrgeizige Industriestrategie, mit der Europa beim zweifachen Wandel hin zur Klimaneutralität und zur Digitalisierung die Führung übernehmen soll. In der Mitteilung wird unter anderem die Unterstützung der Entwicklung von Schlüsseltechnologien hervorgehoben, die für die Zukunft der europäischen Wirtschaft strategisch wichtig sind und zu denen Hochleistungsrechen- und Quantentechnik gehören.

Geänderter Text

- (7) Die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2020 „Eine neue Industriestrategie für Europa“ enthält eine ehrgeizige Industriestrategie, mit der Europa beim zweifachen Wandel hin zur Klimaneutralität und zur Digitalisierung die Führung übernehmen soll. In der Mitteilung wird unter anderem die Unterstützung der Entwicklung von Schlüsseltechnologien hervorgehoben, die für die Zukunft der europäischen Wirtschaft strategisch wichtig sind und zu denen Hochleistungsrechen- und Quantentechnik gehören. **Die Entwicklung einer Hochleistungsrecheninfrastruktur von Weltrang und eines entsprechenden Ökosystems stellt eine strategische Ressource für die Zukunft und Resilienz der Wirtschaft und der KMU in der Union dar und leistet zugleich einen Beitrag zur Überwindung regionaler Unterschiede, zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und zur Förderung des weltweiten Wettbewerbs, was der Verwirklichung einer dynamischen Datenwirtschaft zugutekommen und zur Bekämpfung des Klimawandels beitragen könnte.**

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

- (9) Europas führende Rolle in der Datenwirtschaft, seine wissenschaftliche Exzellenz und seine industrielle Stärke werden zunehmend von der Fähigkeit abhängen, Schlüsseltechnologien im Hochleistungsrechnen zu entwickeln, Zugang zu Hochleistungsrechen- und Dateninfrastrukturen von Weltrang zur Verfügung zu stellen und die derzeitige Führung im Bereich der Hochleistungsrechenanwendungen zu behaupten. Hochleistungsrechnen ist eine gängige Technik für die Umsetzung des digitalen Wandels der europäischen Wirtschaft und **macht Innovation durch** hochwertigere Produkte und Dienstleistungen **in vielen traditionellen Wirtschaftszweigen möglich**. In Verbindung mit weiterer fortgeschrittener digitaler Technik wie künstlicher Intelligenz, Massendatenverarbeitung (Big Data) und Cloud-Technologien ebnet das Hochleistungsrechnen den Weg für innovative Anwendungen für die Wirtschaft und Gesellschaft in für Europa enorm wichtigen Bereichen wie personalisierte Medizin, Wettervorhersage und Klimawandel, intelligente und umweltfreundliche Entwicklung und Mobilität, **neue** Stoffe für saubere Energie, Entwicklung von Arzneimitteln, virtuelle Prüfungen, nachhaltige Landwirtschaft oder Ingenieurwesen und Fertigung.

Geänderter Text

- (9) Europas führende Rolle in der Datenwirtschaft, seine wissenschaftliche Exzellenz und seine industrielle Stärke werden zunehmend von der Fähigkeit abhängen, Schlüsseltechnologien im Hochleistungsrechnen zu entwickeln, Zugang zu Hochleistungsrechen- und Dateninfrastrukturen von Weltrang zur Verfügung zu stellen und die derzeitige Führung im Bereich der Hochleistungsrechenanwendungen zu behaupten. Hochleistungsrechnen ist eine gängige Technik für die Umsetzung des digitalen Wandels der europäischen Wirtschaft und **besitzt das Potenzial, in vielen traditionellen Wirtschaftszweigen Innovationen im Hinblick auf** hochwertigere Produkte und Dienstleistungen **zu ermöglichen**. In Verbindung mit weiterer fortgeschrittener digitaler Technik wie künstlicher Intelligenz, Massendatenverarbeitung (Big Data) und Cloud-Technologien ebnet das Hochleistungsrechnen den Weg für innovative Anwendungen für die Wirtschaft und Gesellschaft in für Europa enorm wichtigen Bereichen wie personalisierte Medizin, Wettervorhersage und Klimawandel, intelligente und umweltfreundliche Entwicklung und Mobilität, **Erforschung neuer Stoffe im Hinblick auf Technologien für nachhaltige und** saubere Energie, Entwicklung von Arzneimitteln, virtuelle Prüfungen, nachhaltige Landwirtschaft oder Ingenieurwesen und Fertigung, **sofern beim Einsatz und bei der Verwendung die Menschen in den Mittelpunkt gestellt und ethische Kriterien angewandt werden**.

Abänderung 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

- (10) Hochleistungsrechnen ist eine strategische Ressource für die Politikgestaltung, denn es ermöglicht Anwendungen, die die Grundlagen schaffen, um wirksame Lösungen zu erfassen und zu konzipieren und dadurch viele komplexe globale Herausforderungen anzugehen, und auch für das Krisenmanagement. Hochleistungsrechnen trägt über Modelle und Instrumente, mit denen die immer zahlreicheren komplexen Herausforderungen im Umweltbereich zu Chancen für soziale Innovation und Wirtschaftswachstum werden können, zu wichtigen Strategien wie dem europäischen Grünen Deal bei. Ein Beispiel ist die Initiative „Destination Earth“ („Ziel Erde“), die die Kommission in ihren Mitteilungen „Der europäische Grüne Deal“ vom 11. Dezember 2019 sowie „Eine europäische Datenstrategie“ und „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ vom 19. Februar 2020 angekündigt hat.

Geänderter Text

- (10) Hochleistungsrechnen ist eine strategische Ressource für die Politikgestaltung, denn es ermöglicht Anwendungen, die die Grundlagen schaffen, um wirksame Lösungen zu erfassen und zu konzipieren und dadurch viele komplexe globale Herausforderungen anzugehen, und auch für das Krisenmanagement. Hochleistungsrechnen trägt über Modelle und Instrumente, mit denen die immer zahlreicheren komplexen Herausforderungen im Umweltbereich zu Chancen für soziale Innovation und **nachhaltiges** Wirtschaftswachstum werden können, zu wichtigen Strategien wie dem europäischen Grünen Deal bei. Ein Beispiel ist die Initiative „Destination Earth“ („Ziel Erde“), die die Kommission in ihren Mitteilungen „Der europäische Grüne Deal“ vom 11. Dezember 2019 sowie „Eine europäische Datenstrategie“ und „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ vom 19. Februar 2020 angekündigt hat. **Hochleistungsrechnen ist ein strategisches Gut, um die Innovationskapazität und die strategische Autonomie der Union zu erhalten und das Wirtschaftswachstum zu fördern.**

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

- (11) Ereignisse mit weltweiten Auswirkungen wie die COVID-19-Pandemie haben gezeigt, wie wichtig Investitionen in HPC-Modellierungsplattformen und -instrumente im Gesundheitswesen sind, da diesen bei der Bekämpfung der Pandemie eine Schlüsselrolle zukommt. Oft werden sie in Verbindungen mit anderer digitaler Technik wie Big Data **oder** künstlicher Intelligenz eingesetzt. Hochleistungsrechnen wird eingesetzt, um **Behandlungen** schneller zu finden und einsatzbereit zu machen, die Ausbreitung des Virus vorherzusagen, die Verteilung medizinischer Ausstattung und Ressourcen zu planen und Maßnahmen für den Weg aus der Epidemie zu simulieren und so unterschiedliche Szenarien zu bewerten. HPC-Modellierungsplattformen und -instrumente sind in der derzeitigen Pandemie und auch im Falle künftiger Pandemien entscheidende Instrumente und werden **in den Bereichen Gesundheit und personalisierte Medizin** eine **wichtige Rolle spielen**.

Geänderter Text

- (11) Ereignisse mit weltweiten Auswirkungen wie die COVID-19-Pandemie haben gezeigt, wie wichtig Investitionen in HPC-Modellierungsplattformen und -instrumente im Gesundheitswesen sind, da diesen bei der Bekämpfung der Pandemie eine Schlüsselrolle zukommt; oft werden sie in Verbindungen mit anderer digitaler Technik wie Big Data, künstlicher Intelligenz **oder Computermodellierung und -simulation** eingesetzt. Hochleistungsrechnen wird eingesetzt, um **kritische Komponenten für die Arzneimittelbranche** schneller zu finden und **Behandlungen rascher** einsatzbereit zu machen, die Ausbreitung des Virus vorherzusagen, die Verteilung medizinischer Ausstattung und Ressourcen zu planen und Maßnahmen für den Weg aus der Epidemie zu simulieren und so unterschiedliche Szenarien zu bewerten. HPC-Modellierungsplattformen und -instrumente sind in der derzeitigen Pandemie und auch im Falle künftiger Pandemien entscheidende Instrumente und werden **im Gesundheitsbereich eine wichtige Rolle spielen, da sie es ermöglichen, die Sicherheit, Wirksamkeit und Leistung neuer Präventionsstrategien zu testen und automatisierte Diagnosemodelle, Arzneimittel und medizinische Geräte zu optimieren. Darüber hinaus muss für eine Interoperabilität von Hochleistungsrechnen, künstlicher Intelligenz (darunter maschinelles und tiefes Lernen), Big Data, Hochleistungsdatenanalyse und Cloud-Technologien gesorgt werden, zumal bedeutende Wirtschaftsbereiche wie die Fertigungs-, die Gesundheits- und Pharmabranche auf das Hochleistungsrechnen angewiesen sind.**

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

- (14) Um die Union mit der Rechenleistung auszustatten, die erforderlich ist, damit sie führende Forschungs- und Industriekapazitäten aufrechterhalten kann, sollten die Investitionen der Mitgliedstaaten in das Hochleistungsrechnen und die Quanteninformatik koordiniert werden und müssen die industrielle Nutzung und die Markteinführung der Hochleistungsrechen- und Quantentechnik sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor verstärkt werden. Die Union sollte technologische Entwicklungen wirksamer in die Realisierung nachfrage- und anwendungsorientierter europäischer Hochleistungsrechen- und Quanteninformatiksysteme höchster Qualität umsetzen, d. h. es sollten wirksame Verbindungen zwischen dem Technologieangebot, der Mitgestaltung durch Nutzer und der gemeinsamen Beschaffung von Systemen von Weltrang hergestellt werden und es sollte ein weltweit wettbewerbsfähiges Ökosystem für Technik und Anwendungen im Bereich des Hochleistungsrechnens und der Quanteninformatik geschaffen werden. Gleichzeitig sollte die Union ihrer Zulieferindustrie Chancen eröffnen, weitergehenden Nutzen aus solchen Investitionen zu ziehen, sodass diese in Großanwendungen und neu entstehende Anwendungsbereiche **wie personalisierte Medizin, Klimawandel, vernetztes und autonomes Fahren oder andere Leitmärkte** einfließen, die sich auf künstliche Intelligenz, Blockchain-Technologien, Edge Computing oder generell auf die Digitalisierung der europäischen Wirtschaft stützen.

Geänderter Text

- (14) Um die Union mit der Rechenleistung auszustatten, die erforderlich ist, damit sie führende Forschungs- und Industriekapazitäten aufrechterhalten kann, sollten die Investitionen der Mitgliedstaaten in das Hochleistungsrechnen und die Quanteninformatik koordiniert werden und müssen die industrielle Nutzung und die Markteinführung der Hochleistungsrechen- und Quantentechnik sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor verstärkt werden. Die Union sollte technologische Entwicklungen wirksamer in die Realisierung nachfrage- und anwendungsorientierter europäischer Hochleistungsrechen- und Quanteninformatiksysteme höchster Qualität umsetzen, **die in ganz Europa verteilt und zugänglich sind**, d. h. es sollten wirksame Verbindungen zwischen dem Technologieangebot, der Mitgestaltung durch Nutzer und der gemeinsamen Beschaffung von **sicheren** Systemen von Weltrang hergestellt werden und es sollte ein weltweit wettbewerbsfähiges Ökosystem für Technik und Anwendungen im Bereich des Hochleistungsrechnens und der Quanteninformatik geschaffen werden, **das allen Mitgliedstaaten und Regionen zugutekommt**. Gleichzeitig sollte die Union ihrer Zulieferindustrie Chancen eröffnen, weitergehenden Nutzen aus solchen Investitionen zu ziehen, sodass diese in Großanwendungen und neu entstehende Anwendungsbereiche einfließen, die sich auf künstliche Intelligenz, **Computermodellierung und -simulation**, Blockchain-Technologien, Edge Computing oder generell auf die Digitalisierung der europäischen Wirtschaft stützen.

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (14a) Damit ein neues Spektrum von weltweit wettbewerbsfähigen innovativen europäischen Ökosystemen, Technologien und Hardwaresystemen für Hochleistungsrechnen mit geringem Stromverbrauch und hoher Energieeffizienz konzipiert, aktualisiert und umgesetzt werden kann, bedarf es umfassender Forschungs- und Innovationstätigkeiten sowie entsprechender Ressourcen. Im Zusammenspiel mit anderen europäischen Partnerschaften und Initiativen ist das Gemeinsame Unternehmen gut aufgestellt, um strategische Fahrpläne sowie Forschungs- und Investitionspläne zu erstellen und so dazu beizutragen, die Wertschöpfungskette in der EU im Bereich Elektronik und eingebettete Systeme zu stärken, um die Präsenz der EU-Industrie auszubauen, wichtige technologische, sicherheitstechnische und gesellschaftliche Herausforderungen anzugehen und fortschrittliche europäische Designkapazitäten und Produktionsanlagen für Hardware aufzubauen.

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

- (15) Damit die Union und ihre Mitgliedstaaten bei digitalen Schlüsseltechnologien wie Hochleistungsrechnen und Quanteninformatik **technologische Autonomie erreichen** können, sollten sie in energiesparende Hochleistungsrechentechnik der nächsten Generation, innovative Software und fortgeschrittene Hochleistungsrechensysteme für Exa-, Nach-Exa- und Quantencomputer sowie in innovative Hochleistungsrechnen- und Datenanwendungen **für die Medizin, die Umwelt, die Fertigung und das Ingenieurwesen investieren**. Dies dürfte es der europäischen Zulieferindustrie ermöglichen, sich in einer Vielzahl von Schlüsseltechnologien und Anwendungsbereichen zu entwickeln, die über Hochleistungsrechnen und Quanteninformatik hinausgehen, sowie langfristig größere IKT-Märkte mit solcher Technik zu versorgen. Außerdem würde dies der Wissenschaft auf dem Gebiet des Hochleistungsrechnens und der Quanteninformatik und ihrer Anwenderindustrie helfen, einen digitalen Wandel zu vollziehen und ihr Innovationspotenzial zu steigern.

Geänderter Text

- (15) Damit die Union und ihre Mitgliedstaaten **eine strategische und technologische Autonomie** bei digitalen Schlüsseltechnologien wie Hochleistungsrechnen und Quanteninformatik **erreichen und gleichzeitig ihre offene Wirtschaft erhalten** können, sollten sie in energiesparende **und ressourceneffiziente** Hochleistungsrechentechnik der nächsten Generation, innovative Software und fortgeschrittene Hochleistungsrechensysteme für Exa-, Nach-Exa- und Quantencomputer, **darunter auch Technologien für eine die Privatsphäre wahrende Rechentechnik**, sowie in innovative Hochleistungsrechnen- und Datenanwendungen **investieren. Hochleistungsrechnen und Datenmanagement sollten in allen Forschungsbereichen, auch in den Sozial- und Geisteswissenschaften, aktiv unterstützt werden. Für die Entwicklung entsprechender Kompetenzen werden Investitionen benötigt**. Dies dürfte es der europäischen Zulieferindustrie ermöglichen, sich in einer Vielzahl von Schlüsseltechnologien und Anwendungsbereichen zu entwickeln, die über Hochleistungsrechnen und Quanteninformatik hinausgehen, sowie langfristig größere IKT-Märkte mit solcher Technik zu versorgen. Außerdem würde dies der Wissenschaft auf dem Gebiet des Hochleistungsrechnens und der Quanteninformatik und ihrer Anwenderindustrie helfen, einen digitalen Wandel zu vollziehen und ihr Innovationspotenzial zu steigern.

Abänderung 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (15a) **Damit in der Union ein robustes Ökosystem für Quanteninformatik entstehen kann, müssen Investitionen in die Entwicklung von hardwarebewussten Algorithmen für neutrale Netze getätigt, die Verschlüsselung von Eingabe-/Ausgabedaten normiert und der Zugang von Endnutzern durch Cloud-Dienste erleichtert werden.**

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

- (16) Die Verfolgung einer gemeinsamen strategischen Vision der EU für das Hochleistungsrechnen und die Quanteninformatik ist von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung des ehrgeizigen Bestrebens der Union und ihrer Mitgliedstaaten, **in der digitalen Wirtschaft ihre führende Rolle zu behaupten** und ihre **strategische Autonomie** zu **sichern**. Ziel sollte es dabei sein, in Europa ein weltweit führendes, hypervernetztes, förderiertes und sicheres Ökosystem für Hochleistungsrechnen- und Quanteninformatikdienste- und Dateninfrastrukturen zu schaffen, damit Europa in der Lage ist, innovative und wettbewerbsfähige Hochleistungsrechnen- und Quantensysteme herzustellen, und zwar auf der Grundlage einer Lieferkette, die Komponenten, Technik und Wissen zur Verfügung **stellt** und **so** das Risiko von Störungen begrenzt.

Geänderter Text

- (16) Die Verfolgung einer gemeinsamen strategischen Vision der EU für das Hochleistungsrechnen und die Quanteninformatik **und die Sicherstellung der Umstellung von simulationszentriertem Hochleistungsrechnen auf die Integration des Hochleistungsrechnens in ein umfassendes Kontinuum von IT-Infrastrukturen, einschließlich anderer Ökosysteme wie Big Data, künstliche Intelligenz und das Internet der Dinge**, sind von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung des ehrgeizigen Bestrebens der Union und ihrer Mitgliedstaaten, **sich beim digitalen Wandel eine führende Rolle und strategische Autonomie zu sichern und gleichzeitig ihre offene Wirtschaft zu erhalten**. Ziel sollte es dabei sein, in Europa ein weltweit führendes, hypervernetztes, förderiertes und sicheres Ökosystem für Hochleistungsrechnen- und Quanteninformatikdienste- und Dateninfrastrukturen zu schaffen, damit Europa in der Lage ist, innovative und wettbewerbsfähige Hochleistungsrechnen- und Quantensysteme herzustellen, und zwar auf der Grundlage einer **widerstandsfähigen und verantwortungsvollen** Lieferkette, **mit der die Verfügbarkeit von Komponenten, Technik und Wissen zur Verfügung sichergestellt wird und zugleich Mensch und Umwelt geschützt werden**.

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

- (17) Ein gemeinsames Unternehmen stellt das beste Instrument dar, um die strategische Vision der EU für das Hochleistungsrechnen und die Quanteninformatik zu verwirklichen, indem es dafür sorgt, dass die Union über Hochleistungsrechnen-, Quanteninformatik- und Datenkapazitäten verfügt, die ihrem wirtschaftlichen Potenzial entsprechen, dem Bedarf der europäischen Nutzer gerecht werden **und** die notwendige strategische Autonomie im Bereich der unverzichtbaren Hochleistungsrechnen- und die Quantentechnik sichern. Das Gemeinsame Unternehmen ist **das beste Instrument, um die** gegenwärtig bestehenden Hindernisse, wie sie in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu dieser Verordnung beschrieben sind, **zu überwinden** und so **die größtmögliche** wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Wirkung **zu** erzielen und die Interessen der Union im Bereich des Hochleistungsrechnens und der Quanteninformatik **bestmöglich zu wahren**. Es kann die Ressourcen der Union, der Mitgliedstaaten, der mit den Programmen „Horizont Europa“ und „Digitales Europa“ oder der Fazilität „Connecting Europe“ assoziierten Länder und des Privatsektors bündeln. Es kann einen Beschaffungsrahmen umsetzen und Hochleistungsrechnen- und Quanteninformatiksysteme von Weltrang betreiben. Es kann Forschungs- und Innovationsprogramme für die Entwicklung europäischer Technik und deren anschließende Integration in Hochleistungsrechnensysteme von Weltrang in Angriff nehmen.

Geänderter Text

- (17) Ein gemeinsames Unternehmen stellt das beste **verfügbare** Instrument dar, um die strategische Vision der EU für das Hochleistungsrechnen und die Quanteninformatik zu verwirklichen, indem es dafür sorgt, dass die Union über Hochleistungsrechnen-, Quanteninformatik- und Datenkapazitäten verfügt, die ihrem wirtschaftlichen Potenzial entsprechen, dem Bedarf der europäischen Nutzer gerecht werden, die notwendige strategische Autonomie im Bereich der unverzichtbaren Hochleistungsrechnen- und die Quantentechnik sichern **und zugleich eine offene Wirtschaft erhalten**. Das Gemeinsame Unternehmen ist **eines der Instrumente, die zur Überwindung der** gegenwärtig bestehenden Hindernisse, wie sie in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu dieser Verordnung beschrieben sind, **beitragen** und so **eine hohe** wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Wirkung erzielen und die Interessen der Union im Bereich des Hochleistungsrechnens und der Quanteninformatik **wahren, wenn es ordnungsgemäß finanziert, entwickelt und umgesetzt wird**. Es kann die Ressourcen der Union, der Mitgliedstaaten, der mit den Programmen „Horizont Europa“ und „Digitales Europa“ oder der Fazilität „Connecting Europe“ assoziierten Länder und des Privatsektors bündeln. Es kann einen Beschaffungsrahmen umsetzen und Hochleistungsrechnen- und Quanteninformatiksysteme von Weltrang betreiben. Es kann Forschungs- und Innovationsprogramme für die Entwicklung europäischer Technik und deren anschließende Integration in Hochleistungsrechnensysteme von Weltrang in Angriff nehmen.

Abänderung 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

- (18) Das Gemeinsame Unternehmen EuroHPC ist Teil der institutionalisierten Partnerschaften im Rahmen des Programms „Horizont Europa“, die daran arbeiten sollten, die wissenschaftlichen Kapazitäten der EU zur Bewältigung neuer Bedrohungen und künftiger Herausforderungen in einem gestärkten Europäischen Forschungsraum auszubauen, nachhaltige Wertschöpfungsketten in der EU und die strategische Autonomie der EU in Schlüsseltechnologien und wichtigen Wirtschaftszweigen zu sichern und die Übernahme innovativer Lösungen zur Bewältigung der Herausforderungen in den Bereichen Klima, Umwelt, Gesundheit sowie anderer globaler gesellschaftlicher Herausforderungen im Einklang mit den strategischen Prioritäten der Union zu fördern, auch damit die Union bis 2050 klimaneutral wird.

Geänderter Text

- (18) Das Gemeinsame Unternehmen EuroHPC ist Teil der institutionalisierten Partnerschaften im Rahmen des Programms „Horizont Europa“, die daran arbeiten sollten, die wissenschaftlichen Kapazitäten der EU zur Bewältigung neuer Bedrohungen und künftiger Herausforderungen in einem gestärkten Europäischen Forschungsraum auszubauen, **die Verwirklichung von Umweltschutzzielen**, nachhaltige Wertschöpfungsketten in der EU und die strategische Autonomie der EU in Schlüsseltechnologien und wichtigen Wirtschaftszweigen zu sichern und die Übernahme innovativer Lösungen zur Bewältigung der Herausforderungen in den Bereichen Klima, Umwelt, Gesundheit sowie anderer globaler gesellschaftlicher Herausforderungen im Einklang mit den strategischen Prioritäten der Union zu fördern, auch damit die Union bis **spätestens** 2050 klimaneutral wird.

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

- (19) Das Gemeinsame Unternehmen sollte spätestens **Anfang** 2021 mit einer **Bestehensdauer** bis zum 31. Dezember 2033 gegründet werden und sogleich seine Arbeit aufnehmen, um die Union mit einer förderierten, sicheren und hypervernetzten Hochleistungsrecheninfrastruktur von Weltrang auszustatten und die Technik, Anwendungen und Kompetenzen zu entwickeln, die erforderlich sind, um Exa-Kapazitäten in den Jahren 2022–2024 und Nach-Exa-Kapazitäten in den Jahren 2025–2027 zu erreichen und gleichzeitig ein europäisches Innovations-ökosystem für Hochleistungsrechnen und Quanteninformatik von Weltrang zu fördern.

Geänderter Text

- (19) Das Gemeinsame Unternehmen sollte spätestens 2021 mit einer **Laufzeit** bis zum 31. Dezember 2033 gegründet werden und sogleich seine Arbeit aufnehmen, um die Union mit einer förderierten, sicheren und hypervernetzten Hochleistungsrecheninfrastruktur von Weltrang auszustatten und die Technik, Anwendungen und Kompetenzen zu entwickeln, die erforderlich sind, um Exa-Kapazitäten in den Jahren 2022–2024 und Nach-Exa-Kapazitäten in den Jahren 2025–2027 zu erreichen und gleichzeitig ein europäisches Innovations-ökosystem für Hochleistungsrechnen und Quanteninformatik von Weltrang zu fördern.

Abänderung 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

- (20) Die öffentlich-private Partnerschaft in Form des Gemeinsamen Unternehmens sollte sowohl über die finanziellen als auch über die technischen Mittel verfügen, die erforderlich sind, um der Komplexität eines immer rascheren Innovationstempos auf diesem Gebiet gerecht zu werden. Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sollten daher sein: die Union, die Mitgliedstaaten und die mit dem Programm „Horizont Europa“, dem Programm „Digitales Europa“ oder der Fazilität „Connecting Europe“ assoziierten Länder, die sich auf eine gemeinsame europäische Initiative im Bereich des Hochleistungsrechnens und der Quanteninformatik verständigen, sowie Vereinigungen, die die sie konstituierenden Rechtspersonen vertreten, und andere Organisationen, die ausdrücklich und aktiv **an der** Hervorbringung von Forschungs- und Innovationsergebnissen und **der** Entwicklung und Einführung von Hochleistungsrechen- und Quanteninformatik-Kapazitäten **mitwirken** oder zur Behebung des Qualifikationsdefizits beitragen und das Know-how im Bereich des Hochleistungsrechnens und der Quanteninformatik in Europa halten. Das Gemeinsame Unternehmen sollte neuen Mitgliedern offenstehen.

Geänderter Text

- (20) Die öffentlich-private Partnerschaft in Form des Gemeinsamen Unternehmens sollte sowohl über die finanziellen als auch über die technischen Mittel verfügen, die erforderlich sind, um der Komplexität eines immer rascheren Innovationstempos auf diesem Gebiet gerecht zu werden, **während gleichzeitig dafür zu sorgen ist, dass die Arbeitsweise des Gemeinsamen Unternehmens einfach und flexibel ist.** Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sollten daher sein: die Union, die Mitgliedstaaten und die mit dem Programm „Horizont Europa“, dem Programm „Digitales Europa“ oder der Fazilität „Connecting Europe“ assoziierten Länder, die sich auf eine gemeinsame europäische Initiative im Bereich des Hochleistungsrechnens und der Quanteninformatik verständigen, sowie Vereinigungen, die die sie konstituierenden Rechtspersonen vertreten, und andere Organisationen, die **sich** ausdrücklich und aktiv **zur** Hervorbringung von Forschungs- und Innovationsergebnissen und **zur** Entwicklung und Einführung von Hochleistungsrechen- und Quanteninformatik-Kapazitäten **verpflichten** oder zur Behebung des Qualifikationsdefizits beitragen und das Know-how im Bereich des Hochleistungsrechnens und der Quanteninformatik in Europa halten. Das Gemeinsame Unternehmen sollte neuen Mitgliedern offenstehen. **Die Konzeption und Entwicklung von neuen Lehr- und Ausbildungsprogrammen sind von entscheidender Bedeutung, da sich die Technologien und die Software in den Bereichen Hochleistungsrechnen und Quanteninformatik ständig ändern. Das Gemeinsame Unternehmen sollte günstige Rahmenbedingungen schaffen, um die beteiligten Staaten zu unterstützen. Zur Maximierung der Wirkung indirekter Maßnahmen sollten bei der Verwaltung der Finanzbeiträge der beteiligten Staaten die Besonderheiten des Gemeinsamen Unternehmens mit seinem Dreiparteienmodell berücksichtigt werden.**

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

- (25) Das Gemeinsame Unternehmen sollte sich mit eindeutig festgelegten Themen befassen, die die Wissenschaft und die gesamte europäische Wirtschaft in die Lage versetzen würden, die innovativste Technik im Bereich des Hochleistungsrechnens und der Quanteninformatik zu konzipieren, zu entwickeln und zu nutzen und in der gesamten Union eine integrierte, förderierte, sichere und vernetzte Infrastruktur mit Hochleistungsrechen- und Quanteninformatik-Kapazitäten von Weltrang, Hochgeschwindigkeitsverbindungen, Spitzenanwendungen sowie Daten- und Softwarediensten für Wissenschaftler sowie andere führende Nutzer aus der Wirtschaft, einschließlich KMU, und aus dem öffentlichen Sektor aufzubauen. **Ziel des Gemeinsamen Unternehmens sollte** die Entwicklung und Nutzung von Spitzentechnologien und **-infrastrukturen sein, um** den anspruchsvollen Anforderungen der europäischen Nutzer aus Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlichem Sektor gerecht zu **werden**.

Geänderter Text

- (25) Das Gemeinsame Unternehmen sollte sich mit eindeutig festgelegten Themen befassen, die die Wissenschaft und die gesamte europäische Wirtschaft in die Lage versetzen würden, die innovativste Technik im Bereich des Hochleistungsrechnens und der Quanteninformatik zu konzipieren, zu entwickeln und zu nutzen und in der gesamten Union eine integrierte, förderierte, sichere und vernetzte Infrastruktur mit Hochleistungsrechen- und Quanteninformatik-Kapazitäten von Weltrang, Hochgeschwindigkeitsverbindungen, Spitzenanwendungen sowie Daten- und Softwarediensten für Wissenschaftler sowie andere führende Nutzer aus der Wirtschaft, einschließlich KMU, **Start-up-Unternehmen und innovative Unternehmen**, und aus dem öffentlichen Sektor aufzubauen. **Das Gemeinsame Unternehmen sollte in der Lage sein, auf schnelle, einfache und flexible Weise zu arbeiten, damit** die Entwicklung und Nutzung von Spitzentechnologien und **-infrastrukturen** den anspruchsvollen Anforderungen der europäischen Nutzer aus Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlichem Sektor gerecht **wird**. **Das Gemeinsame Unternehmen sollte Zugangshindernisse wie die für Dienstleistungsgebühren anfallenden Kosten, den hohen Verwaltungsaufwand und eine fehlende Bekanntheit, die für KMU und Start-up-Unternehmen in der Forschungs- und Entwicklungsphase (FuE-Phase) bestehen, deutlich verringern, damit der Dienst zugänglicher und besser verteilt ist. Das Gemeinsame Unternehmen sollte über klare und einfache, mit dem Unionsrecht vereinbare Regeln — vor allem in Bezug auf Fragen des geistigen Eigentums, der Haftung oder in Bezug auf Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten — verfügen, damit die Attraktivität für alle interessierten Akteure und insbesondere für die Wirtschaft und KMU verbessert wird.**

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 17
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (25a) Das Gemeinsame Unternehmen sollte um sieben Bereiche herum organisiert werden, darunter ein Bereich „Verwaltung“ und sechs technische Bereiche. Der Bereich „Infrastruktur“, ein Teil des Bereichs „Förderung der Hochleistungsrechendienste“ und der Bereich „Ausweitung der Nutzung und der Kompetenzen“ sollten aus dem Programm „Digitales Europa“ finanziert werden. Die übrigen Tätigkeiten im Bereich „Förderung der Hochleistungsrechendienste“, darunter die Zusammenführung mit den gemeinsamen europäischen Datenräumen und sicheren Cloud-Infrastrukturen der Union, sollten aus der Fazilität „Connecting Europe“ finanziert werden. Die Bereiche „Technologie“, „Anwendung“ und „Internationale Zusammenarbeit“ sollten aus dem Rahmenprogramm „Horizont Europa“ finanziert werden.

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

- (26) **Das** Gemeinsame Unternehmen **sollte** dazu beitragen, das Defizit an fachspezifischen Qualifikationen überall in der Union zu verringern, **indem es sich an Sensibilisierungsmaßnahmen beteiligt** und Unterstützung beim Aufbau von neuem Wissen und neuen Humanressourcen **leistet**.

Geänderter Text

- (26) **Da der Mangel an Kompetenzen das hauptsächliche Problem in Bezug auf den Zugang zu Forschungs- und Innovationsinfrastruktur und umfassendere Investitionen in die Forschung, die Innovation und die Digitalisierung sowie in Bezug auf den Zugang zu Hochleistungsrechnen und zur Quanteninformatik darstellt, sollte das** Gemeinsame Unternehmen **durch Weiterbildung und Umschulungen aktiv** dazu beitragen, das Defizit an fachspezifischen Qualifikationen überall in der Union zu verringern **und Maßnahmen zur Verbesserung des Geschlechterverhältnisses und zur Berücksichtigung der Geschlechterdimension zu ergreifen und dabei auch die besten Talente anzulocken und zu binden. Dabei sollte es** Unterstützung beim Aufbau von neuem Wissen und neuen Humanressourcen **leisten, Sensibilisierungskampagnen durchführen und Bildungs- und Verbreitungsaktivitäten fördern, unter Einbeziehung von akademischen, wissenschaftlichen und Wissensnetzwerken, Sozial- und Wirtschaftspartnern, Medien, Industrie- und KMU-Verbänden und sonstigen Akteuren, und gleichzeitig verhindern, dass Vorurteile** jedweder Art, insbesondere geschlechtsspezifische und rassistische Vorurteile, in die Algorithmen, Produkte oder Schlussfolgerungen einfließen, die aus seiner Tätigkeit hervorgehen. Dies alles sollte Teil einer koordinierten Öffentlichkeitsarbeit sein, um potenzielle Nutzer über die Möglichkeiten zu informieren, die Hochleistungsrechnen und Quanteninformatik bieten. Zudem ist der Aufbau von Kompetenzen für die im Rahmen dieser Verordnung erfolgende Auftragsvergabe ebenfalls notwendig.

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 19
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (26a) *Da ein Mangel an Fähigkeiten und Erfahrung ein Hindernis für den Zugang zum Hochleistungsrechnen und zur Quanteninformatik darstellt, sollte das Gemeinsame Unternehmen angesichts des zunehmenden Fachkräftebedarfs in diesem Bereich und zur Vermeidung eines Engpasses auf dem Gebiet der Quanteninformatik die Ausarbeitung spezifischer Hochschulabschlüsse und Bildungsprogramme für Quanteninformatik fördern. Das gemeinsame Unternehmen kann in diesem Zusammenhang dazu beitragen, das Qualifikations- und Erfahrungsniveau unter Studenten, Akademikern und Experten in den einschlägigen Bereichen in der gesamten Union anzuheben (unter Gewährleistung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses), die Kompetenzen zu verbessern und die Software- und Branchenkenntnisse mit einem Grundverständnis der Pionierforschung in Wissenschaft und Innovation zu verbinden, wobei der Geschlechterperspektive besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist und Maßnahmen zur Förderung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses in diesem Bereich zu ergreifen sind, und zwar unter Sicherstellung einer möglichst breiten geografischen Abdeckung der Union.*

Abänderung 20
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (27) Im Einklang mit den außenpolitischen Zielen und den internationalen Verpflichtungen der Union sollte das Gemeinsame Unternehmen die Zusammenarbeit der Union mit internationalen Akteuren erleichtern und hierzu eine Kooperationsstrategie aufstellen, die auch die Ermittlung und Förderung von Bereichen für die Zusammenarbeit in der Forschung und Entwicklung und der Kompetenzentwicklung sowie die Durchführung von Maßnahmen, soweit diese von gegenseitigem Nutzen sind, aber auch **hauptsächlich** auf Gegenseitigkeit beruhende Regelungen für den jeweiligen Zugang zu Kapazitäten und Anwendungen im Bereich des Hochleistungsrechnens und der Quanteninformatik beinhalten sollte.
- (27) Im Einklang mit den außenpolitischen Zielen und den internationalen Verpflichtungen der Union sollte das Gemeinsame Unternehmen die Zusammenarbeit der Union mit internationalen Akteuren erleichtern und hierzu eine Kooperationsstrategie aufstellen, die auch die Ermittlung und Förderung von Bereichen für die Zusammenarbeit in der Forschung und Entwicklung und der Kompetenzentwicklung sowie die Durchführung von Maßnahmen, soweit diese von gegenseitigem Nutzen sind, aber auch auf Gegenseitigkeit beruhende Regelungen für den jeweiligen Zugang zu Kapazitäten und Anwendungen im Bereich des Hochleistungsrechnens und der Quanteninformatik beinhalten sollte.

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 21
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

- (28) Das Gemeinsame Unternehmen sollte bestrebt sein, die weitere Verwertung der resultierenden Hochleistungsrechentechnik in der EU zu fördern. Es sollte auch darauf abzielen, die Investitionen in die von ihm angeschafften Supercomputer zu sichern. Dazu sollte es geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Lieferkette für beschaffte Technik während der gesamten Lebensdauer dieser Supercomputer zu gewährleisten.

Geänderter Text

- (28) **Das Gemeinsame Unternehmen sollte mit der Partnerschaft für Hochleistungsrechentechnik in Europa (PRACE), dem GÉANT-Netz und anderen europäischen und nationalen Hochleistungsrechen- und Dateninfrastrukturen zusammenarbeiten** Das Gemeinsame Unternehmen sollte bestrebt sein, die weitere Verwertung der resultierenden Hochleistungsrechentechnik in der EU zu fördern. Es sollte auch darauf abzielen, die Investitionen in die von ihm angeschafften Supercomputer zu sichern. Dazu sollte es geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Lieferkette für beschaffte Technik während der gesamten Lebensdauer dieser Supercomputer zu gewährleisten.

Abänderung 22
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

- (30) Um sein Ziel mit Blick auf Entwurf, Entwicklung und Nutzung der innovativsten Hochleistungsrechen- und der Quantentechnik zu erreichen, sollte das Gemeinsame Unternehmen finanzielle Unterstützung leisten, insbesondere in Form von Finanzhilfen und Beschaffungsmaßnahmen im Anschluss an offene und wettbewerbsorientierte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Ausschreibungen, die auf den jährlichen Arbeitsprogrammen beruhen. Eine solche finanzielle Unterstützung sollte auf die Behebung von nachweislichem Marktversagen abzielen, das die Entwicklung des betreffenden Programms verhindert, sollte keine privaten Investitionen verdrängen und einen Anreizeffekt haben, der an einer Verhaltensänderung bei den Begünstigten zu erkennen ist.

Geänderter Text

- (30) Um sein Ziel mit Blick auf Entwurf, Entwicklung und Nutzung der innovativsten Hochleistungsrechen- und der Quantentechnik zu erreichen, sollte das Gemeinsame Unternehmen finanzielle Unterstützung leisten, insbesondere in Form von Finanzhilfen und Beschaffungsmaßnahmen im Anschluss an offene, **faire, transparente** und wettbewerbsorientierte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Ausschreibungen, die auf den jährlichen Arbeitsprogrammen beruhen. Eine solche finanzielle Unterstützung sollte auf die Behebung von nachweislichem Marktversagen abzielen, das die Entwicklung des betreffenden Programms verhindert, sollte keine privaten Investitionen verdrängen und einen Anreizeffekt haben, der an einer Verhaltensänderung bei den Begünstigten zu erkennen ist.

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 23
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

- (31) Zur Erreichung seiner Ziele, das Innovationspotenzial der Wirtschaft und insbesondere der KMU zu steigern, einen Beitrag zur Verringerung des Defizits an fachspezifischen Qualifikationen zu leisten, den Ausbau von Wissen und Humanressourcen zu unterstützen und die Kapazitäten im Bereich Hochleistungsrechnen und Quanteninformatik zu steigern, sollte das Gemeinsame Unternehmen die Einrichtung und insbesondere die Vernetzung und Koordinierung nationaler Kompetenzzentren für Hochleistungsrechnen in der ganzen Union unterstützen. Diese Kompetenzzentren sollten der Wirtschaft, der Wissenschaft und der öffentlichen Verwaltung auf deren Anforderung hin Hochleistungsrechnen- und Quanteninformatikdienste anbieten. Sie sollten in erster Linie den Zugang zum Innovationsökosystem für Hochleistungsrechnen fördern und ermöglichen, den Zugang zu Supercomputern und Quantencomputern erleichtern, den erheblichen Mangel an qualifizierten Fachleuten durch Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen sowie Öffentlichkeitsarbeit angehen und sich der Vernetzung mit einschlägigen Akteuren und anderen Kompetenzzentren widmen, um breiter angelegte Innovationen zu fördern, beispielsweise durch Austausch und Präsentation bewährter Verfahren zu Anwendungsfällen oder -erfahrungen, durch gemeinsame Nutzung ihrer Ausbildungseinrichtungen und Weitergabe von Erfahrungen, durch Erleichterung der gemeinsamen Entwicklung und des Austauschs von Programmcode für die Parallelverarbeitung oder durch Unterstützung der Weitergabe innovativer Anwendungen und Instrumente für öffentliche und private Nutzer, insbesondere KMU.

Geänderter Text

- (31) Zur Erreichung seiner Ziele, das Innovationspotenzial der Wirtschaft und insbesondere der KMU, **Start-up-Unternehmen und innovativen Unternehmen** zu steigern, einen Beitrag zur Verringerung des Defizits an fachspezifischen Qualifikationen zu leisten, den Ausbau von Wissen und Humanressourcen zu unterstützen und die Kapazitäten im Bereich Hochleistungsrechnen und Quanteninformatik zu steigern, sollte das Gemeinsame Unternehmen die Einrichtung und insbesondere die Vernetzung und Koordinierung nationaler Kompetenzzentren für Hochleistungsrechnen in der ganzen Union unterstützen. Diese Kompetenzzentren sollten der Wirtschaft, der Wissenschaft und der öffentlichen Verwaltung auf deren Anforderung hin Hochleistungsrechnen- und Quanteninformatikdienste anbieten **sowie Einzelpersonen und nichtstaatlichen Organisationen die Möglichkeit bieten, diese Dienste für Ziele zu nutzen, die Gesellschaft und Umwelt zugutekommen.** Sie sollten in erster Linie den Zugang zum Innovationsökosystem für Hochleistungsrechnen fördern und ermöglichen, den Zugang zu Supercomputern und Quantencomputern erleichtern, den erheblichen Mangel an qualifizierten Fachleuten durch Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen sowie Öffentlichkeitsarbeit angehen und sich der Vernetzung mit einschlägigen Akteuren und anderen Kompetenzzentren widmen, um breiter angelegte Innovationen zu fördern, beispielsweise durch Austausch und Präsentation bewährter Verfahren zu Anwendungsfällen oder -erfahrungen, durch gemeinsame Nutzung ihrer Ausbildungseinrichtungen und Weitergabe von Erfahrungen, durch Erleichterung der gemeinsamen Entwicklung und des Austauschs von Programmcode für die Parallelverarbeitung oder durch Unterstützung der Weitergabe innovativer Anwendungen und Instrumente für öffentliche und private Nutzer, insbesondere KMU, **Start-up-Unternehmen und innovative Unternehmen. Um Doppelarbeit zu vermeiden, sollten Synergieeffekte mit anderen ähnlichen Strukturen wie den Zentren für digitale Innovation genutzt und mit diesen zusammengearbeitet werden.**

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 24
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

- (33) Das Gemeinsame Unternehmen sollte mithilfe modernster Netztechnik für die Hypervernetzung aller Supercomputer und Dateninfrastrukturen, deren Eigentümer oder Miteigentümer es ist, und für deren breite unionsweite Zugänglichkeit sorgen, und es sollte seine Hochleistungsrechen-, Quanteninformatik- und Dateninfrastrukturen auch mit nationalen, regionalen und anderen Recheninfrastrukturen auf einer gemeinsamen Plattform zusammenführen und fördern. Ferner sollte das Gemeinsame Unternehmen für die Zusammenführung der förderierten, sicheren Hochleistungsrechen- und Quanteninformatikdienste- und Dateninfrastrukturen mit den gemeinsamen europäischen Datenräumen und mit förderierten, sicheren Cloud-Infrastrukturen sorgen, wie in der Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2020 „Eine europäische Datenstrategie“ angekündigt, um eine nahtlose Bereitstellung von Diensten für ein breites Spektrum öffentlicher und privater Nutzer in ganz Europa zu ermöglichen.

Geänderter Text

- (33) Das Gemeinsame Unternehmen sollte mithilfe modernster Netztechnik für die Hypervernetzung aller Supercomputer und Dateninfrastrukturen, deren Eigentümer oder Miteigentümer es ist, und für deren breite unionsweite Zugänglichkeit, **insbesondere für KMU, Start-up-Unternehmen in der FuE-Phase und Forscher,** sorgen, und es sollte seine Hochleistungsrechen-, Quanteninformatik- und Dateninfrastrukturen auch mit nationalen, regionalen und anderen Recheninfrastrukturen auf einer gemeinsamen Plattform zusammenführen und fördern, **um ein starkes europäisches Ökosystem zu schaffen, in dem jeder Cloud-Nutzer potenziell Zugang zu High-End-Rechenressourcen sowie zu wissenschaftlichen und kommerziellen Datenbeständen hat, und gleichzeitig Ressourcen bereitstellen, um die interaktive Verarbeitung näher an Hochleistungsrechnersysteme und große Datenbanken heranzuführen. Interaktive Dienste werden auch benötigt, um die Zusammenarbeit zu erleichtern.** Ferner sollte das Gemeinsame Unternehmen für die Zusammenführung der förderierten, sicheren Hochleistungsrechen- und Quanteninformatikdienste- und Dateninfrastrukturen, **der Europäischen Cloud für offene Wissenschaft (EOSC) und GAIA-X** mit den gemeinsamen europäischen Datenräumen und mit förderierten, sicheren Cloud-Infrastrukturen sorgen, wie in der Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2020 „Eine europäische Datenstrategie“ angekündigt, um eine nahtlose Bereitstellung von Diensten für ein breites Spektrum öffentlicher und privater Nutzer in ganz Europa zu ermöglichen; **zudem sollte es die Verwendung von offenen Standards, quelloffener Software, Hardware und entsprechenden Plattformen und gegebenenfalls offenen Programmierschnittstellen unterstützen, um Interoperabilität zu erreichen.**

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 25
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

- (34) Die Programme „Horizont Europa“ und „Digitales Europa“ sollten dazu beitragen, die Forschungs- und Innovationskluft in der Union zu überwinden und eine breite Palette von Hochleistungsrechenkapazitäten aufzubauen, indem auf Synergien mit **den** europäischen **Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds)** hingewirkt wird. Das Gemeinsame Unternehmen sollte daher ein enges Zusammenwirken mit **den ESI-Fonds** anstreben, **die jeweils** dazu **beitragen können**, lokale, regionale und nationale Forschungs- und Innovationskapazitäten zu stärken.

Geänderter Text

- (34) Die Programme „Horizont Europa“ und „Digitales Europa“ sollten dazu beitragen, die Forschungs- und Innovationskluft in der Union zu überwinden und eine breite Palette von Hochleistungsrechenkapazitäten aufzubauen, indem auf Synergieeffekte mit **allen einschlägigen Programmen und Strategien und vor allem mit dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), der Aufbau- und Resilienzfazilität, InvestEU und anderen Programmen der EIB** hingewirkt wird. Das Gemeinsame Unternehmen sollte daher ein enges Zusammenwirken mit **diesen Fonds** anstreben, **um insbesondere** dazu **beizutragen**, lokale, regionale und nationale Forschungs- und Innovationskapazitäten zu stärken.

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 26
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

- (35) Das Gemeinsame Unternehmen sollte günstige Rahmenbedingungen schaffen, damit beteiligte Staaten, die Mitgliedstaaten sind, **ihre Mittel** aus **den ESI-Fonds** für die Anschaffung von Hochleistungsrechen-, Quanteninformatik- und Dateninfrastrukturen und deren Zusammenführung verwenden. Die Inanspruchnahme der **ESI-Fonds** für Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens ist für die Entwicklung integrierter, förderierter, sicherer und hypervernetzter Hochleistungsrechen- und Quanteninformatikdienste- und Dateninfrastrukturen von Weltrang in der Union von wesentlicher Bedeutung, **da die Vorteile solcher Infrastrukturen nicht nur den Nutzern aus den Mitgliedstaaten, sondern weit darüber hinaus zugutekommen.** Sollten die beteiligten Staaten beschließen, **die ESI-Fonds** in Anspruch zu nehmen, um einen Beitrag zu den Anschaffungskosten der Supercomputer und Quantencomputer des Gemeinsamen Unternehmens zu leisten, so **sollte das Gemeinsame Unternehmen den Unionsanteil am ESI-Fonds des betreffenden Mitgliedstaats berücksichtigen, während nur der nationale ESI-Fonds-Anteil als nationaler Beitrag zum Haushalt des Gemeinsamen Unternehmens angerechnet werden sollte.**

Geänderter Text

- (35) Das Gemeinsame Unternehmen sollte günstige Rahmenbedingungen schaffen, damit beteiligte Staaten, die Mitgliedstaaten sind, **Finanzbeiträge zum ESI-Fonds und zur Resilienz- und Aufbaufazilität und aus Programmen, die unter anderem mit Mitteln aus dem EFRE, dem ESF +, dem EMFF und dem ELER kofinanziert werden,** für die Anschaffung von Hochleistungsrechen-, Quanteninformatik- und Dateninfrastrukturen und deren Zusammenführung verwenden **können.** Die Inanspruchnahme der **Finanzbeiträge** für Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens ist für die Entwicklung integrierter, **exzellenzbasierter,** förderierter, sicherer und hypervernetzter Hochleistungsrechen- und Quanteninformatikdienste- und Dateninfrastrukturen von Weltrang in der **gesamten** Union von wesentlicher Bedeutung. Sollten die beteiligten Staaten beschließen, **diese Finanzbeiträge** in Anspruch zu nehmen, um einen Beitrag zu den Anschaffungskosten der Supercomputer und Quantencomputer des Gemeinsamen Unternehmens zu leisten, so **sollten diese Beiträge als nationale Beiträge zum Haushalt des Gemeinsamen Unternehmens betrachtet werden, sofern Artikel 106 und andere geltende Bestimmungen der Verordnung (EU) .../...^(1a) und der spezifischen Verordnungen für jeden Fonds eingehalten werden.**

^(1a) Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik

Abänderung 27
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (35a) **Die vom Gemeinsamen Unternehmen finanzierten Maßnahmen sollten zusätzlich mit Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützt werden können, sofern die Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität die durch das Gemeinsame Unternehmen bereitgestellten Unionsmittel ergänzen und nicht die gesamten Kosten abdecken; die Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität sollten jedoch nicht als nationaler Beitrag zum Haushalt des Gemeinsamen Unternehmens angesehen werden.**

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 28
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

- (36) Im Hinblick auf das Ziel des Gemeinsamen Unternehmens, die Ressourcen für die Ausstattung der Union mit erstklassigen Supercomputern und Quantencomputern zu bündeln, sollte der Beitrag der Union aus Mitteln des Programms „Digitales Europa“ einen Teil der Anschaffungskosten von Spitzenklasse-Supercomputern, Quantencomputern, Industrie-Supercomputern und Mittelklasse-Supercomputern decken. Die übrigen Kosten dieser Supercomputer und Quantencomputer sollten von den beteiligten Staaten oder den privaten Mitgliedern oder Konsortien privater Partner getragen werden. Der Anteil der Zugriffszeit der Union für diese Supercomputer oder Quantencomputer sollte direkt proportional zum finanziellen Beitrag der Union zur Anschaffung dieser Supercomputer und Quantencomputer sein und 50 % der gesamten Zugriffszeit für diese Supercomputer oder Quantencomputer nicht übersteigen.

Geänderter Text

- (36) Im Hinblick auf das Ziel des Gemeinsamen Unternehmens, die Ressourcen für die Ausstattung der Union mit erstklassigen Supercomputern und Quantencomputern zu bündeln, sollte der Beitrag der Union aus Mitteln des Programms „Digitales Europa“ einen Teil der Anschaffungskosten von Spitzenklasse-Supercomputern, Quantencomputern, **mindestens mittelklassigen** Industrie-Supercomputern und Mittelklasse-Supercomputern decken. Die übrigen Kosten dieser Supercomputer und Quantencomputer sollten von den beteiligten Staaten oder den privaten Mitgliedern oder Konsortien privater Partner getragen werden. Der Anteil der Zugriffszeit der Union für diese Supercomputer oder Quantencomputer sollte direkt proportional zum finanziellen Beitrag der Union zur Anschaffung dieser Supercomputer und Quantencomputer sein und 50 % der gesamten Zugriffszeit für diese Supercomputer oder Quantencomputer nicht übersteigen.

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 29
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

- (37) Das Gemeinsame Unternehmen sollte Eigentümer der von ihm angeschafften Spitzenklasse-Supercomputer und Quantencomputer sein. Mit dem Betrieb jedes Spitzenklasse-Supercomputers oder Quantencomputers sollte eine Aufnahmeeinrichtung betraut werden. Die Aufnahmeeinrichtung sollte in der Lage sein, einen einzelnen beteiligten Staat, der ein Mitgliedstaat ist, oder ein Aufnahmekonsortium beteiligter Staaten zu vertreten. Die Aufnahmeeinrichtung sollte in der Lage sein, eine realistische Schätzung der Betriebskosten des Supercomputers vorzunehmen und diese Kosten zu kontrollieren, indem sie beispielsweise sicherstellt, dass die Spitzenklasse-Supercomputer und Quantencomputer des Gemeinsamen Unternehmens funktional und so weit wie möglich physisch von allen auf nationaler oder regionaler Ebene von ihr betriebenen Rechensystemen getrennt sind. Die Aufnahmeeinrichtung sollte vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens (im Folgenden „Verwaltungsrat“) im Anschluss an eine Aufforderung zur Interessenbekundung, die von unabhängigen Sachverständigen bewertet wird, ausgewählt werden. Sobald eine Aufnahmeeinrichtung ausgewählt ist, sollte der beteiligte Staat, in dem die Aufnahmeeinrichtung ihren Sitz hat, oder das Aufnahmekonsortium in der Lage sein, andere beteiligte Staaten einzuladen, sich anzuschließen und einen Beitrag zur Finanzierung des in der ausgewählten Aufnahmeeinrichtung zu installierenden Spitzenklasse-Supercomputers oder Quantencomputers zu leisten. Der Beitritt weiterer beteiligter Staaten zu dem ausgewählten Aufnahmekonsortium sollte die Zugriffszeit der Union für die Supercomputer unberührt lassen. Die Beiträge der einem Aufnahmekonsortium angehörenden beteiligten Staaten zu dem Supercomputer oder Quantencomputer sollten in Zugriffszeitanteile für diesen Supercomputer oder Quantencomputer umgerechnet werden. Die beteiligten Staaten sollten untereinander vereinbaren, wie ihre Zugriffszeitanteile für den Supercomputer oder Quantencomputer aufgeteilt werden.

Geänderter Text

- (37) Das Gemeinsame Unternehmen sollte Eigentümer der von ihm angeschafften Spitzenklasse-Supercomputer und Quantencomputer sein. Mit dem Betrieb jedes Spitzenklasse-Supercomputers oder Quantencomputers sollte eine Aufnahmeeinrichtung betraut werden. Die Aufnahmeeinrichtung sollte in der Lage sein, einen einzelnen beteiligten Staat, der ein Mitgliedstaat ist, oder ein Aufnahmekonsortium beteiligter Staaten zu vertreten. Die Aufnahmeeinrichtung sollte in der Lage sein, eine realistische Schätzung der Betriebskosten des Supercomputers vorzunehmen und diese Kosten zu kontrollieren, indem sie beispielsweise sicherstellt, dass die Spitzenklasse-Supercomputer und Quantencomputer des Gemeinsamen Unternehmens funktional und so weit wie möglich physisch von allen auf nationaler oder regionaler Ebene von ihr betriebenen Rechensystemen getrennt sind. Die Aufnahmeeinrichtung sollte **einen nachhaltigen Energiemanagementplan für die angeschaffte Infrastruktur aufstellen. Die Aufnahmeeinrichtung sollte** vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens (im Folgenden „Verwaltungsrat“) im Anschluss an eine **offene, faire und transparente** Aufforderung zur Interessenbekundung, die von unabhängigen Sachverständigen bewertet wird, ausgewählt werden. Sobald eine Aufnahmeeinrichtung ausgewählt ist, sollte der beteiligte Staat, in dem die Aufnahmeeinrichtung ihren Sitz hat, oder das Aufnahmekonsortium in der Lage sein, andere beteiligte Staaten einzuladen, sich anzuschließen und einen Beitrag zur Finanzierung des in der ausgewählten Aufnahmeeinrichtung zu installierenden Spitzenklasse-Supercomputers oder Quantencomputers zu leisten. Der Beitritt weiterer beteiligter Staaten zu dem ausgewählten Aufnahmekonsortium sollte die Zugriffszeit der Union für die Supercomputer unberührt lassen. Die Beiträge der einem Aufnahmekonsortium angehörenden beteiligten Staaten zu dem Supercomputer oder Quantencomputer sollten in Zugriffszeitanteile für diesen Supercomputer oder Quantencomputer umgerechnet werden. Die beteiligten Staaten sollten untereinander vereinbaren, wie ihre Zugriffszeitanteile für den Supercomputer oder Quantencomputer aufgeteilt werden.

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 30
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

- (39) Das Gemeinsame Unternehmen sollte gemeinsam mit beteiligten Staaten die Mittelklasse-Supercomputer anschaffen. Mit dem Betrieb jedes Mittelklasse-Supercomputers sollte eine Aufnahmeeinrichtung betraut werden. Die Aufnahmeeinrichtung sollte in der Lage sein, einen einzelnen beteiligten Staat, der ein Mitgliedstaat ist, oder ein Aufnahmekonsortium beteiligter Staaten zu vertreten. Der Eigentumsanteil des Gemeinsamen Unternehmens sollte dem aus dem Programm „Digitales Europa“ stammenden Unionsanteil des finanziellen Beitrags zu den Anschaffungskosten entsprechen. Die Aufnahmeeinrichtung sollte vom Verwaltungsrat im Anschluss an eine Aufforderung zur Interessenbekundung, die von unabhängigen Sachverständigen bewertet wird, ausgewählt werden. Der Anteil der Zugriffszeit der Union für jeden Mittelklasse-Supercomputer sollte direkt proportional zum finanziellen Beitrag der Union aus Mitteln des Programms „Digitales Europa“ zu den Anschaffungskosten dieses Mittelklasse-Supercomputers sein. Das gemeinsame Unternehmen sollte in der Lage sein, sein Eigentum auf die Aufnahmeeinrichtung zu übertragen, wenn es abgewickelt wird. Die Aufnahmeeinrichtung sollte dem Gemeinsamen Unternehmen den Restwert des Supercomputers erstatten.

Geänderter Text

- (39) Das Gemeinsame Unternehmen sollte gemeinsam mit beteiligten Staaten die Mittelklasse-Supercomputer anschaffen. Mit dem Betrieb jedes Mittelklasse-Supercomputers sollte eine Aufnahmeeinrichtung betraut werden. Die Aufnahmeeinrichtung sollte in der Lage sein, einen einzelnen beteiligten Staat, der ein Mitgliedstaat ist, oder ein Aufnahmekonsortium beteiligter Staaten zu vertreten. Der Eigentumsanteil des Gemeinsamen Unternehmens sollte dem aus dem Programm „Digitales Europa“ stammenden Unionsanteil des finanziellen Beitrags zu den Anschaffungskosten entsprechen. Die Aufnahmeeinrichtung sollte vom Verwaltungsrat im Anschluss an eine **offene, faire und transparente** Aufforderung zur Interessenbekundung, die von unabhängigen Sachverständigen bewertet wird, ausgewählt werden. Der Anteil der Zugriffszeit der Union für jeden Mittelklasse-Supercomputer sollte direkt proportional zum finanziellen Beitrag der Union aus Mitteln des Programms „Digitales Europa“ zu den Anschaffungskosten dieses Mittelklasse-Supercomputers sein. Das gemeinsame Unternehmen sollte in der Lage sein, sein Eigentum auf die Aufnahmeeinrichtung zu übertragen, wenn es abgewickelt wird. Die Aufnahmeeinrichtung sollte dem Gemeinsamen Unternehmen den Restwert des Supercomputers erstatten.

Abänderung 31
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (39a) **Um eine gleichmäßige Verteilung von EuroHPC-Supercomputern in der Union und das Entstehen eines leicht zugänglichen föderierten Infrastrukturökosystemansatzes zu fördern, sollten in den Aufforderungen zur Interessenbekundung für einen EuroHPC-Supercomputer an einen beteiligten Staat, der bereits einen EuroHPC-Supercomputer betreibt, besondere Förderbedingungen gelten.**

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 32
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

- (40) Das Gemeinsame Unternehmen sollte in der Lage sein, gemeinsam mit den privaten Mitgliedern oder einem Konsortium privater Partner Industrie-Supercomputer anzuschaffen. Mit dem Betrieb jedes solchen Supercomputers sollte eine bestehende Aufnahmeeinrichtung betraut werden. Die Aufnahmeeinrichtung sollte in der Lage sein, sich für die Anschaffung und den Betrieb eines solchen Supercomputers mit den privaten Mitgliedern oder dem Konsortium privater Partner zusammenzuschließen. Der Eigentumsanteil des Gemeinsamen Unternehmens sollte dem aus dem Programm „Digitales Europa“ stammenden Unionsanteil des finanziellen Beitrags zu den Anschaffungskosten entsprechen. Die Aufnahmeeinrichtung und ihre jeweiligen privaten Mitglieder oder das betreffende Konsortium privater Partner sollten vom Verwaltungsrat im Anschluss an **eine** Aufforderung zur Interessenbekundung, **die** von unabhängigen Sachverständigen bewertet **wird, ausgewählt** werden. Der Anteil der Zugriffszeit der Union für einen solchen Supercomputer sollte direkt proportional zum finanziellen Beitrag der Union aus Mitteln des Programms „Digitales Europa“ zu den Anschaffungskosten dieses Industrie-Supercomputers sein. Das Gemeinsame Unternehmen sollte in der Lage sein, mit den privaten Mitgliedern oder dem Konsortium privater Partner eine Vereinbarung über den Verkauf eines solchen Supercomputers an eine andere Einrichtung oder dessen Stilllegung zu schließen. Alternativ dazu sollte das Gemeinsame Unternehmen in der Lage sein, das Eigentum an einem solchen Supercomputer auf die privaten Mitglieder oder das Konsortium privater Partner zu übertragen. In diesem Fall oder im Fall der Abwicklung des Gemeinsamen Unternehmens sollten die privaten Mitglieder oder das Konsortium privater Partner dem Gemeinsamen Unternehmen den Restwert des Unionsanteils an dem Supercomputer erstatten. Falls das Gemeinsame Unternehmen und die privaten Mitglieder oder das Konsortium privater Partner beschließen, den Supercomputer nach vollständiger Abschreibung seines Betriebs stillzulegen, so sollten die diesbezüglichen Kosten von den privaten Mitgliedern oder dem Konsortium privater Partner getragen werden.

Geänderter Text

- (40) Das Gemeinsame Unternehmen sollte in der Lage sein, gemeinsam mit den privaten Mitgliedern oder einem Konsortium privater Partner Industrie-Supercomputer anzuschaffen, **bei denen es sich mindestens um Mittelklasse-Supercomputer handelt.** Mit dem Betrieb jedes solchen Supercomputers sollte eine bestehende Aufnahmeeinrichtung betraut werden. Die Aufnahmeeinrichtung sollte in der Lage sein, sich für die Anschaffung und den Betrieb eines solchen Supercomputers mit den privaten Mitgliedern oder dem Konsortium privater Partner zusammenzuschließen. Der Eigentumsanteil des Gemeinsamen Unternehmens sollte dem aus dem Programm „Digitales Europa“ stammenden Unionsanteil des finanziellen Beitrags zu den Anschaffungskosten entsprechen. Die Aufnahmeeinrichtung und ihre jeweiligen privaten Mitglieder oder das betreffende Konsortium privater Partner sollten vom Verwaltungsrat im Anschluss an **ein transparentes, offenes und wettbewerbsfähiges Verfahren ausgewählt werden, und die** Aufforderung zur Interessenbekundung **sollte** von unabhängigen Sachverständigen bewertet werden. Der Anteil der Zugriffszeit der Union für einen solchen Supercomputer sollte direkt proportional zum finanziellen Beitrag der Union aus Mitteln des Programms „Digitales Europa“ zu den Anschaffungskosten dieses Industrie-Supercomputers sein. Das Gemeinsame Unternehmen sollte in der Lage sein, mit den privaten Mitgliedern oder dem Konsortium privater Partner eine Vereinbarung über den Verkauf eines solchen Supercomputers an eine andere Einrichtung oder dessen Stilllegung zu schließen. Alternativ dazu sollte das Gemeinsame Unternehmen in der Lage sein, das Eigentum an einem solchen Supercomputer auf die privaten Mitglieder oder das Konsortium privater Partner zu übertragen. In diesem Fall oder im Fall der Abwicklung des Gemeinsamen Unternehmens sollten die privaten Mitglieder oder das Konsortium privater Partner dem Gemeinsamen Unternehmen den Restwert des Unionsanteils an dem Supercomputer erstatten. Falls das Gemeinsame Unternehmen und die privaten Mitglieder oder das Konsortium privater Partner beschließen, den Supercomputer nach vollständiger Abschreibung seines Betriebs stillzulegen, so sollten die diesbezüglichen Kosten von den privaten Mitgliedern oder dem Konsortium privater Partner getragen werden.

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

- (41) **Bei** Industrie-Supercomputern sollte das Gemeinsame Unternehmen die besonderen Bedürfnisse industrieller Nutzer berücksichtigen, z. B. Zugangsverfahren, Qualität und Art der Dienstleistungen, Datenschutz, Schutz industrieller Innovationen und des geistigen Eigentums, Benutzerfreundlichkeit, Vertrauen und sonstige Vertraulichkeits- und Sicherheitsanforderungen.

Geänderter Text

- (41) **Mittelfristig sollte das Gemeinsame Unternehmen darauf hinarbeiten, alle EuroHPC-Supercomputer einzustufen, und zu gewährleisten, dass sie den höchstmöglichen Normen und Anforderungen an Sicherheit (vor allem Cybersicherheit), Zugänglichkeit und Benutzerfreundlichkeit entsprechen, vor allem für die Industrie und KMU. Bei den** Industrie-Supercomputern sollte das Gemeinsame Unternehmen die besonderen Bedürfnisse industrieller Nutzer berücksichtigen, z. B. Zugangsverfahren, Qualität und Art der Dienstleistungen, Datenschutz, Schutz industrieller Innovationen und des geistigen Eigentums, Benutzerfreundlichkeit, Vertrauen und sonstige Vertraulichkeits- und Sicherheitsanforderungen.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

- (42) Beim Entwurf und Betrieb der vom Gemeinsamen Unternehmen unterstützten Supercomputer sollten **die** Energieeffizienz **und** ökologische Nachhaltigkeit berücksichtigt werden, z. B. **durch den Einsatz von** Niedrigenergie- und dynamische Energiespar- und Wiederverwendungskonzepte wie hochmoderne Systeme zur Kühlung und Weiternutzung von Abwärme.

Geänderter Text

- (42) Beim Entwurf und Betrieb der vom Gemeinsamen Unternehmen unterstützten Supercomputer sollten **stets** Energieeffizienz, ökologische Nachhaltigkeit **und die Kreislaufwirtschaft** berücksichtigt werden, **wobei ein Beitrag zur CO₂-Neutralität geleistet werden sollte, einschließlich der Nutzung von Strombezugsverträgen für Energie aus erneuerbaren Quellen, unter Berücksichtigung des Mehrwerts ihrer Einbindung in das umfassende Energiesystem, das an ihrem Standort vorhanden ist, wobei z. B. Strom aus erneuerbaren Quellen, Niedrigenergie- und dynamische Energiespar- und Wiederverwendungskonzepte wie hochmoderne Systeme zur Kühlung und Weiternutzung von Abwärme genutzt werden sollten.**

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 35
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (42a) *Das Gemeinsame Unternehmen sollte der steigenden Energienachfrage aufgrund der verstärkten Nutzung der Hochleistungsrecheninfrastruktur begegnen, indem seine Ziele an den einschlägigen Strategien, Maßnahmen und Rechtsvorschriften im Energiebereich ausgerichtet werden. Durch die Kombination von energiesparenden Servern mit ausgefeilten Instrumenten zur Steuerung der Arbeitsbelastung wird das Gemeinsame Unternehmen zudem die Effizienz sowohl vor Ort als auch in der Cloud verbessern und dadurch die Kosten und den CO₂-Fußabdruck der Rechenzentren verringern.*

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 36
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44) Die zugewiesene Zugriffszeit für die Supercomputer sollte für öffentliche Nutzer kostenlos sein. Auch für private Nutzer **sollte der Zugriff, der ihnen für ihre Anwendungen im Zusammenhang mit den durch die Programme „Horizont Europa“ oder „Digitales Europa“ geförderten Forschungs- und Innovationstätigkeiten gewährt wird, kostenlos sein, ebenso wie für geeignete private Innovationstätigkeiten von KMU**. Diese Zuweisung von Zugriffszeit sollte in erster Linie auf offenen Aufforderungen zur Interessenbekundung beruhen, die vom Gemeinsamen Unternehmen veröffentlicht und von unabhängigen Sachverständigen bewertet werden. Mit Ausnahme von KMU-Nutzern, die private Innovationstätigkeiten durchführen, sollten alle Nutzer, die kostenlose Zugriffszeit für die Supercomputer des Gemeinsamen Unternehmens erhalten, einen Ansatz der offenen Wissenschaft verfolgen und die durch diesen Zugriff gewonnenen Erkenntnisse im Einklang mit der Verordnung über das Programm „Horizont Europa“ verbreiten. Die Zuweisung von Zugriffszeit an Nutzer für andere wirtschaftliche Tätigkeiten außer private Innovationstätigkeiten von KMU (die unter einem besonderen Marktversagen leiden) sollte nutzungsabhängig auf der Grundlage von **Marktpreisen** erfolgen. Die Zuweisung von Zugriffszeit für solche wirtschaftlichen Tätigkeiten sollte zulässig, aber begrenzt sein, und der Verwaltungsrat sollte die Höhe des hierfür zu zahlenden Entgelts festlegen. Die Zugangsrechte sollten auf transparente Weise zugewiesen werden. Der Verwaltungsrat sollte besondere Regeln festlegen, nach denen gegebenenfalls für Initiativen, die von der Union oder vom Verwaltungsrat als strategisch wichtig betrachtet werden, Zugriffszeit kostenlos und ohne Aufforderung zur Interessenbekundung gewährt werden kann. Derartige strategische Initiativen der Union sind beispielsweise: die Initiative „Destination Earth“ (Ziel Erde), die Leitinitiative „Human Brain Project“, die Initiative „Mindestens 1 Million Genome“ sowie die gemeinsamen europäischen Datenräume in Bereichen von öffentlichem Interesse, insbesondere der Gesundheitsdatenraum, die Exzellenzzentren und Kompetenzzentren für Hochleistungsrechnen, die digitalen Innovationszentren usw. Auf Verlangen der Union sollte das Gemeinsame Unternehmen vorübergehend oder dauerhaft Direktzugriffszeit für strategische Initiativen und bestehende oder künftige Anwendungsplattformen gewähren, welche die Union als unverzichtbar betrachtet für die Erbringung gesundheitsbezogener oder anderer wesentlicher Unterstützungsdienste zum öffentlichen Wohl, für die Bewältigung von Not- und Krisensituationen oder für Einsatzfälle, die nach Ansicht der Union für ihre Sicherheit und Verteidigung unverzichtbar sind. Dem Gemeinsamen Unternehmen sollte es gestattet werden, gewisse begrenzte wirtschaftliche Tätigkeiten zu gewerblichen Zwecken durchzuführen. Der Zugang sollte Nutzern mit Sitz, Niederlassung oder Standort in einem Mitgliedstaat oder einem mit den Programmen „Digitales Europa“ und „Horizont Europa“ assoziierten Land gewährt werden. Die Zugangsrechte sollten jedem Nutzer auf gerechte und transparente Weise zugewiesen werden. Der Verwaltungsrat sollte für jeden Supercomputer die Zugangsrechte für den der Union zustehenden Anteil an der Zugriffszeit festlegen und überwachen.

(44) Die zugewiesene Zugriffszeit für die Supercomputer sollte für öffentliche Nutzer kostenlos sein. Auch für private Nutzer, **darunter nichtstaatliche Organisationen und Einzelpersonen**, für ihre Anwendungen im Zusammenhang mit **Forschungs- und Innovationsprojekten sowie für private Innovationstätigkeiten von KMU und Start-up-Unternehmen sollte der Zugriff — auf der Grundlage fairer und transparenter Kriterien und Verfahren — kostenlos sein**. Diese Zuweisung von Zugriffszeit sollte in erster Linie auf **regelmäßigen, von Fachkollegen geprüften, offenen und transparenten** Aufforderungen zur Interessenbekundung beruhen, die vom Gemeinsamen Unternehmen veröffentlicht und von unabhängigen Sachverständigen bewertet werden, **damit für eine ausgewogene und angemessene Zuweisung der Hochleistungsrechenressourcen gesorgt wird**. Mit Ausnahme von KMU-Nutzern **und Start-up-Unternehmen**, die private Innovationstätigkeiten durchführen, sollten alle Nutzer, die kostenlose Zugriffszeit für die Supercomputer des Gemeinsamen Unternehmens erhalten, einen Ansatz der offenen Wissenschaft verfolgen und die durch diesen Zugriff gewonnenen Erkenntnisse im Einklang mit der Verordnung über das Programm „Horizont Europa“ verbreiten. Die Zuweisung von Zugriffszeit an Nutzer für andere wirtschaftliche Tätigkeiten außer private Innovationstätigkeiten von KMU **und Start-up-Unternehmen** (die unter einem besonderen Marktversagen leiden) sollte nutzungsabhängig auf der Grundlage von **kostenbasierten Preisen** erfolgen. Die Zuweisung von Zugriffszeit für solche wirtschaftlichen Tätigkeiten sollte zulässig, aber begrenzt sein, und der Verwaltungsrat sollte die Höhe des hierfür zu zahlenden Entgelts **auf transparente Weise** festlegen. Die Zugangsrechte sollten auf **offene und** transparente Weise zugewiesen werden. Der Verwaltungsrat sollte besondere Regeln festlegen, nach denen gegebenenfalls für Initiativen, die von der Union oder vom Verwaltungsrat als strategisch wichtig betrachtet werden, Zugriffszeit kostenlos und ohne Aufforderung zur Interessenbekundung gewährt werden kann. Derartige strategische Initiativen der Union sind beispielsweise: die Initiative „Destination Earth“ (Ziel Erde), die Leitinitiative „Human Brain Project“, die Initiative „Mindestens 1 Million Genome“ sowie die gemeinsamen europäischen Datenräume in Bereichen von öffentlichem Interesse, insbesondere der Gesundheitsdatenraum, die Exzellenzzentren und Kompetenzzentren für Hochleistungsrechnen, die digitalen Innovationszentren usw. Auf Verlangen der Union sollte das Gemeinsame Unternehmen vorübergehend oder dauerhaft Direktzugriffszeit für strategische Initiativen und bestehende oder künftige Anwendungsplattformen gewähren, welche die Union als unverzichtbar betrachtet für die Erbringung gesundheitsbezogener oder anderer wesentlicher Unterstützungsdienste zum öffentlichen Wohl, für die Bewältigung von Not- und Krisensituationen oder für Einsatzfälle, die nach Ansicht der Union für ihre Sicherheit und Verteidigung unverzichtbar sind. Dem Gemeinsamen Unternehmen sollte es gestattet werden, gewisse begrenzte wirtschaftliche Tätigkeiten zu gewerblichen Zwecken durchzuführen. Der Zugang sollte Nutzern mit Sitz, Niederlassung oder Standort in einem Mitgliedstaat oder einem mit den Programmen „Digitales Europa“ und „Horizont Europa“ assoziierten Land gewährt werden. Die Zugangsrechte sollten jedem Nutzer auf gerechte, **offene und** transparente Weise zugewiesen werden. Der Verwaltungsrat sollte für jeden Supercomputer die Zugangsrechte für den der Union zustehenden Anteil an der Zugriffszeit festlegen und überwachen.

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 37
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

- (47) Die Leitung des Gemeinsamen Unternehmens sollte von zwei Organen wahrgenommen werden: einem Verwaltungsrat und einem wissenschaftlich-technischen Beirat. Der Verwaltungsrat sollte sich aus Vertretern der Union und der beteiligten Staaten zusammensetzen. Der Verwaltungsrat sollte für die strategischen Entscheidungen und die Finanzierungsbeschlüsse im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens zuständig sein, darunter auch für alle Tätigkeiten hinsichtlich der öffentlichen Beschaffung. Dem wissenschaftlich-technischen Beirat sollten Vertreter aus Wissenschaft und Wirtschaft als Nutzer und Technologieanbieter angehören. Er sollte den Verwaltungsrat in Bezug auf die strategische Forschungs- und Innovationsagenda, die Anschaffung und den Betrieb der im Eigentum des Gemeinsamen Unternehmens stehenden Supercomputer, das Programm für die Kapazitätsaufbau- und Ausweitungstätigkeiten und das Programm für die Förderierungs- und Konnektivitätstätigkeiten und die Tätigkeiten der internationalen Zusammenarbeit unabhängig beraten.

Geänderter Text

- (47) Die Leitung des Gemeinsamen Unternehmens sollte von zwei Organen wahrgenommen werden: einem Verwaltungsrat und einem wissenschaftlich-technischen Beirat. Der Verwaltungsrat sollte sich aus Vertretern der Union und der beteiligten Staaten zusammensetzen. Der Verwaltungsrat sollte für die strategischen Entscheidungen und die Finanzierungsbeschlüsse im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens zuständig sein, darunter auch für alle Tätigkeiten hinsichtlich der öffentlichen Beschaffung. Dem wissenschaftlich-technischen Beirat sollten Vertreter aus Wissenschaft und Wirtschaft als Nutzer und Technologieanbieter angehören. Er sollte den Verwaltungsrat in Bezug auf die strategische Forschungs- und Innovationsagenda, die Anschaffung und den Betrieb der im Eigentum des Gemeinsamen Unternehmens stehenden Supercomputer, das Programm für die Kapazitätsaufbau- und Ausweitungstätigkeiten und das Programm für die Förderierungs- und Konnektivitätstätigkeiten und die Tätigkeiten der internationalen Zusammenarbeit unabhängig beraten. **Der Steuerungsrahmen des Gemeinsamen Unternehmens sollte auch ein Nutzerforum umfassen, das den Verwaltungsrat und andere Gruppen unabhängig über die Bedürfnisse der Nutzer berät. Das Nutzerforum sollte spezifische Kriterien und das Auswahlverfahren für die von ihm zu ernennenden Mitglieder festlegen.**

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 38
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (47a) *Da Supercomputer nachfrage- und nutzerorientiert sind, sollte das Gemeinsame Unternehmen in ständigem Dialog mit der Zivilgesellschaft und den Nutzern von Hochleistungsrecheninfrastrukturen stehen. Die kontinuierliche und wirksame Einbeziehung der Nutzer, insbesondere in die Umsetzung des Mitgestaltungskonzepts, das für die bessere Akzeptanz von vor allem kommerziellen Anwendungen durch Industrie, KMU, innovative Unternehmen und Start-up-Unternehmen erforderlich ist, kann einen hohen Mehrwert und einen Multiplikatoreffekt haben. Die Beiträge der Nutzer sollten aktiv im Rahmen einer regelmäßigen Konsultation der staatlichen und privaten Endnutzer eingeholt werden. Zu diesem Zweck sollte der Verwaltungsrat eine Arbeitsgruppe für Nutzer („Nutzerforum“) einsetzen, die bei der Ermittlung einer verbesserten Dienstqualität, der Benutzerfreundlichkeit, der Vertrauenswürdigkeit und der Sicherheitserfordernisse staatlicher und privater Nutzer behilflich ist. Dem Nutzerforum sollten Vertreter der Zivilgesellschaft, industrieller und öffentlicher Nutzer, der Sozialpartner in der Union, von KMU und unabhängiger Akteure der europäischen Wertschöpfungsketten für die Softwareentwicklung angehören.*

Abänderung 39
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (49) Der finanzielle Beitrag der Union sollte im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung und den einschlägigen Vorschriften für die indirekte Mittelverwaltung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 verwaltet werden. Die für das Gemeinsame Unternehmen geltenden Regeln für die Einleitung öffentlicher Beschaffungsverfahren sollten in seiner Finanzregelung festgelegt werden.
- (49) Der finanzielle Beitrag der Union sollte im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung und **der Verwaltungsvereinfachung sowie** den einschlägigen Vorschriften für die indirekte Mittelverwaltung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 verwaltet werden. Die für das Gemeinsame Unternehmen geltenden Regeln für die Einleitung öffentlicher Beschaffungsverfahren sollten in seiner Finanzregelung festgelegt werden.

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 40
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

- (50) Um ein innovatives, wettbewerbsfähiges und weithin anerkanntes europäisches Ökosystem für Hochleistungsrechnen und Quanteninformatik zu fördern, sollte das Gemeinsame Unternehmen die Beschaffungs- und Förderinstrumente in angemessener Weise nutzen, darunter die gemeinsame Auftragsvergabe, die vorkommerzielle Auftragsvergabe sowie die öffentliche Beschaffung innovativer Lösungen.

Geänderter Text

- (50) Um ein innovatives, wettbewerbsfähiges, **widerstandsfähiges** und weithin anerkanntes europäisches Ökosystem für Hochleistungsrechnen und Quanteninformatik in der gesamten Union zu fördern, sollte das Gemeinsame Unternehmen die Beschaffungs- und Förderinstrumente in angemessener Weise nutzen, darunter die gemeinsame Auftragsvergabe, die vorkommerzielle Auftragsvergabe sowie die öffentliche Beschaffung innovativer Lösungen. **Durch die Nutzung dieser Beschaffungs- und Förderinstrumente sollte die Beteiligung von KMU, Kleinstunternehmen, Start-up-Unternehmen und ihren Clustern erleichtert werden. Das Gemeinsame Unternehmen wird die Möglichkeit erwägen, bestehende Einrichtungen aufzurüsten, um für Spitzentechnologie und ein weltweit wettbewerbsfähiges Ökosystem für Technik und Anwendungen im Bereich des Hochleistungsrechnens und der Quanteninformatik zu sorgen.**

Abänderung 41
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

- (53) Die Beteiligung an indirekten Maßnahmen, die durch das Gemeinsame Unternehmen finanziert werden, sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) xxx über das Programm „Horizont Europa“ erfolgen. Das Gemeinsame Unternehmen sollte darüber hinaus auf der Grundlage einschlägiger von der Kommission erlassener Maßnahmen für eine kohärente Anwendung dieser Regeln sorgen. Um eine angemessene Kofinanzierung indirekter Maßnahmen durch die beteiligten Staaten im Einklang mit der Verordnung (EU) xxx über das Programm „Horizont Europa“ zu gewährleisten, sollten die beteiligten Staaten einen Beitrag leisten, der mindestens so hoch ist wie die Erstattung, die das Gemeinsame Unternehmen für förderfähige Kosten leistet, die den Empfängern im Rahmen der Maßnahmen entstehen. Zu diesem Zweck sollten die Förderhöchstsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) xxx über das Programm „Horizont Europa“, die im jährlichen Arbeitsprogramm des Gemeinsamen Unternehmens angegeben sind, entsprechend festgelegt werden.

Geänderter Text

- (53) Die Beteiligung an indirekten Maßnahmen, die durch das Gemeinsame Unternehmen finanziert werden, sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) xxx über das Programm „Horizont Europa“ erfolgen. Das Gemeinsame Unternehmen sollte darüber hinaus auf der Grundlage einschlägiger von der Kommission erlassener Maßnahmen für eine kohärente Anwendung dieser Regeln sorgen. Um eine angemessene Kofinanzierung indirekter Maßnahmen durch die beteiligten Staaten im Einklang mit der Verordnung (EU) xxx über das Programm „Horizont Europa“ zu gewährleisten, sollten die beteiligten Staaten einen Beitrag leisten, der mindestens so hoch ist wie die Erstattung, die das Gemeinsame Unternehmen für förderfähige Kosten leistet, die den Empfängern im Rahmen der Maßnahmen entstehen. Zu diesem Zweck sollten die Förderhöchstsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) xxx über das Programm „Horizont Europa“, die im jährlichen Arbeitsprogramm des Gemeinsamen Unternehmens angegeben sind, **vom Verwaltungsrat** entsprechend festgelegt werden.

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 42
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53 a (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (53a) ***Damit in Bezug auf die Beteiligung der Interessenträger an den vom Gemeinsamen Unternehmen finanzierten Maßnahmen für Ausgewogenheit gesorgt ist, müssen unterschiedliche Erstattungssätze angewandt werden können, vor allem für KMU, Start-up-Unternehmen und gemeinnützige Rechtsträger. Durch die Anwendung unterschiedlicher Sätze darf der Verwaltungsaufwand der Projekte nicht erhöht werden, sondern sie müssen auf die einfachste und effektivste Weise angewandt werden. Die Erstattungssätze sollten im Arbeitsprogramm angegeben werden.***

Abänderung 43
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (56) Die finanziellen Interessen der Union und der übrigen Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sollten während des gesamten Ausgabenzklus durch angemessene Maßnahmen geschützt werden, darunter die Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, die Einziehung entgangener, zu Unrecht gezahlter oder nicht ordnungsgemäß verwendeter Mittel sowie gegebenenfalls die Verhängung verwaltungsrechtlicher und finanzieller Sanktionen im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.
- (56) Die finanziellen Interessen der Union und der übrigen Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sollten während des gesamten Ausgabenzklus durch angemessene ***und einfache*** Maßnahmen geschützt werden, darunter die Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, die Einziehung entgangener, zu Unrecht gezahlter oder nicht ordnungsgemäß verwendeter Mittel sowie gegebenenfalls die Verhängung verwaltungsrechtlicher und finanzieller Sanktionen im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Abänderung 44
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (57) Das Gemeinsame Unternehmen sollte seine Geschäftstätigkeit in offener und transparenter Weise ausüben; daher sollte es alle relevanten Informationen fristgerecht übermitteln und seine Tätigkeiten bekannt machen, unter anderem auch durch an die Öffentlichkeit gerichtete Informations- und Verbreitungsmaßnahmen. Die Geschäftsordnungen der Organe des Gemeinsamen Unternehmens sollten öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (57) Das Gemeinsame Unternehmen sollte seine Geschäftstätigkeit in ***einfacher, flexibler***, offener und transparenter Weise ausüben; daher sollte es alle relevanten Informationen fristgerecht übermitteln und seine Tätigkeiten bekannt machen, unter anderem auch durch an die Öffentlichkeit gerichtete Informations- und Verbreitungsmaßnahmen. Die Geschäftsordnungen der Organe des Gemeinsamen Unternehmens sollten öffentlich zugänglich gemacht werden.

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 45
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission

- (58) Im Interesse der Vereinfachung sollte der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten verringert werden. Doppelte Rechnungsprüfungen sowie unverhältnismäßig umfangreiche Nachweis- und Berichtspflichten sollten vermieden werden.

Geänderter Text

- (58) Im Interesse der Vereinfachung sollte der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten verringert werden, **vor allem für das Gemeinsame Unternehmen und seine Begünstigten**. Doppelte Rechnungsprüfungen sowie unverhältnismäßig umfangreiche Nachweis- und Berichtspflichten sollten vermieden werden. **Das Gemeinsame Unternehmen sollte günstige Rahmenbedingungen schaffen, um die beteiligten Staaten zu unterstützen. Zur Maximierung der Wirkung indirekter Maßnahmen sollten bei der Verwaltung der Finanzbeiträge der beteiligten Staaten die Besonderheiten des Gemeinsamen Unternehmens mit seinem Dreiparteienmodell berücksichtigt werden.**

Abänderung 46
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 61

Vorschlag der Kommission

- (61) Der Interne Prüfer der Kommission sollte gegenüber dem Gemeinsamen Unternehmen die gleichen Befugnisse ausüben wie gegenüber der Kommission.

Geänderter Text

- (61) Der Interne Prüfer der Kommission sollte gegenüber dem Gemeinsamen Unternehmen die gleichen Befugnisse ausüben wie gegenüber der Kommission, **wobei ein höherer Verwaltungsaufwand für das Gemeinsame Unternehmen oder seine Begünstigten zu vermeiden ist.**

Abänderung 47
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 62

Vorschlag der Kommission

- (62) Die Kommission, das Gemeinsame Unternehmen, der Rechnungshof, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) sollten Zugang zu allen Informationen und Räumlichkeiten erhalten, die für die Durchführung von Rechnungsprüfungen und Untersuchungen in Bezug auf die vom Gemeinsamen Unternehmen unterzeichneten Finanzhilfen, Aufträge und Vereinbarungen erforderlich sind.

Geänderter Text

- (62) Die Kommission, das Gemeinsame Unternehmen, der Rechnungshof, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) sollten Zugang zu allen Informationen und Räumlichkeiten erhalten, die für die Durchführung von Rechnungsprüfungen und Untersuchungen in Bezug auf die vom Gemeinsamen Unternehmen unterzeichneten Finanzhilfen, Aufträge und Vereinbarungen erforderlich sind, **und sich dabei um eine größtmögliche Verwaltungsvereinfachung für die Begünstigten und um die Verringerung des Verwaltungsaufwands bemühen.**

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. „Zugriffszeit“ die Rechenzeit eines Supercomputers, die einem Nutzer oder einer Gruppe von Nutzern für die Ausführung ihrer Computerprogramme zur Verfügung gestellt wird;

2. „Zugriffszeit“ die Rechenzeit eines Supercomputers, die einem Nutzer oder einer Gruppe von Nutzern **im Rahmen eines transparenten und offenen Verfahrens** für die Ausführung ihrer Computerprogramme zur Verfügung gestellt wird;

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. „Exzellenzzentrum“ für Hochleistungsrechnen (HPC) eine Initiative zur Förderung der Nutzung neu entstehender, extrem hochleistungsfähiger Rechenkapazitäten, die es Nutzergemeinschaften ermöglichen, in Zusammenarbeit mit anderen HPC-Beteiligten bestehenden Programmcode für die Parallelverarbeitung zur Steigerung auf Exa-Leistung und für eine extreme Skalierbarkeit anzupassen;

4. „Exzellenzzentrum“ für Hochleistungsrechnen (HPC) eine **gemeinsame Initiative, die im Rahmen einer offenen, transparenten und wettbewerbsorientierten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurde und der** Förderung der Nutzung neu entstehender, extrem hochleistungsfähiger Rechenkapazitäten **dient**, die es Nutzergemeinschaften ermöglichen, in Zusammenarbeit mit anderen HPC-Beteiligten **den** bestehenden Programmcode für die Parallelverarbeitung zur Steigerung auf Exa-Leistung und für eine extreme Skalierbarkeit anzupassen;

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. „Mitgestaltung“ (Co-Design) einen kollektiven Ansatz, bei dem Technologieanbieter und Nutzer gemeinsam in einem kooperativen und iterativen Entwurfsprozess an der Entwicklung neuer **Technik**, Anwendungen und **Systeme** mitwirken;

5. „Mitgestaltung“ (Co-Design) einen kollektiven Ansatz, bei dem Technologieanbieter und Nutzer gemeinsam in einem kooperativen und iterativen Entwurfsprozess an der Entwicklung neuer **Technologien**, Anwendungen, **Systeme**, **Dienste**, **Kompetenzen** und **Fertigkeiten** mitwirken;

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 6

Vorschlag der Kommission

6. „**Kompetenzzentrum**“ für Hochleistungsrechnen (HPC) eine Rechtsperson mit Sitz in einem beteiligten Staat, die Nutzern aus der Wirtschaft, **einschließlich** KMU, der Wissenschaft und der öffentlichen Verwaltung nachfragebedingten Zugang zu den Supercomputern und zu neuesten Technologien, Instrumenten, Anwendungen und Diensten des Hochleistungsrechnens ermöglicht und Fachwissen, Kompetenzen, Schulungen, Möglichkeiten zum Knüpfen von Kontakten und Öffentlichkeitsarbeit anbietet;

Geänderter Text

6. „**Kompetenzzentrum der Union**“ für Hochleistungsrechnen (HPC) eine Rechtsperson **der Union — ausgewählt im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens** – mit Sitz in einem beteiligten Staat, die Nutzern aus der Wirtschaft, **insbesondere** KMU **und Start-up-Unternehmen**, der Wissenschaft und der öffentlichen Verwaltung nachfragebedingten Zugang zu den Supercomputern und zu neuesten Technologien, Instrumenten, Anwendungen und Diensten des Hochleistungsrechnens ermöglicht und Fachwissen, Kompetenzen, Schulungen, Möglichkeiten zum Knüpfen von Kontakten und Öffentlichkeitsarbeit anbietet;

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 16

Vorschlag der Kommission

16. „Industrie-Supercomputer“ einen Supercomputer, der speziell für industrielle Anwender nach besonderen Sicherheits-, Vertraulichkeits- und Datenintegritätsanforderungen konzipiert wurde, die anspruchsvoller sind als für wissenschaftliche Zwecke;

Geänderter Text

16. „Industrie-Supercomputer“ einen Supercomputer, **bei dem es sich zumindest um einen Mittelklasse-Supercomputer handelt und** der speziell für industrielle Anwender nach besonderen Sicherheits-, Vertraulichkeits- und Datenintegritätsanforderungen konzipiert wurde, die anspruchsvoller sind als für wissenschaftliche Zwecke;

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 19a. „**mehrwähriges Strategieprogramm**“ ein Dokument, in dem eine Strategie und Pläne für die Verwirklichung der Ziele des Gemeinsamen Unternehmens festgelegt sind;

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 20

Vorschlag der Kommission

20. „nationales Kompetenzzentrum für Hochleistungsrechnen“ eine Rechtsperson mit Sitz in einem beteiligten Staat, der ein Mitgliedstaat ist, die mit dem nationalen Hochleistungsrechenzentrum dieses Mitgliedstaats verbunden ist und Nutzern aus der Wirtschaft, **einschließlich** KMU, der Wissenschaft und der öffentlichen Verwaltung nachfragebedingten Zugang zu den Supercomputern und zu den neuesten Technologien, Instrumenten, Anwendungen und Diensten des Hochleistungsrechnens ermöglicht und Fachwissen, Kompetenzen, Schulungen, Möglichkeiten zum Knüpfen von Kontakten und Öffentlichkeitsarbeit anbietet;

Geänderter Text

20. „nationales Kompetenzzentrum für Hochleistungsrechnen“ eine Rechtsperson **oder ein Konsortium von Rechtspersonen — ausgewählt im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens** – mit Sitz in einem beteiligten Staat, der ein Mitgliedstaat ist, die **bzw. das** mit dem nationalen Hochleistungsrechenzentrum dieses Mitgliedstaats verbunden ist und Nutzern aus der Wirtschaft, **insbesondere KMU und Start-up-Unternehmen**, der Wissenschaft und der öffentlichen Verwaltung nachfragebedingten Zugang zu den Supercomputern und zu den neuesten Technologien, Instrumenten, Anwendungen und Diensten des Hochleistungsrechnens ermöglicht und Fachwissen, Kompetenzen, Schulungen, Möglichkeiten zum Knüpfen von Kontakten und Öffentlichkeitsarbeit anbietet;

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das Gemeinsame Unternehmen hat den Auftrag, in der Union ein weltweit führendes, föderiertes, sicheres und hypervernetztes Ökosystem für Hochleistungsrechnen, Quanteninformatik, Dienste- und Dateninfrastrukturen zu entwickeln, einzuführen, zu erweitern und **aufrecht zu erhalten**; die **Herstellung** innovativer und wettbewerbsfähiger Hochleistungsrechensysteme auf der Grundlage einer Lieferkette zu unterstützen, die Komponenten, Technologien und Wissen verlässlich zur Verfügung stellt und das Risiko von Störungen begrenzt, und die Entwicklung einer breiten Palette von für diese Systeme optimierten Anwendungen zu fördern; die Nutzung dieser Hochleistungsrecheninfrastrukturen auf eine große Zahl öffentlicher und privater Nutzer auszuweiten und die Entwicklung **von Schlüsselkompetenzen** für die europäische Wissenschaft und Wirtschaft zu unterstützen.

Geänderter Text

(1) Das Gemeinsame Unternehmen hat den Auftrag, in der Union ein weltweit führendes, föderiertes, sicheres und hypervernetztes Ökosystem für Hochleistungsrechnen, Quanteninformatik **sowie** Dienste- und Dateninfrastrukturen zu entwickeln, einzuführen, zu erweitern und **aufrechtzuerhalten und somit einen Beitrag zur Verwirklichung einer wissenschaftlichen, digitalen und industriellen Führungsrolle der Union in der Welt zu leisten**; die **Entwicklung, den Einsatz und den Betrieb — vorzugsweise innerhalb der Union** – innovativer und wettbewerbsfähiger Hochleistungsrechensysteme auf der Grundlage einer Lieferkette zu unterstützen, die **kritische Rohstoffe, hochmoderne** Komponenten, Technologien und Wissen verlässlich zur Verfügung stellt und das Risiko von Störungen begrenzt, und die Entwicklung einer breiten Palette von für diese Systeme optimierten Anwendungen **auf der Grundlage der Grundsätze des Vertrauens, der Offenheit, der Sicherheit, der Interoperabilität und der Übertragbarkeit** zu fördern, **schließlich hat es auch den Auftrag**, die Nutzung dieser Hochleistungsrecheninfrastrukturen auf eine große Zahl öffentlicher und privater Nutzer **in der Union — mit besonderem Augenmerk auf KMU und Start-up-Unternehmen, darunter auch jener in der FuE-Phase**, – auszuweiten und die Entwicklung **fortgeschrittener digitaler Kompetenzen, Fertigkeiten und Kenntnisse** für die europäische **Gesellschaft**, Wissenschaft und Wirtschaft zu unterstützen.

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- a) Beitrag zur Durchführung der Verordnung (EU) xxx über das Programm „Horizont Europa“, insbesondere dessen Artikel 3, um mit den Investitionen der Union in Forschung und Innovation eine wissenschaftliche, wirtschaftliche, ökologische, technische und gesellschaftliche Wirkung zu erzielen, die wissenschaftlich-technischen Grundlagen der Union zu stärken, in den strategischen Schwerpunktbereichen der Union Ergebnisse zu erzielen, zur Verwirklichung der Ziele und Strategien der EU und zur Bewältigung globaler Herausforderungen beizutragen, **auch zu den Nachhaltigkeitszielen** durch die Einhaltung der Grundsätze der Agenda 2030 und des Übereinkommens von Paris;

Geänderter Text

- a) Beitrag zur Durchführung der Verordnung (EU) xxx über das Programm „Horizont Europa“, insbesondere dessen Artikel 3, um mit den Investitionen der Union in Forschung und Innovation eine wissenschaftliche, wirtschaftliche, ökologische, technische und gesellschaftliche Wirkung zu erzielen, die wissenschaftlich-technischen Grundlagen der Union zu stärken, in den strategischen Schwerpunktbereichen der Union Ergebnisse zu erzielen, zur Verwirklichung der Ziele und Strategien der EU **einschließlich jenen im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal, dem Aufbauplan für Europa, der europäischen Datenstrategie, der europäischen Digitalstrategie, der europäischen KMU-Strategie und der europäischen Industriestrategie beizutragen, unter Wahrung einer offenen Wirtschaft die strategische Autonomie der Union zu verwirklichen**, den gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Wandel zu beschleunigen, zur Bewältigung globaler Herausforderungen beizutragen **und** durch die Einhaltung der Grundsätze der Agenda 2030 und des Übereinkommens von Paris **die Nachhaltigkeitsziele zu verfolgen**;

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- b) Entwicklung einer engen Zusammenarbeit und **Gewährleistung der** Koordinierung mit anderen europäischen Partnerschaften, auch mittels gemeinsamer Aufforderungen, sowie Erzielung von **Synergien** mit einschlägigen Tätigkeiten und Programmen auf **Unions-, nationaler und regionaler** Ebene, insbesondere auch mit solchen, die gegebenenfalls die Einführung **innovativer** Lösungen sowie die Bildung und die regionale Entwicklung unterstützen;

Geänderter Text

- b) Entwicklung einer engen Zusammenarbeit und **Sicherstellung von Synergieeffekten und** Koordinierung mit anderen europäischen Partnerschaften, auch mittels gemeinsamer Aufforderungen, sowie Erzielung von **sequenziellen, parallelen oder integrierten Synergieeffekten** mit einschlägigen Tätigkeiten und Programmen auf **Unionsebene sowie auf nationaler, regionaler und lokaler** Ebene, insbesondere auch mit solchen, die gegebenenfalls die Einführung **von innovativen** Lösungen **und Modellierungsplattformen** sowie die Bildung und die regionale Entwicklung unterstützen;

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- c) Entwicklung, Einführung, Erweiterung und Aufrechterhaltung einer integrierten, nachfrage- und nutzerorientierten hypervernetzten Hochleistungsrechen- und Dateninfrastruktur von Weltrang in der Union;

Geänderter Text

- c) Entwicklung, Einführung, Erweiterung und Aufrechterhaltung einer integrierten, nachfrage- und nutzerorientierten hypervernetzten Hochleistungsrechen- und Dateninfrastruktur von Weltrang in der Union, **die zur Stärkung der strategischen Autonomie der Union beiträgt**;

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 2 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

- d) Förderung der hypervernetzten Hochleistungsrechen- und Dateninfrastrukturen und ihre Zusammenführung mit den europäischen Datenräumen und dem Cloud-Ökosystem zur Bereitstellung von Rechen- und Datendiensten für ein breites Spektrum öffentlicher und privater Nutzer in Europa;

Geänderter Text

- d) Förderung der hypervernetzten Hochleistungsrechen- und Dateninfrastrukturen — **mithilfe hochwertiger Netzinfrastrukturen in sämtlichen Mitgliedstaaten** — und ihre Zusammenführung mit den europäischen Datenräumen, **insbesondere mit dem europäischen Raum für Gesundheitsdaten, um für die Verfügbarkeit umfangreicher hochwertiger Gesundheitsdatensätze zu sorgen**, und dem Cloud-Ökosystem zur Bereitstellung von Rechen- und Datendiensten für ein breites Spektrum öffentlicher und privater Nutzer in Europa **auf der Grundlage der Grundsätze von Vertrauen, Offenheit, Sicherheit, Interoperabilität und Übertragbarkeit**;

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 2 — Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

- e) Weiterentwicklung und Unterstützung eines in hohem Maße wettbewerbsfähigen und innovativen Hochleistungsrechen- und Datenökosystems in Europa, das die **Position der Union** und **ihre technologische** Autonomie **in** der digitalen Wirtschaft **stärkt** und **sie** in **die** Lage **versetzt**, eigenständig Rechentechnik und Rechenarchitekturen hervorzubringen und in führende Rechnersysteme zu integrieren sowie fortgeschrittene, für diese Systeme optimierte Anwendungen zu entwickeln;

Geänderter Text

- da) **Förderung von Wissenschaftsexzellenz und Unterstützung der Übernahme und systematischen Nutzung der in der Union erzielten Forschungs- und Innovationsergebnisse;**

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 2 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

- e) Weiterentwicklung und Unterstützung eines in hohem Maße wettbewerbsfähigen und innovativen Hochleistungsrechen- und Datenökosystems in Europa, das die **Position der Union** und **ihre technologische** Autonomie **in** der digitalen Wirtschaft **stärkt** und **sie** in **die** Lage **versetzt**, eigenständig Rechentechnik und Rechenarchitekturen hervorzubringen und in führende Rechnersysteme zu integrieren sowie fortgeschrittene, für diese Systeme optimierte Anwendungen zu entwickeln;

Geänderter Text

- e) Weiterentwicklung und Unterstützung eines in hohem Maße wettbewerbsfähigen, **sozialen, nachhaltigen, energieeffizienten** und innovativen, **vernetzten, interoperablen und sicheren** Hochleistungsrechen- und Datenökosystems in Europa, das die **wissenschaftliche und technologische Führungsrolle** und **die dauerhafte strategische** Autonomie der Union **im Rahmen des digitalen Wandels stärkt, wobei die Abhängigkeit von ausländischer Technologie, insbesondere bei kritischen Infrastrukturkomponenten, verringert und eine offene** Wirtschaft **gewahrt wird, die weltweit führend bei HPC-Anwendungen** und in **der** Lage **ist**, eigenständig Rechentechnik und Rechenarchitekturen **von Weltrang** hervorzubringen **und zu besitzen** und in führende Rechnersysteme zu integrieren sowie fortgeschrittene, für diese Systeme optimierte Anwendungen zu entwickeln;

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 2 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

- f) **Ausweitung** der Nutzung von Hochleistungsrechendiensten und Entwicklung der von der **europäischen Wissenschaft und Wirtschaft benötigen Schlüsselkompetenzen**.

Geänderter Text

- f) **Förderung, Begünstigung und Ausweitung** der Nutzung von Hochleistungsrechendiensten **in allen Branchen** und **Beitrag zur Entwicklung fortgeschrittener digitaler Kompetenzen, Fertigkeiten und Kenntnisse, die die europäische Wissenschaft, Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft benötigt, um Autonomie und eine weltweite Führungsrolle zu verwirklichen, mit einem Schwerpunkt auf der stärkeren Vertretung von Frauen und Mädchen in MINT-Fächern durch ihre Einbeziehung und Beschäftigung in entsprechenden Bereichen und auf der Verringerung des geschlechtsspezifischen Gefälles im digitalen Bereich**.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das Gemeinsame Unternehmen trägt zur Wahrung der Interessen der Union bei der Beschaffung von Supercomputern und der Förderung der Entwicklung von Hochleistungsrechen-technik, -systemen und -anwendungen bei. Es ermöglicht ein Mitgestaltungskonzept im Hinblick auf die Anschaffung von Supercomputern von Weltrang **und** wahrt dabei die Sicherheit der Lieferkette in Bezug auf beschaffte Technik und Systeme. Es trägt zur **technologischen** Autonomie der Union bei, indem es die Entwicklung von Technik und Anwendungen unterstützt, welche die Lieferkette für europäische Hochleistungsrechen-technik stärken, und deren Integration in Hochleistungsrechensysteme fördert, die einer Vielzahl gesellschaftlicher und industrieller Bedürfnisse dienen.

Geänderter Text

(3) Das Gemeinsame Unternehmen trägt zur Wahrung der Interessen der Union bei der Beschaffung von Supercomputern und der Förderung der Entwicklung von Hochleistungsrechen-technik, -systemen und -anwendungen **von Weltrang** bei. Es ermöglicht ein Mitgestaltungskonzept im Hinblick auf die Anschaffung von Supercomputern von Weltrang, wahrt dabei die Sicherheit der Lieferkette in Bezug auf beschaffte Technik und Systeme **und sorgt für höchste Standards bei der Cybersicherheit, die für Supercomputer gelten**. Es trägt **unter Wahrung einer offenen Wirtschaft insbesondere in kritischen Bereichen und unter Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zur strategischen** Autonomie der Union bei, indem es die Entwicklung von Technik und Anwendungen unterstützt, welche die Lieferkette für **energieeffiziente** europäische Hochleistungsrechen-technik stärken, und deren Integration in Hochleistungsrechensysteme fördert, die einer Vielzahl gesellschaftlicher und industrieller Bedürfnisse dienen. **Es unterstützt die weltweite Führungsrolle Europas in verschiedenen Branchen, insbesondere bei wertschöpfungs- und technologieintensiven Produkten und Dienstleistungen, um kritische Komponenten, Technologien und Kompetenzen bereitzustellen, mit denen die technologische Kluft gegenüber Drittländern geschlossen werden soll.**

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Das Gemeinsame Unternehmen setzt seinen Auftrag und seine Zielvorgaben klar, einfach und flexibel um, um die Attraktivität für die Wirtschaft, KMU und alle einschlägigen Interessenträger zu erhöhen.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Das Gemeinsame Unternehmen minimiert alle Risiken im Zusammenhang mit der Handhabung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten in den Hochleistungsrecheninfrastrukturen und hält sich an die Verordnung (EU) 2016/679 und andere einschlägige Rechtsvorschriften der Union. Es stellt ferner sicher, dass Hochleistungsrechner ausschließlich Rechtspersonen, die dieselben Regeln einhalten, zugänglich sind und seine Ressourcen Wissenschaftlern aus allen beteiligten Staaten offenstehen.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Bereich „Infrastruktur“: die Tätigkeiten für die Anschaffung, die Inbetriebnahme und den Betrieb der sicheren, hypervernetzten Hochleistungsrechen-, Quanteninformatik- und Dateninfrastruktur von Weltrang, einschließlich der Förderung der Übernahme und systematischen Nutzung der in der Union erzielten Forschungs- und Innovationsergebnisse.

b) Bereich „Infrastruktur“: die Tätigkeiten für die Anschaffung, die **Modernisierung, die** Inbetriebnahme und den Betrieb der sicheren, hypervernetzten Hochleistungsrechen-, Quanteninformatik- und **europäischen** Dateninfrastruktur von Weltrang, einschließlich der **Modernisierung der bestehenden Infrastruktur und der** Förderung der Übernahme und systematischen Nutzung in der Union **der** erzielten Forschungs- und Innovationsergebnisse **durch das Gemeinsame Unternehmen.**

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe c — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Bereich „Föderierung der Hochleistungsrechendienste“: alle Tätigkeiten, um der Forschung, Wissenschaft und Wirtschaft (**einschließlich** KMU) und dem öffentlichen Sektor den EU-weiten Zugang zu förderierten, sicheren Hochleistungsrechen- und Datenressourcen und -diensten zu gewähren. Dies umfasst insbesondere:

c) Bereich „Föderierung der Hochleistungsrechendienste“: alle Tätigkeiten, um der Forschung, Wissenschaft und Wirtschaft (**insbesondere** KMU) und dem öffentlichen Sektor den EU-weiten Zugang zu förderierten, sicheren Hochleistungsrechen- und Datenressourcen und -diensten zu gewähren, **unter anderem in Zusammenarbeit mit PRACE und GEANT.** Dies umfasst insbesondere:

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe c — Ziffer i

Vorschlag der Kommission

- i) Unterstützung der Zusammenführung der Hochleistungsrechnen-, Quanteninformatik- und Datenressourcen, die ganz oder teilweise Eigentum des Gemeinsamen Unternehmens EuroHPC sind oder von den beteiligten Staaten freiwillig zur Verfügung gestellt werden;

Geänderter Text

- i) Unterstützung der Zusammenführung der Hochleistungsrechnen-, Quanteninformatik- und Datenressourcen, die ganz oder teilweise Eigentum des Gemeinsamen Unternehmens EuroHPC sind oder von den beteiligten Staaten **oder den Beobachterstaaten** freiwillig zur Verfügung gestellt werden;

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe c — Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

- ii) Unterstützung der Zusammenführung der Hochleistungsrechnen-, Quanteninformatik- und Dateninfrastrukturen mit den gemeinsamen europäischen Datenräumen und den förderierten, sicheren **Cloud-Infrastrukturen** der Union;

Geänderter Text

- ii) Unterstützung der Zusammenführung **und der Interoperabilität** der Hochleistungsrechnen-, Quanteninformatik- und Dateninfrastrukturen mit den gemeinsamen europäischen Datenräumen und den förderierten, sicheren **Cloud- und Dateninfrastrukturen** der Union, **wobei spezifische Anforderungen in Bezug auf Cybersicherheit, offene Daten, Datenübertragbarkeit und, wenn möglich, die Verwendung quelloffener Software und Hardware enthalten sind, ohne Datenschutz und Privatsphäre zu gefährden;**

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe c — Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

- iii) Unterstützung der Entwicklung, der Anschaffung und des Betriebs einer Plattform für die nahtlose Förderierung und sichere Bereitstellung von Hochleistungsrechnen- und Quanteninformatikdienste- und Dateninfrastrukturen durch die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für alle vom Gemeinsamen Unternehmen verwalteten Hochleistungsrechnen- oder Datendienste, die allen Nutzern als einziger Zugangspunkt dient.

Geänderter Text

- iii) Unterstützung der Entwicklung, der Anschaffung und des Betriebs einer Plattform für die nahtlose Förderierung und sichere Bereitstellung von Hochleistungsrechnen- und Quanteninformatikdienste- und Dateninfrastrukturen durch die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für alle vom Gemeinsamen Unternehmen verwalteten Hochleistungsrechnen- oder Datendienste, die allen Nutzern als einziger Zugangspunkt dient, **und eines effektiven Programms zur Verwaltung von Schwachstellen sowie einer Ressource zur gemeinsamen Datennutzung, die es den Nutzern der Hochleistungsrechnenressourcen ermöglicht, ihre Daten zu übertragen, gemeinsam zu nutzen und zu erörtern.**

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe d — Einleitung

Vorschlag der Kommission

- d) Bereich „Technologie“: **die Tätigkeiten zur Unterstützung einer ehrgeizigen Forschungs- und Innovationsagenda** für die Entwicklung eines wettbewerbsfähigen und innovativen Hochleistungsrechenökosystems von Weltrang, das Hardware- und Softwaretechnik und deren Integration in Rechnersysteme zum Gegenstand hat und die gesamte wissenschaftliche und industrielle Wertschöpfungskette umfasst, um die **technologische** Autonomie der Union zu gewährleisten. Der Schwerpunkt **liegt dabei** auf **energieeffizienter Hochleistungsrechentechnik**. Die Tätigkeiten betreffen unter anderem

Geänderter Text

- d) Bereich „Technologie“: **ambitionierte** Forschungs- und **Innovationstätigkeiten** für die **unionsweite** Entwicklung eines wettbewerbsfähigen, **vertrauenswürdigen, nachhaltigen** und innovativen Hochleistungsrechenökosystems von Weltrang, das Hardware- und Softwaretechnik und deren Integration in Rechnersysteme zum Gegenstand hat und die gesamte wissenschaftliche und industrielle Wertschöpfungskette **von der Forschung bis hin zur Prototypentwicklung und Pilot- und Demonstrationsvorhaben** umfasst, um **unter Wahrung einer offenen Wirtschaft und unter Stärkung der Forschungskapazitäten der Union** die **strategische** Autonomie der Union **sicherzustellen**. **Vertrauenswürdige Hochleistungsrechner erfordern die Festlegung von Normen in den Bereichen Sicherheit, Recht, Ethik, Gefahrenschutz und Interoperabilität, mit denen Verzerrungen verhindert werden sollen. Mit der Umsetzung des Bereichs wird zur Entwicklung der einschlägigen europäischen Industriezweige beigetragen, sodass diese die gesamte Produktionskette (Konzipierung, Fertigung, Umsetzung und Anwendung) abdecken, den Energieverbrauch gebührend berücksichtigen und den Schwerpunkt auf besonders energieeffiziente Hochleistungsrechentechnologien legen können, wobei besonderes Augenmerk auf Lösungen auf der Grundlage erneuerbarer Energieträger zu legen ist.** Die Tätigkeiten betreffen unter anderem

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe d — Ziffer i

Vorschlag der Kommission

- i) Mikroprozessorkomponenten mit niedrigem Stromverbrauch und damit verbundene Technologien wie neuartige Algorithmen, Softwarecodes, Werkzeuge und Umgebungen;

Geänderter Text

- i) Mikroprozessorkomponenten mit niedrigem Stromverbrauch, **stromsparende und leistungsfördernde Nanoelektronik** und damit verbundene Technologien wie neuartige Algorithmen, Softwarecodes, Werkzeuge, **Middleware-Lösungen, Lösungen für die parallele Programmierung und die Optimierung von Rechenressourcen** und Umgebungen;

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe d — Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) Technik und **Systeme** für die Zusammenführung und den Betrieb klassischer Hochleistungsrechnensysteme mit anderer, oft ergänzender Rechentechnik, beispielsweise mit neuromorphen Komponenten **oder Quanteninformatik, und Gewährleistung** ihres **wirksamen** Betriebs.

Geänderter Text

iii) Technik, **Systeme** und **Algorithmen** für die Zusammenführung und den Betrieb klassischer Hochleistungsrechnensysteme mit anderer, oft ergänzender Rechentechnik, beispielsweise mit neuromorphen Komponenten, **Quanteninformatik und anderen neu entstehenden Technologien, sowie Sicherstellung** ihres **sicheren und zuverlässigen** Betriebs.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe d — Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iiia) **Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Hinblick auf die ständige Verbesserung der Kapazität des Hardware-systems für Hochleistungsrechnen, die technologische Entwicklung von Hardware für Hochleistungsrechnensysteme mit niedrigem Stromverbrauch und die Entwicklung der nächsten Generation der Chiptechnologie.**

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe e — Einleitung

Vorschlag der Kommission

e) Bereich „Anwendung“: Tätigkeiten zur Erzielung und Beibehaltung europäischer Spitzenleistungen bei maßgeblichen Rechen- und Datenanwendungen und Programmcodes für Wissenschaft, Wirtschaft (**einschließlich** KMU) und öffentlichen Sektor, einschließlich

Geänderter Text

e) Bereich „Anwendung“: Tätigkeiten zur Erzielung und Beibehaltung europäischer Spitzenleistungen **und Führung** bei maßgeblichen Rechen- und Datenanwendungen und Programmcodes für Wissenschaft, Wirtschaft (**insbesondere** KMU **und Start-up-Unternehmen**) und öffentlichen Sektor **unter besonderer Berücksichtigung der geografischen Vielfalt und der Gleichstellung der Geschlechter**, einschließlich

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe e — Ziffer i

Vorschlag der Kommission

- i) **Anwendungen** für öffentliche und private Nutzer, die sich die Fähigkeiten von Spitzenklasse-Supercomputern und ihre Konvergenz mit fortgeschrittener digitaler Technik wie künstlicher Intelligenz, Hochleistungsdatenanalyse, Cloud-Technologien usw. nach einem Mitgestaltungskonzept durch Entwicklung und Optimierung hochleistungsrechenfähiger, groß angelegter und neu entstehender Programmcodes und Anwendungen für Pilotmärkte nutzbar machen;

Geänderter Text

- i) **Entwicklung von Anwendungen, Algorithmen und Software** für öffentliche und private Nutzer, die sich die Fähigkeiten von Spitzenklasse-Supercomputern und ihre Konvergenz mit fortgeschrittener digitaler Technik wie künstlicher Intelligenz, **computergesteuerter Modellierung und Simulation, datenschutzfreundliche Anwendungen**, Hochleistungsdatenanalyse, Cloud-Technologien, **Quanteninformatik** usw. nach einem Mitgestaltungskonzept durch Entwicklung und Optimierung hochleistungsrechenfähiger, groß angelegter und neu entstehender Programmcodes und Anwendungen für Pilotmärkte nutzbar machen **und potenziell Nutzen aus offenen Kooperationsmodellen wie quelloffener Technologie ziehen**;

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe e — Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

- ii) Unterstützung u. a. von Exzellenzzentren für Hochleistungsrechenanwendungen und von großen hochleistungsrechenfähigen Pilot- und Demonstrationsanlagen und Pilot-Prüfständen für Anwendungen und Dienste zur Massendatenverarbeitung in verschiedensten wissenschaftlichen und industriellen Bereichen.

Geänderter Text

- ii) Unterstützung u. a. von Exzellenzzentren für Hochleistungsrechenanwendungen und von großen hochleistungsrechenfähigen Pilot- und Demonstrationsanlagen und Pilot-Prüfständen für Anwendungen und Dienste zur Massendatenverarbeitung in verschiedensten wissenschaftlichen, **umweltbezogenen** und industriellen Bereichen, **wobei personenbezogene Daten sowie Tätigkeiten, die zur Deanonymisierung personenbezogener Daten führen, auszuschließen sind**.

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

- f) Bereich „Ausweitung der Nutzung und der Kompetenzen“: Förderung von Spitzenleistungen in den Bereichen Hochleistungsrechnen, Quanteninformatik sowie Datennutzung und der diesbezüglichen Kompetenzen unter Berücksichtigung von Synergien mit anderen Programmen und Instrumenten, insbesondere mit dem Programm „Digitales Europa“, Ausweitung des wissenschaftlichen und industriellen Einsatzes von Hochleistungsrechenressourcen und Datenanwendungen und Förderung des industriellen Zugangs zu Hochleistungsrechen- und Dateninfrastrukturen und deren Einsatzes für Innovationen, die auf den Bedarf der Industrie ausgerichtet sind; Aufbau einer sachkundigen führenden Wissenschaftsgemeinschaft und qualifizierter Arbeitskräfte in Europa im Hinblick auf eine wissenschaftliche Führungsposition und den digitalen Wandel in der Wirtschaft, einschließlich Unterstützung und Vernetzung der nationalen Kompetenzzentren für Hochleistungsrechnen und der Exzellenzzentren für Hochleistungsrechnen.

Geänderter Text

- f) Bereich „Ausweitung der Nutzung und der Kompetenzen“: Förderung von Spitzenleistungen **sowie Entwicklung von Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten** in den Bereichen Hochleistungsrechnen, Quanteninformatik sowie Datennutzung und der diesbezüglichen Kompetenzen **(einschließlich Kompetenzen für die Durchführung von Vergabeverfahren im Rahmen dieser Verordnung)** unter Berücksichtigung von Synergien mit anderen Programmen und Instrumenten, insbesondere mit dem Programm „Digitales Europa“, Ausweitung des wissenschaftlichen und – **insbesondere durch KMU und Start-up-Unternehmen** – industriellen Einsatzes von Hochleistungsrechenressourcen und Datenanwendungen und Förderung des industriellen Zugangs zu Hochleistungsrechen- und Dateninfrastrukturen und deren Einsatzes für Innovationen, die auf den Bedarf der Industrie ausgerichtet sind; Aufbau einer sachkundigen führenden Wissenschaftsgemeinschaft und qualifizierter Arbeitskräfte in Europa im Hinblick auf eine wissenschaftliche Führungsposition und den digitalen Wandel in der Wirtschaft, einschließlich Unterstützung und Vernetzung der nationalen Kompetenzzentren für Hochleistungsrechnen und der Exzellenzzentren für Hochleistungsrechnen; **Berücksichtigung der Geschlechtervielfalt und der notwendigen stärkeren Beteiligung von Frauen bei allen Tätigkeiten im Rahmen dieses Bereichs, darunter durch die Schaffung von Sonderprogrammen zur Verringerung der zusätzlichen Hindernisse, mit denen sie konfrontiert sind, wobei sicherzustellen ist, dass Anwendungskenntnisse und Fachwissen möglichst breit gefächert sind. Spezifische Maßnahmen zu den vorstehend genannten Tätigkeiten können Folgendes umfassen:**

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe f — Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission

- i) Festlegung einer Reihe beruflicher Laufbahnen, Vermittlung von Beschäftigungsverhältnissen, bei denen es um den Einsatz von Hochleistungsrechnern in einer realen Umgebung geht, HPC-Hackathons und Kompetenzen, die für die erfolgreiche Nutzung des EuroHPC zur Förderung eines nachhaltigen Wachstums in Europa erforderlich sind, Bereitstellung von einschlägigen, auftragsrelevanten Forschungs- und Anwendungsproblemen, Finanzierung von Praktika und Stipendien, etwa Master-Studiengängen in Hochleistungsrechnen und Computerwissenschaften, sowie Partnerschaften mit der Industrie und dem akademischen Bereich.

Geänderter Text

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 80**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe f — Ziffer ii (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ii) **Zusammenarbeit mit Führungspersönlichkeiten aus Wissenschaft und Wirtschaft bei der Beschreibung und Entwicklung von Studiengängen, mit deren Hilfe neue Experten für Hochleistungsrechnen und Quanteninformatik ausgebildet werden, die die erforderlichen Kompetenzen und das notwendige technische Wissen besitzen.**

Abänderung 81**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe f — Ziffer iii (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- iii) **Zusammenarbeit mit Vorreitern in der Computer- und Bildungsgemeinschaft zur Anpassung und Erprobung neuer, flexiblerer Methoden der Ausbildung und Personalentwicklung, die einen schnellen Wissenszuwachs und Karriereübergänge in Positionen mit Bezug zu Hochleistungsrechnen ermöglichen.**

Abänderung 82**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe f — Ziffer iv (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- iv) **Branchenspezifische Fortbildungen, einschließlich praxisnaher Schulungen und Lösung realer Anwendungsfälle, sowie auf KMU zugeschnittene Kurse und Unterstützungsangebote wie Programme für den Austausch von Mitarbeitern mit Forschung und Wissenschaft.**

Abänderung 83**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (2a) **Bei der Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Tätigkeiten achtet das Gemeinsame Unternehmen stets auf die geografische Vielfalt und die Geschlechtervielfalt sowie auf die Einbeziehung neuer Marktteilnehmer wie Start-up-Unternehmen und KMU. Darüber hinaus wird in allen Bereichen der Komplementarität mit anderen Hochleistungsrecheninitiativen auf Unionsebene, wie PRACE und GEANT, gebührend Rechnung getragen.**

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Der finanzielle Beitrag der Union zum Gemeinsamen Unternehmen beträgt einschließlich der EFTA-Mittel höchstens [XXXXX] EUR, davon höchstens [XXXXX] EUR für Verwaltungskosten, und verteilt sich wie folgt:

Geänderter Text

(1) Der finanzielle Beitrag der Union zum Gemeinsamen Unternehmen beträgt einschließlich der EFTA-Mittel höchstens [XXXXX] EUR, davon höchstens **5 %** für Verwaltungskosten **und technische Hilfe**, und verteilt sich wie folgt:

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Zusätzliche Unionsmittel zur Ergänzung des in Absatz 1 genannten Beitrags können dem Gemeinsamen Unternehmen für die Unterstützung von Forschungs- und Innovationstätigkeiten und die Einführung innovativer Lösungen zugewiesen werden.

Geänderter Text

(3) Zusätzliche Unionsmittel zur Ergänzung des in Absatz 1 genannten Beitrags können dem Gemeinsamen Unternehmen für die Unterstützung von Forschungs- und Innovationstätigkeiten und die Einführung innovativer Lösungen **in der Union** zugewiesen werden.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Der in Absatz 1 Buchstabe a genannte finanzielle Beitrag der Union wird verwendet, damit das Gemeinsame Unternehmen indirekte Maßnahmen im Sinne des Artikels xxx der Verordnung über das Programm „Horizont Europa“ **entsprechend** der Forschungs- und Innovationsagenda finanziell unterstützen kann.

Geänderter Text

(6) Der in Absatz 1 Buchstabe a genannte finanzielle Beitrag der Union wird verwendet, damit das Gemeinsame Unternehmen indirekte Maßnahmen im Sinne des Artikels xxx der Verordnung über das Programm „Horizont Europa“ **durch offene, wettbewerbsorientierte und transparente Verfahren, die sich an den im Rahmen** der Forschungs- und Innovationsagenda **ermittelten Prioritäten orientieren**, finanziell unterstützen kann.

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 87
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Der in Absatz 1 Buchstabe b genannte finanzielle Beitrag der Union wird für den Kapazitätsaufbau in der gesamten Union verwendet, einschließlich Anschaffung und Betrieb von Hochleistungsrechnern, Quantencomputern oder Quantensimulatoren, Förderung der Hochleistungsrechen- und Quanteninformatikdienste- und Dateninfrastrukturen und Ausweitung ihrer Nutzung sowie Entwicklung fortgeschrittener Kompetenzen und Schulungen.

Geänderter Text

(7) Der in Absatz 1 Buchstabe b genannte finanzielle Beitrag der Union wird für den Kapazitätsaufbau in der gesamten Union verwendet, einschließlich Anschaffung, **Aufrüstung von ausschließlich dem Gemeinsamen Unternehmen gehörenden Supercomputern** und Betrieb von Hochleistungsrechnern, Quantencomputern oder Quantensimulatoren, Förderung der Hochleistungsrechen- und Quanteninformatikdienste- und Dateninfrastrukturen und Ausweitung ihrer Nutzung sowie Entwicklung fortgeschrittener Kompetenzen und Schulungen, **die auch in entlegenen und benachteiligten Gebieten lebenden Bürgern zugänglich sind, und wobei der notwendigen Verbesserung der Gleichstellung von Männern und Frauen gebührend Rechnung getragen wird.**

Abänderung 88
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 — Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Der in Absatz 1 Buchstabe c genannte finanzielle Beitrag der Union wird aus den für die Fazilität „Connecting Europe“ veranschlagten Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union geleistet und für die Zusammenführung der Hochleistungsrechen- und Datenressourcen und die Schaffung einer europaweiten integrierten hypervernetzten Hochleistungsrechen- und Dateninfrastruktur verwendet.

Geänderter Text

(8) Der in Absatz 1 Buchstabe c genannte finanzielle Beitrag der Union wird aus den für die Fazilität „Connecting Europe“ veranschlagten Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union geleistet und für die Zusammenführung der **auf dem Gebiet der Union befindlichen** Hochleistungsrechen- und Datenressourcen und die Schaffung einer europaweiten integrierten hypervernetzten Hochleistungsrechen- und Dateninfrastruktur verwendet.

Abänderung 89
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Beiträge aus anderen als den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Programmen der Union, die Teil einer Kofinanzierung der Union für ein von einem der beteiligten Staaten durchgeführtes Programm sind, werden bei der Berechnung des in Artikel 5 genannten finanziellen Höchstbeitrags der Union nicht berücksichtigt.

Geänderter Text

Beiträge aus anderen als den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Programmen der Union, die Teil einer Kofinanzierung der Union für ein von einem der beteiligten Staaten durchgeführtes Programm sind, werden bei der Berechnung des in Artikel 5 genannten finanziellen Höchstbeitrags der Union nicht berücksichtigt **und dürfen nicht dieselben Kosten decken.**

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Finanzielle Beiträge im Rahmen von Programmen, die aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, dem EFRE, dem ESF+, dem EMFAF und dem ELER kofinanziert werden, können als Beitrag des beteiligten Staates gelten, sofern die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung für den Zeitraum 2021–2027] sowie die fondsspezifischen Vorschriften eingehalten werden.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die beteiligten Staaten leisten einen Gesamtbeitrag, der mindestens dem in Artikel 5 dieser Verordnung genannten Beitrag der Union entspricht, einschließlich eines **Verwaltungskostenbeitrags** von bis zu [XXXXX] EUR [gleich dem in Artikel 5 dieser Verordnung genannten **Verwaltungskostenbeitrag** der Union]. Die beteiligten Staaten regeln untereinander, wie sie ihren kollektiven Beitrag leisten.

(1) Die beteiligten Staaten leisten einen Gesamtbeitrag, der mindestens dem in Artikel 5 dieser Verordnung genannten Beitrag der Union entspricht, einschließlich eines **Beitrags für Verwaltungskosten und technische Hilfe** von bis zu 5 % [gleich dem in Artikel 5 dieser Verordnung genannten **Beitrag für Verwaltungskosten und technische Hilfe** der Union]. Die beteiligten Staaten regeln untereinander, wie sie ihren kollektiven Beitrag leisten.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) *Das Gemeinsame Unternehmen sorgt für günstige Rahmenbedingungen, um die beteiligten Staaten zu unterstützen. Zur Maximierung der Wirkung indirekter Maßnahmen werden die Besonderheiten der gemeinsamen Unternehmen mit ihrem dreigliedrigen Modell bei der Verwaltung der finanziellen Beiträge der beteiligten Staaten berücksichtigt.*

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die privaten Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens leisten selbst Beiträge oder sorgen dafür, dass die sie konstituierenden und mit ihnen verbundenen Rechtspersonen Beiträge in Höhe von mindestens [XXXXX] EUR zum Gemeinsamen Unternehmen leisten, einschließlich eines **Verwaltungskostenbeitrags** von bis zu [XXXXX] EUR [22,22 % des in Artikel 5 dieser Verordnung genannten **Verwaltungskostenbeitrags** der Union].

Geänderter Text

(2) Die privaten Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens leisten selbst Beiträge oder sorgen dafür, dass die sie konstituierenden und mit ihnen verbundenen Rechtspersonen Beiträge in Höhe von mindestens [XXXXX] EUR zum Gemeinsamen Unternehmen leisten, einschließlich eines **Beitrags für Verwaltungskosten und technische Hilfe** von bis zu 5 % [22,22 % des in Artikel 5 dieser Verordnung genannten **Beitrags für Verwaltungskosten und technische Hilfe** der Union].

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die EuroHPC-Supercomputer müssen ihren Standort in einem beteiligten Staat haben, der ein Mitgliedstaat ist. Ein beteiligter Staat darf nur dann mehr als einen EuroHPC-Supercomputer aufnehmen, wenn zwischen **deren Anschaffung** mehr als **zwei Jahre vergangen sind** oder **wenn die Supercomputer auf unterschiedlicher Technik beruhen (klassisch/Quantum)**.

Geänderter Text

(1) Die EuroHPC-Supercomputer müssen ihren Standort in einem beteiligten Staat haben, der ein Mitgliedstaat ist. Ein beteiligter Staat darf nur dann mehr als einen EuroHPC-Supercomputer aufnehmen, wenn zwischen **den jeweiligen Zeitpunkten der Auswahl im Anschluss an die Aufforderungen zur Interessenbekundung** mehr als **vier Jahre liegen**. Im Falle der **Anschaffung von Quantencomputern und Quantensimulatoren** oder **im Falle der Aufrüstung eines EuroHPC-Supercomputers, der sich im Eigentum des Gemeinsamen Unternehmens befindet, mit Quantenbeschleunigern** beträgt **dieser Zeitraum zwei Jahre**.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 5 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(5) Im Anschluss an eine Aufforderung zur Interessenbekundung werden die in Absatz 2 genannte Aufnahmeeinrichtung und der betreffende beteiligte Staat, in dem die Aufnahmeeinrichtung ihren Sitz hat, oder das betreffende Aufnahmekonsortium vom Verwaltungsrat in einem fairen und transparenten Verfahren unter anderem auf der Grundlage folgender Kriterien ausgewählt:

Geänderter Text

(5) Im Anschluss an eine **offene, faire und transparente** Aufforderung zur Interessenbekundung werden die in Absatz 2 genannte Aufnahmeeinrichtung und der betreffende beteiligte Staat, in dem die Aufnahmeeinrichtung ihren Sitz hat, oder das betreffende Aufnahmekonsortium vom Verwaltungsrat in einem fairen und transparenten Verfahren unter anderem auf der Grundlage folgender Kriterien ausgewählt:

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 5 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

- d) Qualität der physischen und informationstechnischen Infrastrukturen der Aufnahmeeinrichtung sowie deren Sicherheit und Anbindung an die übrige Union;

Geänderter Text

- d) Qualität der physischen, **energierelevanten** und informationstechnischen Infrastrukturen der Aufnahmeeinrichtung sowie deren Sicherheit und Anbindung an die übrige Union;

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 5 — Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- da) *Vorlage eines Energiemanagementplans, in dem die Verfügbarkeit eines angemessenen Zugangs zu sauberer, erschwinglicher Energie, einschließlich durch verlängerbare Vereinbarungen über den Bezug von Strom aus erneuerbaren Quellen, und eine Strategie zur Steigerung der Energieeffizienz der Anlagen untersucht werden.*

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (7a) *Das Gemeinsame Unternehmen trägt dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ Rechnung, wenn es darum geht, die Forschung zu Energieeinsparungen und Energieeffizienz zu beschleunigen, dauerhaft technologische Fortschritte zur Verbesserung der Energieeffizienz sowohl bei neuen als auch bei bestehenden Systemausgestaltungen anzuregen und aktiv neue energieeffiziente Konzepte zu erforschen, zu entwickeln und zu erproben, was auch insbesondere Konzepte mit Energie allein aus erneuerbaren Quellen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und des ökologischen Fußabdrucks von Supercomputern einschließt.*

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 2 — Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

- k) die Verpflichtung der Aufnahmeeinrichtung, dem Verwaltungsrat jedes Jahr bis zum 31. Januar einen Prüfbericht und Daten über die Nutzung von Zugriffszeiten im vorangegangenen Geschäftsjahr vorzulegen;

Geänderter Text

- k) die Verpflichtung der Aufnahmeeinrichtung, dem Verwaltungsrat jedes Jahr bis zum 31. Januar einen Prüfbericht und Daten über die Nutzung von Zugriffszeiten im vorangegangenen Geschäftsjahr vorzulegen; **der Prüfungsbericht wird innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat öffentlich zugänglich gemacht;**

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 100
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei der Auswahl des Lieferanten des Spitzenklasse-Supercomputers wird die Sicherheit der Lieferkette berücksichtigt.

Geänderter Text

(3) Bei der Auswahl des Lieferanten des Spitzenklasse-Supercomputers wird **geprüft, ob die allgemeinen Systemspezifikationen, einschließlich der Nutzeranforderungen, erfüllt werden; zudem wird sichergestellt, dass die europäische Forschung und Innovation von Exzellenz gekennzeichnet ist. Darüber hinaus** wird die Sicherheit der Lieferkette berücksichtigt.

Abänderung 101
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei der Auswahl des Lieferanten der Quantencomputer und Quantensimulatoren wird die Sicherheit der Lieferkette berücksichtigt.

Geänderter Text

(3) Bei der Auswahl des Lieferanten der Quantencomputer und Quantensimulatoren wird **geprüft, ob die allgemeinen Systemspezifikationen, einschließlich der Nutzeranforderungen, erfüllt werden; zudem wird sichergestellt, dass die europäische Forschung und Innovation von Exzellenz gekennzeichnet ist. Darüber hinaus** wird die Sicherheit der Lieferkette berücksichtigt.

Abänderung 102
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das Gemeinsame Unternehmen schafft gemeinsam mit den privaten Mitgliedern oder einem Konsortium privater Partner Supercomputer oder Teile von EuroHPC-Supercomputern an, die in erster Linie für eine industrielle Nutzung bestimmt sind, und ist deren Eigentümer oder deren Miteigentümer gemeinsam mit den privaten Mitgliedern oder einem Konsortium privater Partner.

Geänderter Text

(1) Das Gemeinsame Unternehmen schafft gemeinsam mit den privaten Mitgliedern oder einem Konsortium privater Partner Supercomputer, **bei denen es sich zumindest um Mittelklasse-Supercomputer handelt**, oder Teile von EuroHPC-Supercomputern an, die in erster Linie für eine industrielle Nutzung bestimmt sind, und ist deren Eigentümer oder deren Miteigentümer gemeinsam mit den privaten Mitgliedern oder einem Konsortium privater Partner.

Abänderung 103
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei der Auswahl des Lieferanten des Industrie-EuroHPC-Supercomputers wird die Sicherheit der Lieferkette berücksichtigt.

Geänderter Text

(3) Bei der Auswahl des Lieferanten des Industrie-EuroHPC-Supercomputers wird **geprüft, ob die allgemeinen Systemspezifikationen, einschließlich der Nutzeranforderungen, erfüllt werden; zudem wird sichergestellt, dass die europäische Forschung und Innovation von Exzellenz gekennzeichnet ist. Darüber hinaus** wird die Sicherheit der Lieferkette berücksichtigt.

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der in Artikel 5 Absatz 1 genannte finanzielle Beitrag der Union deckt bis zu **35 %** der **Anschaffungskosten** der Mittelklasse-Supercomputer. Die restlichen Gesamtbetriebskosten der Mittelklasse-Supercomputer werden von dem beteiligten Staat, in dem die Aufnahmeeinrichtung ihren Sitz hat, oder von den dem Aufnahmekonsortium angehörenden beteiligten Staaten getragen, gegebenenfalls ergänzt durch die in Artikel 6 genannten Beiträge.

Geänderter Text

(2) Der in Artikel 5 Absatz 1 genannte finanzielle Beitrag der Union deckt bis zu **50 %** der **Anschaffungskosten und bis zu 50 % der Betriebskosten** der Mittelklasse-Supercomputer. Die restlichen Gesamtbetriebskosten der Mittelklasse-Supercomputer werden von dem beteiligten Staat, in dem die Aufnahmeeinrichtung ihren Sitz hat, oder von den dem Aufnahmekonsortium angehörenden beteiligten Staaten getragen, gegebenenfalls ergänzt durch die in Artikel 6 genannten Beiträge.

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei der Auswahl des Lieferanten des Mittelklasse-Supercomputers wird die Sicherheit der Lieferkette berücksichtigt.

Geänderter Text

(3) Bei der Auswahl des Lieferanten des Mittelklasse-Supercomputers wird **geprüft, ob die allgemeinen Systemspezifikationen, einschließlich der Nutzeranforderungen, erfüllt werden; zudem wird sichergestellt, dass die europäische Forschung und Innovation von Exzellenz gekennzeichnet ist. Darüber hinaus** wird die Sicherheit der Lieferkette berücksichtigt.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Der Anteil der Zugriffszeit der Union für jeden Mittelklasse-Supercomputer ist direkt proportional zum finanziellen Beitrag der Union gemäß Artikel 5 Absatz 1 zu den Anschaffungskosten des Supercomputers und beträgt höchstens 35 % der gesamten Zugriffszeit für den Supercomputer.**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der Verwaltungsrat legt die Zugangsrechte für den der Union zustehenden Anteil an der Zugriffszeit für die EuroHPC-Supercomputer fest.

Geänderter Text

(5) Der Verwaltungsrat legt die Zugangsrechte für den der Union zustehenden Anteil an der Zugriffszeit für die EuroHPC-Supercomputer fest **und macht sie öffentlich zugänglich.**

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Nutzung des Unionsanteils an der Zugriffszeit für die EuroHPC-Supercomputer ist für die in Artikel 14 Absatz 4 dieser Verordnung genannten Nutzer des öffentlichen Sektors kostenlos. Sie ist ebenfalls kostenlos für industrielle Nutzer **für Anwendungen im Zusammenhang mit den durch die Programme „Horizont Europa“ oder „Digitales Europa“ geförderten** Forschungs- und Innovationstätigkeiten und gegebenenfalls **für** private Innovationstätigkeiten von KMU. Als Leitgrundsatz gilt, dass die Zuweisung der Zugriffszeit für solche Tätigkeiten auf der Grundlage eines fairen und transparenten Peer-Review-Verfahrens, das der Verwaltungsrat festlegt, im Anschluss an fortlaufend offene Aufforderungen zur Interessenbekundung erfolgt, die das Gemeinsame Unternehmen veröffentlicht.

Geänderter Text

(6) Die Nutzung des Unionsanteils an der Zugriffszeit für die EuroHPC-Supercomputer ist für die in Artikel 14 Absatz 4 dieser Verordnung genannten Nutzer des öffentlichen Sektors **transparent und** kostenlos. Sie ist ebenfalls kostenlos für industrielle Nutzer, **nichtstaatliche Organisationen, Studierende und andere Einzelpersonen, wenn es um Anwendungen im Zusammenhang mit offenen** Forschungs- und Innovationstätigkeiten und gegebenenfalls **um** private Innovationstätigkeiten von KMU **geht**. Als Leitgrundsatz gilt, dass die Zuweisung der Zugriffszeit für solche Tätigkeiten auf der Grundlage eines fairen und transparenten Peer-Review-Verfahrens, das der Verwaltungsrat festlegt, im Anschluss an fortlaufend offene Aufforderungen zur Interessenbekundung erfolgt, die das Gemeinsame Unternehmen veröffentlicht.

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Für Zugangsbedingungen, die von den in Absatz 6 genannten Leitgrundsätzen abweichen, legt der Verwaltungsrat besondere Regeln fest. Diese betreffen die Zuweisung von Zugriffszeit für Projekte und Tätigkeiten, die von der Union oder vom Verwaltungsrat als strategisch wichtig betrachtet werden.

Geänderter Text

(8) Für Zugangsbedingungen, die von den in Absatz 6 genannten Leitgrundsätzen abweichen, legt der Verwaltungsrat besondere **und transparente** Regeln fest. Diese betreffen die Zuweisung von Zugriffszeit für Projekte und Tätigkeiten, die von der Union oder vom Verwaltungsrat als strategisch wichtig betrachtet werden.

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Auf Verlangen der Union gewährt der Exekutivdirektor einen Direktzugriff zu den EuroHPC-Supercomputern für Initiativen, welche die Union als unverzichtbar für die Erbringung gesundheitsbezogener oder anderer wesentlicher Unterstützungsdienste zum öffentlichen Wohl, für die Bewältigung von Not- und Krisensituationen oder für Einsatzfälle betrachtet, die die Union als wesentlich für ihre Sicherheit und Verteidigung ansieht. Die Modalitäten und Bedingungen für einen solchen Zugang werden in den Zugangsbedingungen festgelegt, die **er** Verwaltungsrat annimmt.

Geänderter Text

(9) Auf Verlangen der Union gewährt der Exekutivdirektor einen Direktzugriff zu den EuroHPC-Supercomputern für Initiativen, welche die Union als unverzichtbar für die Erbringung **umweltbezogener**, gesundheitsbezogener oder anderer wesentlicher Unterstützungsdienste zum öffentlichen Wohl, für die Bewältigung von Not- und Krisensituationen oder für Einsatzfälle betrachtet, die die Union als wesentlich für ihre Sicherheit und Verteidigung ansieht. Die Modalitäten und Bedingungen für einen solchen Zugang werden in den Zugangsbedingungen festgelegt, die **der** Verwaltungsrat annimmt, **wobei zu berücksichtigen ist, dass sich Forschungs- und Innovationstätigkeiten ausschließlich auf zivile Anwendungen konzentrieren werden, und anerkannt wird, dass es Bereiche für Technologie mit doppeltem Verwendungszweck gibt.**

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Für einen industriellen Einsatz zu gewerblichen Zwecken gelten besondere Bedingungen. Der Dienst für die gewerbliche Nutzung wird nutzungsabhängig anhand von Marktpreisen abgerechnet. Die Höhe des Entgelts wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Geänderter Text

(1) Für einen industriellen Einsatz zu gewerblichen Zwecken gelten besondere Bedingungen. Der Dienst für die gewerbliche Nutzung wird nutzungsabhängig anhand von Marktpreisen abgerechnet. Die Höhe des Entgelts wird vom Verwaltungsrat festgelegt, **darf jedoch keine Zutrittsschranke, insbesondere für KMU, darstellen.**

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Entgelte aus der gewerblichen Nutzung der Zugriffszeit der Union stellen eine Einnahme für den Haushalt des Gemeinsamen Unternehmens dar und werden zur Deckung der Betriebskosten des Gemeinsamen Unternehmens verwendet.

Geänderter Text

(2) Die Entgelte aus der gewerblichen Nutzung der Zugriffszeit der Union stellen eine Einnahme für den Haushalt des Gemeinsamen Unternehmens dar und werden zur Deckung der Betriebskosten des Gemeinsamen Unternehmens **und der Betriebskosten der EuroHPC-Supercomputer** verwendet.

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die für gewerbliche Dienste zugewiesene Zugriffszeit darf 20 % der gesamten Zugriffszeit der Union für jeden EuroHPC-Supercomputer nicht übersteigen. Der Verwaltungsrat entscheidet über die **Zuweisung von** Zugriffszeit der Union an die Nutzer gewerblicher Dienste, wobei er den Ergebnissen der Überwachung nach Artikel 15 Absatz 10 Rechnung trägt.

Geänderter Text

(3) Die für gewerbliche Dienste zugewiesene Zugriffszeit darf **grundsätzlich** 20 % der gesamten Zugriffszeit der Union für jeden EuroHPC-Supercomputer nicht übersteigen. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Zugriffszeit der Union, **die den** Nutzern gewerblicher Dienste **höchstens zugewiesen werden darf**, wobei er den Ergebnissen der Überwachung nach Artikel 15 Absatz 10 Rechnung trägt.

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Personalstärke wird im Stellenplan des Gemeinsamen Unternehmens unter Angabe der Zahl der Planstellen auf Zeit nach Funktions- und Besoldungsgruppen und der Zahl der Vertragsbediensteten (in Vollzeitäquivalenten) in Übereinstimmung mit seinem jährlichen Haushaltsplan festgelegt.

Geänderter Text

(6) Die Personalstärke wird im Stellenplan des Gemeinsamen Unternehmens unter Angabe der Zahl der Planstellen auf Zeit nach Funktions- und Besoldungsgruppen und der Zahl der Vertragsbediensteten (in Vollzeitäquivalenten) in Übereinstimmung mit seinem jährlichen Haushaltsplan festgelegt **und muss die Stellenzahl und die Besoldungsgruppen angemessen abbilden, die erforderlich sind, um die höchsten Standards bei den Einstellungen in diesem Bereich sicherzustellen.**

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Verwaltungsrat erlässt einen Beschluss zur Festlegung der Regeln für die Abordnung nationaler Sachverständiger an das Gemeinsame Unternehmen und für den Einsatz von Praktikanten.

Geänderter Text

(2) Der Verwaltungsrat erlässt einen Beschluss zur Festlegung der Regeln für die Abordnung nationaler Sachverständiger an das Gemeinsame Unternehmen und für den Einsatz von Praktikanten, **einschließlich ihrer Vergütung.**

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens werden im Einklang mit seiner Finanzregelung fortlaufend überwacht und regelmäßig überprüft, um die größtmögliche Wirkung und Exzellenz sowie eine möglichst effiziente Ressourcennutzung zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Überwachung und der regelmäßigen Überprüfungen fließen in die Bewertungen des Gemeinsamen Unternehmens ein, die im Rahmen der Bewertungen des Programms „Horizont Europa“ durchgeführt werden.

Geänderter Text

(1) Die Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens werden im Einklang mit seiner Finanzregelung fortlaufend überwacht und regelmäßig überprüft, um die größtmögliche Wirkung und Exzellenz sowie eine möglichst effiziente Ressourcennutzung zu gewährleisten. **Durch eine solche Überwachung und Überprüfung darf weder dem Gemeinsamen Unternehmen noch dessen Begünstigten ein höherer Verwaltungsaufwand entstehen.** Die Ergebnisse der Überwachung und der regelmäßigen Überprüfungen fließen in die Bewertungen des Gemeinsamen Unternehmens ein, die im Rahmen der Bewertungen des Programms „Horizont Europa“ durchgeführt werden.

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Bewertungen der Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens werden rechtzeitig durchgeführt, damit sie in die Zwischen- und Abschlussbewertungen des Programms „Horizont Europa“ und den damit verbundenen Entscheidungsprozess gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) xxx über das Programm „Horizont Europa“ einfließen zu können.

Geänderter Text

(3) Die Bewertungen der Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens werden rechtzeitig **und ohne Erhöhung des Verwaltungsaufwands des Gemeinsamen Unternehmens oder seiner Begünstigten** durchgeführt, damit sie in die Zwischen- und Abschlussbewertungen des Programms „Horizont Europa“ und den damit verbundenen Entscheidungsprozess gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) xxx über das Programm „Horizont Europa“ einfließen zu können.

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 118
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission nimmt eine Zwischenbewertung jedes Gemeinsamen Unternehmens als Teil der Zwischenbewertung des Programms „Horizont Europa“ gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) xxx über das Programm „Horizont Europa“ vor. Diese Bewertung wird mit Unterstützung unabhängiger Sachverständiger in einem transparenten Verfahren durchgeführt, sobald ausreichende Informationen über die Durchführung des Programms „Horizont Europa“ vorliegen, spätestens jedoch vier Jahre nach Beginn der Durchführung des Programms „Horizont Europa“. Bei den Bewertungen wird geprüft, wie das Gemeinsame Unternehmen seinen Auftrag entsprechend seinen wirtschaftlichen, technischen, wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Zielen, einschließlich der klimabezogenen Ziele, erfüllt; beurteilt werden ferner die Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und der EU-Mehrwert seiner Tätigkeiten als Teil des Programms „Horizont Europa“, seine Synergien und Komplementaritäten mit einschlägigen europäischen, nationalen und gegebenenfalls regionalen Initiativen, aber auch die Synergien mit anderen Teilen des Programms „Horizont Europa“ (z. B. Aufträge, Cluster oder thematische/spezifische Programme). Besondere Beachtung ist dabei den auf Unionsebene und auf nationaler Ebene erzielten Wirkungen unter dem Aspekt der Synergien und der nachträglichen Politikanpassung zu schenken. Die Bewertungen umfassen gegebenenfalls auch eine Beurteilung der langfristigen wissenschaftlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politikrelevanten Wirkung des Gemeinsamen Unternehmens und eine Untersuchung der wirksamsten Art und Weise des politischen Vorgehens bei künftigen Maßnahmen sowie — für den Fall einer etwaigen Verlängerung des Bestehens des Gemeinsamen Unternehmens — seiner Positionierung im allgemeinen Umfeld der europäischen Partnerschaften und seiner politischen Prioritäten.

Geänderter Text

(4) Die Kommission nimmt eine Zwischenbewertung jedes Gemeinsamen Unternehmens als Teil der Zwischenbewertung des Programms „Horizont Europa“ gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) xxx über das Programm „Horizont Europa“ vor, **ohne den Verwaltungsaufwand des Gemeinsame Unternehmens zu erhöhen**. Diese Bewertung wird mit Unterstützung unabhängiger **externer** Sachverständiger in einem transparenten Verfahren durchgeführt, sobald ausreichende Informationen über die Durchführung des Programms „Horizont Europa“ vorliegen, spätestens jedoch vier Jahre nach Beginn der Durchführung des Programms „Horizont Europa“. Bei den Bewertungen wird geprüft, wie das Gemeinsame Unternehmen seinen Auftrag entsprechend seinen wirtschaftlichen, technischen, wissenschaftlichen, **umweltrelevanten**, gesellschaftlichen und politischen Zielen, einschließlich der klimabezogenen **und gesundheitsbezogenen** Ziele, erfüllt; beurteilt werden ferner die Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz, **Integrität** und der EU-Mehrwert seiner Tätigkeiten als Teil des Programms „Horizont Europa“, seine Synergien und Komplementaritäten mit einschlägigen europäischen, nationalen und gegebenenfalls regionalen Initiativen, aber auch die Synergien mit anderen Teilen des Programms „Horizont Europa“ (z. B. **andere europäische Partnerschaften**, Aufträge, Cluster oder thematische/spezifische Programme). Besondere Beachtung ist dabei den auf Unionsebene und auf nationaler Ebene erzielten Wirkungen unter dem Aspekt der Synergien und der nachträglichen Politikanpassung zu schenken. Die Bewertungen umfassen gegebenenfalls auch eine Beurteilung der langfristigen wissenschaftlichen, gesellschaftlichen, **umweltrelevanten**, wirtschaftlichen und politikrelevanten Wirkung des Gemeinsamen Unternehmens, **eine Beurteilung des Fortschritts bei der Reichweite und Sensibilisierung, wie die Anzahl der Nutzer**, und eine Untersuchung der wirksamsten Art und Weise des politischen Vorgehens bei künftigen Maßnahmen sowie — für den Fall einer etwaigen Verlängerung des Bestehens **oder des Auslaufens** des Gemeinsamen Unternehmens — seiner Positionierung im allgemeinen Umfeld der europäischen Partnerschaften und seiner politischen Prioritäten.

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 119
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Kommission kann mit Unterstützung externer unabhängiger Sachverständiger, die in einem transparenten Verfahren ausgewählt werden, weitere Bewertungen von Fragen oder Themen von strategischer Bedeutung vornehmen, um die Fortschritte des Gemeinsamen Unternehmens bei der Verwirklichung der gesetzten Ziele zu untersuchen, die Faktoren herauszuarbeiten, die zur erfolgreichen Durchführung der Tätigkeiten beitragen, und bewährte Verfahren zu ermitteln. Bei der Durchführung solcher weiteren Bewertungen berücksichtigt die Kommission in vollem Umfang die administrativen Folgen für das Gemeinsame Unternehmen.

Geänderter Text

(6) Die Kommission kann **ohne Erhöhung des Verwaltungsaufwands des Gemeinsamen Unternehmens** mit Unterstützung externer unabhängiger Sachverständiger, die in einem transparenten Verfahren ausgewählt werden, weitere Bewertungen von Fragen oder Themen von strategischer Bedeutung vornehmen, um die Fortschritte des Gemeinsamen Unternehmens bei der Verwirklichung der gesetzten Ziele zu untersuchen, die Faktoren herauszuarbeiten, die zur erfolgreichen Durchführung der Tätigkeiten beitragen, und bewährte Verfahren zu ermitteln. Bei der Durchführung solcher weiteren Bewertungen berücksichtigt die Kommission in vollem Umfang die administrativen Folgen für das Gemeinsame Unternehmen **und bemüht sich insbesondere nach besten Kräften, den Verwaltungsaufwand zu verringern und sicherzustellen, dass das Bewertungsverfahren einfach und vollständig transparent ist. Alle Bewertungen stützen sich auf eine fundierten Einschätzung der politischen Optionen unter dem Gesichtspunkt der Governance, einschließlich insbesondere der Möglichkeit, angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, damit die öffentlichen Interessen bei allen Tätigkeiten gebührend berücksichtigt werden.**

Abänderung 120
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Das Gemeinsame Unternehmen nimmt regelmäßige Überprüfungen seiner Tätigkeiten vor, deren Ergebnisse in die Zwischen- und Abschlussbewertungen des Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen der Bewertungen des Programms „Horizont Europa“ gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) xxx über das Programm „Horizont Europa“ einfließen.

Geänderter Text

(7) Das Gemeinsame Unternehmen nimmt regelmäßige Überprüfungen seiner Tätigkeiten – **wobei der den Begünstigten dabei entstehende Aufwand möglichst gering zu halten ist** – vor, deren Ergebnisse in die Zwischen- und Abschlussbewertungen des Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen der Bewertungen des Programms „Horizont Europa“ gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) xxx über das Programm „Horizont Europa“ einfließen:

Abänderung 121
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 — Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Berichterstattung ist im Einklang mit den Standardanforderungen des Programms „Horizont Europa“ an die Berichterstattung. An der Ausarbeitung der Berichterstattungssysteme im Rahmen des strategischen Koordinierungsprozesses sind auch die Mitgliedstaaten und die Vertreter der Partnerschaften zu beteiligen, um die Synchronisierung und Koordinierung der Berichterstattungs- und Überwachungsarbeiten sicherzustellen, auch im Hinblick auf die Aufteilung der Datenerhebungs- und Berichterstattungsaufgaben.

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nachträgliche Prüfungen der Ausgaben für aus Haushaltsmitteln des Programms „Horizont Europa“ finanzierte Maßnahmen werden gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) xxx über das Programm „Horizont Europa“ als Teil der indirekten Maßnahmen von **Horizont Europa** und insbesondere im Einklang mit der Prüfstrategie, die in Artikel 48 Absatz 2 der genannten Verordnung festgelegt ist, durchgeführt.

Geänderter Text

(1) Nachträgliche Prüfungen der Ausgaben für aus Haushaltsmitteln des Programms „Horizont Europa“ finanzierte Maßnahmen werden gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) xxx über das Programm „Horizont Europa“ als Teil der indirekten Maßnahmen von **„Horizont Europa“** und insbesondere im Einklang mit der Prüfstrategie, die in Artikel 48 Absatz 2 der genannten Verordnung festgelegt ist, durchgeführt, **ohne dabei den Verwaltungsaufwand des Gemeinsamen Unternehmens oder seiner Begünstigten zu erhöhen.**

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Nachträgliche Prüfungen der Ausgaben für aus Haushaltsmitteln des Programms „Digitales Europa“ finanzierte Tätigkeiten werden vom Gemeinsamen Unternehmen gemäß Artikel xxx der Verordnung (EU) xxx zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ durchgeführt.

Geänderter Text

(2) Nachträgliche Prüfungen der Ausgaben für aus Haushaltsmitteln des Programms „Digitales Europa“ finanzierte Tätigkeiten werden vom Gemeinsamen Unternehmen gemäß Artikel xxx der Verordnung (EU) xxx zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ durchgeführt, **ohne dabei den Verwaltungsaufwand des Gemeinsamen Unternehmens oder seiner Begünstigten zu erhöhen.**

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Nachträgliche Prüfungen der Ausgaben für aus Haushaltsmitteln der Fazilität „Connecting Europe“ finanzierte Tätigkeiten werden vom Gemeinsamen Unternehmen gemäß Artikel xxx der Verordnung (EU) xxx zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ als Teil der Maßnahmen der Fazilität „Connecting Europe“ durchgeführt.

Geänderter Text

(3) Nachträgliche Prüfungen der Ausgaben für aus Haushaltsmitteln der Fazilität „Connecting Europe“ finanzierte Tätigkeiten werden vom Gemeinsamen Unternehmen gemäß Artikel xxx der Verordnung (EU) xxx zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ als Teil der Maßnahmen der Fazilität „Connecting Europe“ durchgeführt, **ohne dabei den Verwaltungsaufwand des Gemeinsamen Unternehmens oder seiner Begünstigten zu erhöhen.**

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 125
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Das Gemeinsame Unternehmen **gewährleistet** den Schutz sensibler Informationen, deren Offenlegung die Interessen seiner Mitglieder oder der an den Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens Beteiligten beeinträchtigen könnte.

Geänderter Text

Unbeschadet des Artikels 28 sorgt das Gemeinsame Unternehmen **für** den Schutz sensibler Informationen, deren Offenlegung die Interessen seiner Mitglieder oder der an den Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens Beteiligten beeinträchtigen könnte.

Abänderung 126
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Im Einklang mit anderen aus „Horizont Europa“ kofinanzierten europäischen Partnerschaften werden alle Daten zu Projekten, die vom Gemeinsamen Unternehmen eingereicht und finanziert werden, in die gemeinsame Datenbank von „Horizont Europa“ aufgenommen.

Abänderung 127
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 31a
Erstattungssätze

Abweichend von Artikel 30 der Verordnung (EU) 2021/695 kann das Gemeinsame Unternehmen je nach Art des Teilnehmers — insbesondere bei KMU und gemeinnützigen Rechtspersonen — und der Art der Maßnahme unterschiedliche Erstattungssätze für die Unionsförderung im Rahmen einer Maßnahme anwenden. Die Erstattungssätze sind im Arbeitsprogramm anzugeben.

Abänderung 128
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Damit alle Supercomputer im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/1488 und dieser Verordnung eine Gleichbehandlung erfahren, deckt der in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1488 genannte finanzielle Beitrag der Union bis zu 50 % der Anschaffungskosten und bis zu 50 % der Betriebskosten. Die in Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1488 genannten Regeln für die Zuweisung von Zugriffszeit der Union werden entsprechend angepasst.

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang — Artikel 1 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- c) **Einleitung** und Verwaltung der Aufforderungen zur Interessenbekundung für die Aufnahme der EuroHPC-Supercomputer und Bewertung der eingereichten Angebote mit Unterstützung unabhängiger externer Sachverständiger;

Geänderter Text

- c) **offene und transparente Einleitung** und Verwaltung der Aufforderungen zur Interessenbekundung für die Aufnahme der EuroHPC-Supercomputer und Bewertung der eingereichten Angebote mit Unterstützung unabhängiger externer Sachverständiger;

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang — Artikel 1 — Absatz 1 — Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

- h) Einleitung offener Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Gewährung finanzieller Unterstützung nach Maßgabe der Verordnung (EU) xxx über das Programm „Horizont Europa“ und im Rahmen der verfügbaren Mittel für indirekte Maßnahmen, hauptsächlich in Form von Finanzhilfen;

Geänderter Text

- h) Einleitung offener Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Gewährung finanzieller Unterstützung nach Maßgabe der Verordnung (EU) xxx über das Programm „Horizont Europa“ und im Rahmen der verfügbaren Mittel für indirekte Maßnahmen, hauptsächlich in Form von Finanzhilfen, **wobei eine ausgewogene Beteiligung der Geschlechter gefördert wird;**

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Artikel 1 — Absatz 1 — Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

- n) Entwicklung einer engen Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen europäischen Partnerschaften sowie operativer **Synergien** mit anderen gemeinsamen Unternehmen, auch durch Zentralisierung von Verwaltungsfunktionen;

Geänderter Text

- n) Entwicklung einer engen Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen europäischen Partnerschaften sowie operativer **Synergieeffekte** mit anderen gemeinsamen Unternehmen, auch durch Zentralisierung von Verwaltungsfunktionen, **insbesondere für gemeinsame Aufgaben und zur Optimierung der Ressourcennutzung;**

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Artikel 1 — Absatz 1 — Buchstabe n a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- na) **Sicherstellung gemeinsamer Aktivitäten mit anderen relevanten Forschungs- und Innovationsinitiativen auf Unionsebene sowie auf nationaler und regionaler Ebene, was entscheidend dafür sein wird, eine größere Wirkung zu erzielen, für die Übernahme der Ergebnissen zu sorgen und ein optimales Maß an Verflechtung sicherzustellen;**

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Artikel 1 — Absatz 1 — Buchstabe o a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

oa) Förderung der Einbeziehung von KMU in die Tätigkeiten und Ergreifen von Maßnahmen, damit KMU im Einklang mit den Zielen von „Horizont Europa“ informiert werden;

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, [Montenegro], Niederlande, [Nordmazedonien], Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, [Schweiz], Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, [Türkei], Ungarn und Zypern;

b) Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, **[Malta]**, [Montenegro], Niederlande, [Nordmazedonien], Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, [Schweiz], Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, [Türkei], Ungarn und Zypern;

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Artikel 3 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Jedes private Mitglied unterrichtet das Gemeinsame Unternehmen **einmal jährlich** über alle wesentlichen Änderungen in der Zusammensetzung des privaten Mitglieds. Ist die Kommission der Ansicht, dass die Änderung der Zusammensetzung die Interessen der Union oder des Gemeinsamen Unternehmens aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung beeinträchtigen könnte, so kann sie dem Verwaltungsrat vorschlagen, die Mitgliedschaft des betreffenden privaten Mitglieds zu kündigen. Die Kündigung wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss des Verwaltungsrats oder zu dem in dem Beschluss genannten Zeitpunkt wirksam und unwiderruflich, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

(6) Jedes private Mitglied unterrichtet das Gemeinsame Unternehmen **unverzüglich** über alle wesentlichen Änderungen in der Zusammensetzung des privaten Mitglieds. Ist die Kommission der Ansicht, dass die Änderung der Zusammensetzung die Interessen der Union oder des Gemeinsamen Unternehmens aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung beeinträchtigen könnte, so kann sie dem Verwaltungsrat vorschlagen, die Mitgliedschaft des betreffenden privaten Mitglieds zu kündigen. Die Kündigung wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss des Verwaltungsrats oder zu dem in dem Beschluss genannten Zeitpunkt wirksam und unwiderruflich, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Artikel 6 — Absatz 5 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(5) Für die in Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben f, g und h dieser Satzung genannten Aufgaben und für jeden EuroHPC-Supercomputer werden die Stimmrechte der beteiligten Staaten im Verhältnis zu ihren zugesagten finanziellen Beiträgen und ihren Sachbeiträgen zu dem betreffenden Supercomputer aufgeteilt, bis dieser gemäß Artikel 8 Absatz 3 dieser Verordnung an die Aufnahmeeinrichtung übereignet oder er verkauft oder stillgelegt wird; die Sachbeiträge werden nur berücksichtigt, wenn sie zuvor von einem unabhängigen Sachverständigen oder Rechnungsprüfer beglaubigt wurden.

Geänderter Text

(5) Für die in Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben f, g und h dieser Satzung genannten Aufgaben und für jeden EuroHPC-Supercomputer werden die Stimmrechte der beteiligten Staaten im Verhältnis zu ihren zugesagten finanziellen Beiträgen und ihren Sachbeiträgen zu dem betreffenden Supercomputer aufgeteilt, bis dieser gemäß Artikel 8 Absatz 3 dieser Verordnung an die Aufnahmeeinrichtung übereignet oder er verkauft oder stillgelegt wird; die Sachbeiträge werden nur berücksichtigt, wenn sie zuvor von einem unabhängigen Sachverständigen oder Rechnungsprüfer **in einem einfachen, wirksamen und transparenten Verfahren** beglaubigt wurden.

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Artikel 6 — Absatz 10 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Jeder Beobachterstaat kann einen Delegierten im Verwaltungsrat benennen, der alle einschlägigen Unterlagen erhält und an den Beratungen des Verwaltungsrats teilnehmen darf, sofern der Verwaltungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. **Diese Delegierten verfügen über keine Stimmrechte, gewährleisten die Vertraulichkeit sensibler Informationen nach Artikel 27 dieser Verordnung und unterliegen den Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten.**

Geänderter Text

Jeder Beobachterstaat kann einen Delegierten im Verwaltungsrat benennen, der alle einschlägigen Unterlagen erhält und an den Beratungen des Verwaltungsrats teilnehmen darf, sofern der Verwaltungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Artikel 6 — Absatz 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) **Zwei oder mehr Vertreter des Nutzerforums, die gemäß seiner Geschäftsordnung ausgewählt wurden, werden als Beobachter zu den Sitzungen des Verwaltungsrats eingeladen und nehmen an dessen Beratungen teil, haben jedoch kein Stimmrecht.**

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 139**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang – Artikel 6 — Absatz 14 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14b) Beobachter, die an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen, verfügen über kein Stimmrecht, müssen für die Vertraulichkeit sensibler Informationen nach Artikel 27 dieser Verordnung sorgen und unterliegen den Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Abänderung 140**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang – Artikel 7 — Absatz 3 — Buchstabe j a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ja) Einrichtung einer Arbeitsgruppe in der Form eines „Nutzerforums“, mit dem Zweck, der Beratung des Verwaltungsrats in Fragen der Nutzeranforderungen gemäß der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats Geschäftsordnung zu dienen;

Abänderung 141**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang – Artikel 7 — Absatz 3 — Buchstabe j b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

jb) Festlegung von Regeln und spezifischen Kriterien für die Auswahl, Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Nutzerforums und der gemäß den Buchstaben j und k eingesetzten Beratungsgruppen unter Berücksichtigung der Geschlechtervielfalt und der geografischen Vielfalt sowie Genehmigung der von dem Nutzerforum und den entsprechenden Beratungsgruppen eigenständig festgelegten Geschäftsordnung; Ansprache spezifischer Benutzergruppen durch das Nutzerforum, was auch den Zugang für Studierende aus den beteiligten Mitgliedsstaaten einschließt, um zukünftige Karrieren im Hochleistungsrechnen zu fördern. Zu diesem Zweck muss in den Auswahlkriterien vorgesehen werden, dass mindestens zwei Studierende im Masterstudium oder Promovierende im Nutzerforum vertreten sind. In die Auswahl der Studierenden können europäische Akademien einbezogen werden;

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Artikel 8 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission schlägt nach Konsultation der anderen Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens außer der Union eine Liste von Kandidaten für das Amt des Exekutivdirektors vor. Für die Zwecke dieser Konsultation ernennen die anderen Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens außer der Union einvernehmlich ihre Vertreter sowie einen Beobachter im Namen des Verwaltungsrats.

Geänderter Text

(1) Die Kommission schlägt nach Konsultation der anderen Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens außer der Union eine Liste von Kandidaten für das Amt des Exekutivdirektors vor. Für die Zwecke dieser Konsultation ernennen die anderen Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens außer der Union einvernehmlich ihre Vertreter sowie einen Beobachter im Namen des Verwaltungsrats. **Bei der Liste wird die gleiche Vertretung und Chancengleichheit von Männern und Frauen sichergestellt.**

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Artikel 10 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Beratungsgruppe „Forschung und Innovation“ besteht aus höchstens **zehn** Mitgliedern, **die von den** privaten **Mitgliedern** unter Berücksichtigung ihrer Zusagen für das Gemeinsame Unternehmen **ernannt werden**.

Geänderter Text

(2) Die Beratungsgruppe „Forschung und Innovation“ besteht aus höchstens **zwölf** Mitgliedern, **von denen die** privaten **Mitglieder** – unter Berücksichtigung ihrer Zusagen für das Gemeinsame Unternehmen – **und das Benutzerforum auf Empfehlung des Verwaltungsrats jeweils höchstens sechs ernennen. Das Nutzerforum legt die spezifischen Kriterien und das Auswahlverfahren für die von ihm zu ernennenden Mitglieder fest.**

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Artikel 10 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Beratungsgruppe „Infrastruktur“ besteht aus **zehn** Mitgliedern. Der Verwaltungsrat legt die besonderen Kriterien fest, die bei der Auswahl der Mitglieder der Beratungsgruppe „Infrastruktur“ berücksichtigt werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats ernennen die Mitglieder der Beratungsgruppe „Infrastruktur“ auf Grundlage einer Vorlage des Verwaltungsrats und des Exekutivdirektors.

Geänderter Text

(3) Die Beratungsgruppe „Infrastruktur“ besteht aus **zwölf** Mitgliedern. Der Verwaltungsrat legt die besonderen Kriterien fest, die bei der Auswahl der Mitglieder der Beratungsgruppe „Infrastruktur“ berücksichtigt werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats ernennen die Mitglieder der Beratungsgruppe „Infrastruktur“ auf Grundlage einer Vorlage des Verwaltungsrats und des Exekutivdirektors **unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Nutzerforums.**

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Artikel 10 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Der Verwaltungsrat legt die besonderen Kriterien und das Verfahren für die Auswahl der Mitglieder der Beratungsgruppe „Forschung und Innovation“ und der Beratungsgruppe „Infrastruktur“ fest.

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Artikel 13 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) erstellt und aktualisiert sie regelmäßig den Entwurf des in Artikel 19 Absatz 1 dieser Satzung genannten mehrjährigen Strategieprogramms zur **Erreichung** der in Artikel 3 dieser Verordnung festgelegten Ziele des Gemeinsamen Unternehmens. Dieser Entwurf des mehrjährigen Strategieprogramms umfasst Folgendes: i) die strategische Forschungs- und Innovationsagenda mit den Forschungs- und Innovationsprioritäten für die Entwicklung und **Anpassung** von **Technologien** und Schlüsselkompetenzen für das Hochleistungsrechnen und die Quanteninformatik in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, um die Entwicklung eines integrierten Ökosystems für Hochleistungsrechnen, Quanteninformatik und Daten in der Union zu unterstützen, **seine** Resilienz zu stärken und die Schaffung neuer Märkte und die Entwicklung gesellschaftlich relevanter Anwendungen zu begünstigen, sowie Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung und Einführung europäischer Technik; ii) mögliche Tätigkeiten im Bereich der internationalen Zusammenarbeit in der Forschung und Innovation, die einen Mehrwert bieten und von gegenseitigem Interesse sind; iii) Aus- und Weiterbildungsschwerpunkte zur Behebung des Qualifikationsdefizits in den Technologien und Anwendungen des Hochleistungsrechnens und der Quanteninformatik, insbesondere für die Industrie. **Es wird** regelmäßig und entsprechend der Entwicklung der Nachfrage seitens der Wissenschaft und der Wirtschaft in Europa überprüft werden;

a) erstellt und aktualisiert sie regelmäßig den Entwurf des in Artikel 19 Absatz 1 dieser Satzung genannten mehrjährigen Strategieprogramms zur **Verwirklichung** der in Artikel 3 dieser Verordnung festgelegten Ziele des Gemeinsamen Unternehmens. Dieser Entwurf des mehrjährigen Strategieprogramms umfasst Folgendes: i) die **auf der Nachfrage seitens der Wissenschaft und der Wirtschaft beruhende** strategische Forschungs- und Innovationsagenda mit den Forschungs- und Innovationsprioritäten für die Entwicklung und **Einführung** von **Nutzertechnologien, Diensten, Anwendungen** und Schlüsselkompetenzen für das Hochleistungsrechnen und die Quanteninformatik in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, um die Entwicklung eines integrierten Ökosystems für Hochleistungsrechnen, Quanteninformatik und Daten in der Union zu unterstützen, **die** Resilienz **der Union** zu stärken und die Schaffung neuer Märkte und die Entwicklung gesellschaftlich relevanter Anwendungen zu begünstigen, sowie Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung und Einführung europäischer Technik; ii) mögliche Tätigkeiten im Bereich der internationalen Zusammenarbeit in der Forschung und Innovation, die einen Mehrwert bieten und von gegenseitigem Interesse sind; iii) Aus- und Weiterbildungsschwerpunkte zur Behebung des **Kompetenz- und** Qualifikationsdefizits in den Technologien und Anwendungen des Hochleistungsrechnens und der Quanteninformatik, insbesondere für die Industrie. **Dieser Entwurf des mehrjährigen Strategieprogramms muss** regelmäßig und entsprechend der Entwicklung der Nachfrage seitens der Wissenschaft und der Wirtschaft in Europa überprüft werden;

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Artikel 13 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben holt die Beratungsgruppe „Forschung und Innovation“ die Stellungnahme des Nutzerforums ein.

Donnerstag, 24. Juni 2021

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Artikel 14 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- a) erstellt und aktualisiert sie regelmäßig den Entwurf des in Artikel 19 Absatz 1 dieser Satzung genannten mehrjährigen Strategieprogramms zur Erreichung der in Artikel 3 dieser Verordnung festgelegten Ziele des Gemeinsamen Unternehmens. Der Entwurf des mehrjährigen Strategieprogramms betrifft Folgendes: i) die Anschaffung der EuroHPC-Supercomputer, unter anderem unter Berücksichtigung der Planung der Anschaffung, der erforderlichen Kapazitätssteigerungen, der relevanten Arten von Anwendungen und Nutzergemeinschaften, der relevanten Nutzeranforderungen und dafür geeigneten Systemarchitekturen, der Nutzeranforderungen und der Architektur der Infrastruktur; ii) die Förderierung und Zusammenführung dieser Infrastrukturen, unter anderem unter Berücksichtigung der Integration mit nationalen Hochleistungsrechen- oder Quanteninformatikinfrastrukturen und der Architektur der hypervernetzten und föderierten Infrastrukturen; iii) den Kapazitätsaufbau, einschließlich der Kompetenzzentren und der Ausweitungs- und Weiterbildungstätigkeiten für Endnutzer, wie auch Möglichkeiten zur Förderung der Einführung und Nutzung europäischer technischer Lösungen, insbesondere durch die Kompetenzzentren;

Geänderter Text

- a) erstellt und aktualisiert sie regelmäßig den Entwurf des in Artikel 19 Absatz 1 dieser Satzung genannten mehrjährigen Strategieprogramms zur Erreichung der in Artikel 3 dieser Verordnung festgelegten Ziele des Gemeinsamen Unternehmens. Der Entwurf des mehrjährigen Strategieprogramms betrifft Folgendes: i) die Anschaffung der EuroHPC-Supercomputer, unter anderem unter Berücksichtigung der Planung der Anschaffung, der erforderlichen Kapazitätssteigerungen, der relevanten Arten von Anwendungen und Nutzergemeinschaften, der relevanten Nutzeranforderungen und dafür geeigneten Systemarchitekturen, der Nutzeranforderungen und der Architektur der Infrastruktur; ii) die Förderierung und Zusammenführung dieser Infrastrukturen, unter anderem unter Berücksichtigung der Integration mit nationalen Hochleistungsrechen- oder Quanteninformatikinfrastrukturen und der Architektur der hypervernetzten und föderierten Infrastrukturen; iii) den Kapazitätsaufbau, einschließlich der Kompetenzzentren und **Exzellenzzentren für Hochleistungsrechnen der Union und der Mitgliedstaaten** und der Ausweitungs- und Weiterbildungstätigkeiten für Endnutzer, wie auch Möglichkeiten zur Förderung der Einführung und Nutzung europäischer technischer Lösungen, insbesondere durch die Kompetenzzentren;

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Artikel 14 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben holt die Beratungsgruppe „Infrastruktur“ die Stellungnahme des Nutzerforums ein.

Donnerstag, 24. Juni 2021

P9_TA(2021)0311

Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang (COM(2020)0453 — C9-0153/2020 — 2020/0100(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2022/C 81/19)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0453),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 3 sowie Artikel 322 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0153/2020),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechnungshofs vom 24. September 2020 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. September 2020 ⁽²⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von den zuständigen Ausschüssen angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 5. Mai 2021 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung gemäß Artikel 58 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für regionale Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0195/2020),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und der Kommission;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0100

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 24. Juni 2021 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2021/1229.)

⁽¹⁾ ABl. C 373 vom 4.11.2020, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 240.

Donnerstag, 24. Juni 2021

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHESSUNG

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und der Kommission

Sollten sich die erwarteten kumulierten Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen erheblich von dem in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ (+) genannten Betrag unterscheiden, so wird das Europäische Parlament auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission gemäß Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Zuweisung zusätzlicher Mittel für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor bestimmen und unterstützen, die erforderlich sind, um den Finanzierungsbedarf der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor zu decken und ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen. Der Vorschlag der Kommission wird mit dem mehrjährigen Finanzrahmen im Einklang stehen und die Durchführung der in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/... (++) aufgeführten Programme nicht beeinträchtigen.

(¹) Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang (ABl. ...).

(+) ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS Nr. 33/21 enthaltenen Verordnung (2020/0100(COD)) sowie in der Fußnote die Nummer, das Datum und die Amtsblattfundstelle dieser Verordnung einfügen.

(++) ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS Nr. 33/21 (2020/0100(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

Donnerstag, 24. Juni 2021

P9_TA(2021)0312

Amtliche Kontrollen von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, um die Einhaltung des Verbots bestimmter Verwendungen antimikrobieller Wirkstoffe sicherzustellen *I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 hinsichtlich der amtlichen Kontrollen von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die aus Drittländern in die Union ausgeführt werden, um die Einhaltung des Verbots bestimmter Verwendungen antimikrobieller Wirkstoffe sicherzustellen COM(2021)0108 — C9-0094/2021 — 2021/0055(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

[Abänderungen 1-7, sofern nicht anders angegeben]

(2022/C 81/20)

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS (*)

am Vorschlag der Kommission

VERORDNUNG (EU) 2021/... DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 hinsichtlich der amtlichen Kontrollen von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die aus Drittländern in die Union ausgeführt werden, um die Einhaltung des Verbots bestimmter Verwendungen antimikrobieller Wirkstoffe sicherzustellen, und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hinsichtlich der direkten Abgabe von von Fleisch von Geflügel und Hasentieren

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0195/2021).

^(*) Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol gekennzeichnet.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 9. Juni 2021 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... [(ABl ...)] (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)] und Beschluss des Rates vom

Donnerstag, 24. Juni 2021

- (1) In der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ sind die Vorschriften für die Durchführung amtlicher Kontrollen unter anderem zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit festgelegt.
- (2) Die Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ enthält unter anderem Vorschriften für die Kontrolle und Verwendung von Tierarzneimitteln, **wobei ein besonderer Schwerpunkt auf antimikrobiellen Resistenzen liegt.**
- (3) **Der Verordnung (EU) 2019/6 zufolge wird eine umsichtigere und verantwortungsvollere Verwendung von antimikrobiellen Wirkstoffen bei Tieren unter anderem dadurch erreicht, dass der Einsatz von antimikrobiellen Wirkstoffen zur Wachstumsförderung und Ertragssteigerung und der Einsatz von antimikrobiellen Wirkstoffen, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben, verboten werden.** Gemäß Artikel 118 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6 müssen Unternehmer aus Drittländern **diese Verbote einhalten**, wenn sie Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs in die Union ausführen. **Wie in Erwägungsgrund 49 der genannten Verordnung hervorgehoben wird, muss die internationale Dimension der Entwicklung von antimikrobiellen Resistenzen berücksichtigt werden, indem nicht diskriminierende und verhältnismäßige Maßnahmen ergriffen und gleichzeitig die Verpflichtungen der Union aus internationalen Übereinkommen geachtet werden.**
- (4) Artikel 118 der Verordnung (EU) 2019/6 baut auf der Mitteilung der Kommission vom 29. Juni 2017 mit dem Titel „Ein Europäischer Aktionsplan zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Rahmen des Konzepts „Eine Gesundheit““ auf, indem er die Verhütung und Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen verbessert und eine umsichtigere und verantwortungsvollere Verwendung antimikrobieller Wirkstoffe bei Tieren fördert.
- (5) Um die wirksame Umsetzung des Verbots der Verwendung antimikrobieller Wirkstoffe zur Wachstumsförderung und Ertragssteigerung sowie der Verwendung antimikrobieller Wirkstoffe, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten sind, sicherzustellen, sollten die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Artikels 118 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6 bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die in die Union ausgeführt werden, in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/625 aufgenommen werden, **wobei ebenfalls die Verpflichtungen der Union aus internationalen Übereinkommen geachtet werden sollten.**
- (6) **Gemäß Artikel 18 Absatz 7 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2017/625 erlässt die Kommission besondere Regeln für die Durchführung von amtlichen Kontrollen „in Bezug auf die Kriterien und Voraussetzungen dafür, wann in Bezug auf Kammmuscheln, Meeresschnecken und Seegurken“ „die Erzeugungs- und Umsetzgebiete nicht eingestuft werden“. Seegurken bilden eine Klasse der Phylum Echinodermata. Stachelhäuter sind im Allgemeinen keine Filtrierer. Es besteht daher nur ein geringes Risiko, dass diese Tiere mit Mikroorganismen, die in Zusammenhang mit Fäkalkontaminationen stehen, angereichert sind. Darüber hinaus wurden keine epidemiologischen Informationen über eine Gefährdung der Volksgesundheit in Zusammenhang mit Stachelhäutern, die keine Filtrierer sind, berichtet. Daher sollte die in Artikel 18 Absatz 7 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2017/625 eingeräumte Möglichkeit — der Abweichung von dem Erfordernis der Einstufung der Erzeugungs- und Umsetzgebiete — auf alle Stachelhäuter ausgedehnt werden, die keine Filtrierer sind, und nicht auf Seegurken beschränkt bleiben. Aus dem gleichen Grund sollte klargestellt werden, dass die von der Kommission zu erlassenden Voraussetzungen für die Einstufung und Überwachung von eingestuften Erzeugungs- und Umsetzgebiete für lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken gelten, mit Ausnahme der Meeresschnecken und Stachelhäuter, die keine Filtrierer sind. Die in Artikel 18 Absätze 6, 7 und 8 der Verordnung (EU) 2017/625 verwendete Terminologie sollte entsprechend angepasst werden.**
- (7) Gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/625 führen die zuständigen Behörden an der Grenzkontrollstelle der ersten Ankunft in der Union bei jeder Sendung von Tieren und Waren amtliche Kontrollen durch, die unter anderem den Sofortmaßnahmen unterliegen, die in gemäß Artikel 249 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ erlassenen Rechtsakten vorgesehen sind. Artikel 249 der Verordnung (EU) 2016/429 betrifft jedoch nicht die Sofortmaßnahmen der Kommission. Dieser Fehler ist zu berichtigen und auf Artikel 261 der Verordnung (EU) 2016/429 zu verweisen.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG, (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1).

Donnerstag, 24. Juni 2021

- (8) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich amtliche Kontrollen der Verwendung antimikrobieller Wirkstoffe bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die in die Union verbracht werden, zu ermöglichen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (9) Die Verordnung (EU) 2017/625 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Da die Verordnung (EU) 2019/6 ab dem 28. Januar 2022 gilt, sollten die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ab demselben Zeitpunkt gelten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2017/625 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

- „c) Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates (*); diese Verordnung gilt jedoch für amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung von Artikel 118 Absatz 1 der genannten Verordnung.

(*) Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43).“

2. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für die Zwecke der in Absatz 1 genannten amtlichen Kontrollen bei lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken stufen die zuständigen Behörden die Erzeugungs- und Umsetzgebiete ein.“

b) Absatz 7 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) die Kriterien und Voraussetzungen dafür, wann abweichend von Absatz 6, die Erzeugungs- und Umsetzgebiete nicht eingestuft werden in Bezug auf:

i) Kammuscheln und

ii) soweit sie nicht Filtrierer sind, Stachelhäuter und Meeresschnecken;“

c) Absatz 8 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Bedingungen für die Einstufung und Überwachung von eingestuften Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken;“

3. Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

- „e) Tiere und Waren, bei denen die Kommission in Rechtsakten gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Artikel 261 der Verordnung (EU) 2016/429 oder Artikel 28 Absatz 1, Artikel 30 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 41 Absatz 3, Artikel 49 Absatz 1, Artikel 53 Absatz 3 und Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/2031 eine Sofortmaßnahme beschlossen hat, wonach Sendungen dieser Tiere und Waren — identifiziert anhand ihrer Codes aus der Kombinierten Nomenklatur — bei ihrem Eingang in die Union amtlich zu kontrollieren sind;“

Donnerstag, 24. Juni 2021

Artikel 1a

Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wird wie folgt geändert

Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die direkte Abgabe kleiner Mengen von Fleisch von Geflügel und Hasentieren, das/die im landwirtschaftlichen Betrieb geschlachtet worden ist/sind, durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die dieses Fleisch direkt an den Endverbraucher abgeben;“ [Abänd. 8, 10 und 11]

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt **ab dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]**.

Jedoch gilt Artikel 1 Nummer 1 ab dem 28. Januar 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

